



Prüfungsbericht

Fußballakademie Burgenland

korrekt. sachlich. konsequent.
Vertrauen durch Kompetenz.

Auskünfte	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Post	Eisenstadt, Landhaus-Neu, Zugang Waschstattgasse
Telefon	A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
E-Mail	+43 2682 63066
Internet	post@blrh.at
	https://www.blrh.at
Berichtstitel	Fußballakademie Burgenland
Berichtszahl	LRH-320-22/46-2020
Berichtsveröffentlichung	Oktober 2020
Redaktion und Grafik	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Titelbild	FUBAK-Betreiber/Erich Hussmann

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abkürzungsverzeichnis.....	4
Abbildungsverzeichnis	6
Tabellenverzeichnis	7
Glossar	9
Vorlage an die geprüfte Stelle	10
Darstellung der Prüfungsergebnisse	10
Zusammenfassung	11
Kenndatenfeld	13
Feststellungen	17
Grundlagen	35
Prüfungsergebnis	38
FUSSBALLAKADEMIE BURGENLAND	38
1 Definition Fußballakademie	38
2 Fußballakademie Burgenland – FUBAK.....	40
3 Strategie.....	43
4 Infrastruktur	45
5 Angebot und Auslastung.....	46
(GELLSCHAFTS-)RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	52
6 Politische und fachliche Zuständigkeit.....	52
7 Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH	53
8 Fußballakademie Burgenland GmbH.....	57
9 Sportverein Fußballakademie Burgenland	63
10 Mehrfachfunktionen	64
INTERNES KONTROLLSYSTEM UND COMPLIANCE.....	66
11 Internes Kontrollsystem	66
12 Compliance und Korruptionspräventionssystem	67
GESCHÄFTSFÜHRUNG	69
13 Geschäftsführer	69
14 Geschäftsführerverträge.....	69
15 Indexierung.....	73
16 Rücktritt Geschäftsführer B, Ausschreibung und Bestellung Geschäftsführer C....	74

PERSONAL	76
17 Organigramm	76
18 Personalstand	77
19 Arbeitsverträge und Arbeitszeitaufzeichnungen	78
20 Personalkosten	79
VERTRAGSVERHÄLTNISSE	81
21 Überblick	81
22 Baurechtsverträge	81
23 Kreditverträge	83
24 Bestandsverhältnis	84
25 Fördervereinbarung	86
WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG	89
26 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	89
27 Businesspläne	91
28 Budgets und Soll-Ist-Vergleiche	94
29 Mittelherkunft	99
30 Mittelverwendung	106
31 Ergebnisentwicklung	111
32 Vermögenslage	117
33 Kapitalstruktur	119
34 Liquiditätsmanagement	123
35 Jahresabschlüsse und Wirtschaftsprüfung	127
36 URG-Kennzahlen	131
OFFENE ENTSCHEIDUNGEN DER FUBAK	133
37 Vorsteueranerkennung	133
38 Aufwendungen für Bundesnachwuchszentrum	135
39 Notwendigkeit für SV AKA	136
BEITRÄGE DES LANDES BURGENLAND	139
40 Zuschüsse des Landes Burgenland	139
41 Freigabeprozess für die Landesmittel	141
42 Anteilsverschiebungen	145
43 Haftungen	147
AKTUELLE ENTWICKLUNG IM JULI 2020	148
44 Zukunft der FUBAK	148
Schlussbemerkungen	150

Anlagen	153
Anlage 1: Entscheidungsträger	153

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BECO	Hauptreferat Beteiligungen und Controlling in der Abteilung 3 – Finanzen beim Amt der Bgld. Landesregierung
BFV	Burgenländischer Fußballverband
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGKK	(ehemalige) Burgenländische Gebietskrankenkasse
Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BNZ	Bundesnachwuchszentrum
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
Dir.	Direktor
Dr.	Doktor
etc.	et cetera
FN	Firmenbuchnummer
FUBAK	Fußballakademie Burgenland
FUBAK-Betreiber	Fußballakademie Burgenland GmbH
FUBAK-Errichter	Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH
GmbHG	GmbH-Gesetz
idF.	in der Fassung
idgF.	in der geltenden Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
LADir	Landesamtsdirektor

Mag.	Magister
ÖFB	Österreichischer Fußball-Bund
PRAE	Pauschale Reise- und Aufwandsentschädigung
rd.	rund
RGBL	Reichsgesetzblatt
röm.-kath.	römisch-katholisch
Rz	Randziffer
SV AKA	Sportverein Fußballakademie Burgenland
SVM	Sportvereinigung Mattersburg
u.a.	unter anderem
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
vgl.	vergleiche
VZÄ	Vollzeitäquivalent
z.B.	zum Beispiel
ZVR	Zentralesvereinsregister

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lizenznehmer Fußballakademien, Stand: Jänner 2020	39
Abbildung 2:	Aufbau FUBAK	40
Abbildung 3:	Beteiligungsstruktur FUBAK-Errichter und FUBAK-Betreiber (30.06.2019)	41
Abbildung 4:	Finanzierung „Projekt“ FUBAK (vereinfacht)	41
Abbildung 5:	Lage FUBAK	45
Abbildung 6:	Akademiegebäude.....	45
Abbildung 7:	Personelle Verflechtungen innerhalb der FUBAK.....	64
Abbildung 8:	Organigramm FUBAK-Betreiber 06/2019	76
Abbildung 9:	Organigramm SV AKA 06/2019	76
Abbildung 10:	Finanzierung des „Projektes“ FUBAK	90
Abbildung 11:	Freigabeprozess der 80-Prozent-Tranche des Landes Burgenland.....	142
Abbildung 12:	Freigabeprozess der 20-Prozent-Tranche des Landes Burgenland.....	143
Abbildung 13:	Zahlungsübersicht des Landes nach Geschäftsjahren und Zahlungsmonaten	144
Abbildung 14:	Erhöhung der Zuschüsse des Landes Burgenland aufgrund der Übernahme von zusätzlichen Gesellschaftsanteilen an der FUBAK-Betreiber	146

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Aufgaben Rechtsträger in der FUBAK	35
Tabelle 2:	Anzahl Spieler	46
Tabelle 3:	Erlöse und Aufwendungen je Spieler	47
Tabelle 4:	Auslastung Vollinternat	47
Tabelle 5:	Platznutzung der sechs Spielfelder	48
Tabelle 6:	Nutzungskapazität der Spielfelder der FUBAK pro Jahr	49
Tabelle 7:	Auslastungsgrad der Spielfelder der FUBAK	49
Tabelle 8:	Politische Zuständigkeit	52
Tabelle 9:	Beteiligungsstruktur FUBAK-Errichter	53
Tabelle 10:	Beteiligungsstruktur FUBAK-Betreiber April 2008	57
Tabelle 11:	Beteiligungsstruktur FUBAK-Betreiber Dezember 2010	58
Tabelle 12:	Beteiligungsstruktur FUBAK-Betreiber Mai 2016	59
Tabelle 13:	Im IKS dargestellte Prozesse	66
Tabelle 14:	Geschäftsführerverträge A, B und C, Vertragsbestandteile	70
Tabelle 15:	Übersicht Indexierungen	73
Tabelle 16:	Mitarbeiter FUBAK	77
Tabelle 17:	Fallweise beschäftigte Personen	77
Tabelle 18:	Personalkosten FUBAK	79
Tabelle 19:	Eintragungen im Grundbuch gemäß Baurechtsverträgen	82
Tabelle 20:	Geplante Zuschüsse der Gesellschafter gemäß Businessplan 2010	92
Tabelle 21:	Geplante Gesellschafterzuschüsse gemäß den Businessplänen	93
Tabelle 22:	Beschlussfassung über die Jahresbudgets	95
Tabelle 23:	Eigenkapitalausstattung FUBAK-Errichter und FUBAK-Betreiber nach geänderten Geschäftsanteilen	99
Tabelle 24:	Laufende Erträge der FUBAK-Errichter	100
Tabelle 25:	Laufende Erträge der FUBAK-Betreiber	101
Tabelle 26:	Laufende Erträge des SV AKA	102
Tabelle 27:	Zuschusszahlungen der Gesellschafter an die FUBAK-Betreiber	102
Tabelle 28:	Zuschusszahlungen der Gesellschafter an den SV AKA	103
Tabelle 29:	Zuschusszahlungen der Gesellschafter an FUBAK-Betreiber und SV AKA ..	104
Tabelle 30:	Auszahlungswirksame Aufwendungen der FUBAK-Errichter für den operativen Geschäftsbetrieb	106
Tabelle 31:	Tilgungs- und Zinszahlungen der FUBAK-Errichter	107
Tabelle 32:	Deckung der Kredittilgungen im Cashflow für die Planjahre 2019/20 bis 2023/24	108
Tabelle 33:	Auszahlungswirksame Aufwendungen der FUBAK-Betreiber für den operativen Geschäftsbetrieb	108
Tabelle 34:	Auszahlungswirksame Aufwendungen des SV AKA für den operativen Geschäftsbetrieb	109
Tabelle 35:	Investitionen in der FUBAK-Betreiber	110
Tabelle 36:	Ergebnisentwicklung der FUBAK-Errichter	112
Tabelle 37:	Abschreibungen der FUBAK-Errichter	112
Tabelle 38:	Ergebnisentwicklung der FUBAK-Betreiber	114
Tabelle 39:	Abschreibungen in der FUBAK-Betreiber	115

Tabelle 40: Ergebnisentwicklung des SV AKA.....	116
Tabelle 41: Aktive Vermögenswerte der FUBAK-Errichter	117
Tabelle 42: Aktive Vermögenswerte der FUBAK-Betreiber.....	118
Tabelle 43: Aktive Vermögenswerte des SV AKA	119
Tabelle 44: Passive Vermögenswerte der FUBAK-Errichter.....	120
Tabelle 45: Vergleich ursprünglicher Kredit mit neuem Kredit	121
Tabelle 46: Passive Vermögenswerte der FUBAK-Betreiber	122
Tabelle 47: Passive Vermögenswerte des SV AKA	123
Tabelle 48: Nicht einbezahlte Gesellschafterzuschüsse per 30.06.2019	124
Tabelle 49: Zahlungsmodi für Gesellschafterzuschüsse	125
Tabelle 50: Aufwand für den Steuerberater	128
Tabelle 51: Aufwand für den Wirtschaftsprüfer	128
Tabelle 52: Empfehlungen in den Management Lettern	130
Tabelle 53: URG-Kennzahlen.....	132
Tabelle 54: Vorschlag vom Mai 2018 über die Aufteilung der anerkannten Vorsteuer	134
Tabelle 55: Zahlungen des Landes Burgenland an das „Projekt“ FUBAK nach abweichenden Geschäftsjahren	140
Tabelle 56: Zahlungen des Landes Burgenland an das „Projekt“ FUBAK.....	140
Tabelle 57: Aufwandsnachweise der FUBAK-Betreiber für das Land Burgenland	143
Tabelle 58: Einnahmen aus Haftungsentgelten	147
Tabelle 59: Offene Haftungssummen zum jeweils 31.12.....	147

Glossar

Annuitätentilgung bedeutet, dass die Rückzahlungsbeträge über die gesamte Laufzeit gleich hoch sind und einen Tilgungs- und einen Zinsanteil beinhalten. Mit zunehmender Laufzeit erhöht sich der Tilgungsanteil, während der Zinsanteil sinkt.

Als **Bestandzins** wird das Entgelt auf Grundlage eines Bestandvertrages bezeichnet. Zu den Bestandsverträgen zählen Miet- und Pachtverträge.

Der Ausdruck **Cashflow** bezeichnet eine betriebswirtschaftliche Kennzahl, die Ein- und Auszahlungen eines bestimmten Zeitraumes gegenüberstellt. In der Betriebswirtschaft haben sich viele Unterarten des Cashflows herausgebildet. Dazu zählen beispielsweise Cashflow aus dem operativen Ergebnis, Cashflow aus der Investitionstätigkeit, usw. Mitunter verwenden Unternehmen eigene durch sie definierte Cashflow-Kennzahlen.

Mit dem **Free Cashflow** werden jene Geldmittel bezeichnet, die für Ausschüttungen an die Eigenkapitalgeber bzw. für die Rückführung von Fremdmitteln zur Verfügung stehen. In der betrieblichen Praxis ist dies der Cashflow aus der operativen Geschäftstätigkeit abzüglich der Investitionsauszahlungen.

Eine schriftliche **Liquiditätsplanung** stellt geplante Ein- und Auszahlungen gegenüber. Die Zahlungsströme werden beispielsweise auf monatlicher, wöchentlicher oder täglicher Basis dargestellt. Dies ermöglicht, sogenannte „Finanzierungsspitzen“ innerhalb eines Monats besser im Vorhinein zu erkennen.

Unter **operativem Betrieb** werden im betriebswirtschaftlichen Sinne jene Unternehmensaktivitäten verstanden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betriebszweck stehen. Dafür werden auch die Begriffe operative Tätigkeit oder operatives Geschäft verwendet.

Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Bgld. Landtag, der antragstellenden und der geprüften Stelle sowie der Bgld. Landesregierung in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Das vorliegende Prüfungsergebnis behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte Stelle durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stellen aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stellen die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter zu verbessern.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Das Prüfungsergebnis ist in thematische Abschnitte (z.B. **FUSSBALLAKADEMIE BURGENLAND**) und Unterabschnitte (z.B. **1 Definition Fußballakademie**) gegliedert. Diese beinhalten die jeweils überprüften Faktenkreise. Den Endziffern der Unterabschnitte ist dabei folgende Bedeutung zugeordnet:

- 1.1 Sachverhaltsdarstellung
- 1.2 Beurteilung durch den BLRH
- 1.3 Stellungnahme der geprüften Stelle
- 1.4 Stellungnahme des BLRH (optional)

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

In Tabellen, Abbildungen und Anlagen des vorliegenden Prüfungsergebnisses können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zusammenfassung

(1) Der BLRH überprüfte die Gebarung der Fußballakademie Burgenland (**FUBAK**) im Zeitraum Juli 2014 bis Juni 2019. Der Betrieb der FUBAK erforderte das Zusammenwirken von Burgenländischem Fußballverband (**BFV**), der Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH (**FUBAK-Errichter**), der Fußballakademie Burgenland GmbH (**FUBAK-Betreiber**) und dem Sportverein Fußballakademie Burgenland (**SV AKA**). Der BFV fungierte als Lizenzträger für die Akademie, die FUBAK-Errichter war Eigentümer des FUBAK-Geländes und die FUBAK-Betreiber sowie der SV AKA organisierten den Betrieb der Akademie. Gesellschafter von FUBAK-Errichter und FUBAK-Betreiber waren das Land Burgenland, die Sportvereinigung Mattersburg (**SVM**), die Stadt Mattersburg und der BFV.

(2) Von September 2008 bis September 2009 investierte die FUBAK-Errichter rd. 12,00 Mio. Euro in den Bau der FUBAK-Infrastruktur. Diese Infrastruktur besteht aus dem Akademiegebäude und sechs Spielfeldern, davon vier Rasen- und zwei Kunstrasenplätze.

Die Vorgaben des Österreichischen Fußball-Bundes (**ÖFB**) für Fußballakademien erforderten jedoch nur einen Kunstrasen- und zwei Rasenplätze. Der BLRH hinterfragte daher diese infrastrukturelle Übererfüllung des Anforderungsprofils in Hinblick auf die öffentliche Finanzierung kritisch. Zudem wies er darauf hin, dass die sechs Spielfelder zu rd. 38 Prozent ausgelastet waren, da deren Nutzung ausschließlich den Mannschaften der FUBAK sowie des SVM für das Training und Meisterschaftsspiele vorbehalten waren. Grundlage dafür war eine entsprechende Festlegung des Aufsichtsrates im Jahr 2015.

Im Akademiegebäude befinden sich auf rd. 4.200 m² Fläche: 28 Zimmer für den Internatsbetrieb mit 86 Betten, Seminarräume, Küche, Mannschaftskabinen und Büros. Die Auslastung des Internates lag bei rd. 56 Prozent.

(3) Im überprüften Zeitraum besuchten insgesamt 202 Spieler die FUBAK. Verteilt auf alle Schulstufen waren es pro Schuljahr durchschnittlich 96 Spieler. Die Aufwendungen pro Spieler lagen im überprüften Zeitraum durchschnittlich bei rd. 27.100 Euro jährlich. Davon finanzierten die Gesellschafter der FUBAK-Betreiber rd. 84 Prozent.

(4) Für die FUBAK-Errichter und die FUBAK-Betreiber lagen Gesellschaftsverträge vor. Der SV AKA verfügte über eine Satzung. Die vorliegenden Dokumente regelten insbesondere die interne Organisation der genannten Rechtsträger, nicht jedoch deren Zusammenarbeit. Eine Vereinbarung über die FUBAK, die sowohl die Zusammenarbeit der beteiligten Akteure als auch die Finanzierung regelte, lag nicht vor.

(5) Zwischen den Rechtsträgern bestanden enge personelle Verflechtungen. So war ein Geschäftsführer für alle drei Rechtsträger tätig. Ebenso waren die Aufsichtsräte von FUBAK-Errichter und FUBAK-Betreiber personenident.

(6) Die FUBAK finanzierte die Errichtungskosten für das FUBAK-Gelände in Höhe von rd. 12,00 Mio. Euro mit Eigenmitteln von den Gesellschaftern und einem Bankkredit in Höhe von 10,00 Mio. Euro. Für diesen übernahm das Land Burgenland die Haftung.

Der laufende Betrieb der FUBAK erforderte im Durchschnitt finanzielle Mittel in Höhe von jährlich rd. 2,60 Mio. Euro.

Die Finanzierung des laufenden Betriebes, die Bedienung des Kredites und die über die Jahre notwendigen Neu- bzw. Ersatzinvestitionen erfolgte aus Gesellschafterzuschüssen, Elternbeiträgen für Internat und Ausbildung, Förderungen des ÖFB und sonstigen Erlösen.

Der BLRH wies ferner darauf hin, dass sich sowohl die FUBAK-Betreiber als auch die FUBAK-Errichter einer freiwilligen Wirtschaftsprüfung unterzogen.

(7) Von den gesamten Zuschusszahlungen in Höhe von rd. 11,38 Mio. gingen im überprüften Zeitraum rd. 88 Prozent an die FUBAK-Betreiber und rd. 12 Prozent an den SV AKA. Einige Gesellschafter führten ihre Zahlungen sowohl in unregelmäßigen Intervallen als auch in unterschiedlichen Betragshöhen durch. So kam es dazu, dass die FUBAK in den einzelnen Geschäftsjahren Gesellschafterzahlungen für eine Vorperiode erhielt. Zum Stichtag 30.06.2019 bestanden etwa offene Gesellschafterzuschüsse in Höhe von rd. 1,78 Mio. Euro. Davon entfielen rd. 0,65 Mio. Euro auf das Land und rd. 0,59 Mio. Euro auf den SVM. Im Oktober 2019 überwies das Land Burgenland rd. 392.000 Euro und der SVM rd. 197.000 Euro.

Das Finanzamt anerkannte die Vorsteuerabzugsberechtigung der FUBAK-Betreiber im Jahr 2016 rückwirkend ab dem Geschäftsjahr 2009/10. Daraus resultierten Rückvergütungen in Höhe von insgesamt rd. 1,51 Mio. Euro. Diese Mittel trugen dazu bei, die unregelmäßigen Gesellschafterzahlungen zu überbrücken und die Liquidität aufrecht zu erhalten.

(8) Der Anteil des Landes Burgenland an den Zuschusszahlungen der Gesellschafter im überprüften Zeitraum in Höhe von rd. 11,38 Mio. Euro betrug rd. 4,98 Mio. Euro. Es leistete 80 Prozent seiner jährlichen Zuschüsse mit einer Ausnahme im jeweiligen betreffenden Geschäftsjahr. Die restlichen 20 Prozent überwies es nach Übermittlung von Unterlagen gemäß der Fördervereinbarung aus 2010 und deren Prüfung. Dies erfolgte im jeweiligen nachfolgenden Geschäftsjahr. Die anderen Gesellschafter zusammen leisteten im überprüften Zeitraum Zuschusszahlungen in Höhe von rd. 6,41 Mio. Euro.

(9) Der BLRH hob kritisch hervor, dass die Gesellschafter bis zum Ende seiner Prüfungstätigkeit im Juni 2020 für einige wesentliche Punkte noch keine Entscheidungen getroffen hatten.

Zum einen betraf dies die Aufteilung der anerkannten Vorsteuer in Höhe von rd. 1,51 Mio. Euro und deren Aufrechnung mit künftigen Gesellschafterzuschüssen. Damit verbunden war auch die Anerkennung der Aufwendungen des BFV im ersten operativen Betriebsjahr 2008/09 der FUBAK in Höhe von rd. 354.000 Euro aus dem Parallelbetrieb der FUBAK mit seinem Bundesnachwuchszentrum (**BNZ**).

Zum anderen bestand Abklärungsbedarf zwischen dem Land Burgenland und den übrigen Gesellschaftern hinsichtlich der weiteren Behandlung des SV AKA. Der Verein war für die Abwicklung des Spielbetriebs der FUBAK-Mannschaften in den ÖFB-Jugendligen notwendig.

(10) Unabhängig von den bis Ende 2019 festgestellten offenen Fragen wurde im Juli 2020 öffentlich bekannt, dass der SVM durch die Insolvenz seines Hauptsponsors in eine wirtschaftlich prekäre Lage geriet. Dies erforderte eine grundsätzliche Abklärung der zukünftigen Nutzung der FUBAK-Infrastruktur. Dabei wären neben der Finanzierung und der Gesellschafterstruktur vor allem das zukünftige Nutzungskonzept und die damit verbundenen Folgekosten grundlegend zu überdenken.

Kenndatenfeld

Fußballakademie Burgenland (FUBAK)

Im Rahmen des "Projekts" FUBAK arbeiteten die vier Rechtsträger Burgenländischer Fußballverband (BFV), Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH (FUBAK-Errichter), Fußballakademie Burgenland GmbH (FUBAK-Betreiber) und Sportverein Fußballakademie Burgenland (SV AKA) zusammen. Weiters bestanden Ausbildungskooperationen mit burgenländischen Schulen.

Infrastruktur	
Akademiegebäude	15 Vier- und 13 Zweibettzimmer für Internatsbetrieb, Küche und Speisesaal, Seminarräume, Fitness- und Regenerationsbereich, Mannschaftskabinen
Freigelände	4 Rasen- und 2 Kunstrasenplätze, spezielle Einrichtungen für Konditions- und Techniktraining, Tribüne, Parkplätze

Zahlungen der Gesellschafter und Förderungen	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Gesamt
	[Tausend Euro]					
Zahlungen der Gesellschafter an FUBAK-Betreiber und SV AKA ¹⁾	2.819	2.548	1.709	1.701	2.605	11.382
<i>davon Land Burgenland</i>	<i>1.472</i>	<i>1.007</i>	<i>981</i>	<i>194</i>	<i>1.323</i>	<i>4.977</i>
Förderung Land Burgenland an SV AKA ²⁾	6	6	6	6	6	30

¹⁾ tatsächlich geleistete Zahlungen

²⁾ Das Land Burgenland gewährte dem SV AKA eine jährliche Förderung für die "sportmedizinische Untersuchung".

	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Durchschnitt
Beschäftigte	[Köpfe]					
	25	24	30	25	25	26
Platznutzung	[Stunden]					
Jahreskapazität	5.600	5.600	5.600	5.600	5.600	5.600
Tatsächliche Platznutzung (durch FUBAK und SVM)	2.307	2.134	2.151	2.214	1.932	2.148
Auslastungsgrad	41%	38%	38%	40%	35%	38%
Internat	[Plätze]					
Gesamt	86	86	86	86	86	86
Vergeben	49	34	41	56	62	48
Auslastungsgrad	57%	40%	48%	65%	72%	56%
Spieler (Beginn Schuljahr)	[Köpfe]					
	86	82	99	104	107	96
Aufwand pro Spieler	[Tausend Euro]					
	31	31	25	24	24	27

Quelle: FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber, SV AKA; Darstellung: BLRH

Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH (FUBAK-Errichter)

Gründung:	April 2008; FN 312383m
Rechtsgrundlage:	Gesellschaftsvertrag vom April 2008; Änderungen: Juni 2011 und April 2016
Rechtsform, Sitz:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Dr. Fred Sinowatz-Straße 32, 7210 Mattersburg
Unternehmensgegenstand (Auszug):	Planung, Finanzierung und Errichtung einer Fußballakademie in Mattersburg, die dazu erforderliche Tätigkeit als Bauträger und die Schaffung und Zurverfügungstellung der gegenständlichen Immobilien und Mobilien.
Stammkapital:	35.000 Euro
Gesellschafter:	Land Burgenland (40 %), Sportvereinigung Mattersburg (35 %), Stadt Mattersburg (15 %), BFV (10 %)

Wirtschaftliche Entwicklung	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
	[Tausend Euro]				
Betriebserträge	848	851	856	726	723
Betriebsaufwendungen	-834	-833	-839	-710	-704
Jahresergebnis	14	18	17	16	20
Bilanzsumme	9.141	8.778	8.338	7.796	7.287
Eigenkapital	1.085	1.103	1.120	1.137	1.157

Zahlungen der Gesellschafter	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Gesamt
	[Tausend Euro]					
	0	0	0	0	0	0

Beschäftigte	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
	[Köpfe]				
	0	0	1	1	1

Quelle: FUBAK-Errichter; Darstellung: BLRH

Fußballakademie Burgenland GmbH (FUBAK-Betreiber)

Gründung:	April 2008; FN 313653f
Rechtsgrundlage:	Gesellschaftsvertrag vom April 2008; Änderungen: Dezember 2010, Juni 2011 und August 2016
Rechtsform, Sitz:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Dr. Fred Sinowatz-Straße 32, 7210 Mattersburg
Unternehmensgegenstand (Auszug):	Führung eines Landesnachwuchszentrums im Burgenland bzw. einer Fußballakademie im Burgenland
Stammkapital:	35.000 Euro
Gesellschafter:	seit Mai 2016: Land Burgenland (45 %), Sportvereinigung Mattersburg (35 %), Stadt Mattersburg (10 %), BFV (10 %)

Wirtschaftliche Entwicklung	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
	[Tausend Euro]				
Betriebserträge	2.477	2.412	2.468	2.324	2.313
<i>davon Gesellschafterzuschüsse</i>	<i>2.034</i>	<i>1.918</i>	<i>2.033</i>	<i>1.789</i>	<i>1.836</i>
Betriebsaufwendungen	-2.482	-2.413	-2.369	-2.324	-2.313
Jahresergebnis nach Steuern	-5	-1	99	0	0
Rücklagenbewegung	6	2	-99	0	0
Jahresergebnis	1	1	0	0	0
Bilanzsumme	993	1.281	621	503	664
Eigenkapital	45	46	146	146	146

Zahlungen der Gesellschafter ¹⁾	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Gesamt
	[Tausend Euro]					
	2.516	2.346	1.442	1.447	2.248	9.999
<i>davon Land Burgenland</i>	<i>1.472</i>	<i>1.007</i>	<i>981</i>	<i>194</i>	<i>1.323</i>	<i>4.977</i>

¹⁾ tatsächlich geleistete Zahlungen

Beschäftigte	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Durchschnitt
	[Köpfe]					
laufend Beschäftigte ¹⁾	18	17	20	16	16	17
fallweise Beschäftigte ²⁾	20	22	13	36	28	24

¹⁾ Geschäftsführung, Administration, Haustechnik und Greenkeeping, Küche

²⁾ Aushilfen für die Matchkantine

Quelle: FUBAK-Betreiber; Darstellung: BLRH

Sportverein Fußballakademie Burgenland (SV AKA)

Gründung:	März 2011; ZVR 699539264
Rechtsgrundlage:	Satzung vom März 2011
Rechtsform, Sitz:	Verein, Dr. Fred Sinowatz-Straße 32, 7210 Mattersburg
Vereinszweck (Auszug):	Erfassung und Ausbildung talentierter Jugendlicher zu Leistungssportlern im Bereich Fußball entsprechend den Vorgaben des Österreichischen Fußball-Bundes und die Hebung des Niveaus des Breitensports.
Vereinsmitglieder:	ordentliche Vereinsmitglieder waren laut Satzung die Vorstandsmitglieder des BFV

Wirtschaftliche Entwicklung ¹⁾	2014	2015	2016	2017	2018
	[Tausend Euro]				
Betriebserträge	269	258	348	308	368
<i>davon Zuschüsse der Gesellschafter</i>	230	220	307	230	243
Betriebsaufwendungen	-267	-265	-351	-308	-368
Jahresergebnis	2	-7	-3	0	0
Bilanzsumme	38	32	117	181	39
Vereinsvermögen	11	4	1	1	1

¹⁾ Das Geschäftsjahr des SV AKA entsprach - im Unterschied zu FUBAK-Errichter und FUBAK-Betreiber - dem Kalenderjahr.

Zahlungen der Gesellschafter ¹⁾ und Förderungen	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
	[Tausend Euro]					
Zahlungen der Gesellschafter	203	247	239	445	94	1.228
<i>davon Land Burgenland</i>	0	0	0	0	0	0
Förderung Land Burgenland für "sportmedizinische Untersuchung"	6	6	6	6	6	30

¹⁾ tatsächlich geleistete Zahlungen

Beschäftigte	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Durchschnitt
	[Köpfe]					
laufend Beschäftigte ¹⁾	7	7	9	8	8	8
fallweise Beschäftigte ²⁾	25	22	24	32	27	26

¹⁾ Trainer, Masseur

²⁾ Trainer, Masseur, Zeugwarte

Quelle: SV AKA; Darstellung: BLRH

Feststellungen

Fußballakademie Burgenland

1 Fußballakademie Burgenland – FUBAK

(1) Der Burgenländische Fußballverband (**BFV**) als Lizenzträger, die Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH (**FUBAK-Errichter**), die Fußballakademie Burgenland GmbH (**FUBAK-Betreiber**) und der Sportverein Fußballakademie Burgenland (**SV AKA**) bildeten gemeinsam die FUBAK. Zwischen den genannten Rechtsträgern bestanden gesellschaftsrechtliche und/oder vertragliche Beziehungen. Die Gesellschafter der FUBAK-Errichter und der FUBAK-Betreiber waren das Land Burgenland, der SVM, die Stadt Mattersburg und der BFV.

(2) Die Finanzierung der FUBAK erfolgte insbesondere durch Zuschüsse der Gesellschafter und des Österreichischen Fußball-Bundes (**ÖFB**), Elternbeiträge für Internat und Ausbildung sowie Einnahmen aus der Matchkantine.

(3) Für die FUBAK-Errichter und die FUBAK-Betreiber lagen Gesellschaftsverträge und Nebenvereinbarungen aus April 2008 vor. Für den SV AKA wurden im Rahmen der Gründung im März 2011 Vereinsstatuten beschlossen. Die vorliegenden Dokumente regelten insbesondere die Organisation der genannten Rechtsträger sowie die Rechte und Pflichten der Gesellschafter bzw. Mitglieder. Bestimmungen über die Zusammenarbeit im Gesamtkonstrukt FUBAK enthielten sie nicht.

In diesem Zusammenhang bemängelte der BLRH, dass keine Vereinbarung über die Zusammenarbeit von BFV, FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber und SV AKA sowie die Finanzierung der FUBAK vorlag. (siehe 2.2)

2 Strategie

Die FUBAK verfolgte im überprüften Zeitraum die Ziele des ÖFB in Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb der Fußballakademien. Darüber hinausgehende Ziele waren für die FUBAK nicht schriftlich festgelegt.

Die FUBAK-Betreiber erkannte ihre Strategie im Gesellschaftszweck, der im Gesellschaftsvertrag festgelegt wurde. (siehe 3.2)

3 Infrastruktur

Die FUBAK-Errichter erbaute am Ortsrand von Mattersburg zwischen September 2008 und September 2009 auf rd. 124.000 m² die FUBAK. Das Gelände bestand aus dem Akademiegebäude, vier Rasen- und zwei Kunstrasenplätzen, speziellen Einrichtungen für Konditions- und Techniktraining sowie Parkplätzen.

Die ursprünglichen Planungen umfassten auch den Bau einer Fußballhalle. Die FUBAK-Errichter setzte diesen Plan bis zum Ende der Prüfungshandlungen des BLRH nicht um. Der BLRH hielt fest, dass die FUBAK die Vorgaben des ÖFB durch die Nutzung von Sporthallen in der näheren Umgebung. (siehe 4.2)

4 Angebot und Auslastung

(1) Die FUBAK bot im überprüften Zeitraum pro Schuljahr 25 Ausbildungsplätze für die erste Klasse zusammen mit der HAK Mattersburg an. Weitere Ausbildungsplätze in Zusammenarbeit mit dem Bundesgymnasium Oberschützen oder im Bereich der Berufsausbildung insbesondere mit dem Berufsförderungsinstitut Burgenland bot sie nach Bedarf an. Die Anzahl der Spieler schwankte zu Beginn des Schuljahres zwischen 82 (2015/16) und 107 (2018/19). Bis zu zehn Spieler beendeten im überprüften Zeitraum unterjährig die Ausbildung.

(2) Die Aufwendungen je Spieler lagen zwischen rd. 24.000 Euro und rd. 31.000 Euro pro Jahr. Rund 84 Prozent davon finanzierten die Gesellschafter, der Rest wurde mit anderen Erträgen finanziert.

(3) Im überprüften Zeitraum bot die FUBAK den Spielern eine Halb- und eine Vollinternatsvariante an. Im Vollinternat standen im überprüften Zeitraum 15 Vier- und 13 Zweibettzimmer zur Verfügung. Das entsprach 86 Plätzen. Die Auslastung schwankte im überprüften Zeitraum zwischen rd. 40 (2015/16) und rd. 72 Prozent (2018/19).

(4) Der ÖFB verlangte, dass eine Fußballakademie über zwei Rasenplätze mit Flutlicht und einen Kunstrasenplatz verfügte. Am Gelände der FUBAK befanden sich insgesamt sechs Plätze. Davon waren vier Rasenplätze und zwei Kunstrasenplätze.

Die Auslastung der sechs Spielfelder betrug zwischen rd. 1.930 und rd. 2.300 Stunden pro Jahr. Die Mannschaften der Akademie bzw. der SVM nutzten die Plätze zu gleichen Teilen. Gemäß facheinschlägiger Informationen lag die gesamte Jahreskapazität für die vorhandenen Spielplätze bei zumindest rd. 5.600 Stunden. Das entsprach je 400 Stunden für die vier Naturrasenplätze und je 2.000 Stunden für die beiden Kunstrasenplätze. Dies ergab im überprüften Zeitraum einen durchschnittlichen Nutzungsgrad der Spielfelder von rd. 38 Prozent. Die Anfrage einer Sportorganisation aus der Region im Jahr 2015 für die Nutzung eines Kunstrasenplatzes lehnte die FUBAK-Betreiber ab.

Die Finanzierung des Baus der FUBAK erfolgte zu rd. der Hälfte aus öffentlichen Mitteln von Seiten des Landes Burgenland und der Stadt Mattersburg. Vor dem Hintergrund der Finanzierung sowie der geringen Auslastung hinterfragte der BLRH den Bau bzw. Betrieb von sechs Spielfeldern, während der ÖFB drei Plätze als Mindeststandard für eine Fußballakademie forderte. (siehe 5.2)

(Gesellschafts-) Rechtliche Grundlagen

5 Politische und fachliche Zuständigkeit

(1) Im überprüften Zeitraum wiesen die Referatseinteilungen den Bereich Sport bzw. die beiden Gesellschaften bis zur Umbildung der Bgld. Landesregierung im Feber 2019 Landeshauptmann Niessl zu. Danach war Landesrat Illedits das zuständige Mitglied der Bgld. Landesregierung.

(2) Für den Bereich Sport waren die Abteilung 6 – Soziales, Gesundheit, Familie und Sport bzw. ab Juli 2016 die Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft zuständig. Die Beteiligungsverwaltung oblag ab Juli 2016 der Abteilung 3 – Finanzen. (siehe 6.2)

6 Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH

(1) Das Land Burgenland, der SVM, die Stadt Mattersburg und der BFV schlossen im April 2008 einen Gesellschaftsvertrag zur Errichtung der FUBAK-Errichter ab. Die Beteiligungsstruktur zeigte folgendes Bild: Land Burgenland 40 Prozent, SVM 35 Prozent, Stadt Mattersburg 15 Prozent und BFV 10 Prozent.

Den Unternehmensgegenstand bildete die *„Planung, Finanzierung und Errichtung einer Fußballakademie in Mattersburg, die dazu erforderliche Tätigkeit als Bauträger und die Schaffung und Zurverfügungstellung der gegenständlichen Immobilien und Mobilien.“*

Die Generalversammlung änderte den Gesellschaftsvertrag in den Jahren 2011 und 2016.

(2) Die FUBAK-Errichter verfügte im überprüften Zeitraum über einen Geschäftsführer. Für die Geschäftsführung lag seit April 2016 eine Geschäftsordnung vor.

(3) In jedem Geschäftsjahr fand eine Generalversammlung statt. Sie hatte gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Bilanzgewinnes sowie die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Dies hatte innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres zu erfolgen.

Der BLRH kritisierte vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG, dass die Generalversammlung diese Beschlüsse zweimal verspätet fasste. Sie erfolgten um fünf bzw. 42 Tage nach Ablauf der gesetzlichen Frist von acht Monaten.

(4) Die Gesellschafter der FUBAK-Errichter richteten freiwillig einen Aufsichtsrat ein. Der Aufsichtsrat bestand im überprüften Zeitraum aus acht Mitgliedern. Diese wurden von den Gesellschaftern Land Burgenland und SVM (je drei Mitglieder) und Stadt Mattersburg und BFV (je ein Mitglied) entsendet. Im überprüften Zeitraum übten elf Personen die Funktion als Aufsichtsratsmitglied aus.

Gemäß § 30i Abs. 3 GmbHG hat der Aufsichtsrat pro Quartal eine Sitzung abzuhalten. Der BLRH stellte fest, dass der Aufsichtsrat der FUBAK-Errichter diese Vorgabe erfüllte und im überprüften Zeitraum 20 Sitzungen abhielt.

Der Aufsichtsrat hatte gemäß Gesellschaftsvertrag vom April 2008 eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. Eine solche beschloss er im April 2016. Der BLRH kritisierte, dass der Aufsichtsrat erst acht Jahre nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschloss.

Der Gesellschaftsvertrag sah bis Juni 2011 vor, dass die Generalversammlung die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festlegte. Darüber hinaus regelte der Gesellschaftsvertrag Grundlagen bezüglich der Organisation des Aufsichtsrates. Dazu zählten Bestimmungen zur Wahl des Vorsitzes, Beschlussfähigkeit, Mehrheitserfordernisse, Protokollführung und den zustimmungspflichtigen Geschäften.

Der BLRH bemängelte, dass vor dem Hintergrund der rudimentären Regelungen im Gesellschaftsvertrag im überprüften Zeitraum keine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vorlag. Diese sollte Bestimmungen insbesondere zu den Aufgaben des Aufsichtsrates, dem Niederlegen der Funktion, der Einberufung und Tagesordnung, möglichen Interessenskonflikten, zur Vertretung, zur Beschlussfassung, etc. enthalten. (siehe 7.2)

7 Fußballakademie Burgenland GmbH

(1) Das Land Burgenland, der SVM, die Stadt Mattersburg und der BFV schlossen im April 2008 einen Gesellschaftsvertrag zur Gründung der FUBAK-Betreiber. Die Beteiligungsstruktur zeigte folgendes Bild: Land Burgenland, SVM und BFV jeweils 30 Prozent sowie Stadt Mattersburg 10 Prozent.

Den Unternehmensgegenstand bildete die „[...] Führung eines Landesnachwuchszentrums im Burgenland beziehungsweise einer Fußballakademie im Burgenland [...].“

Die Generalversammlung beschloss zwischen Dezember 2010 und April 2016 drei Änderungen des Gesellschaftsvertrages. Die Änderung aus Dezember 2010 bildete u.a. die neue Beteiligungsstruktur ab. Das Land Burgenland und der SVM übernahmen jeweils zusätzliche 5 Prozent am Stammkapital vom BFV. Die Übertragung erfolgte rückwirkend zum 01.07.2010.

(2) Das Land Burgenland und der BFV vereinbarten 2015 die Übertragung von weiteren 10 Prozent am Stammkapital der FUBAK-Betreiber. Die Generalversammlung stimmte der Übertragung im April 2016 zu. Sie erfolgte rückwirkend zum 01.01.2016. Die Beteiligungsstruktur zeigte folgendes Bild: Land Burgenland 45 Prozent, SVM 35 Prozent, Stadt Mattersburg und BFV jeweils 10 Prozent. Der BLRH hielt kritisch fest, dass der Gesellschaftsvertrag diese Änderung entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 1 GmbHG nicht enthielt. Gemäß dieser Bestimmung bildet die Angabe der Anteile am Stammkapital einen zwingenden Bestandteil des Gesellschaftsvertrages.

(3) Geschäftsführer C erklärte Mitte Juni 2019 gegenüber den Gesellschaftern seinen Rücktritt. Die Anmeldung der Löschung zum Firmenbuch erfolgte Mitte August 2019. Der BLRH bemängelte, dass die Anmeldung zum Firmenbuch entgegen § 17 GmbHG nicht unverzüglich erfolgte. Er sah dies insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit als erforderlich an.

Für die Geschäftsführung lag seit April 2016 eine Geschäftsordnung vor. Diese regelte u.a. die Zuständigkeiten der Geschäftsführer.

(4) In jedem Geschäftsjahr fand eine Generalversammlung statt. Sie hatte gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Bilanzgewinnes sowie die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Dies hatte innerhalb der ersten acht Monate des nachfolgenden Geschäftsjahres zu erfolgen.

Der BLRH kritisierte vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 35 Abs. 1 GmbHG, dass die Generalversammlung diese Beschlüsse zweimal verspätet fasste. Sie erfolgten um fünf bzw. 42 Tage nach Ablauf der gesetzlichen Frist von acht Monaten.

(5) Die Gesellschafter der Fußballakademie Burgenland GmbH richteten freiwillig einen Aufsichtsrat ein. Der Aufsichtsrat bestand im überprüften Zeitraum aus acht Mitgliedern. Diese wurden von den Gesellschaftern Land Burgenland und SVM (je drei Mitglieder) und Stadt Mattersburg und BFV (je ein Mitglied) entsendet. Im überprüften Zeitraum übten elf Personen die Funktion als Aufsichtsratsmitglied aus.

Gemäß § 30i Abs. 3 GmbHG hat der Aufsichtsrat pro Quartal eine Sitzung abzuhalten. Der BLRH stellte fest, dass der Aufsichtsrat der FUBAK-Betreiber diese Vorgabe erfüllte und im überprüften Zeitraum 20 Sitzungen abhielt. Weiters fasste der Aufsichtsrat einen Umlaufbeschluss.

Der Aufsichtsrat hatte gemäß Gesellschaftsvertrag vom April 2008 eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. Er fasste diesen Beschluss im April 2016. Der BLRH kritisierte, dass der Aufsichtsrat erst acht Jahre nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschloss.

Der Gesellschaftsvertrag sah bis Dezember 2010 vor, dass die Generalversammlung die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festlegt. Darüber hinaus regelte der Gesellschaftsvertrag Grundlagen bezüglich der Organisation des Aufsichtsrates. Dazu zählten Bestimmungen zur Wahl des Vorsitzes, Beschlussfähigkeit, Mehrheitserfordernisse, Protokollführung und den zustimmungspflichtigen Geschäften.

Der BLRH bemängelte, dass vor dem Hintergrund der rudimentären Regelungen im Gesellschaftsvertrag im überprüften Zeitraum keine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vorlag. Diese sollte Bestimmungen insbesondere zu den Aufgaben des Aufsichtsrates, dem Niederlegen der Funktion, der Einberufung und Tagesordnung, möglichen Interessenskonflikten, zur Vertretung, zur Beschlussfassung, etc. enthalten. (siehe 8.2)

8 Mehrfachfunktionen

(1) Im überprüften Zeitraum war A in der FUBAK-Errichter, der FUBAK-Betreiber und im SV AKA, somit gleichzeitig in allen drei Rechtsträgern, als Geschäftsführer tätig. Weiters waren die Aufsichtsräte der beiden Gesellschaften personenident besetzt. Drei Gesellschafter entsandten im gesamten überprüften Zeitraum Aufsichtsratsmitglieder als deren Vertreter in die Generalversammlungen von FUBAK-Errichter und FUBAK-Betreiber.

Der BLRH bewertete positiv, dass das Land Burgenland keine Mitglieder der Aufsichtsräte mit seiner Vertretung in den Generalversammlungen bevollmächtigte. Dadurch konnten insbesondere Interessenkonflikte bei der Abstimmung über die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat vermieden werden.

(2) Der Vorsitzende der Aufsichtsräte von FUBAK-Errichter und FUBAK-Betreiber war ab Feber 2019 das zuständige Mitglied der Bgld. Landesregierung für den Bereich Sport und die beiden Gesellschaften. In der Funktion als Mitglied des Aufsichtsrates der FUBAK-Betreiber stimmte es jährlich über die Genehmigung des Budgets ab. Im Jahr 2019 brachte es den Antrag auf Freigabe der Landesmittel für die FUBAK in die Landesregierung ein. (siehe 10.2)

Internes Kontrollsystem und Compliance

9 Internes Kontrollsystem

Der BLRH bewertete positiv, dass die FUBAK seit August 2012 über eine Dokumentation zum IKS verfügte. Eine Änderung erfolgte im August 2015. Die vorliegende Dokumentation galt für die FUBAK-Errichter und die FUBAK-Betreiber. Abgebildet waren neun Prozesse zur Mittelaufbringung, Mittelverwendung und Administration. Grundlage für die Auswahl der dargestellten Prozesse war eine Risikoeinschätzung sowie eine Einschätzung der Geschäftsführung. Die Risikoeinschätzung erfolgte im Jahr 2012. Der BLRH bemängelte in diesem Zusammenhang, dass seit 2012 keine weitere Risikoeinschätzung erfolgte. (siehe 11.2)

10 Compliance und Korruptionspräventionssystem

Die FUBAK-Errichter und die FUBAK-Betreiber verfügten im überprüften Zeitraum weder über Regelungen in Bezug auf Compliance noch über ein auf den Sportbereich angepasstes Korruptionspräventionssystem. Der BLRH bemängelte in diesem Zusammenhang, dass die zwei Rechtsträger auch keine Korruptionsrisikoanalyse durchführten. (siehe 12.2)

Geschäftsführung

11 Geschäftsführer

Die FUBAK-Errichter verfügte im überprüften Zeitraum ausschließlich über einen Geschäftsführer. Diese Funktion übte A aus.

Für die FUBAK-Betreiber waren im überprüften Zeitraum insgesamt drei Geschäftsführer tätig: A übte die Funktion seit Oktober 2009 aus, B von Juli 2008 bis Dezember 2016 und C von Jänner 2017 bis August 2019. (siehe 13.2)

12 Geschäftsführerverträge

(1) Der BLRH hielt fest, dass die FUBAK-Errichter und die FUBAK-Betreiber mangels ausreichender Beteiligung des Landes Burgenland im überprüften Zeitraum nicht der Kontrolle des österreichischen Rechnungshofes unterlagen. Sie hatten daher das Bgld. Stellenbesetzungsgesetz sowie die Bgld. Vertragsschablonenverordnung nicht zwingend anzuwenden.

In diesem Zusammenhang bemängelte der BLRH, dass das Land Burgenland für seine Beteiligungen keine zusammengefassten Vorgaben im Sinne eines Public Corporate Governance Kodex festlegte. Ein solcher Kodex sollte in allen Beteiligungen unabhängig vom Beteiligungsmaß eingeführt werden. Er gibt die gesetzlichen Bestimmungen wieder und ergänzt diese um anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Die Geschäftsführer A, B und C der FUBAK-Betreiber verfügten über Geschäftsführerverträge. In diesem Zusammenhang bemängelte der BLRH vor dem Hintergrund fehlender Rechtssicherheit, dass die FUBAK-Betreiber die Verträge erst bis zu 41 Monate nach der Geschäftsführerbestellung schriftlich abschloss.

Die Geschäftsführerverträge von A und B aus November 2011 waren einheitlich gestaltet. Der Vertrag von C aus März 2017 wich von diesen ab. Der BLRH bewertete positiv, dass alle drei Geschäftsführerverträge Bestandteile der Bgld. Vertragsschablonenverordnung enthielten.

Er bemängelte jedoch, dass die Geschäftsführerverträge von A und B entgegen den Bestimmungen der Bgld. Vertragsschablonenverordnung keine zeitliche Befristung, kein Konkurrenzverbot und keine Konkurrenzklausel enthielten. In allen drei Geschäftsführerverträgen war ein Monatsbezug anstelle eines Jahresbezugs definiert und die Wertsicherung desselben vereinbart.

(2) Ab Feber 2012 übte A die Geschäftsführerfunktion bei der FUBAK-Errichter aus. Er erhielt dafür von der FUBAK-Betreiber eine Zulage. Hierzu bestand ein Nachtrag zum Geschäftsführervertrag von A mit der FUBAK-Betreiber im August 2015.

Der Wirtschaftsprüfer empfahl im November 2015 sowohl der FUBAK-Betreiber als auch der FUBAK-Errichter, die teilweise Weiterverrechnung des Gehalts von Geschäftsführer A zu evaluieren. Auf Grundlage dieser Empfehlung schloss die FUBAK-Errichter mit A im Mai 2016 einen eigenen Geschäftsführervertrag ab. Seit dem Geschäftsjahr 2016/17 erhielt A daher von der FUBAK-Errichter ein Gehalt. Gleichzeitig passten die FUBAK-Betreiber und A den Geschäftsführervertrag vom November 2011 an. Die Summe der beiden Gehälter entsprach dem Gehalt, dass die FUBAK-Betreiber Geschäftsführer A bis Juni 2016 ausbezahlte.

Der Geschäftsführervertrag zwischen A und der FUBAK-Errichter war auf fünf Jahre befristet und enthielt ein eingeschränktes Konkurrenzverbot sowie eine Konkurrenzklausel. Der BLRH bewertete positiv, dass der Geschäftsführervertrag Bestandteile der Bgld. Vertragsschablonenverordnung enthielt. Er bemängelte jedoch, dass für den Bezug eine Wertsicherung vereinbart war. (siehe 14.2)

13 Indexierung

Die Gehälter der Geschäftsführer waren gemäß ihren Verträgen wertgesichert. Sie enthielten keine Bestimmungen darüber, nach welchem Modus und zu welchem Zeitpunkt die Indexierung vorzunehmen war. Die Genehmigung der Indexierung erfolgte im Zuge des Budgetbeschlusses durch den Aufsichtsrat.

Im überprüften Zeitraum fanden fünf Indexierungen im Ausmaß von 1,0 bis 2,2 Prozent statt. Das Gehalt von Geschäftsführer A wurde fünfmal, jenes der Geschäftsführer B und C jeweils zweimal erhöht. Das Gehalt von Geschäftsführer A stieg dadurch im überprüften Zeitraum um rd. 8,4 Prozent. Die Gehälter von Geschäftsführer B bzw. C stiegen in ihren Funktionsperioden um rd. 3,2 bzw. 4,2 Prozent. (siehe 15.2)

14 Rücktritt Geschäftsführer B, Ausschreibung und Bestellung Geschäftsführer C

(1) Im überprüften Zeitraum gab es einen Wechsel in der Geschäftsführung der FUBAK-Betreiber. Geschäftsführer B erklärte seinen Rücktritt zum 31.12.2016. Statt ihm bestellte die Generalversammlung C per 01.01.2017 zum Geschäftsführer Sport.

(2) Der BLRH hielt fest, dass die FUBAK-Betreiber mangels ausreichender Beteiligung des Landes Burgenland im überprüften Zeitraum nicht der Kontrolle des österreichischen Rechnungshofes unterlag. Sie hatte daher das Stellenbesetzungsgesetz nicht zwingend anzuwenden.

In diesem Zusammenhang bemängelte der BLRH, dass das Land Burgenland für seine Beteiligungen keine zusammengefassten Vorgaben im Sinne eines Public Corporate Governance Kodex festlegte. Einen solchen Kodex sollte das Land Burgenland in sämtlichen Beteiligungen unabhängig vom Beteiligungsausmaß einführen. Er ergänzt die gesetzlichen Bestimmungen um anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Weiters könnte der Kodex festlegen, dass alle Beteiligungen des Landes das Stellenbesetzungsgesetz anzuwenden hätten.

Der BLRH bewertete positiv, dass die FUBAK-Betreiber die Stelle des Geschäftsführers öffentlich ausschrieb, obwohl sie nicht dem Stellenbesetzungsgesetz unterlag.

(3) Für die Position als Geschäftsführer Sport gaben elf Kandidaten eine Bewerbung ab. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrates und Geschäftsführer A führten mit fünf Kandidaten Gespräche und erstellten eine Empfehlung an die Eigentümer. Die übrigen Kandidaten erfüllten die notwendigen Kriterien nicht, z.B. fehlte ihnen die notwendige Trainerlizenz.

Die Bestellung von C zum Geschäftsführer erfolgte durch die Generalversammlung der FUBAK-Betreiber am 12.12.2016 mit Wirkung zum 01.01.2017.

(4) Geschäftsführer C erklärte am 16.06.2019 seinen Rücktritt als Geschäftsführer zum 30.06.2019 gegenüber den Gesellschaftern. Die FUBAK-Betreiber besetzte die Geschäftsführerposition nicht nach. (siehe 16.2)

Personal

15 Personalstand

(1) Die FUBAK-Betreiber beschäftigte im überprüften Zeitraum einschließlich Zu- und Abgängen insgesamt 28 Mitarbeiter. Ihre Zahl schwankte in den Geschäftsjahren zwischen 16 und 20. Geschäftsführer A war sowohl Mitarbeiter der FUBAK-Errichter als auch der FUBAK-Betreiber.

(2) Neben dem Stammpersonal beschäftigte die FUBAK-Betreiber im überprüften Zeitraum fallweise weitere 67 Personen. Ihre Zahl schwankte zwischen 13 und 36 in den Geschäftsjahren. Sie waren als Aushilfen in der so genannten Matchkantine tätig. (siehe 18.2)

16 Arbeitsverträge und Arbeitszeitaufzeichnungen

(1) Die FUBAK-Betreiber unterlag im überprüften Zeitraum keinem Kollektivvertrag. Darüber hinaus lagen keine Betriebsvereinbarungen vor.

(2) Die FUBAK-Betreiber entlohnte die Mitarbeiter jedes Bereiches – z.B. Haus-technik/Greenkeeping – einheitlich. Bereichsleiter erhielten eine Zulage. Der BLRH bemängelte in diesem Zusammenhang, dass dazu keine schriftliche Festlegung vorlag.

(3) Die FUBAK-Betreiber schloss mit jedem Mitarbeiter einen schriftlichen Arbeitsvertrag sowie eine Gleitzeitvereinbarung ab. Die Mitarbeiter führten händische Arbeitszeitaufzeichnungen. Sie verwendeten dafür ein standardisiertes Formular.

(4) Anfang 2020 fand eine „Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben“ bei der FUBAK-Betreiber durch das zuständige Finanzamt statt. Diese führte zu keinen Feststellungen. (siehe 19.2)

17 Personalkosten

Der BLRH stellte fest, dass die Personalkosten der FUBAK-Errichter und der FUBAK-Betreiber vom Geschäftsjahr 2014/15 bis zum Geschäftsjahr 2018/19 um rd. 6 Prozent stiegen. Die Personalkosten der beiden Gesellschaften betragen im überprüften Zeitraum rd. 3,58 Mio. Euro und umfassten sowohl deren Stammpersonal als auch die fallweise beschäftigten Personen. (siehe 20.2)

Vertragsverhältnisse

18 Baurechtsverträge

(1) Die FUBAK-Errichter schloss mit den röm.-kath. Pfarrpründen zum heiligen Martin Mattersburg und der Stadt Mattersburg jeweils einen Baurechtsvertrag ab. Die Verträge liefen von 01.09.2008 bis 31.08.2058. Die FUBAK-Errichter kann die Verträge einmalig um 50 Jahre verlängern.

(2) Das Baurecht wurde jeweils im Grundbuch eingetragen. Weiters war in beiden Verträgen ein Vorkaufsrecht für die FUBAK-Errichter oder die Eintragung einer Reallast auf Leistung des Bestandzinses zu Lasten der FUBAK-Errichter vereinbart. Der BLRH bemängelte in diesem Zusammenhang, dass rund zwölf Jahre nach Vertragsabschluss lediglich das Vorkaufsrecht gegenüber der Stadt Mattersburg im Grundbuch eingetragen war. (siehe 22.2)

19 Kreditverträge

(1) Die FUBAK-Errichter schloss im Juli 2010 einen Kreditvertrag mit Bank G zur Finanzierung der Errichtung der FUBAK ab. Das Kreditvolumen betrug 10,00 Mio. Euro und die Laufzeit war mit 20 Jahren vereinbart. Für die ersten sieben Jahre bestand eine Fixzinsvereinbarung mit Ausstiegsmöglichkeit bei Nicht-Einigung über den weiteren Zinssatz.

(2) Nach Auslaufen der Fixzinsvereinbarung mit Bank G führte die FUBAK-Errichter Verhandlungen mit neun Banken bezüglich Folgefinanzierung. Nach zwei Verhandlungsrunden schlugen ein Finanzberater und Geschäftsführer A vor, einen Kreditvertrag mit Bank H abzuschließen. Der Aufsichtsrat genehmigte die vorgeschlagene Finanzierung gemäß Gesellschaftsvertrag einstimmig.

(3) Im Juli 2017 schloss die FUBAK-Errichter den Kreditvertrag für die Folgefinanzierung mit Bank H ab. Das Kreditvolumen betrug 7,15 Mio. Euro und die Laufzeit war mit 13 Jahren vereinbart. Der Zinssatz wurde für die gesamte Kreditlaufzeit fixiert.

(4) Das Land Burgenland gab für beide Kredite eine Garantierklärung ab. Dafür forderte es ein Haftungsentgelt von der FUBAK-Errichter in Höhe von 0,40 Prozent jährlich vom aushaftenden Kreditbetrag. (siehe 23.2)

20 Bestandszins

(1) Die FUBAK-Errichter und die FUBAK-Betreiber schlossen im Juli 2010 ein Bestandsverhältnis über das FUBAK-Gelände rückwirkend ab September 2009 ab. Der Abschluss erfolgte durch Zahlung des Bestandszinses durch die FUBAK-Betreiber.

(2) Im Juli 2014 übermittelte die FUBAK-Errichter der FUBAK-Betreiber ein „Angebot auf Wertsicherung des Mietzinses“. Die Erhöhung erfolgte rückwirkend ab Juli 2013. Eine Reduktion des Bestandszinses ab Juli 2017 bot die FUBAK-Errichter der FUBAK-Betreiber im Juni 2018 an. Grundlage dafür war der Abschluss eines neuen Kreditvertrages. Beide Änderungen traten durch Zahlung des geänderten Bestandszinses durch die FUBAK-Betreiber in Kraft.

Der BLRH bemängelte in diesem Zusammenhang, dass das Bestandsverhältnis und eine Änderung um bis zu ein Jahr rückwirkend abgeschlossen wurden. (siehe 24.2)

21 Fördervereinbarung

(1) Das Land Burgenland und die FUBAK-Betreiber schlossen im Dezember 2010 eine Fördervereinbarung ab. Vertragsgegenstand waren „Maßnahmen, die dem Betrieb der Fußballakademie Burgenland GmbH zuzuordnen sind, insbesondere die Erhaltung und der Sportbetrieb der Mannschaften des BNZ Burgenland“. Ausdrücklich ausgenommen von der Förderung waren der Betrieb der Nachwuchsmannschaften und der Amateurmansschaft sowie der Trainingsbetrieb der Profimannschaft des SVM.

(2) Die Fördervereinbarung war mit 31.12.2018 befristet. Bis zum Ende der Prüfungshandlungen im Juni 2020 lag keine neue Vereinbarung zwischen dem Land Burgenland und der FUBAK-Betreiber vor.

(3) Das Land Burgenland beauftragte im Frühjahr 2019 eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Ausarbeitung einer neuen Vereinbarung mit der FUBAK-Betreiber. Der BLRH hielt in diesem Zusammenhang kritisch fest, dass die Beauftragung durch das Land Burgenland mündlich erfolgte. Somit waren weder der konkrete Umfang der Leistungserbringung noch die Zahlungsmodalitäten dokumentiert.

Im September 2019 legte die Rechtsanwaltskanzlei eine Honorarnote für den Leistungszeitraum von Mitte März bis Mitte September 2019 vor. Sie verrechnete für ihre Leistungen ein Honorar in Höhe von rd. 11.800 Euro brutto. Das Land Burgenland bezahlte das Honorar im Mai 2020. (siehe 25.2)

Wirtschaftliche Entwicklung

22 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

(1) Die drei Rechtsträger des „Projektes“ FUBAK (FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber und SV AKA) hatten ungleiche Geschäftsjahre. Die FUBAK-Errichter und die FUBAK-Betreiber waren vorsteuerabzugsberechtigt, der SV AKA nicht.

(2) Die FUBAK-Betreiber und der SV AKA erzielten Mittelzuflüsse für den operativen Betrieb aus Gesellschafterzuschüssen und aus Umsatzerlösen, z.B. Elternbeiträge, Kantineerlöse, Sponsoren und Kasernierung SVM sowie Investitionszuschüsse. Die FUBAK-Errichter erzielte Erlöse aus dem monatlichen Bestandszins.

(3) Die Zahlungen des Landes an die FUBAK-Betreiber basierten auf einer Fördervereinbarung aus dem Jahr 2010, die am 31.12.2018 auslief. Der Aufsichtsrat vertrat die Meinung, dass keine Fördervereinbarung notwendig war und die Gesellschafter aufgrund des Gesellschaftsvertrags verpflichtet waren, Zuschüsse zu leisten. Nach dem 31.12.2018 leistete das Land Burgenland für das Geschäftsjahr 2017/18 im März 2019 die 20-Prozent-Tranche. Die Zahlungen für das Geschäftsjahr 2018/19, die nach dem 31.12.2018 erfolgten, leistete es unter dem Titel „Vorschuss“ bzw. „Vorschussleistung“.

Der BLRH bemängelte in diesem Zusammenhang, dass bis zum Ende der Prüfungshandlungen im Juni 2020 das Land Burgenland und die FUBAK-Betreiber keine neue Fördervereinbarung abschlossen. (siehe 26.2)

23 Businesspläne

Der BLRH bewertete das Vorliegen von Businessplänen mit einem langfristigen Planungshorizont positiv.

Der im Jahr 2010 erstellte Businessplan für den Planungszeitraum von 2009/10 bis 2034/35 (26 Jahre) für das „Projekt“ FUBAK sah Gesellschafterzuschüsse in Höhe von rd. 84,69 Mio. Euro vor. Im Jahr 2018 erstellte der Steuerberater einen neuen Businessplan für den Zeitraum von 2018/19 bis 2029/30 (12 Jahre). Während der Businessplan 2010 für diesen Zeitraum Zuschüsse in Höhe von rd. 41,45 Mio. Euro vorsah, wies der Businessplan 2018 Zuschüsse in Höhe von rd. 30,95 Mio. Euro aus. Gründe für die Reduktion waren die nunmehr bessere Datenqualität für die Planungen als auch die Berücksichtigung der Vorsteuerabzugsberechtigung der FUBAK-Betreiber. (siehe 27.2)

24 Budgets und Soll-Ist-Vergleiche

(1) Der Gesellschaftsvertrag der FUBAK-Errichter sah vor, dass der Aufsichtsrat Jahresbudgets zu genehmigen hatte. Der BLRH hielt in diesem Zusammenhang kritisch fest, dass der Aufsichtsrat keine Jahresbudgets genehmigte und von der Geschäftsführung auch keine Jahresbudgets einforderte. Dies stand im Widerspruch zu § 28a GmbHG. Dieser Bestimmung folgend haben Geschäftsführer u.a. die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einmal jährlich anhand einer Vorscheurechnung darzustellen.

Die im April 2016 vom Aufsichtsrat beschlossene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der FUBAK-Errichter bestimmte ferner, dass diese dem Aufsichtsrat jährlich ein Budget vorzulegen hatte. Der BLRH bemängelte, dass die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat keine Jahresbudgets zur Genehmigung vorlegte.

(2) Gemäß Gesellschaftsvertrag der FUBAK-Betreiber hatte der Aufsichtsrat das Jahresbudget zu genehmigen. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aus April 2016 sah dazu vor, dass das Jahresbudget mit dem geprüften Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres vorzulegen war. Sie bildete damit die geübte Praxis ab.

Der BLRH hinterfragte diese Regelung kritisch, da der Aufsichtsrat das Budget dadurch im überprüften Zeitraum zwischen 86 und 127 Arbeitstage nach Beginn des Geschäftsjahres beschloss. Er erachtete dies vor dem Hintergrund einer effizienten Aufsicht sowie der Gefahr von Steuerungsdefiziten als nicht zweckmäßig.

(3) Die jährlichen Budgets bildeten die Nettowerte der FUBAK-Betreiber und die Bruttowerte des SV AKA ab gemeinsam ab. Eine getrennte Darstellung für FUBAK-Betreiber und SV AKA war nicht gegeben. Der BLRH bemängelte, dass damit ein Soll-Ist-Vergleich mit den Daten der Jahresabschlüsse nur sehr umständlich anzustellen bzw. nachzuvollziehen war. Es waren die Erträge, Aufwendungen und Investitionen dargestellt. Abschreibungen waren nur für das Jahr 2015/16 berücksichtigt. Damit waren diese Budgets an eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung angelehnt.

(4) Der BLRH bemängelte, dass die FUBAK-Errichter über keine jährlichen Budgets verfügte und der Geschäftsführer weder unterjährig noch am Jahresende Soll-Ist-Vergleiche berichtete. Im Geschäftsjahr 2015/16 bzw. im Oktober 2016 legte der Geschäftsführer den Aufsichtsratsunterlagen Saldenlisten der FUBAK-Errichter bei, deren Werte jedoch nicht abgegrenzt waren und daher die Aussagekraft sehr beschränkt war. Danach lagen den Aufsichtsratsunterlagen keine Saldenlisten mehr bei. Gemäß § 28a GmbHG ist weiters von den Geschäftsführern mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung zu berichten.

(5) Die Geschäftsführung der FUBAK-Betreiber stellte quartalsweise Soll-Ist-Vergleiche an. Diese zeigten zusammengerechnet für die FUBAK-Betreiber und den SV AKA die Ist- und Soll-Werte zu einem bestimmten Stichtag sowie die Abweichung, das Gesamtjahresbudget und das Restbudget.

Die unterjährigen „Soll-Ist-Vergleiche“ an den Aufsichtsrat der FUBAK-Betreiber waren ähnlich aufgebaut wie die Jahresbudgets und wiesen neben den Ist-Werten zum Stichtag die Ganzjahres-budgetwerte und das „Rest-Budget“ für das betreffende Geschäftsjahr sowie die Ist-Werte des gesamten Vorjahres aus. Der BLRH bemängelte, dass diese Auswertungen nicht die Ist-Werte mit Soll-Werten zu einem bestimmten Stichtag verglichen. Sie stellten neben den unterjährigen Ist-Werten lediglich die budgetierten Ganzjahreswerte und das „Rest-Budget“ dar. (siehe 28.2)

25 Mittelherkunft

(1) In Summe brachten die Gesellschafter bei der Gründung von FUBAK-Errichter und FUBAK-Betreiber ein Eigenkapital in Höhe von rd. 1,54 Mio. Euro entsprechend ihren Anteilsverhältnissen auf. In die FUBAK-Betreiber legten sie das Stammkapital in Höhe von 35.000 Euro ein. Die FUBAK-Errichter erhielt neben dem Stammkapital in Höhe von 35.000 Euro auch eine Kapitalrücklage in Höhe von rd. 1,47 Mio. Euro.

(2) Neben dem Eigenkapital nahm die FUBAK-Errichter für die Finanzierung der Errichtung der FUBAK im Juli 2010 einen Bankkredit in Höhe von 10,00 Mio. Euro auf. Im Jahr 2017 nutzte sie eine Ausstiegsklausel und schuldete den Restbetrag in Höhe von rd. 7,15 Mio. Euro zu einer anderen Bank zu einem wesentlich günstigeren Zinssatz um. Dieser lag bei jährlich 1,244 Prozent statt zuvor bei 3,03 Prozent. Das Land Burgenland übernahm die Haftung für die Kreditbeträge und erhielt dafür von der FUBAK-Errichter jährliche Haftungsentgelte vom jeweils offenen Kreditbetrag.

(3) Weitere Finanzierungsformen in der FUBAK-Betreiber waren Leasing und Mieten, z.B. Traktoren für die Rasenpflege, Mannschaftsbusse und Dienstwagen der beiden Geschäftsführer.

(4) Die laufenden Erträge der FUBAK-Errichter beschränkten sich auf die Bestandszinserträge von der FUBAK-Betreiber sowie sonstige Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen bzw. Rücklagen. Die Bestandszinserträge reduzierten sich von rd. 0,85 Mio. Euro jährlich in den Geschäftsjahren 2014/15 bis 2016/17 auf rd. 0,72 Mio. Euro jährlich ab dem Geschäftsjahr 2017/18. Die Ursache dafür war, dass die FUBAK-Errichter die Zinsverbesserung aus der im Juli 2017 durchgeführten Umschuldung des Kredites an die FUBAK-Betreiber weitergab. Der BLRH bemängelte, dass die FUBAK-Errichter dadurch die Möglichkeit einer Ansparung von Mitteln für künftige Ersatz- und Reinvestitionen nicht nutzte.

(5) Die laufenden Erträge der FUBAK-Betreiber bestanden neben den Zuschüssen der Gesellschafter aus Umsatzerlösen, sonstigen betrieblichen Erträgen, Investitionszuschüssen und Zinserträgen. Der Anteil der Gesellschafterzuschüsse im überprüften Zeitraum machte rd. 9,61 Mio. Euro bzw. rd. 81 Prozent der Erträge aus. Von den Umsatzerlösen fiel der größte Teil auf die Elternbeiträge für das Internat. Diese betragen rd. 1,13 Mio. Euro bzw. rd. 10 Prozent. Die restlichen Erträge betrafen u.a. solche aus Kantinenverkäufen, Kasernierung SVM und Sponsoren.

(6) Das Land Burgenland zahlte seine Zuschüsse ausschließlich an die FUBAK-Betreiber. Die anderen Gesellschafter zahlten ihre Zuschüsse auch an den SV AKA. Zusammen betrachtet leisteten die Gesellschafter im überprüften Zeitraum Zuschusszahlungen in Höhe von rd. 11,38 Mio. Euro gegenüber budgetierten 11,81 Mio. Euro. Damit ergab sich eine Differenz in Höhe von rd. 428.000 Euro. Diese Summe setzte sich aus einer nicht periodengerechten Überzahlung des Landes Burgenland in Höhe von rd. 191.000 Euro und einer nicht periodengerechten Unterzahlung der übrigen drei Gesellschafter in Höhe von rd. 619.000 Euro zusammen.

Die Zahlungen der Gesellschafter waren somit „stark zeitverzögert“ und erfolgten wiederholt nicht in jenen Zeiträumen, denen sie zuzurechnen gewesen wären. (siehe 29.2)

26 Mittelverwendung

(1) Die FUBAK-Errichter benötigte für den operativen Geschäftsbetrieb Mittel für den Baurechtszins, für die Kreditzinsen samt Haftungsentgelt sowie für Personal, Beratungsaufwendungen, sonstige Aufwendungen und Steuern. Im überprüften Zeitraum fielen dafür rd. 1,51 Mio. Euro an. Der Großteil davon betraf die Zinsen in Höhe von rd. 0,90 Mio. Euro bzw. rd. 60 Prozent und den Baurechtszins in Höhe von rd. 302.000 Euro bzw. rd. 20 Prozent. Durch die Umschuldung des Kredites im Jahr 2017 sank der Zinsaufwand, z.B. im Geschäftsjahr 2018/19 um rd. 59 Prozent.

Der jährliche Bedarf an Geldmitteln für die Bedienung des Kredites sank durch die Umschuldung mittelfristig um rd. 40.000 Euro. Diese Ersparnis veranlasste die FUBAK-Errichter zu einer Reduktion des Bestandszinses gegenüber der FUBAK-Betreiber in Höhe von rd. 120.000 Euro.

In den ersten Jahren nach Absenken des Bestandszinses fanden dadurch die Tilgungszahlungen keine Deckung im operativen Cashflow. Der BLRH sah diese Entwicklung kritisch, da sie zwischenzeitig zu einer Unterfinanzierung der FUBAK-Errichter führt. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken wäre beispielsweise das Anheben des Bestandszinses oder andere liquiditätswirksame Maßnahmen erforderlich.

(2) Die FUBAK-Betreiber benötigte für den operativen Geschäftsbetrieb Mittel für Material, Fremdleistungen, eigenes Personal und für sonstige betriebliche Aufwendungen. Im überprüften Zeitraum betrug der Gesamtaufwand rd. 11,45 Mio. Euro. Die größten Positionen stellten der Bestandszins in Höhe von rd. 3,98 Mio. Euro bzw. rd. 35 Prozent und die Personalkosten in Höhe von rd. 3,51 Mio. Euro bzw. rd. 30,7 Prozent.

(3) Das Investitionsvolumen aller drei FUBAK-Rechtsträger lag im überprüften Zeitraum bei rd. 336.000 Euro. Davon betraf rd. ein Drittel, das waren rd. 107.000 Euro in der FUBAK-Errichter, die Rasensanierung des Hauptspielfeldes im Geschäftsjahr 2015/16. Ein Gesellschafter übernahm 45.000 Euro dieser Kosten. Die weiteren Investitionen in Höhe von rd. 229.000 Euro fielen allesamt in der FUBAK-Betreiber an und verteilten sich auf verschiedene Positionen. Die Finanzierung erfolgte über den laufenden Cashflow und damit auch aus Gesellschaftermitteln. (siehe 30.2)

27 Ergebnisentwicklung

(1) Die Ergebnisentwicklung der FUBAK-Errichter wies im überprüften Zeitraum positive Werte in Höhe zwischen rd. 14.000 Euro bis rd. 20.000 Euro nach Steuern aus. Dadurch sank der kumulierte Bilanzverlust auf rd. 0,34 Mio. Euro. Die größte Aufwandsposition in der FUBAK-Errichter betraf die Abschreibungen, die sich auf einem Niveau von rd. 0,48 Mio. Euro jährlich bewegten. Die weiteren Aufwendungen betrafen im Wesentlichen die Beratungsaufwendungen für Buchhaltung, Personalverrechnung, Jahresabschluss und Wirtschaftsprüfung.

(2) Die FUBAK-Betreiber wies in den Geschäftsjahren 2014/15 und 2015/16 leicht positive Ergebnisse von rd. 1.000 Euro aus. Im Geschäftsjahr 2016/17 dotierte sie auf Empfehlung des Steuerberaters aus nicht verbrauchten Gesellschafterzuschüssen eine Gewinnrücklage in Höhe von 100.000 Euro. Das Eigenkapital stieg dadurch auf rd. 146.000 Euro bzw. die Eigenkapitalquote auf rd. 32 Prozent. In den Geschäftsjahren 2017/18 und 2018/19 bilanzierte die FUBAK-Betreiber ausgeglichen.

Der wesentlichste Teil der Sachaufwendungen betraf die Aufwendungen für das Bestandsverhältnis mit der FUBAK-Errichter. Nicht verbrauchte Gesellschafterzuschüsse wies sie unter der Position „*Passive Rechnungsabgrenzungen*“ aus. (siehe 31.2)

28 Vermögenslage

(1) Die aktiven Vermögenswerte der FUBAK-Errichter zu Buchwerten sanken im überprüften Zeitraum von rd. 9,14 Mio. Euro auf rd. 7,29 Mio. Euro. Dies entsprach einer Verringerung um rd. 1,85 Mio. Euro bzw. rd. 20 Prozent. Grund dafür war insbesondere die Abschreibung des Anlagevermögens. Dessen Anteil am Gesamtvermögen betrug rd. 98 Prozent. Das Umlaufvermögen war mit rd. 2 Prozent Anteil an den Vermögenswerten der Höhe nach von untergeordneter Bedeutung.

(2) Im überprüften Zeitraum schwankten die aktiven Vermögenswerte der FUBAK-Betreiber zu Buchwerten zwischen rd. 0,50 Mio. Euro und rd. 1,28 Mio. Euro. Diese Schwankungen waren im Wesentlichen auf die unterschiedlichen Bestände an liquiden Mitteln zu den jeweiligen Bilanzstichtagen zurückzuführen. Der Buchwert des Anlagevermögens sank von rd. 284.000 Euro auf rd. 142.000 Euro. Der Großteil davon betraf die Sachanlagen. (siehe 32.2)

29 Kapitalstruktur

(1) Die passiven Vermögenswerte der FUBAK-Errichter zeigten die gleiche Entwicklung wie die aktiven Vermögenswerte und sanken von rd. 9,14 Mio. Euro um rd. 1,85 Mio. Euro auf rd. 7,29 Mio. Euro. Dies entsprach einer Verringerung von rd. 20 Prozent. Der Bilanzverlust verringerte sich durch die positive Ertragslage von rd. -429.000 Euro auf rd. -343.000 Euro. Das Eigenkapital stieg aufgrund der positiven Ergebnisse auf rd. 1,16 Mio. Euro.

Der Großteil des Fremdkapitals betraf den Bankkredit. Dieser betrug ursprünglich im Jahr der Aufnahme 10,00 Mio. Euro und fiel durch die halbjährlichen Tilgungen im überprüften Zeitraum von rd. 8,41 Mio. Euro auf rd. 6,05 Mio. Euro.

(2) Die passiven Vermögenswerte der FUBAK-Betreiber schwankten analog der aktiven Vermögenswerte zwischen rd. 0,50 Mio. Euro und rd. 1,28 Mio. Euro. Der BLRH hielt kritisch fest, dass die FUBAK-Betreiber erst ab dem Geschäftsjahr 2016/17 auf Empfehlung des Steuerberaters durch die Dotierung einer Gewinnrücklage in Höhe von 100.000 Euro das Eigenkapital anhob. Ab dieser Maßnahme lag das Eigenkapital bis zum Ende des überprüften Zeitraumes konstant bei rd. 146.000 Euro. (siehe 33.2)

30 Liquiditätsmanagement

(1) Der BLRH bemängelte, dass die Geschäftsführer für die FUBAK-Betreiber bis auf den jährlichen Ausweis des Zuschussbedarfes der Gesellschafter keine weiteren schriftlichen Liquiditätsplanungen vorlegten. Ebenso bemängelte er, dass für die FUBAK-Errichter keine schriftlichen Liquiditätspläne vorlagen.

Es war damit nur erschwert möglich, im Jahresverlauf eventuelle Liquiditätslücken zu erkennen. Dies betraf beispielsweise Finanzierungsspitzen innerhalb eines Monats. Vor diesem Hintergrund erachtete der BLRH eine nachvollziehbare dokumentierte Liquiditätsplanung insbesondere zur laufenden Unternehmenssteuerung für hilfreich.

(2) Der Aufsichtsrat der FUBAK-Betreiber beschloss im Juni 2011, dass Zahlungen der Gesellschafter an den SV AKA als Erfüllung ihrer Zuschusspflicht an die Gesellschaft gelten. Der BLRH bemängelte diesen Beschluss, da er keine Deckung im Gesellschaftsvertrag der FUBAK-Betreiber fand. Dennoch wiesen die schriftlichen Anforderungen der Zuschüsse von SVM, Stadt Mattersburg und BFV fallweise den SV AKA als Empfänger aus. Bei den Anforderungen an das Land Burgenland war das nicht der Fall.

(3) Das Liquiditätsmanagement der FUBAK-Betreiber war durch die unregelmäßige Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen der Gesellschafter erschwert. Die Mittel der anerkannten Vorsteuer trugen dazu bei, die unregelmäßigen Zahlungen der Gesellschafter auszugleichen. Die Geschäftsführung setzte bei Bedarf weitere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Liquidität. Dies war z.B. die verspätete Zahlung des Bestandszinses an die FUBAK-Errichter.

Der Aufsichtsrat der FUBAK-Betreiber beschloss im Juni 2016 eine Änderung der Zahlungsmodi der Gesellschafter. Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass dieser Beschluss vom unzuständigen Organ gefasst wurde und dadurch keine Rechtswirkung für die Gesellschafter entfalten konnte.

Er stellte zudem fest, dass die FUBAK-Betreiber die Empfehlung des Wirtschaftsprüfers, ausständige „Förderungen“ der „Fördergeber“ als Forderungen in die Jahresabschlüsse aufzunehmen, bis zum Ende des überprüften Zeitraumes 30.06.2019 nicht umsetzte.

(4) Der BLRH stellte fest, dass die FUBAK-Betreiber fallweise dem SV AKA mit Liquidität in Höhe von bis zu 40.000 Euro aushalf. Der SV AKA retournierte diese vor Ende der Geschäftsjahre. Der BLRH wies in diesem Zusammenhang auf die fehlende Rechtsgrundlage wie z.B. eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Rechtsträgern kritisch hin. (siehe 34.2)

31 Jahresabschlüsse und Wirtschaftsprüfung

(1) FUBAK-Errichter und FUBAK-Betreiber beauftragten denselben Steuerberater mit der Buchführung, Personalverrechnung, Jahresabschlusserstellung und steuerlichen Vertretung.

(2) Für die FUBAK-Errichter und die FUBAK-Betreiber bestand keine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung einer Wirtschaftsprüfung. Der BLRH hob positiv hervor, dass die Eigentümer bereits in den Gesellschaftsverträgen die interne Verpflichtung für die Prüfung der Jahresabschlüsse vorsahen.

(3) Der BLRH bemängelte, dass die FUBAK-Errichter und FUBAK-Betreiber die vom Wirtschaftsprüfer in seinen Management Lettern ausgesprochenen Empfehlungen bis zum Ende der Prüfungshandlungen nicht vollständig umsetzten. In diesem Zusammenhang verwies der BLRH insbesondere auf die fehlende Leistungsvereinbarung zwischen FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber und SV AKA. (siehe 35.2)

32 URG-Kennzahlen

Der BLRH hielt fest, dass weder für die FUBAK-Errichter noch für die FUBAK-Betreiber ein Reorganisationsbedarf gemäß URG bestand. (siehe 36.2)

Offene Entscheidungen der FUBAK

33 Vorsteueranerkennung

Das zuständige Finanzamt anerkannte im September 2016 schriftlich Vorsteuern der FUBAK-Betreiber für die Geschäftsjahre 2009/10 bis 2015/16 in Höhe von rd. 1,51 Mio. Euro. Die Gemeinnützigkeit der FUBAK-Betreiber ab dem Geschäftsjahr 2011/12 bestätigte das Finanzamt im November 2016.

Der BLRH kritisierte in diesem Zusammenhang, dass die FUBAK-Betreiber seit September 2016 keine abschließende Regelung hinsichtlich der Aufteilung der anerkannten Vorsteuer traf. (siehe 37.2)

34 Aufwendungen für Bundesnachwuchszentrum

Der BFV teilte den Mitgesellschaftern der FUBAK-Betreiber im November 2016 mit, dass ihm Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Parallelbetrieb des BNZ im Geschäftsjahr 2009/10 entstanden waren. Der Wirtschaftsprüfer der FUBAK-Betreiber anerkannte in diesem Zusammenhang im Juni 2017 Aufwendungen in Höhe von rd. 354.000 Euro.

Der Aufsichtsrat der FUBAK-Betreiber empfahl im Juni 2017 den Eigentümern, die BNZ-Aufwendungen dem ersten Betriebsjahr 2009/10 hinzuzurechnen und auf die Gesellschafter entsprechend ihren Geschäftsanteilen aufzuteilen.

Der BLRH kritisierte in diesem Zusammenhang, dass die FUBAK-Betreiber seit Juni 2017 keine abschließende Regelung zu dieser offenen Frage fand. (siehe 38.2)

35 Notwendigkeit für SV AKA

Der BLRH anerkannte die rechtlichen und wirtschaftlichen Gründe für die Einbindung des SV AKA in das „Projekt“ FUBAK. Er wies allerdings kritisch darauf hin, dass für die vollständige Umsetzung dieser Einbindung in das Gesamtkonstrukt FUBAK eine schriftliche Vereinbarung fehlte. Diese hätte insbesondere Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Rechtsträger, ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Finanzierung des Gesamtkonstrukts zu enthalten. (siehe 39.2)

Beiträge des Landes Burgenland

36 Zuschüsse des Landes Burgenland

(1) Der BLRH hielt fest, dass das Land Burgenland für die Geschäftsjahre 2014/15 bis 2018/19 rd. 5,00 Mio. Euro für das „Projekt“ FUBAK verausgabte. Bei Betrachtung nach Kalenderjahr zahlte das Land Burgenland von 2014 bis 2019 für das „Projekt“ FUBAK rd. 5,74 Mio. Euro.

Im Jahr 2014 überwies das Land Burgenland die für den SV AKA bestimmte Förderung in Höhe von 6.000 Euro irrtümlich auf das Konto der FUBAK-Betreiber, die den Betrag an den SV AKA weiterleitete.

(2) Das Land Burgenland leistete unabhängig vom Ablauf der Fördervereinbarung per 31.12.2018 weiterhin Zuschüsse an die FUBAK-Betreiber. Diese Gesellschafterzuschüsse bezeichnete es als „Vorschüsse“. (siehe 40.2)

37 Freigabeprozess für die Landesmittel

(1) Gemäß Fördervereinbarung zahlte das Land Burgenland die 80-Prozent-Tranche mit Ausnahme des Geschäftsjahres 2017/18 im betreffenden Geschäftsjahr aus. Die 20-Prozent-Tranche zahlte es im darauffolgenden Geschäftsjahr. Diese Zahlung erfolgte nach Übermittlung und Prüfung aller relevanten Unterlagen gemäß Fördervereinbarung, z.B. Jahresabschlüsse, Belege für die Kostennachweise, Kostenstellenrechnung, etc.

(2) Die Belegprüfung durch das Land Burgenland erfolgte nur für von der FUBAK-Betreiber ausgewählte und übermittelte Unterlagen aus den Kategorien Personal, Sport-Reise-Fahrten, bezogene Leistungen, Reinigung und Energie.

(3) Die tatsächlichen Zahlungsflüsse des Landes Burgenland waren in keinem Jahr mit den jeweils budgetierten Werten vergleichbar, da es die Zahlungen zeitverzögert leistete. Die ersten Tranchen in Höhe von 80 Prozent zahlte es in vier von fünf Fällen im betreffenden Geschäftsjahr. Die 20-Prozent-Tranchen leistete es im darauffolgenden Geschäftsjahr. Im Geschäftsjahr 2017/18 erhielt die FUBAK-Betreiber vom Land Burgenland lediglich die 20-Prozent-Tranche für das vorangegangene Geschäftsjahr. Den Zuschuss für das Geschäftsjahr 2017/18 leistete das Land Burgenland im darauffolgenden Geschäftsjahr 2018/19.

(4) Die FUBAK-Betreiber legte dem Land Burgenland jährlich eine Kostenstellenrechnung vor. Diese stand in Zusammenhang mit einer Bestimmung der Fördervereinbarung zwischen der FUBAK-Betreiber und dem Land Burgenland. Diese Bestimmung besagte, dass die Förderung des Betriebs der Nachwuchsmannschaften und der Amateurmansschaft sowie der Trainingsbetrieb der Profimannschaft des SVM explizit von der Förderung ausgenommen war. (siehe 41.2)

38 Anteilsverschiebungen

Der BLRH stellte fest, dass das Land Burgenland seit der Gründung der FUBAK-Betreiber im Jahr 2008 seine Geschäftsanteile in zwei Schritten von ursprünglich 30 Prozent auf 45 Prozent aufstockte. Dies führte auch zu einer Erhöhung seiner jährlichen Zuschussverpflichtungen. Für das Geschäftsjahr 2018/19 bedeutete dies beispielsweise eine zusätzliche Zahlungsverpflichtung von rd. 230.000 Euro. (siehe 42.2)

39 Haftungen

(1) Das Land Burgenland übernahm die Haftung für die Kredite der FUBAK-Errichter. Dafür erhielt es ein jährliches Haftungsentgelt in Höhe von 0,40 Prozent vom aushaftenden Kreditbetrag. Die Einnahmen aus dem Haftungsentgelt betragen von 2014 bis 2019 rd. 181.000 Euro.

(2) Von 2014 bis 2019 sank das Haftungsausmaß des Landes Burgenland von rd. 8,20 Mio. Euro auf rd. 5,78 Mio. Euro. (siehe 43.2)

Aktuelle Entwicklung im Juli 2020

40 Zukunft der FUBAK

Im Juli 2020 wurde öffentlich bekannt, dass der SVM durch die Insolvenz seines Hauptsponsors in eine wirtschaftlich prekäre Lage geriet. Dadurch war bis Ende Juli 2020 nicht absehbar, ob der Verein seinen Spielbetrieb in der bisherigen Form aufrechterhalten konnte.

Da der SVM sowohl Gesellschafter der FUBAK-Errichter als auch der FUBAK-Betreiber war, betraf diese Entwicklung auch die FUBAK. Neben den jährlichen Zuschüssen in Höhe von rd. 0,80 Mio. Euro an die FUBAK-Betreiber standen insbesondere die Bereiche der sportlichen und schulischen Ausbildung der Spieler sowie die Aufrechterhaltung des Internatsbetriebs im Mittelpunkt.

Der BLRH hielt fest, dass in diesem Zusammenhang vor einer endgültigen Entscheidungsfindung eine Reihe von grundsätzlichen Fragen zu klären waren. Zentrale Fragestellung war, ob die FUBAK in der bisherigen Form fortgeführt werden kann oder eine alternative Nutzung für die FUBAK-Infrastruktur gesucht werden muss bzw. sollte. (siehe 44.2)

Grundlagen

Prüfungsgegenstand

Der BLRH überprüfte die Gebarung der Fußballakademie Burgenland (**FUBAK**). Für das „Projekt“ FUBAK¹ arbeiteten der Burgenländische Fußballverband (**BFV**), die Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH (**FUBAK-Errichter**), die Fußballakademie Burgenland GmbH (**FUBAK-Betreiber**) und der Sportverein Fußballakademie Burgenland (**SV AKA**) zusammen.

Tabelle 1: Aufgaben Rechtsträger in der FUBAK

Rechtsträger	Aufgabe
BFV	Lizenzträger "AKA Burgenland"
FUBAK-Errichter	Eigentümer der Infrastruktur
FUBAK-Betreiber	Bestandnemer der Infrastruktur, Administration, Instandhaltung, Organisation Trainingsbetrieb
SV AKA	Durchführung Meisterschaftsbetrieb

Quelle: FUBAK-Betreiber; Darstellung: BLRH.

Der Verein SV AKA ist ein integrativer Bestandteil der FUBAK. Aufgrund der engen Verflechtung von FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber und SV AKA bezog der BLRH den SV AKA in die Prüfung mit ein, um die FUBAK umfassend darstellen zu können.

Rechtliche Grundlagen

Der Prüfung lagen die §§ 2, 4, 5 und 6 Bgld. LRHG zugrunde.

Prüfungsanlass

Es lag eine Initiativprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Bgld. LRHG vor.

Geprüfte Stellen

Geprüfte Stellen waren die Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH (**FUBAK-Errichter**), die Fußballakademie Burgenland GmbH (**FUBAK-Betreiber**) sowie das Land Burgenland (Abteilung 3 – Finanzen sowie Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft).

Prüfungsziele

Prüfungsziele waren insbesondere

- die Zusammenarbeit der drei Rechtsträger FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber und SV AKA im Rahmen der Fußballakademie,
- die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen, Aufbau und Organisation der Rechtsträger,
- die wirtschaftliche Entwicklung und Finanzierung der FUBAK sowie
- die Ausgaben des Landes Burgenland.

Der BLRH nahm keine Bewertung der sportlichen Tätigkeiten der FUBAK vor. Nicht Ziel war die Prüfung von behördlichen Bewilligungen für die Errichtung und Betrieb des FUBAK-Geländes.

¹ Die FUBAK war keine Gesellschaft im Sinne der österreichischen Rechtsordnung. Die genannten Rechtsträger arbeiteten zusammen um Kriterien des Österreichischen Fußball-Bundes in Bezug auf Fußballakademien erfüllen zu können. Die Bezeichnung „Projekt“ verwendete die FUBAK selbst. Damit war allerdings kein Projekt im Sinne des Projektmanagements gemeint.

Überprüfter Zeitraum

Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich vom 01.07.2014 bis 30.06.2019. Die für spezifische Einzelbetrachtungen erforderlichen Dokumente und Vorgänge außerhalb dieses überprüften Zeitraumes bezog der BLRH nach Erfordernis in die Prüfungshandlungen mit ein.

Prüfungshandlungen

Die Prüfung umfasste folgende Prüfungshandlungen:

- Einsichtnahme in Unterlagen,
- Befragungen und Einholung schriftlicher Auskünfte,
- Einschau an Ort und Stelle,
- Plausibilisieren,
- Nachvollziehen sowie
- Analytische Prüfungshandlungen.

Prüfungsablauf

(1) Der BLRH leitete die Prüfung

- beim Geschäftsführer der FUBAK-Errichter und der FUBAK-Betreiber sowie
- beim Landesamtsdirektor (**LADir**) des Amtes der Burgenländischen Landesregierung am 31.10.2019 ein. Die Sachverhaltserhebung endete im Juni 2020.

(2) Auf Einladung des BLRH fanden im Juli 2020 Schlussbesprechungen mit den geprüften Stellen statt. Daran nahmen u.a. teil:

- Für die FUBAK-Errichter und FUBAK-Betreiber der Geschäftsführer und
- für das Land Burgenland die Vorständin der Stabsabteilung Recht, die Vorständin der Abteilung 3 – Finanzen sowie die Vorständin der Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft.

(3) Der BLRH übergab das vorläufige Prüfungsergebnis an die geprüften Stellen am 06.08.2020. Die Stellungnahmefrist gemäß § 7 Bgld. LRHG endete am 14.10.2020.

Vollständigkeitserklärung

Die Vollständigkeitserklärungen gaben der Geschäftsführer der FUBAK-Errichter und der FUBAK-Betreiber im August 2020 sowie der Landesamtsdirektor für das Land Burgenland im Oktober 2020 ab:

„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Prüfung bestätige ich, als [...], dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“

Stellungnahme

Die FUBAK-Errichter, die FUBAK-Betreiber und das Land Burgenland nahmen zum Prüfungsergebnis Stellung. Sie Stellungnahmen langten beim BLRH am 12.10.2020 bzw. am 14.10.2020 und damit innerhalb der Stellungnahmefrist ein. Der BLRH berücksichtigte die berichtsrelevanten Aspekte in den einzelnen Unterabschnitten.

Prüfungsbehinderung

Der BLRH stellte keine Prüfungsbehinderungen fest.

Sonstiges

Der BLRH hob die konstruktive Zusammenarbeit mit der FUBAK-Errichter, der FUBAK-Betreiber, SV AKA sowie dem Land Burgenland ausdrücklich hervor.

Prüfungsergebnis

FUSSBALLAKADEMIE BURGENLAND

1 Definition Fußballakademie

1.1 (1) Für den Österreichischen Fußball-Bund (ÖFB) stellten die 2001 eingeführten, Fußballakademien *„Kaderschmieden der Bundesligavereine und der Landesverbände für Nachwuchstalente, die im Anschluss an die erste Ausbildungsschiene [...] stehen“* dar.

(2) Ziel der Einsetzung, Lizenzierung und Förderung der Fußballakademien durch den ÖFB waren die *„systematische und flächendeckende Erfassung und Ausbildung talentierter Jugendlicher zu Leistungssportlern.“* Die Schulung erfolgte dabei nach einem vom ÖFB vorgegebenen Ausbildungsprogramm.

Die Fußballakademien hatten die Aufgaben:

- *„Die besten österreichischen Nachwuchstalente zu verpflichten,*
- *diese Spieler nach einem vom ÖFB vorgegebenen Ausbildungsprogramm zu schulen,*
- *die notwendigen Strukturen im organisatorischen und administrativen Bereich zu schaffen und für einen*
- *sozialen und persönlichkeitsbildenden Rahmen zu sorgen,*
- *die bestehenden Infrastrukturen laufend neu zu verbessern und*
- *diesen Talenten Voraussetzungen zu schaffen, dass sie sich sportlich und beruflich optimal entwickeln bzw. zu Persönlichkeiten reifen können.“*

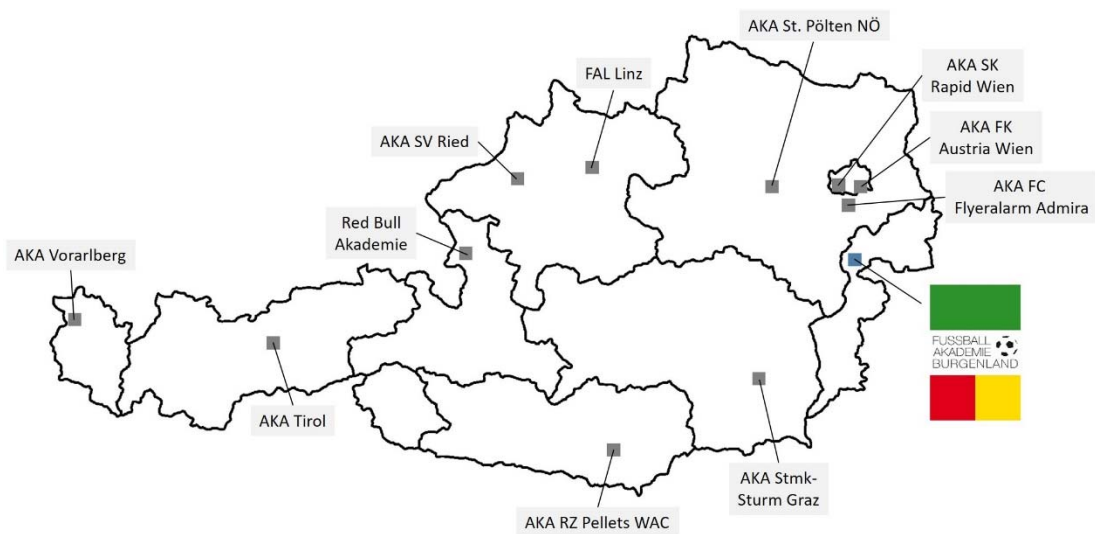
(3) Lizenzgeber war der ÖFB, Lizenznehmer konnten die Landesverbände oder die Bundesligavereine sein. Die Lizenz vergab der ÖFB unbefristet. Die Lizenznehmer hatten über ein Programm zu verfügen, das folgende Mindestinhalte umfasste:

- *„Zielsetzungen und Philosophie der Nachwuchsarbeit bzw. Organisation der Nachwuchsabteilung,*
- *Personal (technischer und administrativer Art sowie medizinische Betreuung) sowie dessen erforderliche*
- *Mindestqualifikationen,*
- *Infrastruktur (Trainings- und Wettspielmöglichkeiten),*
- *finanzielle Ressourcen (Budget),*
- *fußballtechnische und taktische Ausbildungsprogramme für alle Altersgruppen in Anlehnung an den ÖFB Perspektivplan (Aufbau-, Leistungs- und Hochleistungstraining),*
- *Überprüfungs- und Feedback-Prozesse zur Bewertung der Ergebnisse im Hinblick auf die Erreichung der Zielsetzungen,*
- *der Lizenzbewerber sorgt dafür, dass alle beteiligten Spieler schulisch und/oder beruflich ausgebildet werden.“*

Weiters war jede Fußballakademie dazu verpflichtet Schulkooperationen zu führen. Das waren Vereinbarungen mit Schulen, die ein mehrmaliges wöchentliches Vormittagstraining gewährleisteten. Anstelle eines Schulbesuches sollte es für die Spieler möglich sein, eine Berufsausbildung zu absolvieren (Lehrlingsmodell). Dazu war eine Vereinbarung mit dem Ausbildungsbetrieb abzuschließen, die ein mehrmaliges wöchentliches Vormittagstraining sicherstellte.

(4) In Österreich bestanden mit Stand Jänner 2020 insgesamt zwölf Fußballakademien. Lizenznehmer für das Burgenland war der Burgenländische Fußballverband (**BFV**). Die zwölf Akademien nahmen an der ÖFB-Jugendliga in den Altersstufen U15, U16 und U18 teil.

Abbildung 1: Lizenznehmer Fußballakademien, Stand: Jänner 2020

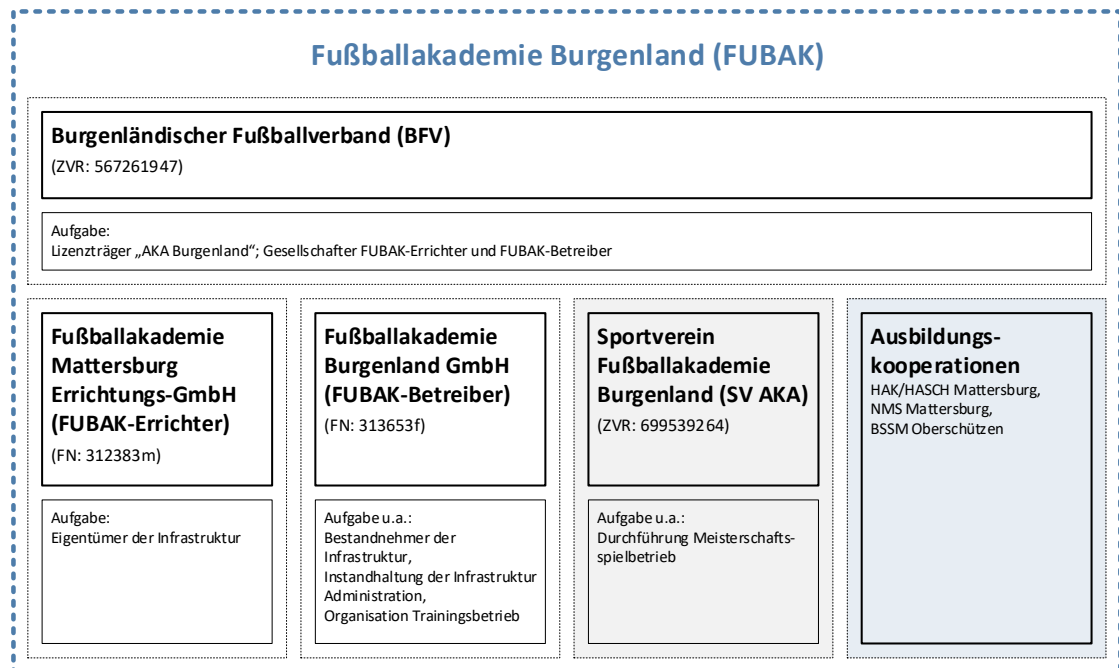


Quelle: ÖFB; Darstellung: BLRH

2 Fußballakademie Burgenland – FUBAK

2.1 (1) Der Aufbau der Fußballakademie Burgenland (**FUBAK**) kann wie folgt dargestellt werden:

Abbildung 2: Aufbau FUBAK



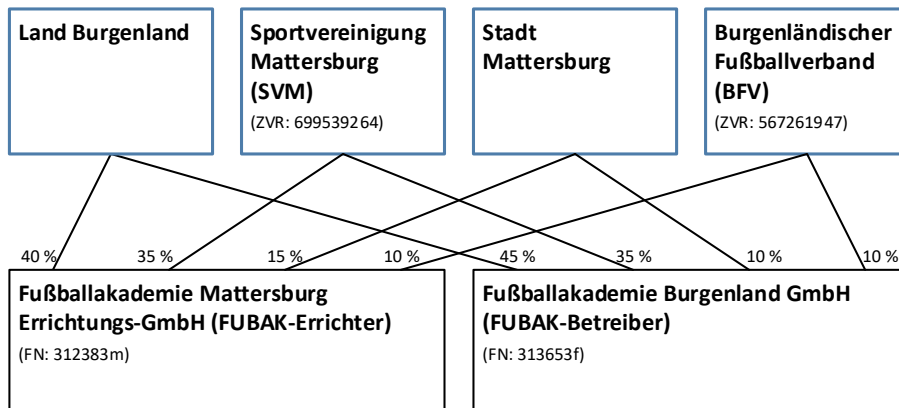
Quelle: FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber, SV AKA; Darstellung: BLRH

Diese Rechtsträger bildeten seit März 2011 gemeinsam die FUBAK. Zwischen ihnen bestanden gesellschaftsrechtliche und/oder vertragliche Beziehungen:

- Der Burgenländische Fußballverband (**BFV**) war Lizenzträger für die FUBAK und sowohl Gesellschafter (jeweils 10 Prozent) der FUBAK-Errichter als auch der FUBAK-Betreiber,
- die FUBAK-Betreiber war Bestandnehmer der Infrastruktur von der FUBAK-Errichter,
- der SV AKA bezahlte an die FUBAK-Betreiber ein jährliches Entgelt für die Benützung der Infrastruktur für den Meisterschaftsspielbetrieb und
- der Vorstand des SV AKA war personenident mit dem Vorstand des BFV.
- Die FUBAK schloss Schulkooperationen u.a. mit der HAK/HASCH Mattersburg und der NMS Mattersburg ab.

Die weiteren Gesellschafter der FUBAK-Errichter und FUBAK-Betreiber waren das Land Burgenland, die Sportvereinigung Mattersburg (**SVM**) und die Stadt Mattersburg. (vgl. Unterabschnitte 7 und 8)

Abbildung 3: Beteiligungsstruktur FUBAK-Errichter und FUBAK-Betreiber (30.06.2019)



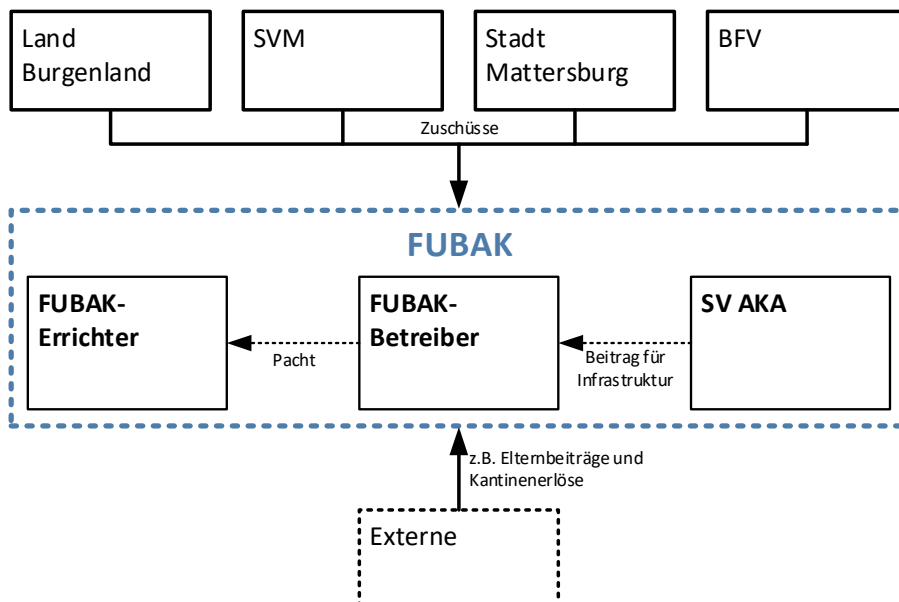
Quelle: Firmenbuch; Darstellung: BLRH

(2) Die Finanzierung der FUBAK erfolgte insbesondere durch

- Zuschüsse der Gesellschafter der FUBAK-Betreiber – Land Burgenland, SVM, Stadt Mattersburg und BFV,
- Elternbeiträge für das Internat an die FUBAK-Betreiber und für die Ausbildung an den SV AKA sowie
- Einnahmen aus der Matchkantine. (vgl. Unterabschnitt 29)

Die folgende Abbildung zeigt vereinfacht die Finanzierung des „Projekts“ FUBAK.

Abbildung 4: Finanzierung „Projekt“ FUBAK (vereinfacht)



Quelle: FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber, SV AKA; Darstellung: BLRH

(3) Für die FUBAK-Errichter und die FUBAK-Betreiber lagen jeweils ein Gesellschaftsvertrag und Nebenvereinbarungen vor. Diese stammten aus April 2008. Für den SV AKA wurden im Rahmen der Gründung im März 2011 Vereinsstatuten beschlossen. (vgl. Unterabschnitte 7 bis 9)

Die vorliegenden Dokumente regelten die interne Organisation der genannten Rechtsträger sowie die Rechte und Pflichten der Gesellschafter bzw. Mitglieder. Bestimmungen über die Zusammenarbeit im Gesamtkonstrukt FUBAK enthielten sie nicht.

Eine schriftliche Vereinbarung, welche

- die Zusammenarbeit von BFV, FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber und SV AKA sowie
- die Finanzierung der FUBAK durch alle beteiligten Stellen

regelte, lag nicht vor.

2.2 Zu (1) Der BFV als Lizenzträger, die FUBAK-Errichter, die FUBAK-Betreiber und der SV AKA bildeten gemeinsam die FUBAK. Zwischen den genannten Rechtsträgern bestanden gesellschaftsrechtliche und/oder vertragliche Beziehungen. Die Gesellschafter der FUBAK-Errichter und der FUBAK-Betreiber waren das Land Burgenland, der SVM, die Stadt Mattersburg und der BFV.

Zu (2) Die Finanzierung der FUBAK erfolgte insbesondere durch Zuschüsse der Gesellschafter und des ÖFB, Elternbeiträge für Internat und Ausbildung sowie Einnahmen aus der Matchkantine.

Zu (3) Für die FUBAK-Errichter und die FUBAK-Betreiber lagen Gesellschaftsverträge und Nebenvereinbarungen aus April 2008 vor. Für den SV AKA wurden im Rahmen der Gründung im März 2011 Vereinsstatuten beschlossen. Die vorliegenden Dokumente regelten insbesondere die Organisation der genannten Rechtsträger sowie die Rechte und Pflichten der Gesellschafter bzw. Mitglieder. Bestimmungen über die die Zusammenarbeit im Gesamtkonstrukt FUBAK enthielten sie nicht.

In diesem Zusammenhang bemängelte der BLRH, dass keine Vereinbarung über die Zusammenarbeit von BFV, FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber und SV AKA sowie die Finanzierung der FUBAK vorlag.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland als Hauptgesellschafter der FUBAK-Betreiber darauf hinzuwirken, eine schriftliche Vereinbarung über das Gesamtkonstrukt FUBAK unter Einbeziehung aller Beteiligten abzuschließen. Die einschlägigen gesetzlichen und verbandsrechtlichen Bestimmungen wären dabei einzuhalten. Insbesondere sollte die Vereinbarung die Zusammenarbeit zwischen den Rechtsträgern sowie die Finanzierung des Gesamtkonstrukts FUBAK regeln.

Weiters empfahl der BLRH, einen Beirat als steuerndes, koordinierendes und beratendes Gremium für das Gesamtkonstrukt FUBAK einzurichten. In diesem sollten jedenfalls alle finanzierenden Stellen entsprechend ihren Beiträgen vertreten sein. Darüber hinaus sollten Experten aus dem Bereich Fußball in den Beirat aufgenommen werden. Der Beirat wäre personenunabhängig von den Aufsichtsräten der FUBAK-Errichter und der FUBAK-Betreiber zu besetzen.

- 2.3 Das Land Burgenland führte in seiner Stellungnahme aus, dass die *„Errichter- und Betreibergesellschaft“* auf Basis von Verträgen und Nebenvereinbarungen operierte. Der SV AKA war laut Stellungnahme für die Meisterschaftsabwicklung, *„sowohl in fördertechnischer Hinsicht [...], wie auch auf Grund der Beschäftigungsmöglichkeiten von Trainern auf Basis der PRAE (Pauschalierte Reiseaufwandsentschädigung). Dazu war auch eine verbandsrechtliche Durchgriffsmöglichkeit auf Spieler und Trainer erforderlich [...]“*.

Zur Empfehlung merkte das Land Burgenland an, dass diese aufgegriffen wurde und an einer *„schriftlichen Überarbeitung des Gesamtkonstrukts FUBAK“* gearbeitet wird.

Die Einrichtung eines Beirates befand das Land Burgenland als nicht zielführend, da in den beiden Gesellschaften jeweils ein *„Aufsichtsgremium“* gibt und *„der Verein“* von diesen *„mitbesprochen und koordiniert“* wird.

- 2.4 Der BLRH nahm die Stellungnahme des Landes Burgenland, dass an einer schriftlichen Überarbeitung des Gesamtkonstrukts FUBAK gearbeitet wird, positiv zur Kenntnis. Der vom BLRH empfohlene Beirat sollte nicht die wirtschaftliche Entwicklung des Gesamtkonstrukts FUBAK überwachen. Er sollte vielmehr steuernd, koordinierend und beratend tätig sein, um die Ziele der FUBAK zu erreichen und die Entwicklung der Spieler zu gewährleisten. Aus diesem Grund empfahl der BLRH, Experten aus dem Bereich Fußball in den Beirat aufzunehmen.

3 Strategie

- 3.1 (1) Die FUBAK verfolgte im überprüften Zeitraum die Ziele des ÖFB in Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb der Fußballakademien. (vgl. Unterabschnitt 1) Darüber hinausgehende Ziele waren für die FUBAK nicht festgelegt.

(2) Die Strategie der FUBAK-Betreiber entsprach den Zielen des ÖFB und spiegelte sich im Gesellschaftszweck wider. Dieser nannte *„die Förderung des Fußballs im Burgenland“* und *„die Förderung der Jugend insbesondere auf sportlichem und persönlichem Gebiet auch im Interesse des österreichischen Fußballs“*.

Der Gesellschaftszweck sollte durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden. Als ideelle Mittel dienten gemäß Gesellschaftsvertrag:

- *„die Schaffung einer Struktur von Talentförderungseinrichtungen im Burgenland, die sich langfristig als eine international konkurrenzfähige Fußballakademie darstellt;*
- *die Bereitstellung von Infrastruktur, um Nachwuchsfußballer im Burgenland gezielt und umfassend auszubilden und zu fördern;*
- *die Errichtung eines multifunktionalen Ausbildungszentrums mit optimalen Voraussetzungen für eine sportliche und schulische Ausbildung in einer eigens für das Burgenland ausgeprägten Form nach internationalem Vorbild;*
- *der Aufbau eines Kooperationsmodells mit Fußballvereinen;*
- *der Aufbau einer flächendeckenden Talentförderung im Burgenland;*
- *die Installierung eines flächendeckenden Sichtungssystems in Kooperation mit den Nachwuchsgruppen des Burgenländischen Fußballverbandes zur systematischen und flächendeckenden Erfassung talentierter Jugendlicher;*
- *die Optimierung der Nachwuchsarbeit in allen Vereinen des Burgenländischen Fußballverbandes und den Talentzentren als Basis der Talentförderung im Rahmen einer modernen Nachwuchskonzeption;*
- *die Teilnahme an Nachwuchsturnieren.“*

3.2 Die FUBAK verfolgte im überprüften Zeitraum die Ziele des ÖFB in Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb der Fußballakademien. Darüberhinausgehende Ziele waren für die FUBAK nicht schriftlich festgelegt.

Die FUBAK-Betreiber erkannte ihre Strategie im Gesellschaftszweck, der im Gesellschaftsvertrag festgelegt wurde.

4 Infrastruktur

- 4.1 Die FUBAK-Errichter erbaute am Stadtrand von Mattersburg nahe zur Schnellstraße S31 zwischen September 2008 und September 2009 auf rd. 124.000 m² die FUBAK. Das ursprüngliche Investitionsvolumen betrug rd. 12,00 Mio. Euro.

Abbildung 5: Lage FUBAK



Quelle: GIS Burgenland; Bearbeitung: BLRH

Im Akademiegebäude stehen auf rd. 4.200 m²

- 15 Vier- und 13 Zweibettzimmer für den Internatsbetrieb,
- Küche und Speisesaal,
- vier Seminarräume,
- ein Fitness- und Regenerationsbereich mit Sauna, Infrarotkabine und Räume für Physiotherapie sowie
- neun Mannschaftskabinen

zur Verfügung.

Abbildung 6: Akademiegebäude



Quelle: FUBAK-Betreiber/Erich Hussmann

Im Freien bietet die FUBAK

- vier Rasen- und zwei Kunstrasenplätze, davon einer beheizt,
- eine Tribüne,
- spezielle Einrichtungen für das Konditions- und Techniktraining (Sprinthügel, Prallwand und Pressingbox) sowie
- Parkplätze.

Gemäß Vorgaben des ÖFB hatte einer Fußballakademie eine Sporthalle zur Verfügung zu stehen. Der Bau einer solchen Halle war ursprünglich geplant. Die FUBAK-Errichter setzte diesen Plan bis zum Ende der Prüfungshandlungen des BLRH nicht um. Die Fläche steht als Wiese für Trainingszwecke zur Verfügung. Die FUBAK-Betreiber nutzte Sporthallen in der näheren Umgebung.

- 4.2 Die FUBAK-Errichter erbaute am Ortsrand von Mattersburg zwischen September 2008 und September 2009 auf rd. 124.000 m² die FUBAK. Das Gelände bestand aus dem Akademiegebäude, vier Rasen- und zwei Kunstrasenplätzen, speziellen Einrichtungen für Konditions- und Techniktraining sowie Parkplätzen.

Die ursprünglichen Planungen umfassten auch den Bau einer Fußballhalle. Die FUBAK-Errichter setzte diesen Plan bis zum Ende der Prüfungshandlungen des BLRH nicht um. Der BLRH hielt fest, dass die FUBAK die Vorgaben des ÖFB durch die Nutzung von Sporthallen in der näheren Umgebung.

Der BLRH empfahl der FUBAK-Errichter, die ursprünglich geplante Fußballhalle nicht zu bauen, da die FUBAK-Betreiber die Vorgaben durch Nutzung anderer Sporthallen erfüllen konnte.

- 4.3 Die FUBAK-Errichter teilte mit, dass der Bau der Fußballhalle im Businessplan 2018/19 – 2029/30 nicht mehr vorgesehen war.

5 Angebot und Auslastung

- 5.1 (1) Die FUBAK bot pro Schuljahr 25 Ausbildungsplätze für die erste Klasse (neunte Schulstufe) zusammen mit der HAK Mattersburg an. Weitere Ausbildungsplätze in Zusammenarbeit mit dem Bundesgymnasium Oberschützen oder im Bereich der Berufsausbildung insbesondere mit dem Berufsförderungsinstitut Burgenland bot sie nach Bedarf an.

Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der Spieler im überprüften Zeitraum:

Tabelle 2: Anzahl Spieler

	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
	[Köpfe]				
Beginn Schuljahr	86	82	99	104	107
Abgänge unterjährig	7	3	1	10	5
Ende Schuljahr	79	79	98	94	102

Quelle: FUBAK-Betreiber; Darstellung: BLRH

Insgesamt besuchten im überprüften Zeitraum 202 Spieler die FUBAK. Sie spielten während des Besuchs der FUBAK in der Regel für eine der drei Mannschaften des SV AKA in der ÖFB-Jugendliga. Diese wurde in den Alterskategorien U15, U16 und U18 ausgetragen.

(2) Die Aufwendungen je Spieler lagen abhängig von der Auslastung zwischen rd. 24.000 Euro und rd. 31.000 Euro pro Jahr. Davon finanzierten die Gesellschafter zwischen rd. 19.000 Euro und rd. 27.000 Euro. Das waren zwischen rd. 80 Prozent und rd. 91 Prozent. Den Rest finanzierte die FUBAK mit anderen Erlösen. (vgl. Unterabschnitt 29)

Die folgende Tabelle zeigt die Erlöse und Aufwendungen je Spieler für das „Projekt“ FUBAK im überprüften Zeitraum:

Tabelle 3: Erlöse und Aufwendungen je Spieler

	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
	[Köpfe]				
Anzahl Spieler	86	82	99	104	107
	[Tausend Euro]				
Erlöse					
Bereinigte Erlöse ¹⁾ FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber und SV AKA ²⁾	2.648	2.582	2.524	2.494	2.623
Erlöse je Spieler	31	31	25	24	25
aus bilanzierten Gesellschafterzuschüssen	26	27	23	19	20
aus allen anderen bilanzierten Erlösen	5	5	2	4	5
Aufwendungen					
Bereinigte Aufwendungen ²⁾ FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber und SV AKA ³⁾	-2.635	-2.568	-2.508	-2.477	-2.603
Aufwendungen je Spieler	-31	-31	-25	-24	-24

¹⁾ Die Bereinigungen betreffen Erlöse für Matchkantine, Essensbeiträge der Mitarbeiter und Kasernierung SVM.

²⁾ Die Bereinigungen betreffen Aufwendungen für Matchkantine, Essensbeiträge der Mitarbeiter und Kasernierung SVM.

³⁾ Für die Werte des SV AKA wurde der Durchschnitt aus jeweils zwei Kalenderjahren herangezogen, damit eine Anpassung an die abweichenden Geschäftsjahre von FUBAK-Errichter und FUBAK-Betreiber möglich war.

Quelle: FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber und SV AKA; Darstellung: BLRH

(3) Die FUBAK bot im überprüften Zeitraum den Spielern eine Halb- und eine Vollinternatsvariante an. Halbinsernat bedeutete, dass die Spieler untertags die FUBAK besuchten. Diese Variante umfasste neben dem Schul- und Trainingsbetrieb das Mittagessen sowie das Waschen der Trainingsbekleidung. Im Vollinternat waren die Spieler während der Woche in der FUBAK untergebracht. Es umfasste über das Halbinsernat hinaus die volle Verpflegung, Beaufsichtigung, Lernbetreuung und die Nutzung der Freizeiteinrichtungen der FUBAK.

Für die Schüler standen 15 Vier- und 13 Zweibettzimmer im Vollinternat zur Verfügung. Das entsprach 86 Plätzen. Die Auslastung schwankte im überprüften Zeitraum zwischen rd. 40 und rd. 72 Prozent. Im Durchschnitt betrug die Auslastung rd. 56 Prozent.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Auslastung des Vollinternats:

Tabelle 4: Auslastung Vollinternat

	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
	[Köpfe]				
Internatsplätze Gesamt	86	86	86	86	86
Internatsplätze vergeben	49	34	41	56	62
Auslastung in %	57,0	39,5	47,7	65,1	72,1

Quelle: FUBAK-Betreiber; Darstellung: BLRH

(4) Gemäß Vorgaben des ÖFB, hatte eine Fußballakademie über zwei Rasenplätze mit Flutlicht und einen Kunstrasenplatz zu verfügen. Am Gelände der FUBAK befanden sich insgesamt sechs Plätze. Davon waren vier Rasenplätze (zwei mit Flutlicht) und zwei Kunstrasenplätze (beide mit Flutlicht).

Die Geschäftsführung übermittelte im Zuge des jährlichen Kostennachweises für das Land Burgenland auch Informationen zur zeitlichen Nutzung der sechs Spielfelder und der „Wiese“² der FUBAK. Demnach betrug die Platznutzung im überprüften Zeitraum zwischen 1.932 und 2.307 Stunden³. Die FUBAK-Mannschaften und die SVM-Mannschaften nutzten die Plätze jeweils zur Hälfte.

Gemäß den Nebenvereinbarungen zu den Gesellschaftsverträgen vom April 2008 standen dem SVM „die unentgeltlichen Nutzungsrechte an den Einrichtungen der Fußballakademie, somit die unentgeltliche Nutzung der Trainingsplätze und der dazugehörigen Infrastruktur sowohl für die Kampfmannschaft als auch alle Nachwuchsmannschaften zu“⁴. Diese unentgeltlichen Nutzungsrechte waren Teil einer Selbstanzeige⁴ der FUBAK-Betreiber beim Finanzamt. Dieses qualifizierte die Nutzungsrechte als Leistungsaustausch zwischen dem Gesellschafter SVM und der FUBAK-Betreiber. Dessen Wert war entsprechend zu ermitteln und dafür Umsatzsteuer zu entrichten.

Die folgende Tabelle zeigt die Nutzung der sechs Spielfelder durch Spieler der FUBAK und durch den SVM im überprüften Zeitraum:

Tabelle 5: Platznutzung der sechs Spielfelder

	2014/15		2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		Summe	
	[Stunden / %]											
AKA-Spieler	1.160	50%	1.065	50%	1.002	47%	1.124	51%	874	45%	5.225	49%
SVM-Profis	427	19%	443	21%	459	21%	430	19%	400	21%	2.159	20%
SVM-Amateure	367	16%	333	16%	356	17%	317	14%	361	19%	1.734	16%
SVM-Nachwuchs	350	15%	291	14%	328	15%	282	13%	286	15%	1.537	14%
Externe	3	0%	2	0%	6	0%	61	3%	11	1%	83	1%
Summe	2.307	100%	2.134	100%	2.151	100%	2.214	100%	1.932	100%	10.738	100%

Quelle: FUBAK-Betreiber; Darstellung: BLRH

Facheinschlägigen Informationen⁵ zufolge kann bei Naturrasen von einer durchschnittlichen jährlichen Nutzungsmöglichkeit von zumindest 400 Stunden ausgegangen werden. Bei Kunstrasen beträgt dieser Wert zumindest 2.000 Stunden. Das ergab für die FUBAK eine Jahreskapazität von zumindest rd. 5.600 Stunden.

² Vgl. Unterabschnitt 4.

³ Ohne „Wiese“.

⁴ Die Selbstanzeige umfasste zum einen den umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch zwischen dem Gesellschafter SVM für die Geschäftsjahre 2010/11 bis 2014/15 und zum anderen die Nutzung der Infrastruktur durch den SV AKA.

⁵ Z.B. aus den „DFB-Empfehlungen für Kunststoffrasenplätze“ des Deutschen Fußball-Bundes (2006).

Tabelle 6: Nutzungskapazität der Spielfelder der FUBAK pro Jahr

	Nutzungs möglichkeit pro Jahr	Anzahl	Kapazität pro Jahr
	[Stunden]	[Plätze]	[Stunden]
Naturrasenplatz	400	4	1.600
Kunstrasenplatz	2.000	2	4.000
Jahreskapazität			5.600

Quelle: Deutscher Fußball-Bund; Darstellung: BLRH

Der BLRH stellte die tatsächliche Nutzungsdauer der möglichen Nutzungsdauer gegenüber. Das Ergebnis zeigte, dass im überprüften Zeitraum die sechs Spielfelder der FUBAK zu rund 38 Prozent ausgelastet waren. Davon betraf rund die Hälfte die Nutzung durch die Spieler der FUBAK und zur anderen Hälfte die Nutzung durch Mannschaften des SVM.

Die folgende Tabelle zeigt den Auslastungsgrad der Spielfelder der FUBAK im überprüften Zeitraum:

Tabelle 7: Auslastungsgrad der Spielfelder der FUBAK

	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Gesamt
	[Stunden / %]					
Nutzungskapazität	5.600	5.600	5.600	5.600	5.600	28.000
Tatsächliche Platznutzung	2.307	2.134	2.151	2.214	1.932	10.738
Auslastungsgrad gesamt	41%	38%	38%	40%	35%	38%
Platznutzung durch FUBAK	1.160	1.065	1.002	1.124	874	5.225
Auslastungsgrad durch FUBAK	21%	19%	18%	20%	16%	19%
Platznutzung durch SVM	1.144	1.067	1.143	1.029	1.047	5.430
Auslastungsgrad durch SVM	20%	19%	20%	18%	19%	19%
Platznutzung durch sonstige	3	2	6	61	11	83
Auslastungsgrad durch sonstige	0%	0%	0%	1%	0%	0%

Quelle: FUBAK-Betreiber; Darstellung: BLRH

Die Aufsichtsräte der FUBAK-Betreiber beschlossen in ihrer Sitzung vom August 2015, die Anfrage einer regionalen Sportorganisation über die Nutzung des Kunstrasenplatzes abzulehnen. Gemäß Protokoll wurde den Verantwortlichen der Sportorganisation mitgeteilt, dass *„die Fußballakademie in Mattersburg für den ‚Spitzensportnachwuchs‘ im Bereich Fußball errichtet wurde. Das Landes-sportzentrum in Steinbrunn steht dem Breitensport aller Sportarten zur Verfügung.“*

5.2 Zu (1) Die FUBAK bot im überprüften Zeitraum pro Schuljahr 25 Ausbildungsplätze für die erste Klasse zusammen mit der HAK Mattersburg an. Weitere Ausbildungsplätze in Zusammenarbeit mit dem Bundesgymnasium Oberschützen oder im Bereich der Berufsausbildung insbesondere mit dem Berufsförderungsinstitut Burgenland bot sie nach Bedarf an. Die Anzahl der Spieler schwankte zu Beginn des Schuljahres zwischen 82 (2015/16) und 107 (2018/19). Bis zu zehn Spieler beendeten im überprüften Zeitraum unterjährig die Ausbildung.

Zu (2) Die Aufwendungen je Spieler lagen zwischen rd. 24.000 Euro und rd. 31.000 Euro pro Jahr. Rund 84 Prozent davon finanzierten die Gesellschafter, der Rest wurde mit anderen Erträgen finanziert.

Zu (3) Im überprüften Zeitraum bot die FUBAK den Spielern eine Halb- und eine Vollinternatsvariante an. Im Vollinternat standen im überprüften Zeitraum 15 Vier- und 13 Zweibettzimmer zur Verfügung. Das entsprach 86 Plätzen. Die Auslastung schwankte im überprüften Zeitraum zwischen rd. 40 (2015/16) und rd. 72 Prozent (2018/19).

Zu (4) Der ÖFB verlangte, dass eine Fußballakademie über zwei Rasenplätze mit Flutlicht und einen Kunstrasenplatz verfügte. Am Gelände der FUBAK befanden sich insgesamt sechs Plätze. Davon waren vier Rasenplätze und zwei Kunstrasenplätze.

Die Auslastung der sechs Spielfelder betrug zwischen rd. 1.930 und rd. 2.300 Stunden pro Jahr. Die Mannschaften der Akademie bzw. der SVM nutzten die Plätze zu gleichen Teilen. Gemäß facheinschlägiger Informationen lag die gesamte Jahreskapazität für die vorhandenen Spielplätze bei zumindest rd. 5.600 Stunden. Das entsprach je 400 Stunden für die vier Naturrasenplätze und je 2.000 Stunden für die beiden Kunstrasenplätze. Dies ergab im überprüften Zeitraum einen durchschnittlichen Nutzungsgrad der Spielfelder von rd. 38 Prozent. Die Anfrage einer Sportorganisation aus der Region im Jahr 2015 für die Nutzung eines Kunstrasenplatzes lehnte die FUBAK-Betreiber ab.

Die Finanzierung des Baus der FUBAK erfolgte zu rd. der Hälfte aus öffentlichen Mitteln von Seiten des Landes Burgenland und der Stadt Mattersburg. Vor dem Hintergrund der Finanzierung sowie der geringen Auslastung hinterfragte der BLRH den Bau bzw. Betrieb von sechs Spielfeldern, während der ÖFB drei Plätze als Mindeststandard für eine Fußballakademie forderte.

Der BLRH empfahl der FUBAK-Betreiber, ein Konzept für die Nutzung der Spielfelder durch Dritte auszuarbeiten. Auf diesem Weg könnten zum einen die Auslastung der Spielfelder erhöht und zum anderen Einnahmen lukriert werden.

- 5.3 Laut Stellungnahme der FUBAK-Betreiber standen die Spielfelder Dritten bereits zur entgeltlichen Nutzung zur Verfügung. Ebenso teilte die Gesellschaft mit, dass ein alternatives Nutzungskonzept in Ausarbeitung war.

Das Land Burgenland teilte mit:

„Im Zuge der Errichtung der FUBAK war die Benützung der Anlage durch die Profimannschaft, die Amateurmansschaft sowie auch der Nachwuchsmannschaften des SV Mattersburg stets Teil der vertraglichen Vereinbarungen. Dementsprechend mussten auch die infrastrukturellen Voraussetzungen darauf abgestimmt werden, zumal allein der Profibetrieb zumindest zwei tägliche Trainingseinheiten umfasst. Auch der Spielbetrieb der Amateurmansschaft in der Regionalliga Ost bedarf täglicher Trainingsmaßnahmen und letztendlich war insbesondere auf die Trainingsanforderungen von drei Akademiemannschaften [...] mit 70-80 Spielern Rücksicht zu nehmen.“

Weiters führte das Land Burgenland aus, dass das „Hauptspielfeld vor der Tribünenanlage“ nicht für Trainingseinheiten benutzt wird.

Zur „errechneten“ Auslastung von 38 Prozent merkte es an, dass die Spielfelder in den Vormittagsstunden vorwiegend von der Profimannschaft benutzt wird. In den Nachmittags- und Abendstunden war die Auslastung laut Land Burgenland „weitaus höher und oft sogar eine Gesamtauslastung aller verfügbaren Trainingsfelder notwendig“. Die Kunstrasenplätze werden in den Sommermonaten kaum bzw. nur eingeschränkt benutzt.

Gemäß der Stellungnahme des Landes Burgenland standen die Infrastruktureinrichtungen ausschließlich den angeführten Mannschaften zur Verfügung. Dies war zwischen den Gesellschaftern so vereinbart und im Aufsichtsrat zudem auch beschlussmäßig festgehalten.

Das Land Burgenland führte weiters aus: *„Die Fußballakademie war stets als Spitzensporteinrichtung für die Ausbildung von Fußballern zu betrachten. Dementsprechend waren auch alle infrastrukturellen Voraussetzungen darauf ausgerichtet. Die Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Benützung sowie einer etwaigen Öffnung der Anlagen für weitere Vereine oblag stets dem Aufsichtsrat. Im Zuge der Neuausrichtung nach dem SVM-Konkurs wird dies aber sicher eine zentrale Frage werden.“*

- 5.4 Der BLRH entgegnete dem Land Burgenland, dass aus den ihm vorliegenden gesellschaftsrechtlichen Dokumenten keine ausschließliche Nutzung der Infrastruktur für die Mannschaften der FUBAK bzw. des SVM hervorging. Diese hatten zwar ein vorrangiges aber kein ausschließliches Nutzungsrecht. Ebenso oblag dem Aufsichtsrat lediglich die Beschlussfassung über das Nutzungsentgelt. Eine Entscheidungskompetenz über die Öffnung der Anlage hatte der Aufsichtsrat nicht. Vielmehr geht aus dem Punkt 9 der Nebenvereinbarung zum Gesellschaftsvertrag der FUBAK-Betreiber hervor, dass auch andere „Vereine und Sportler“ die Infrastruktur gegen Entgelt benutzen dürfen.

(GELLSCHAFTS-)RECHTLICHE GRUNDLAGEN

6 Politische und fachliche Zuständigkeit

- 6.1 (1) Die Referatseinteilungen der Bgld. Landesregierung⁶ wiesen die politische Zuständigkeit für den Bereich Sport sowie die FUBAK-Errichter und die FUBAK-Betreiber im überprüften Zeitraum folgenden Mitgliedern zu:

Tabelle 8: Politische Zuständigkeit

Gesetzgebungsperiode	Mitglied der Bgld. Landesregierung	Sport	FUBAK-Errichter	FUBAK-Betreiber
XX. (06/2010 - 06/2015)	LH Hans Niessl	x	-	-
XXI. (07/2015 - 01/2020)	LH Hans Niessl	x	x	x
	LR Christian Illedits	x	x	x

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Die fachliche Zuständigkeit für den Bereich Sport war in den Geschäftseinteilungen des Amtes der Bgld. Landesregierung⁷ folgenden Abteilungen zugewiesen:

- Abteilung 6 – Soziales, Gesundheit, Familie und Sport (bis 30.06.2016) und
- Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft (ab 01.07.2016).

Die beiden Gesellschaften waren in den Geschäftseinteilungen keiner Abteilung zugewiesen. Die Verwaltung und das Controlling der Beteiligungen des Landes war ab Juli 2016 Aufgabe der Abteilung 3 – Finanzen.

- 6.2 Zu (1) Im überprüften Zeitraum wiesen die Referatseinteilungen den Bereich Sport bzw. die beiden Gesellschaften bis zur Umbildung der Bgld. Landesregierung im Feber 2019 Landeshauptmann Niessl zu. Danach war Landesrat Illedits das zuständige Mitglied der Bgld. Landesregierung.

Zu (2) Für den Bereich Sport waren die Abteilung 6 – Soziales, Gesundheit, Familie und Sport bzw. ab Juli 2016 die Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft zuständig. Die Beteiligungsverwaltung oblag ab Juli 2016 der Abteilung 3 – Finanzen.

⁶ Verordnung der Bgld. Landesregierung, mit der die Referate auf die Mitglieder der Landeregierung aufgeteilt werden; idF.: LGBl. Nr. 39/2010, LGBl. Nr. 34/2015 und LGBl. Nr. 13/2019.

⁷ Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland, mit der eine Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung erlassen wird; idF. LGBl. Nr. 30/2002, LGBl. Nr. 61/2004 und LGBl. Nr. 35/2016.

7 Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH

7.1 (1) Das Land Burgenland, der SVM, die Stadt Mattersburg sowie der BFV schlossen im April 2008

- einen Gesellschaftsvertrag zur Errichtung der FUBAK Errichter sowie
- zwei Nebenvereinbarungen

ab. Die Nebenvereinbarungen regelten insbesondere grundsätzliche organisatorische Fragen u.a. in Zusammenhang mit möglichen Änderungen der Beteiligungsstruktur.

Der Beteiligung des Landes Burgenland lag ein Beschluss der Bgld. Landesregierung aus März 2008 zugrunde.

Die vier Gesellschafter übernahmen folgende Anteile am Stammkapital in Höhe von 35.000 Euro:

Tabelle 9: Beteiligungsstruktur FUBAK-Errichter

Gesellschafter	Anteil am Stammkapital	
	[Euro]	[%]
Land Burgenland	14.000	40
SVM	12.250	35
Stadt Mattersburg	5.250	15
BFV	3.500	10
Gesamt	35.000	100

Quelle: FUBAK-Errichter; Darstellung: BLRH

Unternehmensgegenstand war die „[...] Planung, Finanzierung und Errichtung einer Fußballakademie in Mattersburg, die dazu erforderliche Tätigkeit als Bauträger und die Schaffung und Zurverfügungstellung der gegenständlichen Immobilien und Mobillien [...].“

(2) Die Gesellschafter beschlossen im Juni 2011 und im April 2016 Änderungen des Gesellschaftsvertrages. Beide hatten insbesondere Auswirkungen auf den Aufsichtsrat:

- Juni 2011: Die Gesellschafter beschlossen die Verkleinerung des Aufsichtsrates um zwei auf acht Mitglieder. Die Entsendungsrechte der Gesellschafter wurden angepasst. So hatten ab diesem Zeitpunkt das Land Burgenland und der SVM das Recht, jeweils drei und die Stadt Mattersburg sowie der BFV jeweils ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Weiters wurde die Bestimmung, wonach die Generalversammlung die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festsetzte, gestrichen. Die Gesellschafter begrenzten weiters die Funktionsperiode der Aufsichtsratsmitglieder auf vier Geschäftsjahre, „dabei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet“.
- April 2016: Die Gesellschafter räumten dem Land Burgenland und der SVM die Vorschlagsrechte für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters ein.

(3) Organe der Gesellschaft waren die Geschäftsführung, die Generalversammlung und der Aufsichtsrat. Diesen richteten die Gesellschafter freiwillig im Rahmen der Gesellschaftsgründung im April 2008 ein.

(4) Im überprüften Zeitraum verfügte die Gesellschaft über einen Geschäftsführer. Diese Funktion übte A aus.

Seit April 2016 lag eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vor.

(5) Pro Geschäftsjahr fand im überprüften Zeitraum eine Generalversammlung statt. Jeder Gesellschafter war bei allen Generalversammlungen vertreten. In diesen behandelten die Gesellschafter jedenfalls den Jahresabschluss und entlasteten den Geschäftsführer sowie den Aufsichtsrat für das abgelaufene Wirtschaftsjahr.

Das GmbH-Gesetz⁸ (**GmbHG**) sieht in § 35 Abs. 1 Z 1 vor, dass die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Bilanzgewinnes sowie die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu beschließen sind.

In zwei Fällen hielt die Generalversammlung die gesetzlich vorgesehene Frist für die erforderlichen Beschlüsse in Zusammenhang mit dem Jahresabschluss nicht ein. Die Beschlüsse erfolgten fünf bzw. 42 Tage verspätet.

(6) Der Aufsichtsrat bestand im überprüften Zeitraum aus acht Mitgliedern. Die Gesellschafter Land Burgenland und der SVM entsandten je drei Mitglieder, die Gesellschafter Stadt Mattersburg und BFV je ein Mitglied. Im überprüften Zeitraum übten elf Personen die Funktion als Aufsichtsratsmitglied aus.

Gemäß § 30i Abs. 3 GmbHG hat der Aufsichtsrat pro Quartal eine Sitzung abzuhalten. Der Aufsichtsrat führte im überprüften Zeitraum 20 Sitzungen durch.

Gemäß Pkt. 7 des Gesellschaftsvertrages vom April 2008 hatte der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. Er fasste diesen Beschluss in seiner Sitzung vom April 2016 und somit rd. acht Jahre nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages.

Der Gesellschaftsvertrag sah bis Juni 2011 vor, dass die Generalversammlung die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festlegte. Darüber hinaus regelte der Gesellschaftsvertrag Grundlagen bezüglich der Organisation des Aufsichtsrates. Dazu zählten Bestimmungen zur Wahl des Vorsitzes, Beschlussfähigkeit, Mehrheitserfordernisse und Protokollführung. Eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat lag im überprüften Zeitraum nicht vor.

7.2 Zu (1) und (2) Das Land Burgenland, der SVM, die Stadt Mattersburg und der BFV schlossen im April 2008 einen Gesellschaftsvertrag zur Errichtung der FUBAK-Errichter ab. Die Beteiligungsstruktur zeigte folgendes Bild: Land Burgenland 40 Prozent, SVM 35 Prozent, Stadt Mattersburg 15 Prozent und BFV 10 Prozent.

Den Unternehmensgegenstand bildete die *„Planung, Finanzierung und Errichtung einer Fußballakademie in Mattersburg, die dazu erforderliche Tätigkeit als Bauträger und die Schaffung und Zurverfügungstellung der gegenständlichen Immobilien und Mobilien.“*

⁸ RGBI. Nr. 58/1906 idgF.

Die Generalversammlung änderte den Gesellschaftsvertrag in den Jahren 2011 und 2016.

Zu (4) Die FUBAK-Errichter verfügte im überprüften Zeitraum über einen Geschäftsführer. Für die Geschäftsführung lag seit April 2016 eine Geschäftsordnung vor.

Zu (5) In jedem Geschäftsjahr fand eine Generalversammlung statt. Sie hatte gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Bilanzgewinnes sowie die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Dies hatte innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres zu erfolgen.

Der BLRH kritisierte vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG, dass die Generalversammlung diese Beschlüsse zweimal verspätet fasste. Sie erfolgten um fünf bzw. 42 Tage nach Ablauf der gesetzlichen Frist von acht Monaten.

Der BLRH empfahl der FUBAK-Errichter, Beschlüsse der Gesellschaftsorgane entsprechend den gesetzlichen oder gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen fristgerecht einzuholen. So wäre darauf zu achten, dass die Generalversammlung jedenfalls innerhalb der ersten acht Monate des nachfolgenden Geschäftsjahres stattfindet.

Zu (6) Die Gesellschafter der FUBAK-Errichter richteten freiwillig einen Aufsichtsrat ein. Der Aufsichtsrat bestand im überprüften Zeitraum aus acht Mitgliedern. Diese wurden von den Gesellschaftern Land Burgenland und SVM (je drei Mitglieder) und Stadt Mattersburg und BFV (je ein Mitglied) entsendet. Im überprüften Zeitraum übten elf Personen die Funktion als Aufsichtsratsmitglied aus.

Gemäß § 30i Abs. 3 GmbHG hat der Aufsichtsrat pro Quartal eine Sitzung abzuhalten. Der BLRH stellte fest, dass der Aufsichtsrat der FUBAK-Errichter diese Vorgabe erfüllte und im überprüften Zeitraum 20 Sitzungen abhielt.

Der Aufsichtsrat hatte gemäß Gesellschaftsvertrag vom April 2008 eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. Eine solche beschloss er im April 2016. Der BLRH kritisierte, dass der Aufsichtsrat erst acht Jahre nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschloss.

Der BLRH empfahl der FUBAK-Errichter darauf zu achten, dass die Gesellschaftsorgane ihren Aufgaben zeitnah zu deren Festlegung nachkommen.

Der Gesellschaftsvertrag sah bis Juni 2011 vor, dass die Generalversammlung die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festlegte. Darüber hinaus regelte der Gesellschaftsvertrag Grundlagen bezüglich der Organisation des Aufsichtsrates. Dazu zählten Bestimmungen zur Wahl des Vorsitzes, Beschlussfähigkeit, Mehrheitserfordernisse, Protokollführung und den zustimmungspflichtigen Geschäften.

Der BLRH bemängelte, dass vor dem Hintergrund der rudimentären Regelungen im Gesellschaftsvertrag im überprüften Zeitraum keine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vorlag. Diese sollte Bestimmungen insbesondere zu den Aufgaben des Aufsichtsrates, dem Niederlegen der Funktion, der Einberufung und Tagesordnung, möglichen Interessenskonflikten, zur Vertretung, zur Beschlussfassung, etc. enthalten.

Der BLRH empfahl der FUBAK-Errichter, eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat auszuarbeiten und der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Darin wären die gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen zu konkretisieren.

- 7.3 Zu den Empfehlungen, Beschlüsse der Gesellschaftsorgane entsprechend den gesetzlichen oder gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen einzuholen sowie darauf zu achten, dass die Gesellschaftsorgane ihre Aufgaben zeitnah nachkommen, teilte die FUBAK-Errichter mit, dass diese bereits umgesetzt werden.

Die Empfehlung, eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat auszuarbeiten, wird im Rahmen der Prüfung des Gesellschaftsvertrages beachtet. Die FUBAK-Errichter verwies weiters darauf, dass eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat gesetzlich nicht verpflichtend ist.

Darüber hinaus teilte die FUBAK-Errichter mit:

„Über folgenden Sachverhalt hat die Fußballakademie Burgenland nach Übergabe des vorläufigen Prüfungsergebnisses ‚Fußballakademie Burgenland‘ Kenntnis erlangt:

Die Sportvereinigung Mattersburg (SVM) hat am 28.3.2017 den Teilbetrieb ‚Profisport‘ in die SVM Profisport GmbH eingebracht. Diese Einbringung umfasste auch die Geschäftsanteile der Sportvereinigung Mattersburg an der Fußballakademie Burgenland GmbH und der Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH (vereinfacht: ‚Akademie GmbHs‘). Die Gesellschaftsverträge der ‚Akademie GmbHs‘ enthalten die Bestimmung: ‚Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar. Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen an Personen, die noch nicht Gesellschafter sind, sowie die Belastung von Geschäftsanteilen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.‘ Eine solche Zustimmung wurde für die Einbringung der Geschäftsanteile für die ‚Akademie GmbHs‘ nicht eingeholt. Ebenso ist die Durchführung der Übertragung der Geschäftsanteile bei beiden Gesellschaften im Firmenbuch bislang unterblieben. Die Übertragungen der Geschäftsanteile an den ‚Akademie GmbHs‘ erfolgten entsprechend dem gesetzlichen Erfordernis mittels Notariatsakt, allerdings ist das Verfügungsgeschäft zur Übertragung der Geschäftsanteile an die noch nicht erteilte Zustimmung des Aufsichtsrates geknüpft.“

- 7.4 Zur Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat stellte der BLRH klar, dass diese zwar gesetzlich nicht vorgesehen war, aber unter dem Gesichtspunkt der Finanzierung aus öffentlichen Mitteln geboten erschien. Dies insbesondere deshalb, da im Umgang mit öffentlichen Geldern ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab zur Anwendung kommen sollte. Dies könnte auch in einem Public Corporate Governance Kodes des Landes Burgenland für seine Beteiligungen zum Ausdruck kommen.

Die Stellungnahme der FUBAK-Errichter zur Übertragung der Geschäftsanteile des SVM auf die SVM Profisport GmbH nahm der BLRH zur Kenntnis. Aus den übermittelten Unterlagen der geprüften Stellen bzw. aus dem Firmenbuch war diese Übertragung nicht ersichtlich. Der BLRH beurteilte die Übertragung aufgrund der fehlenden Genehmigung durch den Aufsichtsrat gemäß Gesellschaftsvertrag als schwebendes Rechtsgeschäft. Ferner hielt er fest, dass diese schwebende Übertragung aber keine Auswirkungen auf die Beurteilung der von ihm dargestellten Sachverhalte hatte.

8 Fußballakademie Burgenland GmbH

- 8.1 (1) Im April 2008 schlossen das Land Burgenland, der SVM, die Stadt Mattersburg und der BFV

- einen Gesellschaftsvertrag zur Errichtung der FUBAK-Betreiber sowie
- eine Nebenvereinbarung

ab. Die Nebenvereinbarung regelte insbesondere grundsätzliche organisatorische Fragen u.a. in Zusammenhang mit möglichen Änderungen der Beteiligungsstruktur.⁹

Der Beteiligung des Landes Burgenland lag ein Beschluss der Bgld. Landesregierung aus März 2008 zugrunde.

Die vier Gesellschafter übernahmen folgende Anteile am Stammkapital in Höhe von 35.000 Euro:

Tabelle 10: Beteiligungsstruktur FUBAK-Betreiber April 2008

Gesellschafter	Anteil am Stammkapital	
	[Euro]	[%]
Land Burgenland	10.500	30
SVM	10.500	30
Stadt Mattersburg	3.500	10
BFV	10.500	30
Gesamt	35.000	100

Quelle: FUBAK-Betreiber; Darstellung: BLRH

Unternehmensgegenstand war die „[...] Führung eines Landesnachwuchszentrums im Burgenland beziehungsweise einer Fußballakademie im Burgenland [...].“

⁹ So sah die Nebenvereinbarung in Punkt 5 Abs. 2 vor, dass dem SVM auch im Falle einer gänzlichen oder teilweisen Kündigung des Gesellschaftsvertrages weiterhin die unentgeltlichen Nutzungsrechte an den Einrichtungen der FUBAK, somit die unentgeltliche Nutzung der Trainingsplätze und der dazugehörigen Infrastruktur sowohl für die Kampfmannschaft als auch alle Nachwuchsmannschaften zustand.

(2) Die Gesellschafter beschlossen im Dezember 2010, Juni 2011 und im April 2016 Änderungen des Gesellschaftsvertrages:

- Dezember 2010: Die von den Gesellschaftern beschlossenen Änderungen betrafen u.a. die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft, das Stammkapital und den Aufsichtsrat. Insbesondere bestand der Aufsichtsrat ab dieser Änderung aus acht statt aus zehn Mitgliedern. Die Entsendungsrechte der Gesellschafter wurden angepasst. So hatten das Land Burgenland und der SVM das Recht, jeweils drei Mitglieder und die Stadt Mattersburg und der BFV das Recht, jeweils ein Mitglied zu entsenden. Weiters wurde die Bestimmung, wonach die Generalversammlung die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festsetzte, gestrichen.

Der BFV trat jeweils 5 Prozent seiner Anteile am Stammkapital an das Land Burgenland bzw. den SVM ab. Die Übertragung erfolgte rückwirkend zum 01.07.2010. Die Tabelle zeigt die Beteiligungsstruktur am FUBAK-Betreiber mit Stand Dezember 2010.

Tabelle 11: Beteiligungsstruktur FUBAK-Betreiber Dezember 2010

Gesellschafter	Anteil am Stammkapital	
	[Euro]	[%]
Land Burgenland	12.250	35
SVM	12.250	35
Stadt Mattersburg	3.500	10
BFV	7.000	20
Gesamt	35.000	100

Quelle: FUBAK-Betreiber; Darstellung: BLRH

- Juni 2011: Die Gesellschafter begrenzten die Funktionsperiode der Aufsichtsratsmitglieder auf vier Geschäftsjahre, *„dabei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet“*.
- April 2016: Die Gesellschafter räumten dem Land Burgenland und dem SVM die Vorschlagsrechte für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter ein.

(3) Das Land Burgenland und der BFV vereinbarten im Jahr 2015 die Übertragung von weiteren Geschäftsanteilen im Umfang von 10 Prozent. Die Generalversammlung stimmte der Übernahme durch das Land Burgenland im April 2016 zu. Die Übertragung erfolgte rückwirkend zum 01.01.2016. Die neue Beteiligungsstruktur wurde im Mai 2016 ins Firmenbuch eingetragen. Eine Anpassung des Gesellschaftsvertrags aufgrund der neuen Beteiligungsstruktur erfolgte entgegen § 4 Abs. 1 GmbHG nicht. Gemäß dieser Bestimmung bildet die Angabe der Anteile am Stammkapital einen zwingenden Bestandteil des Gesellschaftsvertrages.

Tabelle 12: Beteiligungsstruktur FUBAK-Betreiber Mai 2016

Gesellschafter	Anteil am Stammkapital	
	[Euro]	[%]
Land Burgenland	15.750	45
SVM	12.250	35
Stadt Mattersburg	3.500	10
BFV	3.500	10
Gesamt	35.000	100

Quelle: FUBAK-Betreiber; Darstellung: BLRH

(4) Organe der Gesellschaft waren die Geschäftsführung, die Generalversammlung und der Aufsichtsrat. Diesen richteten die Gesellschafter freiwillig im Rahmen der Gesellschaftsgründung im April 2008 ein.

(5) Bis August 2019 verfügte die Gesellschaft laut Firmenbuch über zwei Geschäftsführer. Diese Funktionen nahmen

- A im gesamten überprüften Zeitraum,
- B bis Jänner 2017 und
- C von Jänner 2017 bis August 2019

wahr. (vgl. Unterabschnitt 16)

Unter Einhaltung der zweiwöchigen Frist gemäß § 16a GmbHG erklärte C Mitte Juni 2019 seinen Rücktritt als Geschäftsführer gegenüber den Gesellschaftern. Die Anmeldung der Löschung zum Firmenbuch erfolgte Mitte August 2019. Gemäß § 17 GmbHG ist das Erlöschen der Vertretungsbefugnis unverzüglich zum Firmenbuch anzumelden.

Für die Geschäftsführung lag seit April 2016 eine Geschäftsordnung vor. Diese regelte u.a. die Zuständigkeiten der Geschäftsführer und sah bei zwei Geschäftsführern eine gemeinsame Vertretung vor. Laut Firmenbuch waren die Geschäftsführer selbstständig vertretungsbefugt.

(6) Pro Geschäftsjahr fand im überprüften Zeitraum eine Generalversammlung statt. Jeder Gesellschafter war bei allen Generalversammlungen vertreten. Weiters fassten die Gesellschafter im überprüften Zeitraum einen Umlaufbeschluss gemäß § 34 GmbHG.

In der Generalversammlung behandelten die Gesellschafter jedenfalls den Jahresabschluss und entlasteten den Geschäftsführer sowie den Aufsichtsrat für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Das GmbH-Gesetz sieht in § 35 Abs. 1 Z 1 vor, dass die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Bilanzgewinnes sowie die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat innerhalb der ersten acht Monate des nachfolgenden Geschäftsjahres zu beschließen sind.

In zwei Fällen hielt die Generalversammlung die gesetzlich vorgesehene Frist für die erforderlichen Beschlüsse in Zusammenhang mit dem Jahresabschluss nicht ein. Die Beschlüsse erfolgten fünf bzw. 42 Tage verspätet.

(7) Der Aufsichtsrat bestand im überprüften Zeitraum aus acht Mitgliedern. Die Gesellschafter Land Burgenland und der SVM entsandten je drei Mitglieder, die Gesellschafter Stadt Mattersburg und BFV je ein Mitglied. Im überprüften Zeitraum übten elf Personen die Funktion als Aufsichtsratsmitglied aus.

Gemäß § 30i Abs. 3 GmbHG hat der Aufsichtsrat pro Quartal eine Sitzung abzuhalten. Der Aufsichtsrat führte 20 Sitzungen durch. Weiters fasste der Aufsichtsrat im überprüften Zeitraum einen Umlaufbeschluss.

Gemäß Pkt. 7 des Gesellschaftsvertrages vom April 2008 hatte der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. Er fasste diesen Beschluss in seiner 25. Sitzung im April 2016 und somit rd. acht Jahre nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages.

Der Gesellschaftsvertrag sah bis Dezember 2010 vor, dass die Generalversammlung die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festlegte. Darüber hinaus regelte der Gesellschaftsvertrag Grundlagen bezüglich der Organisation des Aufsichtsrates. Dazu zählten Bestimmungen zur Wahl des Vorsitzes, Beschlussfähigkeit, Mehrheitserfordernisse und Protokollführung. Eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat lag im überprüften Zeitraum nicht vor.

- 8.2 Zu (1) und (2) Das Land Burgenland, der SVM, die Stadt Mattersburg und der BFV schlossen im April 2008 einen Gesellschaftsvertrag zur Gründung der FUBAK-Betreiber. Die Beteiligungsstruktur zeigte folgendes Bild: Land Burgenland, SVM und BFV jeweils 30 Prozent sowie Stadt Mattersburg 10 Prozent.

Den Unternehmensgegenstand bildete die *„[...] Führung eines Landesnachwuchszentrums im Burgenland beziehungsweise einer Fußballakademie im Burgenland [...]“*.

Die Generalversammlung beschloss zwischen Dezember 2010 und April 2016 drei Änderungen des Gesellschaftsvertrages. Die Änderung aus Dezember 2010 bildete u.a. die neue Beteiligungsstruktur ab. Das Land Burgenland und der SVM übernahmen jeweils zusätzliche 5 Prozent am Stammkapital vom BFV. Die Übertragung erfolgte rückwirkend zum 01.07.2010.

Zu (3) Das Land Burgenland und der BFV vereinbarten 2015 die Übertragung von weiteren 10 Prozent am Stammkapital der Fußballakademie Burgenland GmbH. Die Generalversammlung stimmte der Übertragung im April 2016 zu. Sie erfolgte rückwirkend zum 01.01.2016. Die Beteiligungsstruktur zeigte folgendes Bild: Land Burgenland 45 Prozent, Sportvereinigung Mattersburg 35 Prozent, Stadt Mattersburg und Bgld. Fußballverband jeweils 10 Prozent. Der BLRH hielt kritisch fest, dass der Gesellschaftsvertrag diese Änderung entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 1 GmbHG nicht enthielt.

Der BLRH empfahl der FUBAK-Betreiber, den Gesellschaftsvertrag regelmäßig einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Der Vertragsinhalt wäre auf deren Grundlage entsprechend anzupassen.

Zu (5) Geschäftsführer C erklärte Mitte Juni 2019 gegenüber den Gesellschaftern seinen Rücktritt. Die Anmeldung der Löschung zum Firmenbuch erfolgte Mitte August 2019. Der BLRH bemängelte, dass die Anmeldung zum Firmenbuch entgegen § 17 GmbHG nicht unverzüglich erfolgte. Er sah dies insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit als erforderlich an.

[Der BLRH empfahl der FUBAK-Betreiber, Änderungen in der Geschäftsführung entsprechend § 17 GmbHG unverzüglich zum Firmenbuch anzumelden.](#)

Für die Geschäftsführung lag seit April 2016 eine Geschäftsordnung vor. Diese regelte u.a. die Zuständigkeiten der Geschäftsführer.

Zu (6) In jedem Geschäftsjahr fand eine Generalversammlung statt. Sie hatte gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Bilanzgewinnes sowie die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Dies hatte innerhalb der ersten acht Monate des nachfolgenden Geschäftsjahres zu erfolgen.

Der BLRH kritisierte vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 35 Abs. 1 GmbHG, dass die Generalversammlung diese Beschlüsse zweimal verspätet fasste. Sie erfolgten um fünf bzw. 42 Tage nach Ablauf der gesetzlichen Frist von acht Monaten.

[Der BLRH verwies auf seine Empfehlung zu Unterabschnitt 7.](#)

Zu (7) Die Gesellschafter der Fußballakademie Burgenland GmbH richteten freiwillig einen Aufsichtsrat ein. Der Aufsichtsrat bestand im überprüften Zeitraum aus acht Mitgliedern. Diese wurden von den Gesellschaftern Land Burgenland und SVM (je drei Mitglieder) und Stadt Mattersburg und BFV (je ein Mitglied) entsendet. Im überprüften Zeitraum übten elf Personen die Funktion als Aufsichtsratsmitglied aus.

Gemäß § 30i Abs. 3 GmbHG hat der Aufsichtsrat pro Quartal eine Sitzung abzuhalten. Der BLRH stellte fest, dass der Aufsichtsrat der FUBAK-Betreiber diese Vorgabe erfüllte und im überprüften Zeitraum 20 Sitzungen abhielt. Weiters fasste der Aufsichtsrat einen Umlaufbeschluss.

Der Aufsichtsrat hatte gemäß Gesellschaftsvertrag vom April 2008 eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. Er fasste diesen Beschluss im April 2016. Der BLRH kritisierte, dass der Aufsichtsrat erst acht Jahre nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschloss.

[Der BLRH verwies auf seine Empfehlung zu Unterabschnitt 7.](#)

Der Gesellschaftsvertrag sah bis Dezember 2010 vor, dass die Generalversammlung die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festlegt. Darüber hinaus regelte der Gesellschaftsvertrag Grundlagen bezüglich der Organisation des Aufsichtsrates. Dazu zählten Bestimmungen zur Wahl des Vorsitzes, Beschlussfähigkeit, Mehrheitserfordernisse, Protokollführung und den zustimmungspflichtigen Geschäften.

Der BLRH bemängelte, dass vor dem Hintergrund der rudimentären Regelungen im Gesellschaftsvertrag im überprüften Zeitraum keine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vorlag. Diese sollte Bestimmungen insbesondere zu den Aufgaben des Aufsichtsrates, dem Niederlegen der Funktion, der Einberufung und Tagesordnung, möglichen Interessenskonflikten, zur Vertretung, zur Beschlussfassung, etc. enthalten.

Der BLRH verwies auf seine Empfehlung zu Unterabschnitt 7.

- 8.3 Zu den Empfehlungen, Beschlüsse der Gesellschaftsorgane entsprechend den gesetzlichen oder gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen einzuholen, darauf zu achten, dass die Gesellschaftsorgane ihre Aufgaben zeitnah nachkommen sowie Änderungen in der Geschäftsführung entsprechend § 17 GmbHG unverzüglich zum Firmenbuch anzumelden, teilte die FUBAK-Betreiber mit, dass diese bereits umgesetzt werden.

In ihrer Stellungnahme teilte die FUBAK-Betreiber mit, dass die Empfehlung, den Gesellschaftsvertrag einer kritischen Prüfung zu unterziehen, aufgegriffen und an einer Überarbeitung des FUBAK-Gesamtkonstrukts gearbeitet wird.

Die Empfehlung, eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat auszuarbeiten, wird im Rahmen der Prüfung des Gesellschaftsvertrages beachtet. Die FUBAK-Betreiber verwies weiters darauf, dass eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat gesetzlich nicht verpflichtend ist.

Darüber hinaus teilte die FUBAK-Errichter mit:

„Über folgenden Sachverhalt hat die Fußballakademie Burgenland nach Übergabe des vorläufigen Prüfungsergebnisses ‚Fußballakademie Burgenland‘ Kenntnis erlangt:

Die Sportvereinigung Mattersburg (SVM) hat am 28.3.2017 den Teilbetrieb ‚Profisport‘ in die SVM Profisport GmbH eingebracht. Diese Einbringung umfasste auch die Geschäftsanteile der Sportvereinigung Mattersburg an der Fußballakademie Burgenland GmbH und der Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH (vereinfacht: ‚Akademie GmbHs‘). Die Gesellschaftsverträge der ‚Akademie GmbHs‘ enthalten die Bestimmung: ‚Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar. Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen an Personen, die noch nicht Gesellschafter sind, sowie die Belastung von Geschäftsanteilen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.‘ Eine solche Zustimmung wurde für die Einbringung der Geschäftsanteile für die ‚Akademie GmbHs‘ nicht eingeholt. Ebenso ist die Durchführung der Übertragung der Geschäftsanteile bei beiden Gesellschaften im Firmenbuch bislang unterblieben. Die Übertragungen der Geschäftsanteile an den ‚Akademie GmbHs‘ erfolgten entsprechend dem gesetzlichen Erfordernis mittels Notariatsakt, allerdings ist das Verfügungsgeschäft zur Übertragung der Geschäftsanteile an die noch nicht erteilte Zustimmung des Aufsichtsrates geknüpft.“

- 8.4 Der BLRH verwies auf seine Gegenäußerung zu Unterabschnitt 7.

9 Sportverein Fußballakademie Burgenland

9.1 (1) Der SV AKA wurde im März 2011 gegründet. Der Vereinszweck umfasste laut Satzung *„die Erfassung und Ausbildung talentierter Jugendlicher zu Leistungssportlern im Bereich Fußball entsprechend den Vorgaben des Österreichischen Fußball-Bundes und die Hebung des Niveaus des Breitensports.“* Zur Erreichung dieses Zwecks sollte der SV AKA u.a. *„an regionalen und überregionalen fußballsportlichen Bewerben, insbesondere an den Bewerben der [...] Jugendliga des ÖFB“* teilnehmen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder des SV AKA waren laut Satzung die Vorstandsmitglieder des BFV. Als Organe des Vereins bestimmte die Satzung die Hauptversammlung, die außerordentliche Hauptversammlung, den Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

(3) Die Hauptversammlung hatte alle vier Jahre stattzufinden. Zu ihren Aufgaben zählten u.a.

- die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes von Obmann und Geschäftsführer sowie des Rechnungsabschlusses des Finanzreferenten und
- die Entlastung des Vorstandes.

Im überprüften Zeitraum fand eine Hauptversammlung im April 2016 statt.

(4) Der Vorstand bestand aus dem Obmann, drei Stellvertretern, dem Geschäftsführer, dem administrativen Leiter, dem sportlichen Leiter und dem Finanzreferenten. Die Satzung wies den Vorstandsmitgliedern, davon ausgenommen die Stellvertreter des Obmannes, eigene Aufgabenbereiche zu. So hatten u.a. der Obmann den Verein nach außen zu vertreten, der Geschäftsführer alle Geschäfte im Innenverhältnis im Einvernehmen mit dem Obmann zu führen und der administrative Leiter den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.

Im überprüften Zeitraum war A als Geschäftsführer des SV AKA tätig. Der Obmann übertrug ihm die Zeichnungsberechtigung.

(5) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollte der Verein u.a. durch

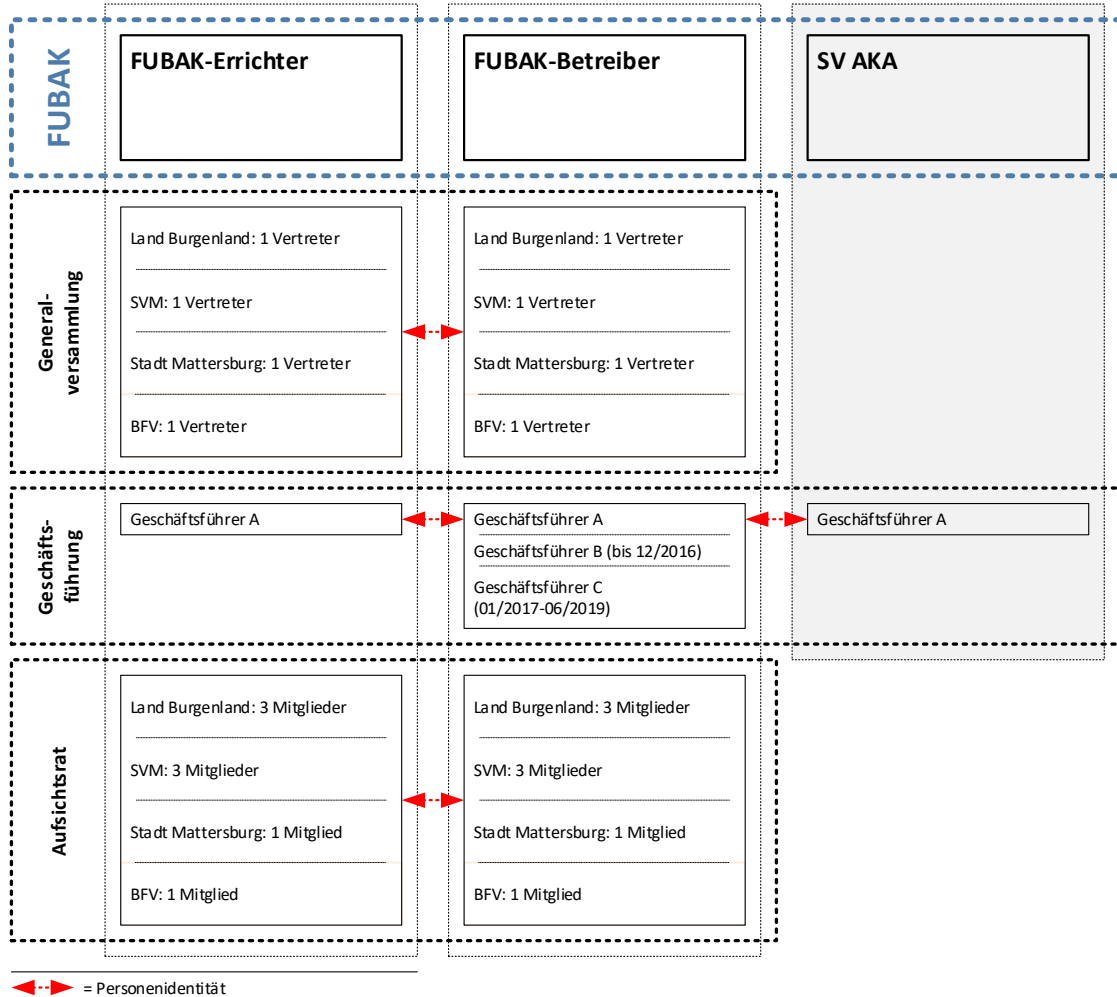
- Zuschüsse aus Mitteln der FUBAK-Betreiber,
- Mitgliedsbeiträge,
- Förderungen,
- Kostenersätze für Aufträge sowie
- Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen

aufbringen.

10 Mehrfachfunktionen

10.1 (1) Die folgende Abbildung zeigt die Verbindungen zwischen der FUBAK-Errichter, der FUBAK-Betreiber und dem SV AKA im „Projekt“ FUBAK.

Abbildung 7: Personelle Verflechtungen innerhalb der FUBAK



Quelle: Firmenbuch, Vereinsregister; Darstellung: BLRH

Geschäftsführer A war im überprüften Zeitraum als Geschäftsführer der FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber und des SV AKA tätig. Die Aufsichtsräte von FUBAK-Errichter und FUBAK-Betreiber waren personenident. Es waren somit dieselben Personen in beiden Gremien tätig.

Ein Aufsichtsratsmitglied vertrat einen Gesellschafter in beiden Generalversammlungen und war Vorstandsmitglied des SV AKA. Es war somit wie der Geschäftsführer in allen drei Rechtsträgern tätig.

(2) Geschäftsführer A hat beim Abschluss und den Änderungen des Bestandsverhältnisses in den Jahren 2010, 2014 und 2018 der FUBAK-Errichter mit der FUBAK-Betreiber beide Gesellschaften vertreten. Die Gesellschaftsverträge von FUBAK-Errichter und FUBAK-Betreiber sahen vor, dass der Aufsichtsrat dem Abschluss von Leasing-, Miet- und Pachtverträgen zuzustimmen hatte. Diese Zustimmung holte Geschäftsführer A ein. Die Aufsichtsräte waren personenident besetzt. (vgl. Unterabschnitt 24)

(3) Eine Aufgabe der Generalversammlung ist gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG die Beschlussfassung über die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.

Zwei Gesellschafter entsandten in alle Generalversammlungen der FUBAK-Errichter und FUBAK-Betreiber Aufsichtsratsmitglieder. Bei einem weiteren Gesellschafter war dies in vier von fünf Generalversammlungen der Fall. Das Land Burgenland bevollmächtigte jeweils Mitarbeiter mit der Vertretung, die nicht Mitglied des Aufsichtsrates waren. Das heißt: Drei Aufsichtsratsmitglieder stimmten zumindest viermal selbst für die Entlastung des Aufsichtsrates in der Generalversammlung.

(4) Der Vorsitzende der Aufsichtsräte von FUBAK-Errichter und FUBAK-Betreiber war ab Feber 2019 das zuständige Mitglied der Bgld. Landesregierung für den Bereich Sport und die beiden Gesellschaften. In der Funktion als Mitglied des Aufsichtsrates der FUBAK-Betreiber stimmte es jährlich über die Genehmigung des Budgets ab. Im Jahr 2019 brachte es den Antrag auf Freigabe der Landesmittel für die FUBAK in die Landesregierung ein.

10.2 Zu (1) bis (3) Im überprüften Zeitraum war A in der FUBAK-Errichter, der FUBAK-Betreiber und im SV AKA, somit gleichzeitig in allen drei Rechtsträgern, als Geschäftsführer tätig. Weiters waren die Aufsichtsräte der beiden Gesellschaften personenident besetzt. Drei Gesellschafter entsandten im gesamten überprüften Zeitraum Aufsichtsratsmitglieder als deren Vertreter in die Generalversammlungen von FUBAK-Errichter und FUBAK-Betreiber.

Der BLRH bewertete positiv, dass das Land Burgenland keine Mitglieder der Aufsichtsräte mit seiner Vertretung in den Generalversammlungen bevollmächtigte. Dadurch konnten insbesondere Interessenkonflikte bei der Abstimmung über die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat vermieden werden.

Zu (4) Der Vorsitzende der Aufsichtsräte von FUBAK-Errichter und FUBAK-Betreiber war ab Feber 2019 das zuständige Mitglied der Bgld. Landesregierung für den Bereich Sport und die beiden Gesellschaften. In der Funktion als Mitglied des Aufsichtsrates der FUBAK-Betreiber stimmte es jährlich über die Genehmigung des Budgets ab. Im Jahr 2019 brachte es den Antrag auf Freigabe der Landesmittel für die FUBAK in die Landesregierung ein.

INTERNES KONTROLLSYSTEM UND COMPLIANCE

11 Internes Kontrollsystem

11.1 (1) Interne Kontrolle ist ein in die Arbeitsabläufe der Organisation eingebetteter Prozess, um bestehende Risiken zu erfassen, zu steuern und um sicherzustellen, dass die Organisation ihre festgelegten Ziele erreicht.

In Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben Geschäftsführer gemäß § 22 Abs. 1 GmbHG dafür zu sorgen, dass ein den Anforderungen der Gesellschaft entsprechendes Rechnungswesen und Internes Kontrollsystem (IKS) eingerichtet ist.¹⁰

(2) Für die FUBAK lag das Dokument „*Internes Kontrollsystem*“ mit Stand August 2015 vor. Es galt für die drei Rechtsträger FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber und SV AKA. Die Vorversion des Dokuments stammte aus August 2012.

Das Dokument enthielt insbesondere die Beschreibung von neun Prozessen zur Mittelaufbringung, Mittelverwendung und Administration. Die Prozesse wurden auf Grundlage einer Risikoeinschätzung sowie der „*qualitativen Einschätzung der Geschäftsführung*“ als wesentlich für das IKS eingestuft. Die Basis für die Risikoeinschätzung bildeten die „*Jahresabschlüsse der Jahre 2011 und 2012*“.

Die Tabelle zeigt die im Dokument „*Internes Kontrollsystem*“ dargestellten Prozesse:

Tabelle 13: Im IKS dargestellte Prozesse

Mittelaufbringung	Mittelverwendung	Administration
Abwicklung von Förderungen und Subventionen	Personalausgaben	Buchhaltung und Jahresabschluss
Abwicklung von Elternbeiträgen	Instandhaltung/Beschaffung/ Einkauf	IT ¹⁾
Betrieb der Akademieküche bzw. Matchkantine	Rechnungsprüfung und Zahlung	
	Bargeldtransaktionen	

¹⁾ Dieser Prozess behandelt das Berechtigungsmanagement für die Buchhaltungssoftware.

Quelle: FUBAK-Betreiber; Darstellung: BLRH

Die beiden Versionen erstellte laut Eintrag im Änderungsverzeichnis der „*GF Finanzen*“.

(3) Die FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber und der SV AKA lagerten Leistungen an ihren Steuerberater aus. Dazu schlossen sie in den Jahren 2009 (FUBAK-Betreiber), 2011 (SV AKA) und 2012 (FUBAK-Errichter) Verträge ab. Zu den ausgelagerten Leistungen zählten insbesondere

- die monatliche Buchhaltung,
- die Personalverrechnung,
- die Erstellung von Jahresabschluss und Steuerklärungen sowie
- die laufende Steuerberatung.

¹⁰ Zu den Anforderungen der öffentlichen Finanzkontrolle vergleiche u.a. *Rechnungshof Österreich*, Leitfaden zur Überprüfung von Internen Kontrollsystemen (Reihe Positionen 2016/3), Seite 32 ff.

Die Details über die Zusammenarbeit regelte ein Aktenvermerk „Prozessbeschreibung ‚Finanz- und Rechnungswesen‘“ vom August 2015. Dieser stellte Prozesse dar und zeigte, welche Einheit für welchen Schritt verantwortlich war. Der Aktenvermerk enthielt die Prozesse:

- Eingangsrechnung,
- Ausgangsrechnung (Verrechnung Heimbeiträge, Schlüsselerlust, Mittagessen und Sponsoreinnahmen),
- Kassa,
- Bankbeleg,
- Spesenabrechnung,
- Zahlungsverkehr (Eingangsrechnungen, dringende Überweisung von Eingangsrechnungen und Zahlung Gehälter/Lohnabgaben/Umsatzsteuervoranmeldung) und
- Lohnverrechnung (laufend und fallweise Beschäftigte).

- 11.2 Zu (2) Der BLRH bewertete positiv, dass die FUBAK seit August 2012 über eine Dokumentation zum IKS verfügte. Eine Änderung erfolgte im August 2015. Die vorliegende Dokumentation galt für die FUBAK-Errichter und die FUBAK-Betreiber. Abgebildet waren neun Prozesse zur Mittelaufbringung, Mittelverwendung und Administration. Grundlage für die Auswahl der dargestellten Prozesse war eine Risikoeinschätzung sowie eine Einschätzung der Geschäftsführung. Die Risikoeinschätzung erfolgte im Jahr 2012. Der BLRH bemängelte in diesem Zusammenhang, dass seit 2012 keine weitere Risikoeinschätzung erfolgte.

Der BLRH empfahl der FUBAK-Errichter und der FUBAK-Betreiber, das IKS regelmäßig zu evaluieren. Das Ergebnis wäre zu dokumentieren und das IKS gegebenenfalls auf dieser Grundlage anzupassen.

- 11.3 Die FUBAK-Errichter und die FUBAK-Betreiber teilten dazu mit, dass die Empfehlung aufgegriffen und umgesetzt wird.

12 Compliance und Korruptionspräventionssystem

- 12.1 (1) Die Einhaltung vorgegebener Regeln unter Berücksichtigung ethischer und moralischer Grundsätze wird unter dem Begriff der Compliance zusammengefasst. Dies beinhaltet unterschiedlichste Themen- und Regelungsbereiche (z.B. Arbeits- und Sozialrecht, Datenschutz, Vergabe). Die Einhaltung von Regelungen zur Vermeidung von Korruption stellt einen Teilaspekt von Compliance dar.

(2) Die drei Rechtsträger FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber und SV AKA verfügten über keine dokumentierten Regelungen in Bezug auf Compliance. Im überprüften Zeitraum war in keinem Rechtsträger ein Compliance-Verantwortlicher vorgesehen.

(3) Weder die FUBAK-Errichter noch die FUBAK-Betreiber und der SV AKA führten im überprüften Zeitraum eine Korruptionsrisikoanalyse durch. Somit konnten sie kein speziell auf die Anforderungen des Sportbereiches angepasstes Korruptionspräventionssystem einführen.

- 12.2 Zu (2) und (3) Die FUBAK-Errichter und die FUBAK-Betreiber verfügten im überprüften Zeitraum weder über Regelungen in Bezug auf Compliance noch über ein auf den Sportbereich angepasstes Korruptionspräventionssystem. Der BLRH bemängelte in diesem Zusammenhang, dass die zwei Rechtsträger auch keine Korruptionsrisikoanalyse durchführten.

Der BLRH empfahl der FUBAK-Errichter sowie der FUBAK-Betreiber, eine umfassende Korruptionsrisikoanalyse durchzuführen. Darauf aufbauend sollten die zwei Gesellschaften jeweils ein Korruptionspräventionssystem entwickeln und einführen. Dieses wäre regelmäßig sowie nachvollziehbar zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

- 12.3 Die FUBAK-Errichter und die FUBAK-Betreiber teilten dazu mit, dass die Empfehlung aufgegriffen und umgesetzt wird.

GESCHÄFTSFÜHRUNG

13 Geschäftsführer

13.1 (1) Die FUBAK-Errichter verfügte im überprüften Zeitraum über einen Geschäftsführer. Diese Funktion übte A aus.

(2) Im überprüften Zeitraum übten A, B und C die Funktion als Geschäftsführer der FUBAK-Betreiber aus:

- A ab Oktober 2009,
- B von Juli 2008 bis Dezember 2016 und
- C von Jänner 2017 bis August 2019. Sein Dienstverhältnis endete mit Ende Juni 2019 einvernehmlich.

(3) Die Satzung des SV AKA sah als Teil des Vorstandes einen Geschäftsführer vor. Diese Funktion übte im überprüften Zeitraum A aus. Er erhielt dafür kein Entgelt.

13.2 Die FUBAK-Errichter verfügte im überprüften Zeitraum ausschließlich über einen Geschäftsführer. Diese Funktion übte A aus.

Für die FUBAK-Betreiber waren im überprüften Zeitraum insgesamt drei Geschäftsführer tätig: A übte die Funktion seit Oktober 2009 aus, B von Juli 2008 bis Dezember 2016 und C von Jänner 2017 bis August 2019.

14 Geschäftsführerverträge

14.1 (1) Die FUBAK-Errichter und die FUBAK-Betreiber unterlagen mangels ausreichender Beteiligung¹¹ des Landes Burgenland im überprüften Zeitraum nicht der Kontrolle des österreichischen Rechnungshofes. Sie hatten daher das Bgld. Stellenbesetzungsgesetz¹² sowie die Bgld. Vertragsschablonenverordnung¹³ nicht zwingend anzuwenden.

Ein verbindlicher Public Corporate Governance Kodex, der Vorgaben für sämtliche Beteiligungen des Landes Burgenland enthielt, lag nicht vor.¹⁴ Dieser könnte Bestimmungen für die Gestaltung von Geschäftsführerverträgen für alle Landesbeteiligungen enthalten, die über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgehende Pflichten und Sorgfaltsmaßstäbe definieren.

(2) Für die FUBAK-Betreiber waren im überprüften Zeitraum die drei Geschäftsführer A, B und C tätig. Für alle drei lagen Geschäftsführerverträge vor. Die Verträge mit A und B schloss die Gesellschaft im November 2011, jenen mit C im März 2017, ab. Zum Geschäftsführervertrag von A bestanden zwei Nachträge von August 2015 und Mai 2016. Die Verträge der Geschäftsführer A und B waren gleichlautend, der Vertrag mit Geschäftsführer C wich davon ab.

¹¹ Der Kontrolle des österreichischen Rechnungshofes unterlagen insbesondere Unternehmen an denen eine Gebietskörperschaft zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist.

¹² LGBl. Nr. 1/1999 idgF.

¹³ LGBl. Nr. 24/1999 idgF.

¹⁴ Vgl. Prüfungsbericht „Säule Kultur der Landesholding Burgenland 01/2015 bis 11/2019“ (2020) Unterabschnitt 7.

(3) Alle Geschäftsführerverträge der FUBAK-Betreiber regelten u.a.

- einen Monatsbruttobezug der 14mal zur Auszahlung gelangte und wertgesichert war sowie
- die Zurverfügungstellung eines Dienstwagens, der auch privat genutzt werden konnte. Die Nutzung des Dienstwagens berücksichtigte die FUBAK-Betreiber in der Personalverrechnung als Sachbezug.

Die Geschäftsführerverträge von A und B sowie C enthielten weiters folgende Bestimmungen, die voneinander abwichen:

Tabelle 14: Geschäftsführerverträge A, B und C, Vertragsbestandteile

	Geschäftsführer A und B	Geschäftsführer C
Konkurrenzverbot, Konkurrenzklausele und Verschwiegenheitsverpflichtung	Stillschweigen über alle betrieblichen und geschäftlichen Angelegenheiten über das Vertragsverhältnis hinaus	*) umfassendes Konkurrenzverbot (Ausnahme: Einwilligung der Gesellschaft) *) Konkurrenzklausele: bei Arbeitnehmerkündigung, einvernehmlicher Auflösung oder Zeitablauf darf innerhalb von 12 Monaten keine Tätigkeit im Geschäftszweig der FUBAK-Betreiber aufgenommen werden *) Stillschweigen über alle betrieblichen und geschäftlichen Angelegenheiten über das Vertragsverhältnis hinaus *) bei Verstoß gegen eine der drei Pflichten: Konventionalstrafe in Höhe von 3 Nettomonatsbezügen und möglicherweise Schadenersatz
Vertragsdauer und Kündigung	*) unbefristet *) Kündigungsmöglichkeit für beide Vertragsparteien (Frist 3 Monate) *) Abberufung durch Gesellschafter bzw. Rücktrittserklärung durch Geschäftsführer stellt Kündigungserklärung dar	*) befristet auf 5 Jahre *) Vertragsparteien sind zur sofortigen Auflösung gemäß §§ 26 und 27 AngG berechtigt, aus anderen wichtigen Gründen ist Kündigung (Frist: 3 Monate) möglich *) Abberufung durch Gesellschafter bzw. Rücktrittserklärung durch Geschäftsführer stellt Kündigungserklärung dar
Urlaub	-	*) Urlaubsanspruch nach gesetzlichen Bestimmungen *) erlischt 2 Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entsteht
Reisekosten	*) Auslandsdienstreisen sind vom Aufsichtsrat zu genehmigen *) Dienstreisen sind vom Aufsichtsrat zu genehmigen wenn die Kosten 3.000 Euro im Jahr übersteigen *) Ersatz von Barauslagen gegen Vorlage von Originalbelegen	*) Auslandsdienstreisen sind vom Aufsichtsrat zu genehmigen *) Ersatz von Barauslagen gegen Vorlage von Originalbelegen

Quelle: FUBAK-Betreiber; Darstellung: BLRH

Die Bestandteile der Geschäftsführerverträge von A, B und C wichen von der Bgld. Vertragsschablonenverordnung ab. So enthielten die Geschäftsführerverträge von A und B keine Befristung, Konkurrenzverbot sowie Konkurrenzklausele. In allen Geschäftsführerverträgen war weiters anstelle eines Jahresbezuges ein Monatsbezug definiert. Darüber hinaus war der Bezug wertgesichert.

(4) Ab Feber 2012 übte A auch die Funktion des Geschäftsführers der FUBAK-Errichter aus. Dafür erhielt er von der FUBAK-Betreiber eine Zulage. Die Grundlage bildete ein Nachtrag vom August 2015 zu seinem Geschäftsführervertrag.

Der Wirtschaftsprüfer empfahl im November 2015 sowohl der FUBAK-Betreiber als auch der FUBAK-Errichter, die teilweise Weiterverrechnung des Gehalts von Geschäftsführer A zu evaluieren. Auf Grundlage dieser Empfehlung schloss die FUBAK-Errichter mit A im Mai 2016 einen eigenen Geschäftsführervertrag ab.

Ab dem Geschäftsjahr 2016/17 erhielt A von der FUBAK-Errichter ein Gehalt. Gleichzeitig passten die FUBAK-Betreiber und A den Geschäftsführervertrag vom November 2011 an. Die Summe der beiden Gehälter von FUBAK-Errichter und FUBAK-Betreiber ab Juli 2016 entsprach dem Gehalt, das die FUBAK-Betreiber Geschäftsführer A bis Juni 2016 ausbezahlte.

Der Geschäftsführervertrag zwischen A und der FUBAK-Errichter war auf fünf Jahre befristet und enthielt ein eingeschränktes Konkurrenzverbot sowie eine Konkurrenzklausel. Für den Bezug war eine Wertsicherung vereinbart. Insofern wich der Vertrag von der Bgld. Vertragsschablonenverordnung ab.

- 14.2 Zu (1) bis (3) Der BLRH hielt fest, dass die FUBAK-Errichter und die FUBAK-Betreiber mangels ausreichender Beteiligung des Landes Burgenland im überprüften Zeitraum nicht der Kontrolle des österreichischen Rechnungshofes unterlagen. Sie hatten daher das Bgld. Stellenbesetzungsgesetz sowie die Bgld. Vertragsschablonenverordnung nicht zwingend anzuwenden.

In diesem Zusammenhang bemängelte der BLRH, dass das Land Burgenland für seine Beteiligungen keine zusammengefassten Vorgaben im Sinne eines Public Corporate Governance Kodex festlegte. Ein solcher Kodex sollte in allen Beteiligungen unabhängig vom Beteiligungsausmaß eingeführt werden. Er gibt die gesetzlichen Bestimmungen wieder und ergänzt diese um anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, einen Public Corporate Governance Kodex für sämtliche Beteiligungen des Landes zu erstellen. Dieser wäre von der Bgld. Landesregierung zu beschließen und zu veröffentlichen. Diese Bestimmungen wären in weiterer Folge durch Beschlüsse der Generalversammlungen in allen Landesbeteiligungen einzuführen.

Die Geschäftsführer A, B und C der FUBAK-Betreiber verfügten über Geschäftsführerverträge. In diesem Zusammenhang bemängelte der BLRH vor dem Hintergrund fehlender Rechtssicherheit, dass die FUBAK-Betreiber die Verträge erst bis zu 41 Monate nach der Geschäftsführerbestellung schriftlich abschloss.

Der BLRH empfahl der FUBAK-Betreiber, Geschäftsführerverträge zeitnah zur Bestellung schriftlich abzuschließen.

Die Geschäftsführerverträge von A und B aus November 2011 waren einheitlich gestaltet. Der Vertrag von C aus März 2017 wich von diesen ab. Der BLRH bewertete positiv, dass alle drei Geschäftsführerverträge Bestandteile der Bgld. Vertragsschablonenverordnung enthielten.

Er bemängelte jedoch, dass die Geschäftsführerverträge von A und B entgegen den Bestimmungen der Bgld. Vertragsschablonenverordnung keine zeitliche Befristung, kein Konkurrenzverbot und keine Konkurrenzklausel enthielten. In allen drei Geschäftsführerverträgen war ein Monatsbezug anstelle eines Jahresbezugs definiert und die Wertsicherung desselben vereinbart.

Der BLRH empfahl der FUBAK-Betreiber, den bestehenden Geschäftsführervertrag zu evaluieren und nach Möglichkeit an die Bgld. Vertragsschablonenverordnung anzupassen. Beim Abschluss neuer Geschäftsführerverträge sollte jedenfalls die Bgld. Vertragsschablonenverordnung als Grundlage herangezogen werden.

Zu (4) Ab Feber 2012 übte A die Geschäftsführerfunktion bei der FUBAK-Errichter aus. Er erhielt dafür von der FUBAK-Betreiber eine Zulage. Hierzu bestand ein Nachtrag zum Geschäftsführervertrag von A mit der FUBAK-Betreiber im August 2015.

Der Wirtschaftsprüfer empfahl im November 2015 sowohl der FUBAK-Betreiber als auch der FUBAK-Errichter, die teilweise Weiterverrechnung des Gehalts von Geschäftsführer A zu evaluieren. Auf Grundlage dieser Empfehlung schloss die FUBAK-Errichter mit A im Mai 2016 einen eigenen Geschäftsführervertrag ab. Seit dem Geschäftsjahr 2016/17 erhielt A daher von der FUBAK-Errichter ein Gehalt. Gleichzeitig passten die FUBAK-Betreiber und A den Geschäftsführervertrag vom November 2011 an. Die Summe der beiden Gehälter entsprach dem Gehalt, dass die FUBAK-Betreiber Geschäftsführer A bis Juni 2016 ausbezahlte.

Der Geschäftsführervertrag zwischen A und der FUBAK-Errichter war auf fünf Jahre befristet und enthielt ein eingeschränktes Konkurrenzverbot sowie eine Konkurrenzklausel. Der BLRH bewertete positiv, dass der Geschäftsführervertrag Bestandteile der Bgld. Vertragsschablonenverordnung enthielt. Er bemängelte jedoch, dass für den Bezug eine Wertsicherung vereinbart war.

Der BLRH verwies gegenüber der FUBAK-Errichter auf seine obigen Empfehlungen zur FUBAK-Betreiber.

- 14.3 Das Land Burgenland verwies in seiner Stellungnahme auf die bereits bestehenden Compliance Standards zur Korruptionsprävention für Beteiligungen und ausgegliederte Rechtsträger. Eine „*allfällige Ausweitung*“ der bestehenden Regelungen auf einen Public Corporate Governance Kodex ist angedacht.

Die FUBAK-Betreiber teilte zur Empfehlung, Geschäftsführerverträge zeitnah abzuschließen, mit, dass diese aufgegriffen und umgesetzt wird. Sie verwies allerdings darauf, dass die beiden Gesellschaften die Verordnung nicht zwingend anzuwenden hatten. Die Geschäftsführerverträge enthielten allerdings dennoch „*nahezu alle Bestandteile*“ der Bgld. Vertragsschablonenverordnung.

Zur Empfehlung, die Geschäftsführerverträge an die Bgld. Vertragsschablonenverordnung anzupassen, teilten die beiden Gesellschaften mit, dass diese umgesetzt wird.

- 14.4 Der BLRH nahm die Erläuterungen des Landes Burgenland zur Kenntnis. Er verwies allerdings auf den Prüfbericht „Säule Kultur der Landesholding Burgenland 01/2015 bis 11/2019“ aus dem Jahr 2020. Bereits darin empfahl der BLRH die Erstellung eines Public Corporate Governance Kodex. Das Land Burgenland führte in seiner damaligen Stellungnahme aus, dass „*laut Mitteilung der Landesholding*“ ein entsprechendes Dokument bereits im Entstehen sei. Nunmehr teilte das Land Burgenland mit, dass eine Ausweitung der bestehenden Compliance Standards zu einem Public Corporate Governance Kodex lediglich angedacht sei.

Der BLRH bekräftigte daher seine Kritik und Empfehlung gegenüber dem Land Burgenland.

15 Indexierung

- 15.1 (1) Die Gehälter der drei Geschäftsführer waren gemäß ihren Geschäftsführerverträgen wertgesichert. Diese enthielten keine Bestimmungen darüber, nach welchem Modus und zu welchem Zeitpunkt die Indexierung stattzufinden bzw. wer diese zu genehmigen hatte.

Geschäftsführer A berechnete die Höhe der Indexierung durch Vergleich des Verbraucherpreisindex für Juni des laufenden Jahres mit dem Vorjahr. Er berücksichtigte diese Werte in der Budgeterstellung. Die Genehmigung erfolgte im Zuge des Budgetbeschlusses durch den Aufsichtsrat.

- (2) Die folgende Tabelle zeigt die Indexanpassungen im überprüften Zeitraum:

Tabelle 15: Übersicht Indexierungen

Indexierung		Geschäftsführer		
		A	B ¹⁾	C ²⁾
[Datum]	[%]			
01.11.2014	2,0	ja	ja	-
01.01.2016	1,2	ja	ja	-
01.02.2017	1,0	ja	-	nein
01.01.2018	2,0	ja	-	ja
01.01.2019	2,2	ja	-	ja

¹⁾ bis 31.12.2016

²⁾ von 01.01.2017 bis 30.06.2019

Quelle: FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber; Darstellung: BLRH

Das Gehalt von Geschäftsführer A wurde fünfmal zwischen 1,0 und 2,2 Prozent angepasst, die Geschäftsführer B und C erhielten in ihren Funktionsperioden je zwei Erhöhungen. Durch die Indexierungen stieg das Gehalt von Geschäftsführer A im überprüften Zeitraum um rd. 8,4 Prozent. Die Gehälter von Geschäftsführer B bzw. C stiegen in ihren Funktionsperioden um rd. 3,2 bzw. 4,2 Prozent.

- 15.2 Die Gehälter der Geschäftsführer waren gemäß ihren Verträgen wertgesichert. Sie enthielten keine Bestimmungen darüber, nach welchem Modus und zu welchem Zeitpunkt die Indexierung vorzunehmen war. Die Genehmigung der Indexierung erfolgte im Zuge des Budgetbeschlusses durch den Aufsichtsrat.

Im überprüften Zeitraum fanden fünf Indexierungen im Ausmaß von 1,0 bis 2,2 Prozent statt. Das Gehalt von Geschäftsführer A wurde fünfmal, jenes der Geschäftsführer B und C jeweils zweimal erhöht. Das Gehalt von Geschäftsführer A stieg dadurch im überprüften Zeitraum um rd. 8,4 Prozent. Die Gehälter von Geschäftsführer B bzw. C stiegen in ihren Funktionsperioden um rd. 3,2 bzw. 4,2 Prozent.

Der BLRH verwies auf seine Empfehlung zu Unterabschnitt 14 gegenüber der FUBAK-Betreiber, den bestehenden Geschäftsführervertrag zu evaluieren und nach Möglichkeit an die Bgld. Vertragsschablonenverordnung anzupassen.

16 Rücktritt Geschäftsführer B, Ausschreibung und Bestellung Geschäftsführer C

16.1 (1) B war ab Juli 2008 als Geschäftsführer der FUBAK-Betreiber tätig. Er erklärte am 30.09.2016 seinen Rücktritt mit Wirkung zum 31.12.2016.

(2) Der Aufsichtsrat der FUBAK-Betreiber beauftragte in seiner Sitzung im Oktober 2016 Geschäftsführer A einstimmig, die Ausschreibung für den Geschäftsführer Sport in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durchzuführen.

Dabei wäre laut Vorsitzendem des Aufsichtsrates das Bgld. Stellenbesetzungsgesetz¹⁵ anzuwenden. Dieses regelte den Abschluss von Verträgen zur Bestellung von Mitgliedern von Leitungsorganen, nicht jedoch die Ausschreibung und die Besetzung von Leitungsfunktionen.

(3) Die FUBAK-Betreiber unterlag mangels ausreichender Beteiligung¹⁶ des Landes Burgenland im überprüften Zeitraum nicht der Kontrolle des österreichischen Rechnungshofes. Sie hatte das Stellenbesetzungsgesetz¹⁷ daher nicht zwingend anzuwenden. Ein verbindlicher Public Corporate Governance Kodex, der Vorgaben für sämtliche Beteiligungen des Landes Burgenland enthielt, lag nicht vor.¹⁸ Dieser könnte Regelungen für die Ausschreibung von Geschäftsführerfunktionen in Beteiligungen, die nicht der Kontrolle des österreichischen Rechnungshofes unterliegen, enthalten.

(4) Die Gesellschaft veröffentlichte die Stellenausschreibung in der Wiener Zeitung, einer weiteren österreichweiten Tageszeitung sowie auf der Homepage der FUBAK. Die Bewerbungsfrist reichte vom 18.10.2016 bis zum 22.11.2016.

Das Stellenbesetzungsgesetz sieht neben der Veröffentlichung der Stellenausschreibung weiters vor, dass die Ausschreibung durch das Organ zu erfolgen hatte, das für die Bestellung zuständig war. Ebenso sind Bewerbungen an dieses Organ zu richten. Bei einer GmbH bestellt die Generalversammlung gemäß § 15 GmbHG die Geschäftsführer. Beide Bestimmungen wandte die FUBAK-Betreiber nicht an.

(5) Für die Position als Geschäftsführer Sport gaben elf Kandidaten eine Bewerbung ab. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrates und Geschäftsführer A führten mit fünf Kandidaten Gespräche und erstellten eine Empfehlung an die Eigentümer. Die übrigen Kandidaten erfüllten die notwendigen Kriterien nicht, z.B. fehlte ihnen die notwendige Trainerlizenz.

(6) Am 23.11.2016 fand ein „Eigentümergegespräch“ statt. Dabei vertraten Mitglieder des Aufsichtsrates jeweils ihren entsendenden Gesellschafter. Nach Präsentation der bisherigen Gesprächsergebnisse beschlossen die Eigentümer, C zum Geschäftsführer Sport zu designieren.

¹⁵ LGBl. Nr. 1/1999 idGF.

¹⁶ Der Kontrolle des österreichischen Rechnungshofes unterliegen insbesondere Unternehmen an denen eine Gebietskörperschaft zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist.

¹⁷ BGBl. I Nr. 26/1998 idGF.

¹⁸ Vgl. Prüfungsbericht „Säule Kultur der Landesholding Burgenland 01/2015 bis 11/2019“ (2020) Unterabschnitt 7.

(7) Die Bestellung von C zum Geschäftsführer erfolgte durch die Generalversammlung der FUBAK-Betreiber am 12.12.2016 mit Wirkung zum 01.01.2017.

(8) Geschäftsführer C erklärte am 16.06.2019 seinen Rücktritt als Geschäftsführer zum 30.06.2019 gegenüber den Gesellschaftern. Die FUBAK-Betreiber besetzte die Geschäftsführerposition nicht nach.

16.2 Zu (1) Im überprüften Zeitraum gab es einen Wechsel in der Geschäftsführung der FUBAK-Betreiber. Geschäftsführer B erklärte seinen Rücktritt zum 31.12.2016. Statt ihm bestellte die Generalversammlung C per 01.01.2017 zum Geschäftsführer Sport.

Zu (2) und (3) Der BLRH hielt fest, dass die FUBAK-Betreiber mangels ausreichender Beteiligung des Landes Burgenland im überprüften Zeitraum nicht der Kontrolle des österreichischen Rechnungshofes unterlag. Sie hatte daher das Stellenbesetzungsgesetz nicht zwingend anzuwenden.

In diesem Zusammenhang bemängelte der BLRH, dass das Land Burgenland für seine Beteiligungen keine zusammengefassten Vorgaben im Sinne eines Public Corporate Governance Kodex festlegte. Einen solchen Kodex sollte das Land Burgenland in sämtlichen Beteiligungen unabhängig vom Beteiligungsausmaß einführen. Er ergänzt die gesetzlichen Bestimmungen um anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Weiters könnte der Kodex festlegen, dass alle Beteiligungen des Landes das Stellenbesetzungsgesetz anzuwenden hätten.

Der BLRH verwies auf seine Empfehlung an das Land Burgenland in Unterabschnitt 14.

Der BLRH bewertete positiv, dass die FUBAK-Betreiber die Stelle des Geschäftsführers öffentlich ausschrieb, obwohl sie nicht dem Stellenbesetzungsgesetz unterlag.

Zu (5) und (7) Für die Position als Geschäftsführer Sport gaben elf Kandidaten eine Bewerbung ab. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrates und Geschäftsführer A führten mit fünf Kandidaten Gespräche und erstellten eine Empfehlung an die Eigentümer. Die übrigen Kandidaten erfüllten die notwendigen Kriterien nicht, z.B. fehlte ihnen die notwendige Trainerlizenz.

Die Bestellung von C zum Geschäftsführer erfolgte durch die Generalversammlung der FUBAK-Betreiber am 12.12.2016 mit Wirkung zum 01.01.2017.

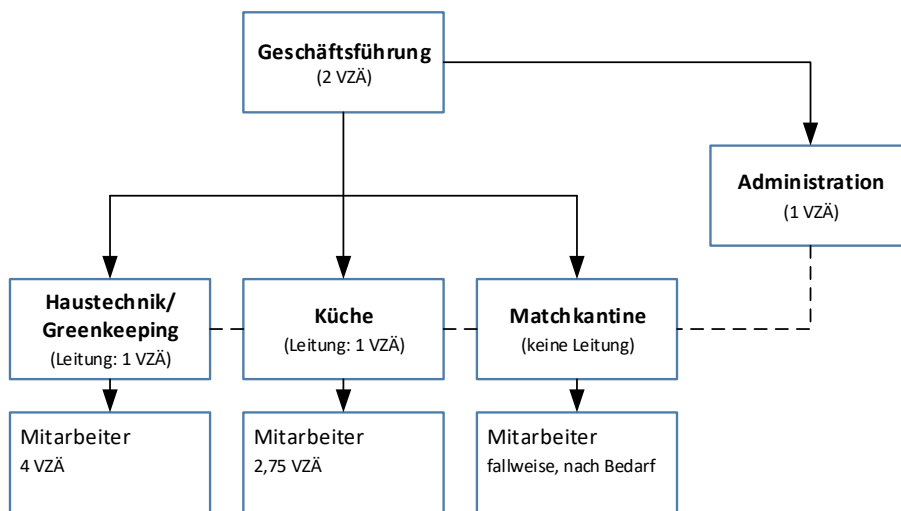
Zu (8) Geschäftsführer C erklärte am 16.06.2019 seinen Rücktritt als Geschäftsführer zum 30.06.2019 gegenüber den Gesellschaftern. Die FUBAK-Betreiber besetzte die Geschäftsführerposition nicht nach.

PERSONAL

17 Organigramm

- 17.1 (1) Ein Organigramm bildet den Aufbau einer Organisation ab. Es veranschaulicht u.a. die Abteilungen, die Aufgabenteilung sowie die Kommunikationsbeziehungen.
- (2) Die FUBAK-Errichter beschäftigte im überprüften Zeitraum ab dem Geschäftsjahr 2016/17 ausschließlich einen Mitarbeiter. Das war Geschäftsführer A.
- (3) Die Organisationsstruktur der FUBAK-Betreiber umfasste mit Stand Juni 2019 neben der Geschäftsführung die Bereiche Administration, Haustechnik/ Greenkeeping, Küche und Matchkantine.

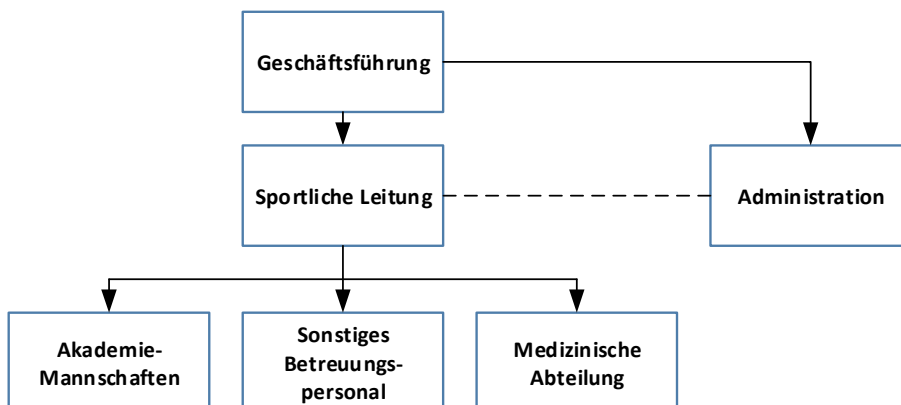
Abbildung 8: Organigramm FUBAK-Betreiber 06/2019



Quelle: FUBAK-Betreiber; Darstellung: BLRH

- (4) Die folgende Abbildung zeigt die Organisationsstruktur des SV AKA mit Stand Juni 2019:

Abbildung 9: Organigramm SV AKA 06/2019



Quelle: FUBAK-Betreiber; Darstellung: BLRH

18 Personalstand

- 18.1 (1) Im „Projekt“ FUBAK waren im überprüften Zeitraum einschließlich Zu- und Abgängen insgesamt 41 Mitarbeiter beschäftigt. Davon verfügten 28 über ein Dienstverhältnis mit der FUBAK-Betreiber und 13 über eines mit dem SV AKA. Geschäftsführer A war sowohl Mitarbeiter der FUBAK-Errichter als auch der FUBAK-Betreiber. Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Mitarbeiter einschließlich Zu- und Abgängen pro Geschäftsjahr:

Tabelle 16: Mitarbeiter FUBAK

Rechtsträger	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
	[Köpfe]				
FUBAK-Errichter	0	0	1	1	1
FUBAK-Betreiber	18	17	20	16	16
SV AKA	7	7	9	8	8
Gesamt	25	24	30	25	25

Quelle: FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber, SV AKA; Darstellung: BLRH

Die FUBAK-Errichter wies ab dem Geschäftsjahr 2016/17 einen Mitarbeiter aus. Das war Geschäftsführer A, der ab 01.07.2016 über einen eigenen Geschäftsführervertrag zur FUBAK-Errichter verfügte. (vgl. Unterabschnitt 14)

Die FUBAK-Betreiber beschäftigte zwischen 16 und 20 Personen. Die Zahl der Vollzeitäquivalente (**VZÄ**) schwankte zwischen rd. 12,3 und rd. 13,4. Ein Mitarbeiter war in der Administration, die übrigen Mitarbeiter waren in den Bereichen Haustechnik und Greenkeeping oder Küche beschäftigt.

Die Mitarbeiter des SV AKA waren als Trainer oder Masseur tätig. Der Mitarbeiterstand schwankte im überprüften Zeitraum zwischen sieben und neun Personen. Diese stellten zwischen rd. 4,2 und rd. 4,9 VZÄ dar.

(2) Neben dem Stammpersonal beschäftigte die FUBAK im überprüften Zeitraum weitere 118 Personen fallweise. Davon waren 67 Personen für die FUBAK-Betreiber als Aushilfen in der Matchkantine tätig und 51 Personen als Trainer, Masseur oder Zeugwarte im SV AKA. Die Entlohnung im SV AKA erfolgte als steuerfreie „Pauschale Reise- und Aufwandsentschädigung“ (**PRAE**) gemäß § 3 Abs. 1 Z 16c Einkommensteuergesetz.¹⁹

Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der fallweise beschäftigten Personen pro Geschäftsjahr:

Tabelle 17: Fallweise beschäftigte Personen

Rechtsträger	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
	[Köpfe]				
FUBAK-Betreiber	20	22	13	36	28
SV AKA	25	22	24	32	27
Gesamt	45	44	37	68	55

Quelle: FUBAK-Betreiber, SV AKA; Darstellung: BLRH

¹⁹ BGBl. Nr. 400/1988 idgF.

18.2 Zu (1) Die FUBAK-Betreiber beschäftigte im überprüften Zeitraum einschließlich Zu- und Abgängen insgesamt 28 Mitarbeiter. Ihre Zahl schwankte in den Geschäftsjahren zwischen 16 und 20. Geschäftsführer A war sowohl Mitarbeiter der FUBAK-Errichter als auch der FUBAK-Betreiber.

Zu (2) Neben dem Stammpersonal beschäftigte die FUBAK-Betreiber im überprüften Zeitraum fallweise weitere 67 Personen. Ihre Zahl schwankte zwischen 13 und 36 in den Geschäftsjahren. Sie waren als Aushilfen in der so genannten Matchkantine tätig.

19 Arbeitsverträge und Arbeitszeitaufzeichnungen

19.1 (1) Weder die FUBAK-Betreiber noch der SV AKA unterlagen im überprüften Zeitraum einem Kollektivvertrag. Für keinen der beiden Rechtsträger bestand ein Betriebsrat. Es konnten daher keine Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden.

(2) Die FUBAK-Betreiber und der SV AKA entlohnten die Mitarbeiter jedes Bereiches (Instandhaltung, Küche bzw. Trainer) einheitlich. Bereichsleiter erhielten eine Zulage. Eine schriftliche Festlegung lag dazu nicht vor.

Die beiden Rechtsträger indexierten die Gehälter im überprüften Zeitraum fünfmal. Die Indexierungen betragen zwischen 1,0 und 2,2 Prozent und entsprachen den Werten für die Geschäftsführung. (vgl. Unterabschnitt 15)

Geschäftsführer A berechnete die Höhe der Indexierung durch Vergleich des Verbraucherpreisindex für Juni des laufenden Jahres mit dem Vorjahr. Er berücksichtigte diese Werte in der Budgeterstellung. Die Genehmigung erfolgte im Zuge des Budgetbeschlusses durch den Aufsichtsrat.

(3) Die FUBAK-Betreiber schloss mit jedem Mitarbeiter einen schriftlichen Arbeitsvertrag sowie eine Gleitzeitvereinbarung ab. Die Mitarbeiter führten händische Arbeitszeitaufzeichnungen. Sie verwendeten dafür ein standardisiertes Formular. Gleiches galt für den SV AKA.

(4) Anfang 2020 fand eine „Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben“ bei der FUBAK-Betreiber durch das zuständige Finanzamt statt. Diese führte zu keinen Feststellungen.

19.2 Zu (1) Die FUBAK-Betreiber unterlag im überprüften Zeitraum keinem Kollektivvertrag. Darüber hinaus lagen keine Betriebsvereinbarungen vor.

Zu (2) Die FUBAK-Betreiber entlohnte die Mitarbeiter jedes Bereiches – z.B. Haustechnik/Greenkeeping – einheitlich. Bereichsleiter erhielten eine Zulage. Der BLRH bemängelte in diesem Zusammenhang, dass dazu keine schriftliche Festlegung vorlag.

Der BLRH empfahl der FUBAK-Betreiber, das Gehaltsschema schriftlich zu dokumentieren und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.

Zu (3) Die FUBAK-Betreiber schloss mit jedem Mitarbeiter einen schriftlichen Arbeitsvertrag sowie eine Gleitzeitvereinbarung ab. Die Mitarbeiter führten händische Arbeitszeitaufzeichnungen. Sie verwendeten dafür ein standardisiertes Formular.

Der BLRH empfahl der FUBAK-Betreiber, die Einführung eines elektronischen Zeiterfassungssystems in Erwägung zu ziehen.

Zu (4) Anfang 2020 fand eine „Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben“ bei der FUBAK-Betreiber durch das zuständige Finanzamt statt. Diese führte zu keinen Feststellungen.

- 19.3 Die FUBAK-Betreiber teilte mit, dass ein dokumentiertes Gehaltsschema vorlag. Dieses wird im Zuge der Überarbeitung des FUBAK-Gesamtkonstrukts dem Aufsichtsrat vorgelegt. Weiters teilte die Gesellschaft mit, dass die Einführung eines elektronischen Zeiterfassungssystems in Erwägung gezogen wird.
- 19.4 Der BLRH wies darauf hin, dass ihm im Zuge seiner Prüfungshandlungen kein dokumentiertes Gehaltsschema vorgelegt werden konnte. Er nahm die Ausführungen der FUBAK-Betreiber zur Kenntnis und sah der Überarbeitung des FUBAK-Gesamtkonstrukts entgegen.

20 Personalkosten

- 20.1 Die Personalkosten laut Dienstgeberlohnkonten²⁰ der FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber und des SV AKA stiegen vom Geschäftsjahr 2014/15 bis zum Geschäftsjahr 2018/19 um rd. 13 Prozent auf rd. 1,04 Mio. Euro. Die gesamten Personalkosten betragen rd. 4,76 Mio. Euro. Der Anteil der FUBAK-Errichter und der FUBAK-Betreiber lag bei rd. 75 Prozent. Die Personalkosten umfassten die Dienstnehmer von FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber und SV AKA sowie die von FUBAK-Betreiber und SV AKA fallweise beschäftigten Personen.

Der Anstieg der Personalkosten beim SV AKA um rd. 100.000 Euro auf rd. 280.000 Euro im Geschäftsjahr 2017/18 war darauf zurückzuführen, dass ab 01.07.2017 die hauptberuflichen Trainer ihr Gehalt ausschließlich vom Verein ausbezahlt bekamen. Davor waren alle hauptberuflichen Trainer teilweise beim ÖFB angestellt und erhielten von diesem ebenfalls ein Gehalt.

Die folgende Tabelle stellt die Personalkosten der FUBAK im überprüften Zeitraum dar:

Tabelle 18: Personalkosten FUBAK

Rechtsträger	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Gesamt
	[Mio. Euro]					
FUBAK-Errichter und FUBAK-Betreiber ¹⁾	0,70	0,70	0,72	0,72	0,74	3,58
SV AKA	0,22	0,20	0,18	0,28	0,30	1,18
Summe	0,92	0,90	0,90	1,00	1,04	4,76

¹⁾ In den Geschäftsjahren 2014/2015 und 2015/2016 verfügte die FUBAK-Errichter über keine Mitarbeiter.

Quelle: FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber, SV AKA; Darstellung: BLRH

²⁰ Die Dienstgeberlohnkonten zeigen die Summe aller Bruttobezüge, Dienstgeberbeiträge, Kommunalsteuer, etc.

- 20.2 Der BLRH stellte fest, dass die Personalkosten der FUBAK-Errichter und der FUBAK-Betreiber vom Geschäftsjahr 2014/15 bis zum Geschäftsjahr 2018/19 um rd. 6 Prozent stiegen. Die Personalkosten der beiden Gesellschaften betragen im überprüften Zeitraum rd. 3,58 Mio. Euro und umfassten sowohl deren Stammpersonal als auch die fallweise beschäftigten Personen.

VERTRAGSVERHÄLTNI SSE

21 Überblick

21.1 Die in der FUBAK zusammengefassten Rechtsträger FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber und SV AKA schlossen für ihre Tätigkeitsbereiche unterschiedliche Verträge ab. Dazu zählten u.a. bei der FUBAK-Errichter:

- zwei Baurechtsverträge mit der Stadt Mattersburg und den röm.-kath. Pfarrpfründen zum Hl. Martin Mattersburg (**Pfarrpfründe**) für die Errichtung der FUBAK auf deren Grundstücken,
- zwei Kreditverträge für die Finanzierung der Errichtung der FUBAK,
- das Bestandsverhältnis mit der FUBAK-Betreiber einschließlich zweier Änderungen sowie
- ein Vertrag mit einem Steuerberater.

Die FUBAK-Betreiber schloss insbesondere folgende Verträge einschließlich Änderungen und/oder Verlängerungen ab:

- ein Bestandsverhältnis mit der FUBAK-Errichter,
- einen Liefervertrag mit einem Energieversorger,
- einen Vertrag mit Reinigungsdienstleistern,
- einen Vertrag mit einem IT-Dienstleister,
- diverse Verträge mit Telekommunikationsunternehmen,
- einen Vertrag mit einem Steuerberater,
- diverse Verträge mit einem Versicherungsunternehmen,
- einen Vertrag bezüglich Fuhrparkmanagement mit einem Energieversorger,
- mehrere Mietverträge mit einem Autohändler,
- einen Leasingvertrag für zwei Nutzfahrzeuge mit einer Bank sowie
- Ausbildungsverträge mit den Spielern insbesondere für die Nutzung des Halb- bzw. Vollinternats während der Ausbildung in der FUBAK.

Der SV AKA schloss u.a. mit den Spielern Ausbildungsverträge ab.

22 Baurechtsverträge

22.1 (1) Die FUBAK-Errichter schloss für den Bau der FUBAK zwei Baurechtsverträge

- im Oktober 2008 mit den röm.-kath. Pfarrpfründen zum heiligen Martin Mattersburg (Pfarrpfründe) und
- im Dezember 2008 mit der Stadt Mattersburg.

(2) Die Pfarrpfründe räumten der FUBAK-Errichter auf einem ihrer Grundstücke im Ausmaß von rd. 115.000 m² mit dem Vertrag vom Oktober 2008 ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetz²¹ ein.

Die Stadt Mattersburg räumte der FUBAK-Errichter auf einem ihrer Grundstücke im Ausmaß von rd. 8.600 m² mit dem Vertrag vom Dezember 2008 ein Baurecht ein.

²¹ RGBI. Nr. 86/1912 idgF.

Im Weiteren enthielten beide Verträge idente Bestimmungen:

- Dem Bauberechtigten FUBAK-Errichter steht es „frei, auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück die erforderlichen Baulichkeiten und sonstigen Anlagen zum Betrieb eines Fußballnachwuchszentrums zu errichten.“
- Die Laufzeit des Baurechts beträgt 50 Jahre. Vertragsende ist der 31.08.2058. Der FUBAK-Errichter steht ein Optionsrecht auf einmalige Verlängerung um weitere 50 Jahre zu. Dieses Optionsrecht muss die FUBAK-Errichter spätestens ein Jahr vor Ende der ursprünglichen Vertragslaufzeit geltend machen. Die Baurechtsgeber Pfarrpfründe und Stadt Mattersburg können die Verträge vorzeitig kündigen, wenn die FUBAK-Errichter mit zwei aufeinanderfolgenden Bauzinszahlungen trotz Setzung einer Nachfrist in Verzug gerät.
- Der Baurechtszins ist jeweils am 10.01. jeden Jahres im Vorhinein fällig. Die Vertragsparteien vereinbarten u.a. die Wertsicherung auf Basis des Verbraucherpreisindex 2005, wobei eine Veränderung unter 5 Prozent außer Acht bleibt. Zur Sicherstellung räumte die FUBAK-Errichter jeweils die Eintragung einer Reallast über die Verpflichtung zur Zahlung des jährlichen Bauzinses im Grundbuch ein.
- Erlischt das Baurecht, ist die FUBAK-Errichter dazu verpflichtet, das Grundstück geräumt und frei von Geldlasten an die Baurechtsgeber zu übergeben. Die Vertragsparteien können eine anderslautende Vereinbarung schriftlich treffen.
- Die Baurechtsgeber räumen der FUBAK-Errichter für den Zeitraum der Vertragslaufzeit bis 31.08.2058 jeweils ein Vorkaufsrecht ein. Dieses ist im Grundbruch eingetragen.

(3) In den Baurechtsverträgen zwischen der FUBAK-Errichter und den Pfarrpfründen bzw. der Stadt Mattersburg waren Eintragungen in das Grundbuch vereinbart. Die folgende Tabelle zeigt, welche Eintragungen erfolgten:

Tabelle 19: Eintragungen im Grundbuch gemäß Baurechtsverträgen

Eintragung im Grundbuch	Vertragspartner	
	Pfarrpfründe	Stadt Mattersburg
Baurecht	ja	ja
Vorkaufsrecht	nein	ja
Reallast Bestandzins	nein	nein

Quelle: Grundbuch; Darstellung: BLRH

(4) Eine Indexierung des Baurechtszinses fand im überprüften Zeitraum in den Jahren 2015 und 2019 statt.

22.2 Zu (1) und (2) Die FUBAK-Errichter schloss mit den röm.-kath. Pfarrpfründen zum heiligen Martin Mattersburg und der Stadt Mattersburg jeweils einen Baurechtsvertrag ab. Die Verträge liefen von 01.09.2008 bis 31.08.2058. Die FUBAK-Errichter kann die Verträge einmalig um 50 Jahre verlängern.

Zu (3) Das Baurecht wurde jeweils im Grundbuch eingetragen. Weiters war in beiden Verträgen ein Vorkaufsrecht für die FUBAK-Errichter oder die Eintragung einer Reallast auf Leistung des Bestandzinses zu Lasten der FUBAK-Errichter vereinbart. Der BLRH bemängelte in diesem Zusammenhang, dass rund zwölf Jahre nach Vertragsabschluss lediglich das Vorkaufsrecht gegenüber der Stadt Mattersburg im Grundbuch eingetragen war.

Der BLRH empfahl der FUBAK-Errichter, Verträge wie vereinbart umzusetzen bzw. beim Vertragspartner auf deren Umsetzung hinzuwirken. Demgemäß wären im Grundbuch sämtliche Rechte und Pflichten wie vertraglich vereinbart einzutragen.

22.3 Die FUBAK-Errichter teilte mit, dass die Empfehlung umgesetzt wird.

23 Kreditverträge

23.1 (1) Die FUBAK-Errichter schloss im Juli 2010 einen Kreditvertrag mit Bank G zur Finanzierung der Errichtung der FUBAK mit folgenden Parametern:

- Kreditvolumen: 10,00 Mio. Euro,
- Laufzeit: 20 Jahre,
- Verzinsung: 3,03 Prozent jährlich fix für die ersten sieben Jahre der Laufzeit, danach variabel,²²
- Rückzahlung: 40 halbjährliche Pauschalraten (Annuitäten²³); Sondertilgungen während der Fixzinsperiode waren ausgeschlossen,
- Sicherheit: Garantie des Landes Burgenland.

Die Vertragsparteien vereinbarten, dass drei Monate vor Ende der Fixzinsperiode Gespräche über den weiteren Zinssatz geführt werden. Ohne Ergebnis in diesen Gesprächen konnte sowohl die Bank als auch die FUBAK-Errichter vom Kreditvertrag zurücktreten.

(2) Im Frühjahr 2017 nahm die FUBAK-Errichter Verhandlungen mit neun Banken über die weitere Finanzierung auf und lud diese zur Angebotslegung ein. Die Kredithöhe der neuen Finanzierung sollte 7,15 Mio. Euro und die Laufzeit 13 Jahre betragen. Die Banken waren dazu eingeladen, Angebote mit fixer und variabler Verzinsung zu legen.

Geschäftsführer A stellte dem Aufsichtsrat die Angebote im März 2017 vor. Dieser beauftragte den Geschäftsführer und drei seiner Mitglieder als Entscheidungsgremium, weitere Verhandlungen mit fünf Banken zu führen und die neue Finanzierung abzuschließen.

Im Juni 2017 berichtete Geschäftsführer A dem Aufsichtsrat über die weiteren Verhandlungen. Auf Empfehlung des Landes Burgenland zog die FUBAK-Errichter einen Finanzberater zur Angebotseinholung und Bewertung hinzu. Die Kosten dafür trug das Land Burgenland. Der Finanzberater und der Geschäftsführer schlugen dem Entscheidungsgremium den Abschluss eines Kreditvertrages mit Bank H vor. Dieses stimmte grundsätzlich zu und beauftragte den Finanzberater und den Geschäftsführer mit Nachverhandlungen mit Bank H und einer weiteren Bank. Im Ergebnis konnte mit Bank H eine Einigung erzielt werden. Der Aufsichtsrat genehmigte die vorgeschlagene Finanzierung mit Bank H einstimmig.

²² Der variable Zinssatz war nach Ablauf der Fixzinsperiode zu verhandeln.

²³ D.h.: Die Raten sind über die gesamte Laufzeit gleich hoch und beinhalten einen Tilgungs- und einen Zinsanteil. Mit fortschreitender Laufzeit erhöht sich der Tilgungsanteil, während der Zinsanteil sinkt.

(3) Im Juli 2017 schloss die FUBAK-Errichter mit Bank H den Kreditvertrag für die Folgefinanzierung ab. Die Eckpunkte lauteten:

- Kreditvolumen: 7,15 Mio. Euro,
- Laufzeit: 13 Jahre,
- Verzinsung: 1,244 Prozent jährlich fix,
- Rückzahlung: 26 halbjährliche Pauschalraten (Kapitalraten plus Zinsen); Sondertilgungen ab 1,00 Mio. Euro waren möglich,
- Sicherheit: Garantie des Landes Burgenland. (vgl. Unterabschnitt 43)

(4) Das Land Burgenland gab sowohl für den ursprünglichen Kredit bei Bank G als auch für die Folgefinanzierung bei Bank H eine Garantierklärung ab. Dafür erhielt es ein jährliches Haftungsentgelt von der FUBAK-Errichter in Höhe von 0,40 Prozent vom aushaftenden Kreditbetrag. (vgl. Unterabschnitt 43)

23.2 Zu (1) Die FUBAK-Errichter schloss im Juli 2010 einen Kreditvertrag mit Bank G zur Finanzierung der Errichtung der FUBAK ab. Das Kreditvolumen betrug 10,00 Mio. Euro und die Laufzeit war mit 20 Jahren vereinbart. Für die ersten sieben Jahre bestand eine Fixzinsvereinbarung mit Ausstiegsmöglichkeit bei Nicht-Einigung über den weiteren Zinssatz.

Zu (2) Nach Auslaufen der Fixzinsvereinbarung mit Bank G führte die FUBAK-Errichter Verhandlungen mit neun Banken bezüglich Folgefinanzierung. Nach zwei Verhandlungsrunden schlugen ein Finanzberater und Geschäftsführer A vor, einen Kreditvertrag mit Bank H abzuschließen. Der Aufsichtsrat genehmigte die vorgeschlagene Finanzierung gemäß Gesellschaftsvertrag einstimmig.

Zu (3) Im Juli 2017 schloss die FUBAK-Errichter den Kreditvertrag für die Folgefinanzierung mit Bank H ab. Das Kreditvolumen betrug 7,15 Mio. Euro und die Laufzeit war mit 13 Jahren vereinbart. Der Zinssatz wurde für die gesamte Kreditlaufzeit fixiert.

Zu (4) Das Land Burgenland gab für beide Kredite eine Garantierklärung ab. Dafür forderte es ein jährliches Haftungsentgelt von der FUBAK-Errichter in Höhe von 0,40 Prozent vom aushaftenden Kreditbetrag.

24 Bestandsverhältnis

24.1 (1) Die FUBAK-Errichter legte im Juli 2010 der FUBAK-Betreiber ein Angebot auf Abschluss eines Bestandsvertrages vor. Bestandsgegenstand war das FUBAK-Gelände. (vgl. Unterabschnitt 4) Das Angebot enthielt u.a. folgende Bestimmungen:

- Der Beginn des Bestandsverhältnisses wurde mit 01.09.2009 unbefristet festgelegt. Es kann von beiden Vertragsparteien zum 30.06. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer halbjährlichen Frist gekündigt werden. Die FUBAK-Betreiber als Bestandnehmer verzichtete für 20 Jahre auf das Kündigungsrecht. Der Bestandgeber FUBAK-Errichter ist bei Vorliegen wichtiger Gründe zur vorzeitigen Auflösung berechtigt.

- Der Bestandzins wurde mit 65.500 Euro netto pro Monat festgelegt und ist monatlich im Vorhinein zu bezahlen. Die FUBAK-Errichter konnte den Bestandzins aufgrund gesetzlicher Änderungen bzw. Veränderungen der Refinanzierungskosten erhöhen (Wertsicherung).
- Die Betriebskosten hatte die FUBAK-Betreiber zu tragen. Sie konnte dazu auch eigene Verträge abschließen. In diesem Fall waren die Kosten nicht mehr als Betriebskosten zu verrechnen. Für Strom, Wasser, Heizungswärme sowie Telefonie hatte die FUBAK-Betreiber Verträge auf eigene Rechnung abzuschließen.
- Die FUBAK-Betreiber trifft die Verpflichtung, eine Versicherung zur Deckung ihrer betrieblichen Risiken abzuschließen. Weiters ist sie für eine Sachversicherung für das Bestandsobjekt verantwortlich.
- Wird das Gebäude durch höhere Gewalt (z.B. Feuer, Explosion, Sturm), Konstruktionsfehler oder unsachgemäße Verwendung ganz bzw. teilweise zerstört, hat die FUBAK-Errichter das Objekt nur insoweit wiederherzustellen, als dies durch eine Versicherung gedeckt ist.
Wird das Bestandsobjekt aus einem der FUBAK-Betreiber zuordenbaren Verschulden zerstört oder beschädigt, hat sie bis zum Ende der vereinbarten Bestandsdauer den Bestandzins samt Betriebs- und Nebenkosten zu leisten.

Das Bestandverhältnis kam durch Zahlung des Bestandzinses durch die FUBAK-Betreiber zustande.

(2) Im Juni 2014 übermittelte die FUBAK-Errichter der FUBAK-Betreiber ein „Angebot auf Wertsicherung des Mietzinses“. Sie bot folgende Änderungen rückwirkend an:

- Die Bestandgeberin kann den Bestandzins auch erhöhen, um Rücklagen für zukünftige Investitionen aufzubauen und
- eine Anpassung des Bestandzinses ab 01.07.2013 auf 70.625 Euro netto pro Monat.

Die Annahme erfolgte konkludent durch Zahlung des angepassten Bestandzinses.

(3) Die FUBAK-Errichter legte der FUBAK-Betreiber im Juni 2018 ein „Anbot auf Änderung des Bestandvertrages vom Juli 2010“ vor. Grundlage dafür war der Abschluss eines neuen Kreditvertrages und die dadurch gesunkenen Kosten für die FUBAK-Errichter. Das Angebot umfasste insbesondere

- die Reduktion des Bestandzinses ab dem Geschäftsjahr 2017/18 auf 60.000 Euro pro Monat ab Juli 2017 unter Zusicherung der FUBAK-Errichter, diesen fünf Jahre lang nicht anzuheben sowie
- eine Wertsicherung auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015, wobei Schwankungen um bis zu 5 Prozent außer Acht bleiben.

Nachdem der Abschluss von Pachtverträgen in beiden Gesellschaften zu den Geschäften zählte, denen der Aufsichtsrat zustimmen musste, stimmten beide Gremien im Juni 2018 über diese Änderung ab. Sowohl der Aufsichtsrat der FUBAK-Errichter als auch jener der FUBAK-Betreiber stimmten einstimmig dafür.

Die FUBAK-Betreiber nahm das Angebot durch Zahlung des reduzierten Bestandzinses an.

- 24.2 Zu (1) Die FUBAK-Errichter und die FUBAK-Betreiber schlossen im Juli 2010 ein Bestandsverhältnis über das FUBAK-Gelände rückwirkend ab September 2009 ab. Der Abschluss erfolgte durch Zahlung des Bestandzinses durch die FUBAK-Betreiber.

Zu (2) und (3) Im Juli 2014 übermittelte die FUBAK-Errichter der FUBAK-Betreiber ein „Angebot auf Wertsicherung des Mietzinses“. Die Erhöhung erfolgte rückwirkend ab Juli 2013. Eine Reduktion des Bestandzinses ab Juli 2017 bot die FUBAK-Errichter der FUBAK-Betreiber im Juni 2018. Grundlage dafür war der Abschluss eines neuen Kreditvertrages. Beide Änderungen traten durch Zahlung des geänderten Bestandzinses durch die FUBAK-Betreiber in Kraft.

Der BLRH bemängelte in diesem Zusammenhang, dass das Bestandsverhältnis und eine Änderung um bis zu ein Jahr rückwirkend abgeschlossen wurden.

Der BLRH empfahl der FUBAK-Errichter und der FUBAK-Betreiber, Änderungen des Bestandsverhältnisses jedenfalls vor Eintritt der Rechtsfolgen zu vereinbaren.

- 24.3 Die FUBAK-Errichter und die FUBAK-Betreiber teilten mit, dass die Empfehlung umgesetzt wird.

25 Fördervereinbarung

- 25.1 (1) Die FUBAK-Betreiber und das Land Burgenland schlossen im Dezember 2010 eine Fördervereinbarung ab. Vertragsgegenstand waren *„Maßnahmen, die dem Betrieb der Fußballakademie Burgenland GmbH zuzuordnen sind, insbesondere die Erhaltung und der Sportbetrieb der Mannschaften des BNZ²⁴ Burgenland und der Akademie Burgenland inklusive des daraus resultierenden Aufwandes für die Spiel-, Trainings- und Wettkampfbereiche dieser Teams wie zB Kosten für Trainer und Schiedsrichter, Kosten für den Spielbetrieb, Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Ausrüstung und Betreuung der Fußballer der Fußballakademie.“* Ausdrücklich ausgenommen waren der Betrieb der Nachwuchsmannschaften und der Amateurmansschaft sowie der Trainingsbetrieb der Profimansschaft des SVM.

(2) Die Höhe der Förderung entsprach den vom Land Burgenland erworbenen Anteilen an der FUBAK-Betreiber. Die Förderung erfolgte auf Grundlage des im Jänner 2010 vom Aufsichtsrat genehmigten Businessplans dargestellten Finanzbedarfs.

(3) Die Auszahlung der Förderung des Landes Burgenland war auf zwei Tranchen aufgeteilt:

- 80 Prozent im zweiten Quartal des Geschäftsjahres und
- 20 Prozent nach *„erfolgter Plausibilitätsprüfung im Zuge der Übermittlung des Jahresabschlusses, des Budgets und der Kostenrechnung“.*

²⁴ Bundesnachwuchszentrum.

(4) Die FUBAK-Betreiber trafen als Fördernehmer Informations- und Auskunftspflichten gegenüber dem Land Burgenland sowie dessen Organen und Beauftragten. Diese bestanden in einem uneingeschränkten Einsichts- und Auskunftsrecht *„in alle Daten, Bücher und Unterlagen und sonstigen Dokumente, die den Gegenstand der Förderung betreffen.“*

(5) Das Vertragsende war mit 31.12.2018 vereinbart. Verhandlungen über die Weiterführung der Fördervereinbarung waren ein Jahr vor Vertragsende vorgesehen.

Eine über den 31.12.2018 hinausgehende Fördervereinbarung zwischen der FUBAK-Betreiber und dem Land Burgenland lag bis zum Ende der Prüfungshandlungen im Juni 2020 nicht vor. Das Land Burgenland bezeichnete seine Zahlungen ab Juni 2019 als *„Vorschuss“*.

(6) Im Frühjahr 2019 beauftragte das Land Burgenland eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Ausarbeitung einer neuen Vereinbarung mit der FUBAK-Betreiber. Die Beauftragung erfolgte laut Auskunft der Finanzabteilung mündlich.

Eine neue Vereinbarung zwischen dem Land und der FUBAK-Betreiber lag bis zum Ende der Prüfungshandlungen des BLRH im Juni 2020 nicht vor.

Im Oktober 2019 legte die Rechtsanwaltskanzlei eine Honorarnote für den Leistungszeitraum von Mitte März bis Mitte September 2019 vor. Sie verrechnete für ihre Leistungen ein Honorar in Höhe von rd. 11.800 Euro brutto. Das Land Burgenland bezahlte das Honorar im Mai 2020.

25.2 Zu (1) Das Land Burgenland und die FUBAK-Betreiber schlossen im Dezember 2010 eine Fördervereinbarung ab. Vertragsgegenstand waren *„Maßnahmen, die dem Betrieb der Fußballakademie Burgenland GmbH zuzuordnen sind, insbesondere die Erhaltung und der Sportbetrieb der Mannschaften des BNZ Burgenland“* Ausdrücklich ausgenommen von der Förderung waren der Betrieb der Nachwuchsmannschaften und der Amateurmansschaft sowie der Trainingsbetrieb der Profimannschaft des SVM.

Zu (5) Die Fördervereinbarung war mit 31.12.2018 befristet. Bis zum Ende der Prüfungshandlungen im Juni 2020 lag keine neue Vereinbarung zwischen dem Land Burgenland und der FUBAK-Betreiber vor.

[Der BLRH verwies auf seine Empfehlung in Unterabschnitt 2.](#)

Zu (6) Das Land Burgenland beauftragte im Frühjahr 2019 eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Ausarbeitung einer neuen Vereinbarung mit der FUBAK-Betreiber. Der BLRH hielt in diesem Zusammenhang kritisch fest, dass die Beauftragung durch das Land Burgenland mündlich erfolgte. Somit waren weder der konkrete Umfang der Leistungserbringung noch die Zahlungsmodalitäten dokumentiert.

[Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, aus Gründen der Rechtssicherheit Aufträge jedenfalls schriftlich und vor Erbringung der ersten Leistungen zu erteilen.](#)

Im September 2019 legte die Rechtsanwaltskanzlei eine Honorarnote für den Leistungszeitraum von Mitte März bis Mitte September 2019 vor. Sie verrechnete für ihre Leistungen ein Honorar in Höhe von rd. 11.800 Euro brutto. Das Land Burgenland bezahlte das Honorar im Mai 2020.

- 25.3 Das Land Burgenland teilte zur Empfehlung, Aufträge aus Gründen der Rechtssicherheit vor der Leistungserbringung schriftlich zu erteilen, mit, dass diese künftig umgesetzt wird.

Im Übrigen verwies das Land Burgenland auf seine Stellungnahme zu Unterabschnitt 2.

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

26 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

26.1 (1) Die FUBAK-Errichter und die FUBAK-Betreiber hatten ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr. Dieses dauerte vom 01.07. bis zum 30.06. des folgenden Jahres. Das Geschäftsjahr des SV AKA entsprach dem Kalenderjahr. Eine Angleichung an die beiden Gesellschaften war aufgrund der Größenverhältnisse des SV AKA nicht möglich.

Die FUBAK-Errichter, die FUBAK-Betreiber und der SV AKA lagerten ihre Buchführung, Personalverrechnung und Jahresabschlussstellung an einen Steuerberater aus. Die zwei Gesellschaften FUBAK-Errichter und FUBAK-Betreiber waren vorsteuerabzugsberechtigt, der SV AKA nicht.

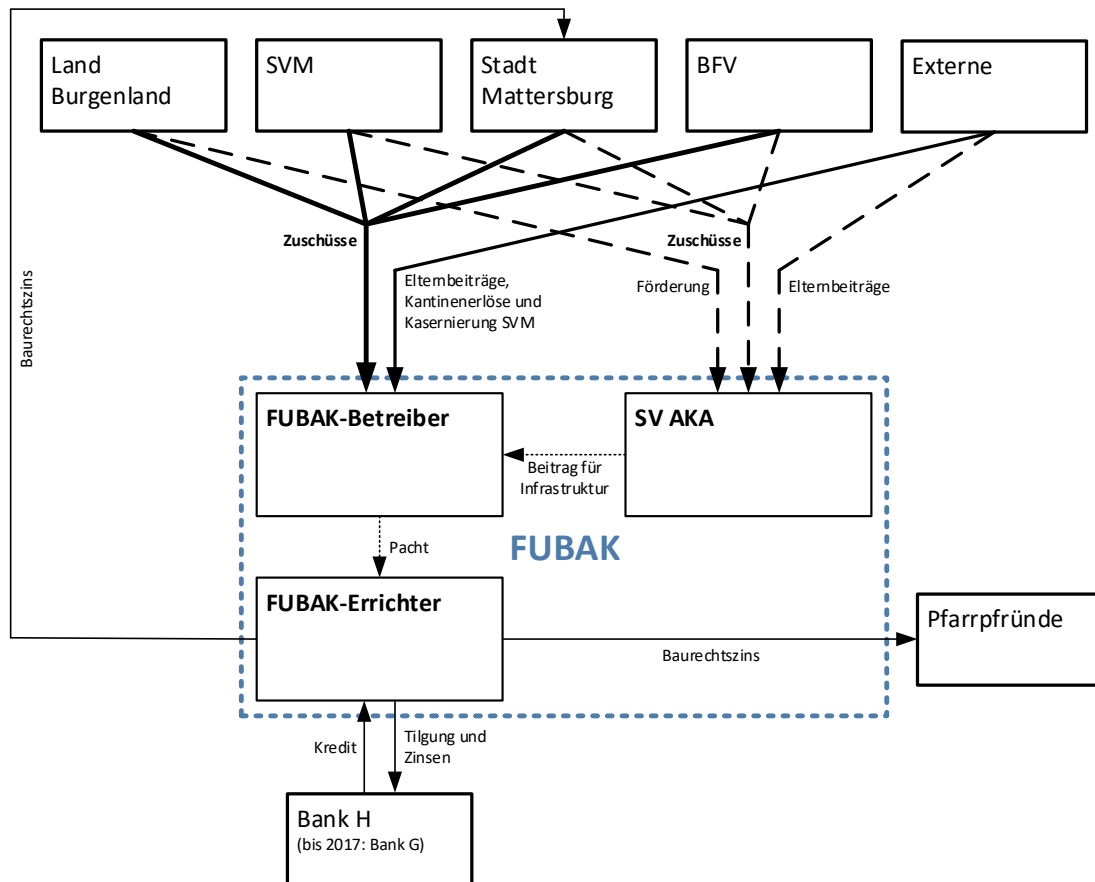
(2) Die drei Rechtsträger finanzierten den operativen Betrieb der FUBAK aus Gesellschafterzuschüssen, Umsatzerlösen und sonstigen Erträgen. Die FUBAK-Betreiber und der SV AKA erhielten Zuschüsse von den Gesellschaftern. Die FUBAK-Betreiber erzielte Erlöse, z.B. aus Elternbeiträgen für den Internatsbetrieb und aus dem Kantinenbetrieb. Der SV AKA erzielte Erlöse, z.B. aus den Elternbeiträgen für die Ausbildung.

Die Errichtung des FUBAK-Geländes kostete anfänglich rd. 12,00 Mio. Euro. Die FUBAK-Errichter finanzierte den Bau aus dem Eigenkapital mit rd. 1,47 Mio. Euro, einem Kredit in Höhe von 10,00 Mio. Euro und ersten Mieteinnahmen. Bis ins Jahr 2019 kamen weitere rd. 0,81 Mio. Euro an Investitionen hinzu. Davon betrafen rd. 78 Prozent die FUBAK-Betreiber.

Die FUBAK-Betreiber übernahm das FUBAK-Gelände von der FUBAK-Errichter für den Betrieb durch die schlüssige Annahme eines Angebots für einen Bestandsvertrag. (vgl. Unterabschnitt 24) Sie leistete dafür einen monatlichen Bestandszins an die FUBAK-Errichter. Dieser betrug für die Geschäftsjahre 2014/15 bis und 2016/17 monatlich 70.625 Euro. Für die Geschäftsjahre 2017/18 und 2018/19 betrug der monatliche Bestandszins 60.000 Euro. Die Absenkung erfolgte aufgrund einer günstigeren Neufinanzierung der langfristigen Kreditverbindlichkeit. Die FUBAK-Errichter verwendete diese Erträge insbesondere für die Bedienung des Kredits, für die Leistung des Baurechtszinses an die Pfarrpfründe und die Stadt Mattersburg sowie für die Abdeckung von Sachaufwendungen.

Die folgende Abbildung zeigt die Geldflüsse zwischen den einzelnen Rechtsträgern:

Abbildung 10: Finanzierung des „Projektes“ FUBAK



Quelle: FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber, SV AKA; Darstellung: BLRH

(3) Das Land Burgenland schloss im November 2010 mit der FUBAK-Betreiber eine Fördervereinbarung auf Basis des vom Aufsichtsrat der FUBAK-Betreiber am 26.01.2010 bewilligten Businessplans ab. Die Vertragslaufzeit war bis 31.12.2018 angegeben. Bis zum Ende der Prüfungshandlungen lag keine neue Fördervereinbarung vor. Die Vertreter des Aufsichtsrates der FUBAK-Betreiber waren der Meinung, dass eine solche nicht notwendig war, da die Zuschussverpflichtungen der Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag und die Nebenvereinbarungen zum Gesellschaftsvertrag der FUBAK-Betreiber geregelt waren.

Aus den Aufsichtsratsprotokollen ging hervor, dass das Land Burgenland eine neue Fördervereinbarung für die Gewährung von Zuschüssen für die FUBAK als notwendig erachtete. Das Land Burgenland wies die zweite Tranche für das Geschäftsjahr 2017/18 im März 2019 in Höhe von rd. 186.000 Euro an. Die Anweisung von Zuschüssen des Landes Burgenland für das Geschäftsjahr 2018/19 nach dem 31.12.2018 erfolgte in Form von „Vorschüssen“ bzw. „Vorschussleistungen“.

26.2 Zu (1) Die drei Rechtsträger des „Projektes“ FUBAK (FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber und SV AKA) hatten ungleiche Geschäftsjahre. Die FUBAK-Errichter und die FUBAK-Betreiber waren vorsteuerabzugsberechtigt, der SV AKA nicht.

Zu (2) Die FUBAK-Betreiber und der SV AKA erzielten Mittelzuflüsse für den operativen Betrieb aus Gesellschafterzuschüssen und aus Umsatzerlösen, z.B. Elternbeiträge, Kantinenerlöse, Sponsoren und Kasernierung SVM sowie Investitionszuschüsse. Die FUBAK-Errichter erzielte Erlöse aus dem monatlichen Bestandszins.

Zu (3) Die Zahlungen des Landes an die FUBAK-Betreiber basierten auf einer Fördervereinbarung aus dem Jahr 2010, die am 31.12.2018 auslief. Der Aufsichtsrat vertrat die Meinung, dass keine Fördervereinbarung notwendig war und die Gesellschafter aufgrund des Gesellschaftsvertrags verpflichtet waren, Zuschüsse zu leisten. Nach dem 31.12.2018 leistete das Land Burgenland für das Geschäftsjahr 2017/18 im März 2019 die 20-Prozent-Tranche. Die Zahlungen für das Geschäftsjahr 2018/19, die nach dem 31.12.2018 erfolgten, leistete es unter dem Titel „Vorschuss“ bzw. „Vorschussleistung“.

Der BLRH bemängelte in diesem Zusammenhang, dass bis zum Ende der Prüfungshandlungen im Juni 2020 das Land Burgenland und die FUBAK-Betreiber keine neue Fördervereinbarung abschlossen.

Der BLRH verwies auf seine Empfehlung in Unterabschnitt 2.

26.3 Das Land Burgenland verwies auf seine Stellungnahme zu Unterabschnitt 2.

27 Businesspläne

27.1 (1) Der Steuerberater erstellte im Jahr 2010 für das „Projekt Fußballakademie Burgenland“ einen Businessplan für die Geschäftsjahre von 2009/10 bis 2034/35 auf Jahresbasis (**Businessplan 2010**). Mangels Erfahrungswerten basierte dieser Businessplan auf Annahmen für die einzelnen Planungspositionen, z.B. Preis-Mengen-Gerüste für Erlöse, für Personalaufwendungen, für Sachaufwendungen, etc. Der Businessplan bildete die erforderlichen Zuschüsse der Gesellschafter für das „Projekt“ FUBAK ab. Für den 26-jährigen Planungszeitraum wies er eine Gesamtsumme an Gesellschafterzuschüssen in Höhe von rd. 84,69 Mio. Euro aus.

Die Gesellschafteranteile an der FUBAK-Errichter und der FUBAK-Betreiber führten zu unterschiedlich hohen Zuschüssen. Für die FUBAK-Errichter zog der Steuerberater den Bestandszins und für die FUBAK-Betreiber die Aufwendungen für den operativen Betrieb heran. Die prozentuelle Verteilung der Zuschüsse auf die Gesellschafter entsprach somit nicht dem Beteiligungsverhältnis an der FUBAK-Betreiber. Empfänger der Landeszuschüsse war ausschließlich die FUBAK-Betreiber.

Die folgende Tabelle zeigt die laut Businessplan 2010 geplanten Zuschüsse der Gesellschafter für den 26-jährigen Planungszeitraum von 2009/10 bis 2034/35:

Tabelle 20: Geplante Zuschüsse der Gesellschafter gemäß Businessplan 2010

	Geplante Zuschüsse 2009/10 bis 2034/35					
	für Bestandszins		für operativen Betrieb		Gesamt	
	[Tausend Euro / %]					
Land Burgenland	14.917	40,0	14.218	30,0	29.135	34,4
SVM	13.053	35,0	14.218	30,0	27.270	32,2
Stadt Mattersburg	5.594	15,0	4.739	10,0	10.333	12,2
BFV	3.729	10,0	14.218	30,0	17.947	21,2
Summe	37.293	100,0	47.393	100,0	84.686	100,0

Quellen: FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber; Darstellung: BLRH

Nachdem der SV AKA im Jahr 2011 gegründet wurde, konnte ihn der Businessplan 2010 noch nicht abbilden.

Dieser Businessplan stellte für das Land Burgenland die Grundlage für die Fördervereinbarung 2010 dar.

(2) Im Jahr 2018 erstellte der Steuerberater im Auftrag von Geschäftsführer A einen neuen Businessplan auf Jahresbasis (**Businessplan 2018**). Dieser basierte auf „*aktuellen Rahmenbedingungen (u.a. neue Finanzierung „Errichtungs-GmbH“, Entscheidung Finanzbehörden)*“ und auf Erfahrungs- sowie Istwerten aus dem bisherigen Geschäftsverlauf. Er sollte als Anhang zur „*Fördervereinbarung neu*“ dienen. (vgl. Unterabschnitt 25)

Der Businessplan 2018 ging im Gegensatz zum Businessplan 2010 davon aus, dass die FUBAK-Betreiber zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Der Planungshorizont umfasste die Geschäftsjahre 2018/19 bis 2029/30 und war somit auf zwölf Jahre ausgelegt. Im Unterschied zum Businessplan 2010 waren die FUBAK-Errichter, die FUBAK-Betreiber und der SV AKA als separate Geschäftseinheiten geplant. Dies erfolgte in Form von integrierten Planrechnungen, d.h. Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Cashflow wurden für die drei Rechtsträger jeweils zusammenhängend geplant. Darauf aufbauend erstellte der Steuerberater eine kumulierte Erfolgsrechnung für das Gesamtprojekt. Diese stellte die Basis für den künftigen Kapitalbedarf dar.

Der Businessplan 2018 beinhaltete auch pauschale Beträge für künftige Ersatzinvestitionen. Diese waren in den Planungen zur FUBAK-Betreiber dargestellt.

- In den ersten drei Planjahren waren je 50.000 Euro,
- dann 80.000 Euro, die fortan jährlich mit 2,5 Prozent indexiert waren, und
- im Geschäftsjahr 2025/26 einmalig 200.000 Euro abgebildet.

Danach waren wieder die indexierten Werte aus dem Jahr davor ausgewiesen. Somit plante die FUBAK-Betreiber von 2018/19 bis 2029/30 Investitionen in Höhe von rd. 1,06 Mio. Euro. Laut Auskunft der FUBAK-Betreiber holte sie im August 2017 eine Kostenschätzung für die Kühlung des gesamten Akademiegebäudes ein, dieser Wert belief sich auf rd. 200.000 Euro. Detailliertere Investitionspläne und deren Finanzierung lagen nicht vor.

Die erforderlichen Gesellschafterzuschüsse waren in einer Management Summary zusammengefasst. Wie auch beim Businessplan 2010 war der prozentuelle Anteil an den Zuschüssen nicht mit den Anteilen an der FUBAK-Betreiber vergleichbar. Der Aufsichtsrat der FUBAK-Betreiber genehmigte den Businessplan 2018 in seiner Sitzung vom Oktober 2018. Der Aufsichtsratsvorsitzende berichtete in dieser Sitzung über die Einbindung des Beteiligungsmanagements des Landes Burgenland, das eine Plausibilisierung des Businessplanes 2018 vornahm. Für die Erstellung der „*Mehrjahresplanung*“ wendeten die FUBAK-Betreiber rd. 17.400 Euro und die FUBAK-Errichter rd. 4.000 Euro auf.

Die Jahresplanrechnungen im Businessplan 2018 für die FUBAK-Errichter und die FUBAK-Betreiber entsprachen ihren vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahren vom 01.07. bis 30.06, jene des SV AKA dem Kalenderjahr. Die kumulierte Darstellung der geplanten jährlichen Zuschüsse für alle drei Organisationen erfolgte im Businessplan 2018 nach den abweichenden Geschäftsjahren der FUBAK-Errichter bzw. der FUBAK-Betreiber.

Der Vergleich der Perioden 2018/19 bis 2029/30 in beiden Businessplänen zeigte, dass für diesen Vergleichszeitraum im Businessplan 2010 ein Beitrag der Gesellschafter von rd. 41,45 Mio. Euro ausgewiesen war, während im Businessplan 2018 für denselben Zeitraum ein Wert von rd. 30,95 Mio. Euro dargestellt war. Dies entsprach einer Verringerung von rd. 10,50 Mio. Euro. Gründe für die Verringerung waren zum einen, dass der Businessplan 2018 auf konkreten Erfahrungs- bzw. Istwerten aufbauen konnte. Zum anderen konnten aufgrund der zwischenzeitlich festgestellten Vorsteuerabzugsberechtigung die Aufwendungen ohne Vorsteuer abgebildet werden. Somit war der Aufwand niedriger, wodurch der Zuschussbedarf sank. Von diesem niedrigeren Kapitalbedarf profitierten alle Gesellschafter, da sie geringere Zuschüsse zu leisten hatten.

Die folgende Tabelle stellt die geplanten Gesellschafterzuschüsse für den zwölfjährigen Planungshorizont laut Businessplan 2018 im Vergleich zum Businessplan 2010 dar:

Tabelle 21: Geplante Gesellschafterzuschüsse gemäß den Businessplänen

	Businessplan 2010 2018/19 - 2029/30		Businessplan 2018 2018/19 - 2029/30		Differenz [Tausend Euro]
	[Tausend Euro]	[%]	[Tausend Euro]	[%]	
FUBAK-Betreiber	41.448	100,0	27.070	87,5	-14.378
SV AKA	-	-	3.875	12,5	3.875
Summe	41.448	100,0	30.945	100,0	-10.503
<i>Land Burgenland</i>	<i>14.316</i>	<i>34,5</i>	<i>13.452</i>	<i>43,5</i>	<i>-864</i>
<i>SVM</i>	<i>13.375</i>	<i>32,3</i>	<i>10.831</i>	<i>35,0</i>	<i>-2.544</i>
<i>Stadt Mattersburg</i>	<i>5.086</i>	<i>12,3</i>	<i>3.567</i>	<i>11,5</i>	<i>-1.519</i>
<i>BFV</i>	<i>8.671</i>	<i>20,9</i>	<i>3.094</i>	<i>10,0</i>	<i>-5.577</i>

Quellen: FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber; Darstellung: BLRH

- 27.2 Zu (1) und (2) Der BLRH bewertete das Vorliegen von Businessplänen mit einem langfristigen Planungshorizont positiv.

Der im Jahr 2010 erstellte Businessplan für den Planungszeitraum von 2009/10 bis 2034/35 (26 Jahre) für das „Projekt“ FUBAK sah Gesellschafterzuschüsse in Höhe von rd. 84,69 Mio. Euro vor. Im Jahr 2018 erstellte der Steuerberater einen neuen Businessplan für den Zeitraum von 2018/19 bis 2029/30 (12 Jahre). Während der Businessplan 2010 für diesen Zeitraum Zuschüsse in Höhe von rd. 41,45 Mio. Euro vorsah, wies der Businessplan 2018 Zuschüsse in Höhe von rd. 30,95 Mio. Euro aus. Gründe für die Reduktion waren die nunmehr bessere Datenqualität für die Planungen als auch die Berücksichtigung der Vorsteuerabzugsberechtigung der FUBAK-Betreiber.

- 27.3 Das Land Burgenland wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die in der Fördervereinbarung dokumentierten Werte des Businessplans als höchstmögliche Zuschüsse anzusehen waren. Diese Maximalwerte wurden jedoch bei der Berechnung der tatsächlichen Zuschüsse nie erreicht.

28 Budgets und Soll-Ist-Vergleiche

- 28.1 (1) Der Gesellschaftsvertrag der FUBAK-Errichter sah seit der Gründung der Gesellschaft im April 2008 vor, dass der Aufsichtsrat die Jahresbudgets zu genehmigen hatte. Die Sitzungsprotokolle enthielten für den überprüften Zeitraum weder Beschlüsse über Jahresbudgets noch eine Aufforderung an den Geschäftsführer, solche vorzulegen.

Der Aufsichtsrat beschloss im April 2016 eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. (vgl. Unterabschnitt 7) Diese sah vor, dass die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat ein „möglichst detailliertes Budget“ für das „neue“ Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen hat. Dies sollte spätestens mit der Vorlage des geprüften Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres erfolgen.

Die Geschäftsführung legte dem Aufsichtsrat der FUBAK-Errichter entgegen ihrer Verpflichtung gemäß Geschäftsordnung für die Geschäftsjahre 2016/17, 2017/18 und 2018/19 keine Budgets zur Genehmigung vor. Der Aufsichtsrat forderte diese auch nicht ein. Dies stand im Widerspruch zu § 28a GmbHG. Dieser Bestimmung folgend haben Geschäftsführer u.a. die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einmal jährlich anhand einer Vorschau-rechnung darzustellen.

(2) Der Aufsichtsrat der FUBAK-Betreiber hatte gemäß Gesellschaftsvertrag seit April 2008 jährlich das jeweilige Budget zu genehmigen. Weiters hatte die Geschäftsführung gemäß der im April 2016 vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung ein jährliches Budget zur Genehmigung vorzulegen. Dies hatte spätestens mit der Vorlage des geprüften Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Regelung bildete die bis dahin ausgeübte Praxis ab.

Die Geschäftsführung der FUBAK-Betreiber legte dem Aufsichtsrat im überprüften Zeitraum jährlich das Budget zur Genehmigung vor. Die Vorlage erfolgte zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss des jeweiligen Vorjahres im Oktober oder November des laufenden Geschäftsjahres. Die Budgetbeschlüsse des Aufsichtsrates erfolgten zwischen 86 und 127 Arbeitstage nach Beginn der betreffenden Geschäftsjahre. Die protokollierten Beschlüsse sahen die zweckgebundene Verwendung sämtlicher Zuschüsse für den operativen Betrieb bzw. für Investitionen vor. Nicht benötigte Fördergelder und Subventionen sollten bis zu ihrer Verwendung unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten bzw. Investitionszuschüssen ausgewiesen werden. Dies entsprach auch einer Stellungnahme des Steuerberaters betreffend die „Bilanzierung von Zuschüssen im Jahresabschluss“ vom November 2018.

Die folgende Tabelle zeigt die Chronologie der jährlichen Budgetbeschlüsse:

Tabelle 22: Beschlussfassung über die Jahresbudgets

Geschäftsjahr	Beschluss	Zeitspanne zwischen Beginn Geschäftsjahr und Budgetbeschluss
	[Datum]	[Arbeitstage]
2014/15	02.10.2014	86
2015/16	26.11.2015	127
2016/17	14.10.2016	97
2017/18	17.11.2017	116
2018/19	19.10.2018	100

Quelle: FUBAK-Betreiber; Darstellung: BLRH

(3) Die Budgets der FUBAK-Betreiber waren in Form von Tabellen dargestellt. Diese wiesen in den Spalten neben den Budgetwerten für das jeweilige Geschäftsjahr auch die Budget- und Istwerte sowie die Abweichungen des unmittelbaren Vorjahres und die Ist-Werte des Vor-Vorjahres aus. In den Zeilen zeigten die Tabellen die geplanten Erlöse und Aufwendungen für den laufenden Betrieb inkl. Investitionen und Zinsen. Abschreibungen waren nur im Budgetvorschlag für 2015/16 enthalten, nicht jedoch in jenen für die folgenden Geschäftsjahre. Damit glichen diese Budgets Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen. Die Budgets waren „konsolidiert“²⁵ für die FUBAK-Betreiber und den SV AKA dargestellt. Die Werte für die FUBAK-Betreiber waren Nettowerte, jene für den SV AKA Bruttowerte. Getrennte Darstellungen für die FUBAK-Betreiber und den SV AKA waren nicht gegeben.

(4) Der Aufsichtsrat der FUBAK-Errichter behandelte in seinen Sitzungen keine unterjährigen Soll-Ist-Vergleiche. Im Geschäftsjahr 2014/15 und in den ersten beiden Aufsichtsratssitzungen des Geschäftsjahres 2015/16 enthielten die Aufsichtsratsunterlagen unterjährige Saldenlisten, danach mit Ausnahme der Aufsichtsratssitzung vom Oktober 2016 nicht mehr. Die Geschäftsführung erläuterte zu den Unterlagen, dass die Saldenlisten keine anteiligen Fremdkapitalzinsen und Abschreibungen enthielten. Gemäß § 28a GmbHG ist von den Geschäftsführern mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung zu berichten.

²⁵ „Konsolidiert“ bedeutete in diesem Zusammenhang, dass die Werte für die FUBAK-Betreiber und den SV AKA zusammengerechnet und in einer Spalte dargestellt waren.

(5) Die Geschäftsführung der FUBAK-Betreiber stellte quartalsweise Soll-Ist-Vergleiche an. Diese zeigten zusammengerechnet für die FUBAK-Betreiber und den SV AKA die Ist- und Soll-Werte zu einem bestimmten Stichtag sowie die Abweichung, das Gesamtjahresbudget und das Restbudget.

Die in den Aufsichtsratssitzungen der FUBAK-Betreiber vorgelegten unterjährigen „Soll-Ist-Vergleiche“ bestanden aus den „konsolidierten“ Werten der FUBAK-Betreiber und des SV AKA. Der inhaltliche Aufbau zeigte in den Zeilen die Ertrags- und Aufwandspositionen und glich damit den Jahresbudgets. Die Spalten zeigten die Ist-Werte zu bestimmten Stichtagen, das Gesamtbudget des betreffenden Geschäftsjahres, die Werte für das „Restbudget“ und die Ist-Werte des gesamten Vorjahres. Vergleiche mit einem unterjährigen Soll-Wert zu einem bestimmten Stichtag waren nicht dargestellt. Ebenso waren die Ist-Werte der FUBAK-Betreiber und des SV AKA nicht getrennt ausgewiesen. In den Aufsichtsratssitzungen vom Dezember 2018 bzw. Juni 2019 legte die Geschäftsführung keine „Soll-Ist-Vergleiche“ vor.

- 28.2 Zu (1) Der Gesellschaftsvertrag der FUBAK-Errichter sah vor, dass der Aufsichtsrat Jahresbudgets zu genehmigen hatte. Der BLRH hielt in diesem Zusammenhang kritisch fest, dass der Aufsichtsrat keine Jahresbudgets genehmigte und von der Geschäftsführung auch keine Jahresbudgets einforderte. Dies stand im Widerspruch zu § 28a GmbHG. Dieser Bestimmung folgend haben Geschäftsführer u.a. die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einmal jährlich anhand einer Vorscheurechnung darzustellen.

Die im April 2016 vom Aufsichtsrat beschlossene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der FUBAK-Errichter bestimmte ferner, dass diese dem Aufsichtsrat jährlich ein Budget vorzulegen hatte. Der BLRH bemängelte, dass die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat keine Jahresbudgets zur Genehmigung vorlegte.

Der BLRH empfahl der FUBAK-Errichter darauf zu achten, dass der Aufsichtsrat seine Aufgaben gemäß Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsführung ihre Aufgaben gemäß Geschäftsordnung und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erfüllen.

Zu (2) Gemäß Gesellschaftsvertrag der FUBAK-Betreiber hatte der Aufsichtsrat das Jahresbudget zu genehmigen. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aus April 2016 sah dazu vor, dass das Jahresbudget mit dem geprüften Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres vorzulegen war. Sie bildete damit die geübte Praxis ab.

Der BLRH hinterfragte diese Regelung kritisch, da der Aufsichtsrat das Budget dadurch im überprüften Zeitraum zwischen 86 und 127 Arbeitstage nach Beginn des Geschäftsjahres beschloss. Er erachtete dies vor dem Hintergrund einer effizienten Aufsicht sowie der Gefahr von Steuerungsdefiziten als nicht zweckmäßig.

Der BLRH empfahl der FUBAK-Betreiber, die Bestimmung in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zur Vorlage des Budgets derart zu ändern, dass dieses vor Beginn des Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat zu beschließen ist. Diese Empfehlung galt ebenso für die deckungsgleiche Regelung in der FUBAK-Errichter.

Zu (3) Die jährlichen Budgets bildeten die Nettowerte der FUBAK-Betreiber und die Bruttowerte des SV AKA ab gemeinsam ab. Eine getrennte Darstellung für FUBAK-Betreiber und SV AKA war nicht gegeben. Der BLRH bemängelte, dass damit ein Soll-Ist-Vergleich mit den Daten der Jahresabschlüsse nur sehr umständlich anzustellen bzw. nachzuvollziehen war. Es waren die Erträge, Aufwendungen und Investitionen dargestellt. Abschreibungen waren nur für das Jahr 2015/16 berücksichtigt. Damit waren diese Budgets an eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung angelehnt.

Der BLRH empfahl der FUBAK-Errichter und der FUBAK-Betreiber, die Jahresbudgets getrennt für die einzelnen Rechtsträger zu erstellen und im Berichtswesen anzuführen, um eine direkte Vergleichbarkeit mit den jeweiligen Jahresabschlüssen zu gewährleisten. Erst bei Bedarf kann danach eine Auswertung oder Zusammenrechnung der einzelnen Positionen im Sinne einer „Konsolidierung“ unter Berücksichtigung eventueller Innenumsätze erfolgen.

Ebenso empfahl der BLRH der FUBAK-Betreiber und der FUBAK-Errichter, die Jahresbudgets in Form einer integrierten Planrechnung mittels Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz sowie Cashflow-Rechnung zu erstellen und nicht nur in Anlehnung an eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

Zu (4) Der BLRH bemängelte, dass die FUBAK-Errichter über keine jährlichen Budgets verfügte und der Geschäftsführer weder unterjährig noch am Jahresende Soll-Ist-Vergleiche berichtete. Im Geschäftsjahr 2015/16 bzw. im Oktober 2016 legte der Geschäftsführer den Aufsichtsratsunterlagen Saldenlisten der FUBAK-Errichter bei, deren Werte jedoch nicht abgegrenzt waren und daher die Aussagekraft sehr beschränkt war. Danach lagen den Aufsichtsratsunterlagen keine Saldenlisten mehr bei. Gemäß § 28a GmbHG ist weiters von den Geschäftsführern mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung zu berichten.

Der BLRH empfahl der FUBAK-Errichter, aussagekräftige Soll-Ist-Vergleiche sowohl unterjährig als auch am Jahresende anzustellen. Diese wären in den Aufsichtsratssitzungen zu behandeln.

Zu (5) Die Geschäftsführung der FUBAK-Betreiber stellte quartalsweise Soll-Ist-Vergleiche an. Diese zeigten zusammengerechnet für die FUBAK-Betreiber und den SV AKA die Ist- und Soll-Werte zu einem bestimmten Stichtag sowie die Abweichung, das Gesamtjahresbudget und das Restbudget.

Die unterjährigen „Soll-Ist-Vergleiche“ an den Aufsichtsrat der FUBAK-Betreiber waren ähnlich aufgebaut wie die Jahresbudgets und wiesen neben den Ist-Werten zum Stichtag die Ganzjahresbudgetwerte und das „Rest-Budget“ für das betreffende Geschäftsjahr sowie die Ist-Werte des gesamten Vorjahres aus. Der BLRH bemängelte, dass diese Auswertungen nicht die Ist-Werte mit Soll-Werten zu einem bestimmten Stichtag verglichen. Sie stellten neben den unterjährigen Ist-Werten lediglich die budgetierten Ganzjahreswerte und das „Rest-Budget“ dar.

Der BLRH empfahl der FUBAK-Betreiber, die quartalsweisen Soll-Ist-Vergleiche der Geschäftsführung in das Berichtswesen für den Aufsichtsrat aufzunehmen.

- 28.3 Die FUBAK-Errichter wird die Empfehlung, darauf zu achten, dass der Aufsichtsrat seine Aufgaben gemäß Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsführung ihre Aufgaben gemäß Geschäftsordnung und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erfüllen, umsetzen.

Laut Stellungnahme legte die FUBAK-Errichter dem Aufsichtsrat regelmäßig Soll-Ist-Vergleiche vor. Diese wurden auch in den Sitzungen behandelt. Die bestehenden Vergleiche werden laut Gesellschaft evaluiert.

Die FUBAK-Betreiber verwies in Bezug auf die Empfehlung, die quartalsweisen Soll-Ist-Vergleich in das Berichtswesen an den Aufsichtsrat aufzunehmen, dass dies bereits regelmäßig geschah.

Die FUBAK-Errichter und die FUBAK-Betreiber teilten mit, dass die Empfehlung, in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu verankern, dass das Budget vor Beginn des Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat beschlossen wird, im Zuge der kritischen Prüfung der Gesellschaftsverträge zu evaluieren.

Zu den Empfehlungen, die Jahresbudgets zum einen getrennt nach Rechtsträgern und zum anderen in Form einer integrierten Planrechnung mittels Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz sowie Cashflow-Rechnung zu erstellen, verwiesen die beiden Gesellschaften auf den Businessplan 2018/19 – 2029/30. Darin erfolgte die Planung getrennt nach Rechtsträgern und in der vom BLRH empfohlenen Form.

- 28.4 Der BLRH konnte anhand der übermittelten Unterlagen nicht nachvollziehen, dass dem Aufsichtsrat für die FUBAK-Errichter regelmäßig Soll-Ist-Vergleiche vorgelegt wurden. Er erhielt seine Empfehlung daher aufrecht.

Die dem Aufsichtsrat der FUBAK-Betreiber vorgelegten Soll-Ist-Vergleiche stellten die unterjährigen Ist-Werte keinen Soll-Werten gegenüber. Laut herrschender Lehre sind bei Soll-Ist-Vergleiche die geplanten Werte eines bestimmten Zeitraumes den Ist-Werten gegenüberzustellen. Dies wurde von der FUBAK-Betreiber nicht gemacht. Der BLRH hielt daher an seiner Kritik und Empfehlung fest.

Der BLRH hielt ferner an seiner Empfehlung fest, die Jahresbudgets getrennt nach Rechtsträgern in Form einer integrierten Planrechnung zu erstellen. Der Verweis der beiden Gesellschaften auf den Businessplan 2018/19 – 2029/30 entsprach nicht der Empfehlung des BLRH. Der genannte Businessplan wurde im Jahr 2018 für einen mehrjährigen Zeitraum ausgearbeitet. Jahresbudgets werden jährlich für das unmittelbar folgende Geschäftsjahr erstellt und sollten aktuelle Entwicklungen und neueste Erkenntnisse über den Geschäftsverlauf beinhalten.

29 Mittelherkunft

29.1 (1) Die Eigenmittelausstattung bei Gründung der FUBAK-Errichter und der FUBAK-Betreiber betrug rd. 1,54 Mio. Euro. Die Gesellschafter legten in die FUBAK-Betreiber das Stammkapital in Höhe von 35.000 Euro ein. In die FUBAK-Errichter brachten sie zusätzlich zum Stammkapital in Höhe von 35.000 Euro eine Kapitalrücklage in Höhe von rd. 1,47 Mio. Euro entsprechend ihrer Beteiligungsverhältnisse ein.

Seit der Gründung hielten die Gesellschafter an der FUBAK-Errichter und der FUBAK-Betreiber unterschiedliche Anteile:

- In der FUBAK-Errichter blieben die Anteile der Gesellschafter seit der Gründung unverändert.
- In der FUBAK-Betreiber änderten die Gesellschafter Land Burgenland, SVM und BFV in den Jahren 2010 und 2016 ihre Anteilsverhältnisse.
- Der BFV gab Anteile ab und das Land Burgenland sowie der SVM übernahmen diese. Es erhöhte somit seinen Anteil an der FUBAK-Betreiber von ursprünglich 30 Prozent bei der Gründung im Jahr 2008 auf 45 Prozent.
- Der SVM stockte seine Anteile an der FUBAK-Betreiber von ursprünglich 30 Prozent auf 35 Prozent auf.
- Der BFV reduzierte seine Anteile an der FUBAK-Betreiber von ursprünglich 30 Prozent auf 10 Prozent. (vgl. Unterabschnitt 8)

Die folgende Tabelle fasst die Anteile der Gesellschafter am Eigenkapital im „Projekt“ FUBAK per 30.06.2019 zusammen:

Tabelle 23: Eigenkapitalausstattung FUBAK-Errichter und FUBAK-Betreiber nach geänderten Geschäftsanteilen

Gesellschafter	FUBAK-Errichter		FUBAK-Betreiber	Gesamt
	Stammkapital	Kapitalrücklage	Stammkapital	
	[Euro]			
Land Burgenland	14.000	586.000	15.750	615.750
SVM	12.250	219.750	12.250	244.250
Stadt Mattersburg	5.250	146.500	3.500	155.250
BFV	3.500	512.750	3.500	519.750
Summe	35.000	1.465.000	35.000	1.535.000

Quellen: FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber; Darstellung: BLRH

(2) Zur Finanzierung der Errichtung der FUBAK nahm die FUBAK-Errichter im Juli 2010 bei Bank G einen Kredit in der Höhe von 10,00 Mio. Euro mit einer Laufzeit von 20 Jahren zu einem Fixzinssatz von 3,03 Prozent jährlich auf. Jeweils zum 30.11. und 31.05. eines jeden Jahres waren halbjährliche Pauschalraten in Form von Annuitäten in der Höhe von rd. 336.000 Euro zurückzuzahlen. Nach Ablauf der sieben Jahre sah der Kreditvertrag eine Rücktrittsmöglichkeit sowohl für die FUBAK-Errichter als auch für die kreditgebende Bank G vor. Das Land Burgenland übernahm die Garantie für aushaftenden Kreditbetrag. Dafür bezahlte die FUBAK-Errichter dem Land Burgenland eine jährliche Haftungsprovision in Höhe von 0,40 Prozent.

Veranlasst durch das gesunkene Zinsniveau nützte die FUBAK-Errichter die Möglichkeit, aus dem Kreditvertrag auszusteigen und führte im Juli 2017 eine Umschuldung zur Bank H durch. Der neue Kreditvertrag lautete auf 7,15 Mio. Euro und hatte eine Laufzeit von 13 Jahren. Der für die gesamte Laufzeit vereinbarte jährliche Fixzinssatz betrug 1,244 Prozent. Der Kredit war in 26 Kapitalraten in Höhe von 275.000 Euro zuzüglich der Zinsen jeweils am 30.11. und am 31.05. zurückzuführen. Das Land Burgenland übernahm die Garantie für den aushaftenden Kreditbetrag. Die FUBAK-Errichter bezahlte dem Land Burgenland jährlich eine Haftungsprovision in Höhe von 0,40 Prozent.

(3) Weitere Finanzierungsformen der FUBAK-Betreiber waren z.B. die Anmietung der Dienstwagen für die beiden Geschäftsführer sowie der drei Mannschaftsbusse bzw. Leasing für die beiden Traktoren für die Rasenpflege.

(4) Die FUBAK-Errichter erzielte nahezu alle laufenden Erträge aus dem Bestandszins von der FUBAK-Betreiber. Weitere Erträge resultierten aus der Auflösung von Rückstellungen und aus der Auflösung von Investitionszuschüssen. Die personenidenten Aufsichtsräte der FUBAK-Errichter und der FUBAK-Betreiber beschlossen in ihren Aufsichtsratssitzungen im Oktober 2014 die rückwirkende Anhebung des jährlichen Bestandszinses per 01.07.2014 von rd. 0,79 Mio. Euro netto um rd. 62.000 Euro netto auf rd. 0,85 Mio. Euro netto. Zweck der Erhöhung war die geplante Ansparung von Mitteln in der FUBAK-Errichter „als Infrastrukturreserve für künftige Investitionen“.

Ab dem Geschäftsjahr 2017/18 erfolgte eine Reduktion der jährlichen Bestandszinserträge von rd. 0,85 Mio. Euro netto um rd. 128.000 Euro netto auf rd. 0,72 Mio. Euro netto jährlich. Dies war auf die Umschuldung des langfristigen Kredites und den in Folge niedrigeren Zinsaufwendungen zurückzuführen. Die FUBAK-Errichter gab diesen Vorteil im Juni 2018 rückwirkend mit einer Gutschrift in Höhe von 127.500 Euro an die FUBAK-Betreiber weiter. Die weiteren Erträge in der FUBAK-Errichter betrafen die Auflösung von Rückstellungen, den Verkauf von gebrauchten Trainingsgeräten sowie die Auflösung von Investitionszuschüssen.

Die folgende Tabelle fasst die laufenden Erträge der FUBAK-Errichter zusammen:

Tabelle 24: Laufende Erträge der FUBAK-Errichter

	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Gesamt
	[Tausend Euro]					
Bestandszinserträge	848	848	848	720	720	3.984
Sonstige betriebliche Erträge	0	0	5	3	0	8
Auflösung von Investitionszuschüssen	0	3	3	3	3	12
Summe	848	851	856	726	723	4.004

Quelle: FUBAK-Errichter; Darstellung: BLRH

(5) Die laufenden Erträge der FUBAK-Betreiber bestanden neben den Zuschüssen der Gesellschafter aus Umsatzerlösen²⁶, sonstigen betrieblichen Erträgen, Investitionszuschüssen und Zinserträgen.

²⁶ Z.B. Elternbeiträge für das Internat, Kantineerlöse, Kasernierung SVM, etc.

Die folgende Tabelle fasst die laufenden Erträge der FUBAK-Betreiber zusammen:

Tabelle 25: Laufende Erträge der FUBAK-Betreiber

	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Gesamt
	[Tausend Euro]					
Umsatzerlöse	367	384	370	471	411	2.003
<i>Kantine und Essensbeiträge</i>	29	39	44	54	52	218
<i>Elternbeiträge (Internat)</i>	196	175	204	268	291	1.134
<i>Kasernierung SVM</i>	60	45	75	95	14	289
<i>ÖFB</i>	37	27	27	27	27	145
<i>SV AKA</i>	0	75	12	14	14	115
<i>Sponsoren</i>	44	15	7	9	4	79
<i>Sonstige</i>	1	8	1	4	9	23
Zuschüsse der Gesellschafter	2.034	1.918	2.033	1.789	1.836	9.610
Sonstige betriebliche Erträge ¹⁾	-1	14	1	5	1	20
Auflösung von Investitionszuschüssen	65	82	51	45	50	293
Zinserträge	2	2	2	1	2	9
Summe	2.467	2.400	2.457	2.311	2.300	11.935

¹⁾ Die Wirtschaftsprüfungsberichte wiesen die Sachbezüge der Mitarbeiter unter den Erträgen aus. Das waren aber lediglich rechnerische Größen für die Bemessung der Abgaben und stellten keine echten (im Sinne von einzahlungswirksamen) Erträge dar. Der BLRH wies in seiner Darstellung die Sachbezüge (Aufwand und Ertrag in jeweils gleicher Höhe) im Personalaufwand aus.

Quelle: FUBAK-Betreiber; Darstellung: BLRH

Die ertragswirksamen Zuschüsse der Gesellschafter machten im überprüften Zeitraum eine Summe von rd. 9,61 Mio. Euro aus. Das entsprach einem Anteil von rd. 81 Prozent der Erträge der FUBAK-Betreiber in diesem Zeitraum. Von den Umsatzerlösen machten die Elternbeiträge für das Internat mit rd. 1,13 Mio. Euro bzw. rd. 10 Prozent den größten Anteil aus. Diese stiegen im überprüften Zeitraum von rd. 196.000 Euro auf rd. 291.000 Euro. Aufgrund der gestiegenen Auslastung durch Spieler der FUBAK sanken ab 2018/19 die Raumkapazitäten für die Kasernierung der Profi-Spieler des SVM²⁷. Folglich ging dieser Umsatz zurück.

(6) Die laufenden Erträge des SV AKA bestanden aus Elternbeiträgen für die Ausbildung²⁸ und aus Zuschüssen von SVM, BFV und Stadt Mattersburg. Diese Zuschüsse betragen im Betrachtungszeitraum rd. 1,23 Mio. Euro bzw. rd. 79 Prozent. Weitere Erlöse erzielte der SV AKA aus Mitteln von ÖFB und BFV, z.B. für die Personalkosten der Trainer. Das Land Burgenland gewährte dem Verein Subventionen für „*sportmedizinische Untersuchungen*“. In der Aufsichtsratssitzung der FUBAK-Betreiber vom Juni 2011 beschlossen die Aufsichtsräte, dass die Zahlungen von SVM, BFV und Stadt Mattersburg an den SV AKA auch als „*erfüllte Gesellschafter-Zahlungsverpflichtungen*“ galten. In dieser Sitzung verwies Geschäftsführer A auf die Erläuterungen des Steuerberaters. Gemäß dieser waren Zuschüsse der FUBAK-Betreiber an den SV AKA grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Aus wirtschaftlicher Sicht sei daher sinnvoll, dem Verein direkte Zuschüsse der Gesellschafter zukommen zu lassen, da diese nicht umsatzsteuerpflichtig waren.

²⁷ Der SVM nutzte die Anlagen der FUBAK für das Training seiner Mannschaften. Die Profi-Spieler hatten die Möglichkeit, neben der Verpflegung auch Zimmer für die Regeneration zu benutzen.

²⁸ „*Ausbildungsentschädigung*“ und „*Kostenbeiträge für internationale Turniere und Trainingslager*“.

Die folgende Tabelle fasst die laufenden Erträge des SV AKA zusammen:

Tabelle 26: Laufende Erträge des SV AKA

	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
	[Tausend Euro]					
Umsatzerlöse ¹⁾	12	26	26	32	35	131
Zuschüsse SVM, BFV und Stadt Mattersburg	230	220	307	230	243	1.230
Subventionen und ähnliche Zuschüsse	22	9	7	32	79	149
<i>ÖFB und BFV</i>	16	3	1	32	73	125
<i>Land Burgenland²⁾</i>	6	6	6	0	6	24
Sonstige betriebliche Erträge	5	4	7	13	11	40
<i>ÖFB und BFV</i>	5	4	7	13	0	29
<i>Kostenbeiträge Eltern</i>	0	0	0	0	11	11
Summe	269	259	347	307	368	1.550

¹⁾ Die Umsatzerlöse betrafen die Elternbeiträge für die Ausbildung.

²⁾ In den Jahren 2014 und 2015 über die FUBAK-Betreiber ausbezahlt, 2016 und 2018 direkt an den SV AKA.

Quelle: SV AKA; Darstellung: BLRH

(7) Die Businesspläne aus 2010 bzw. aus 2018 stellten den groben Rahmen für die Planung des „Projektes“ FUBAK dar. Die Geschäftsführung der FUBAK-Errichter legte keine weiteren detaillierten Jahresbudgets vor. Für die FUBAK-Betreiber legte die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat jährliche Budgets zur Beschlussfassung vor. Diese Budgets waren zusammengeführte Planwerte für die FUBAK-Betreiber und für den SV AKA. (vgl. Unterabschnitt 28)

Die tatsächlichen Zahlungsflüsse der Gesellschafter fielen nicht immer in den betreffenden budgetierten Zeitraum. So überwies das Land Burgenland 80 Prozent seines Zuschusses im laufenden Geschäftsjahr und den Rest nach erfolgter Wirtschaftsprüfung im darauffolgenden Geschäftsjahr. Das Land Burgenland leistete seine Zuschüsse ausschließlich an die FUBAK-Betreiber. SVM, BFV und Stadt Mattersburg zahlten ihre Zuschüsse teilweise auch an den SV AKA.

In den Budgets der FUBAK-Betreiber war nicht ersichtlich, welcher Teil der Zuschüsse für sie selbst bzw. für den SV AKA bestimmt war. An die FUBAK-Betreiber leisteten die Gesellschafter im überprüften Zeitraum Zahlungen in Höhe von rd. 10,00 Mio. Euro.

Die folgende Tabelle zeigt die Zuschusszahlungen der Gesellschafter:

Tabelle 27: Zuschusszahlungen der Gesellschafter an die FUBAK-Betreiber

Gesellschafter	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Gesamt	Anteil
	[Tausend Euro]						[%]
Land Burgenland	1.472	1.007	981	194	1.323	4.977	49,8
Stadt Mattersburg	195	116	0	125	196	632	6,3
SVM	638	899	225	948	538	3.248	32,5
BFV	211	324	236	180	191	1.142	11,4
Summe	2.516	2.346	1.442	1.447	2.248	9.999	100,0

Quelle: FUBAK-Betreiber; Darstellung: BLRH

Da die Geschäftsjahre von FUBAK-Betreiber und SV AKA nicht gleich waren, rechnete der BLRH die tatsächlichen Zahlungsströme an den SV AKA auf das vom Kalenderjahr abweichende Geschäftsjahr der FUBAK-Betreiber um. Damit war ein periodengerechter Vergleich der insgesamt geleisteten Zahlungen im überprüften Zeitraum sowohl an die FUBAK-Betreiber als auch an den SV AKA entsprechend der abweichenden Geschäftsjahre der FUBAK-Betreiber und FUBAK-Errichter möglich. Dies verdeutlichte, dass die Gesellschafter Stadt Mattersburg, SVM und BFV an den SV AKA Zuschusszahlungen in Höhe von rd. 1,38 Mio. Euro leisteten.

Die folgende Tabelle zeigt die Zuschusszahlungen der Gesellschafter der FUBAK-Betreiber an den SV AKA:

Tabelle 28: Zuschusszahlungen der Gesellschafter an den SV AKA

Gesellschafter	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Gesamt	Anteil
	[Tausend Euro]						[%]
Land Burgenland	0	0	0	0	0	0	0,0
Stadt Mattersburg	125	192	267	67	65	717	51,8
SVM	21	0	0	187	292	500	36,1
BFV	157	10	0	0	0	167	12,1
Summe	303	202	267	254	357	1.384	100,0

Quelle: SV AKA; Darstellung: BLRH

Insgesamt leisteten die Gesellschafter an die FUBAK-Betreiber und den SV AKA im überprüften Zeitraum Zuschusszahlungen in Höhe von rd. 11,38 Mio. Euro. Das waren rd. 428.000 Euro weniger als die ertragsmäßig budgetierten rd. 11,81 Mio. Euro. Dies aufgrund der Tatsache, dass die in den jeweiligen Geschäftsjahren geleisteten Zahlungen nicht den budgetierten Zuschüssen entsprachen. Die Gesellschafter leisteten diese auch in den nachfolgenden Perioden. Daher überstiegen im überprüften Zeitraum die Ist-Zahlungen des Landes Burgenland den budgetierten Wert um rd. 191.000 Euro. Die Stadt Mattersburg leistete rd. 48.000 Euro, der SVM rd. 385.000 Euro und der BFV rd. 152.000 Euro weniger als budgetiert.

Die folgende Tabelle zeigt die budgetierten Soll-Zuschüsse und die tatsächlich geleisteten Zahlungen der Gesellschafter an die FUBAK-Betreiber und den SV AKA:

Tabelle 29: Zuschusszahlungen der Gesellschafter an FUBAK-Betreiber und SV AKA

Gesellschafter	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Gesamt	Anteil
	[Tausend Euro]						[%]
Soll-Zuschüsse der Gesellschafter gemäß beschlossener Jahresbudgets an FUBAK-Betreiber und SV AKA							
Land Burgenland	956	950	970	931	979	4.786	40,5
Stadt Mattersburg	309	308	267	251	262	1.397	11,8
SVM	905	900	787	752	790	4.134	35,0
BFV	416	412	225	215	226	1.494	12,6
Summe	2.586	2.570	2.249	2.149	2.257	11.811	100,0
Ist-Zuschusszahlungen der Gesellschafter an FUBAK-Betreiber und SV AKA¹⁾							
Land Burgenland	1.472	1.007	981	194	1.323	4.977	43,7
Stadt Mattersburg	320	308	267	192	261	1.349	11,9
SVM	659	899	225	1.135	830	3.748	32,9
BFV	368	334	236	180	191	1.309	11,5
Summe	2.819	2.548	1.709	1.701	2.605	11.383	100,0
Abweichung							
Land Burgenland	516	57	11	-737	344	191	4,0
Stadt Mattersburg	11	0	0	-59	-1	-48	-3,4
SVM	-246	-1	-562	383	40	-386	-9,3
BFV	-48	-78	11	-35	-35	-185	-12,4
Summe	233	-22	-540	-448	348	-428	-3,6

¹⁾ Die Zahlungen erfolgten nicht periodengerecht nach Geschäftsjahren.

Quellen: FUBAK-Betreiber, SV AKA; Darstellung: BLRH

29.2 Zu (1) In Summe brachten die Gesellschafter bei der Gründung von FUBAK-Errichter und FUBAK-Betreiber ein Eigenkapital in Höhe von rd. 1,54 Mio. Euro entsprechend ihren Anteilsverhältnissen auf. In die FUBAK-Betreiber legten sie das Stammkapital in Höhe von 35.000 Euro ein. Die FUBAK-Errichter erhielt neben dem Stammkapital in Höhe von 35.000 Euro auch eine Kapitalrücklage in Höhe von rd. 1,47 Mio. Euro.

Zu (2) Neben dem Eigenkapital nahm die FUBAK-Errichter für die Finanzierung der Errichtung der FUBAK im Juli 2010 einen Bankkredit in Höhe von 10,00 Mio. Euro auf. Im Jahr 2017 nutzte sie eine Ausstiegsklausel und schuldete den Restbetrag in Höhe von rd. 7,15 Mio. Euro zu einer anderen Bank zu einem wesentlich günstigeren Zinssatz um. Dieser lag bei jährlich 1,244 Prozent statt zuvor bei 3,03 Prozent. Das Land Burgenland übernahm die Haftung für die Kreditbeträge und erhielt dafür von der FUBAK-Errichter jährliche Haftungsentgelte vom jeweils offenen Kreditbetrag.

Zu (3) Weitere Finanzierungsformen in der FUBAK-Betreiber waren Leasing und Mieten, z.B. Traktoren für die Rasenpflege, Mannschaftsbusse und Dienstwagen der beiden Geschäftsführer.

Zu (4) Die laufenden Erträge der FUBAK-Errichter beschränkten sich auf die Bestandszinserträge von der FUBAK-Betreiber sowie sonstige Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen bzw. Rücklagen. Die Bestandszinserträge reduzierten sich von rd. 0,85 Mio. Euro jährlich in den Geschäftsjahren 2014/15 bis 2016/17 auf rd. 0,72 Mio. Euro jährlich ab dem Geschäftsjahr 2017/18. Die Ursache dafür war, dass die FUBAK-Errichter die Zinsverbesserung aus der im Juli 2017 durchgeführten Umschuldung des Kredites an die FUBAK-Betreiber weitergab. Der BLRH bemängelte, dass die FUBAK-Errichter dadurch die Möglichkeit einer Ansparung von Mitteln für künftige Ersatz- und Reinvestitionen nicht nutzte.

Der BLRH empfahl der FUBAK-Errichter, die Anpassung des Bestandszinses zu evaluieren, um Mittel für allfällige Ersatz- und Reinvestitionsmaßnahmen aufzubauen.

Zu (5) Die laufenden Erträge der FUBAK-Betreiber bestanden neben den Zuschüssen der Gesellschafter aus Umsatzerlösen, sonstigen betrieblichen Erträgen, Investitionszuschüssen und Zinserträgen. Der Anteil der Gesellschafterzuschüsse im überprüften Zeitraum machte rd. 9,61 Mio. Euro bzw. rd. 81 Prozent der Erträge aus. Von den Umsatzerlösen fiel der größte Teil auf die Elternbeiträge für das Internat. Diese betragen rd. 1,13 Mio. Euro bzw. rd. 10 Prozent. Die restlichen Erträge betrafen u.a. solche aus Kantinenverkäufen, Kasernierung SVM und Sponsoren.

Zu (7) Das Land Burgenland zahlte seine Zuschüsse ausschließlich an die FUBAK-Betreiber. Die anderen Gesellschafter zahlten ihre Zuschüsse auch an den SV AKA. Zusammen betrachtet leisteten die Gesellschafter im überprüften Zeitraum Zuschusszahlungen in Höhe von rd. 11,38 Mio. Euro gegenüber budgetierten 11,81 Mio. Euro. Damit ergab sich ein Delta in Höhe von rd. 428.000 Euro. Diese Summe setzte sich aus einer nicht periodengerechten Überzahlung des Landes Burgenland in Höhe von rd. 191.000 Euro und einer nicht periodengerechten Unterzahlung der übrigen drei Gesellschafter in Höhe von rd. 619.000 Euro zusammen.

Die Zahlungen der Gesellschafter waren somit „stark zeitverzögert“ und erfolgten wiederholt nicht in jenen Zeiträumen, denen sie zuzurechnen gewesen wären.

Der BLRH empfahl der FUBAK-Betreiber, die Einhaltung der Zahlungsziele der Gesellschafter zu gewährleisten. Er sah dies insbesondere in Zusammenhang mit der Gewährleistung eines wirksamen Liquiditätsmanagements.

- 29.3 Die FUBAK-Errichter teilte zur Empfehlung, die Anpassung des Bestandszinses zu evaluieren, um Mittel für allfällige Ersatz- und Reinvestitionsmaßnahmen aufzubauen mit:

„Aktuell laufen Verhandlungen mit dem finanzierenden Kreditinstitut betreffend Anpassung der bestehenden Finanzierung, mit dem Ziel, die jährlichen Annuitäten durch Laufzeitverlängerung zu senken und in weiterer Folge den Bestandszins anzupassen. Bei dieser Anpassung werden, in Abstimmung mit den Eigentümern, Mittel für allfällige Ersatz- und Reinvestitionsmaßnahmen berücksichtigt.“

Die FUBAK-Betreiber führte zur Empfehlung, die Einhaltung von Zahlungszielen vor dem Hintergrund eines wirksamen Liquiditätsmanagements zu gewährleisten, aus, dass diese im Rahmen der aktuellen Überarbeitung des FUBAK-Gesamtkonstrukts aufgegriffen wird. Dabei sollten u.a. die Voraussetzungen für ein wirksames Liquiditätsmanagement geschaffen werden.

30 Mittelverwendung

30.1 (1) Die FUBAK-Errichter benötigte für ihren operativen Geschäftsbetrieb Geldmittel für

- den Baurechtszins an die Grundstückseigentümer,
- Personalaufwendungen für die Geschäftsführung,
- Beratungsaufwendungen, z.B. für Buchhaltung, Personalverrechnung, Jahresabschluss, betriebswirtschaftliche Beratung und Wirtschaftsprüfung,
- sonstige betrieblichen Aufwendungen,
- die Tilgung des langfristigen Kredites einschließlich Zinsen und für die Haftungsentgelte an das Land Burgenland sowie
- für Steuern.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der auszahlungswirksamen Aufwendungen der FUBAK-Errichter für den operativen Geschäftsbetrieb im überprüften Zeitraum:

Tabelle 30: Auszahlungswirksame Aufwendungen der FUBAK-Errichter für den operativen Geschäftsbetrieb

	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Gesamt
	[Tausend Euro]					
Baurechtszins	58	60	60	60	64	302
Personal	0	0	27	29	29	85
Rechts- und Beratungsaufwand	2	9	2	14	19	46
Sonstiger Aufwand	8	2	7	0	0	17
Zinsen	254	242	228	94	81	899
Haftungsentgelt	34	32	30	28	26	150
Steuern	1	2	2	2	2	9
Summe	357	347	356	227	221	1.508

Quelle: FUBAK-Errichter; Darstellung: BLRH

Bis zur Umschuldung im Juli 2017 lag dem Kredit eine Annuitätentilgung mit halbjährlich gleichbleibenden Zahlungen von rd. 337.000 Euro zugrunde. Diese enthielten einen Tilgungs- und einen Zinsanteil. Nach der Umschuldung war im neuen Kreditvertrag eine Kapitaltilgung von halbjährlich gleichbleibenden Beträgen in Höhe von 275.000 Euro zuzüglich der Zinsen vereinbart. Dadurch stiegen die Tilgungsbeträge im Vergleich zur vorhergehenden Annuitätentilgung ab dem Umschuldungszeitpunkt vorläufig an, während die Zinsbeträge sanken. Im Ergebnis führte dies kurz- bzw. mittelfristig zu einer Reduktion der Mittelerfordernisse für die Bedienung des Kredites. Im Geschäftsjahr 2018/19 waren dies z.B. rd. 40.000 Euro.

Im Juli 2017 fielen für den vorhergehenden Kredit noch letztmalig Zinsen in Höhe von rd. 29.000 Euro an die Bank G an. Im überprüften Zeitraum leistete die FUBAK-Errichter rd. 2,39 Mio. Euro an Tilgungs- und rd. 0,92 Mio. Euro an Zinszahlungen. Durch die Umschuldung des Kredites im Jahr 2017 sank der Zinsaufwand, z.B. im Geschäftsjahr 2018/19 von rd. 201.000 Euro um rd. 119.000 Euro auf rd. 82.000 Euro. Das entsprach einer Reduktion um rd. 59 Prozent.

Die folgende Tabelle zeigt die Tilgungs- und Zinszahlungen der FUBAK-Errichter im überprüften Zeitraum:

Tabelle 31: Tilgungs- und Zinszahlungen der FUBAK-Errichter

	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Gesamt
	[Tausend Euro]					
Tilgungszahlungen						
per 30.11.	206	213	220	275	275	1.189
per 31.05.	211	217	224	275	275	1.202
Summe Tilgungszahlungen	417	430	444	550	550	2.391
Zinszahlungen¹⁾						
per 19.07.	0	0	0	29	0	29
per 30.11.	130	123	117	33	42	445
per 31.05.	126	120	113	43	40	442
Summe Zinszahlungen¹⁾	256	243	230	105	82	916
Tilgungs- und Zinszahlungen						
Summe der Zahlungen per 19.07.	0	0	0	29	0	29
Summe der Zahlungen per 30.11.	336	336	337	308	317	1.634
Summe der Zahlungen per 31.05.	337	337	337	318	315	1.644
Summe	673	673	674	655	632	3.307

¹⁾ In der Gewinn- und Verlustrechnung wurden der Zinsaufwand zum Bilanzstichtag 30.06. abgegrenzt. Der BLRH stellte im Unterschied zur Gewinn- und Verlustrechnung die tatsächlichen Zinszahlungen dar.

Quelle: FUBAK-Errichter; Darstellung: BLRH

Für die Kredittilgungsraten waren im Jahr 2018/19 Mittel in der Höhe von 0,55 Mio. Euro notwendig. Der operative Cashflow²⁹ in diesem Geschäftsjahr belief sich auf rd. 0,50 Mio. Euro. Dieser war somit aus dem normalen operativen Betrieb um rd. 50.000 Euro zu niedrig, um die erforderliche Tilgungsrate zu bedecken.

Der BLRH stellte die im Businessplan 2018 dargestellten Free Cashflows³⁰ den Tilgungsraten gegenüber und zeigte damit für die Planjahre 2019/20 bis 2021/22 ebenso Unterdeckungen auf. Erst ab dem Planjahr 2020/23 war eine Deckung gegeben. Dies aus dem Grund, weil ab diesem Zeitpunkt eine Anhebung des Bestandszinses um 10 Prozent von rd. 0,72 Mio. Euro auf rd. 0,79 Mio. Euro dargestellt war.

²⁹ In der Praxis gibt es eine Vielzahl von unterschiedlichen Definitionen für den Cashflow. Als operativer Cashflow kann im betriebswirtschaftlichen Sinn die Summe aus Jahresergebnis plus Abschreibungen verstanden werden, wenn man davon ausgeht, dass im Jahresergebnis sonst keine wesentlichen unbaren Positionen enthalten sind.

³⁰ Im Businessplan 2018 wurden jene Mittel als Free Cashflow bezeichnet, die nach Cashflow aus dem Ergebnis, Working-Capital-Veränderungen und Investitionen für die Tilgungen zur Verfügung standen.

Die folgende Tabelle zeigt für die Planjahre 2019/20 bis 2023/24 die Deckung der jährlichen Kredittilgungsbeträge im Free Cashflow laut Businessplan 2018:

Tabelle 32: Deckung der Kredittilgungen im Cashflow für die Planjahre 2019/20 bis 2023/24

	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
	[Tausend Euro]				
Free Cashflow ¹⁾ laut Businessplan 2018	522	525	535	609 ²⁾	615 ²⁾
Geplante Kredittilgungen	-550	-550	-550	-550	-550
Deckung	-28	-25	-15	59	65

¹⁾ Im Businessplan 2018 waren der Free Cashflow jene Mittel, die nach Cashflow aus dem Ergebnis, Working Capital-Veränderungen und Investitionen für die Tilgungen zur Verfügung standen.

²⁾ Für das Geschäftsjahr 2022/23 war im Businessplan 2018 die Anhebung des Bestandszinses um 10 Prozent geplant. Erst ab dann zeigte sich die Deckung der Kredittilgungen im Free Cashflow.

Quelle: FUBAK-Errichter; Darstellung: BLRH

(2) Die FUBAK-Betreiber benötigte für ihren operativen Geschäftsbetrieb Mittel für

- Material, z.B. Lebensmittel in Küche und Kantine,
- Fremdleistungen, z.B. Ärzte, Physiotherapeuten und Individualtrainer,
- Personal, sowie
- sonstige betriebliche Aufwendungen, z.B. rd. 56 Prozent für den Bestandszins an die FUBAK-Errichter und rd. 15 Prozent für die Betriebskosten inkl. der ausgelagerten Reinigung.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der auszahlungswirksamen Aufwendungen der FUBAK-Betreiber im überprüften Zeitraum:

Tabelle 33: Auszahlungswirksame Aufwendungen der FUBAK-Betreiber für den operativen Geschäftsbetrieb

	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Gesamt
	[Tausend Euro]					
Material (Küche und Kantine)	148	126	116	137	126	653
Fremdleistungen (Ärzte, Physiotherapeuten., etc.)	27	33	29	41	42	172
Personal ¹⁾	707	708	682	710	707	3.514
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.485	1.429	1.447	1.371	1.370	7.102
<i>Bestandszins an FUBAK-Errichter</i>	<i>848</i>	<i>848</i>	<i>848</i>	<i>720</i>	<i>720</i>	<i>3.984</i>
<i>Betriebskosten inkl. Reinigung</i>	<i>218</i>	<i>197</i>	<i>202</i>	<i>230</i>	<i>206</i>	<i>1.053</i>
<i>Instandhaltungen</i>	<i>82</i>	<i>74</i>	<i>91</i>	<i>80</i>	<i>97</i>	<i>424</i>
<i>Reise- und Fahraufwand</i>	<i>60</i>	<i>59</i>	<i>80</i>	<i>83</i>	<i>75</i>	<i>357</i>
<i>KFZ-Aufwand</i>	<i>81</i>	<i>82</i>	<i>92</i>	<i>85</i>	<i>112</i>	<i>452</i>
<i>Beratungsaufwand</i>	<i>47</i>	<i>63</i>	<i>63</i>	<i>83</i>	<i>70</i>	<i>326</i>
<i>Versicherungsaufwand</i>	<i>30</i>	<i>24</i>	<i>27</i>	<i>25</i>	<i>32</i>	<i>138</i>
<i>Sonstige</i>	<i>119</i>	<i>82</i>	<i>44</i>	<i>65</i>	<i>58</i>	<i>368</i>
Steuern	2	2	3	2	2	11
Summe	2.369	2.298	2.277	2.261	2.247	11.452

¹⁾ Der BLRH stellte die Personalaufwendungen ohne Sachbezüge dar, da diese nur rechnerische Größen sind und als Basis für die Abgaben dienen. Die Sachbezugswerte waren in den Jahresabschlüssen einerseits im Personalaufwand und andererseits in gleicher Höhe unter den sonstigen Erträgen ausgewiesen.

Quelle: FUBAK-Betreiber; Darstellung: BLRH

(3) Der SV AKA benötigte für seinen operativen Geschäftsbetrieb Mittel für

- Fremdleistungen, z.B. Masseure und Ärzte,
- Personal, z.B. die Trainer der U15-, U16- und U18-Mannschaften, sowie
- diverse Sachaufwendungen, darin z.B. rd. 44 Prozent für Reise- und Fahrtaufwendungen zu den Meisterschaftsspielen und rd. 33 Prozent für den Infrastrukturbeitrag an die FUBAK-Betreiber.

Ab 01.07.2017 waren die drei Haupttrainer ausschließlich beim SV AKA angestellt. Davor hatten sie auch ein Anstellungsverhältnis mit dem ÖFB. Sie waren aufgrund von Änderungen im Regulativ des ÖFB zur Gänze beim jeweiligen Lizenzträger anzustellen. Das führte zu höheren Personalkosten, die der ÖFB in Form einer Förderung in Höhe von rund 16.500 Euro je Quartal zum Teil wieder vergütete.

Im Jahr 2016 führte die FUBAK-Betreiber als Folge einer Prüfung des Finanzamtes eine Nachverrechnung an den SV AKA durch. Dies betraf die Nutzung der Infrastruktur in Höhe von 90.000 Euro brutto für die Jahre 2011 bis 2016, das waren jährlich 15.000 Euro brutto. In weiterer Folge stellte die FUBAK-Betreiber die Infrastrukturnutzung jährlich in Rechnung. Da der SV AKA nicht vorsteuerabzugsberechtigt war, bedeutete dies für ihn einen Aufwand in Höhe von 90.000 Euro, während die FUBAK-Betreiber nur den Nettobetrag in Höhe von 75.000 Euro als Erlös ausweisen konnte. Dies galt auch für alle weiteren Verrechnungen der FUBAK-Betreiber an den SV AKA.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der auszahlungswirksamen Aufwendungen des SV AKA im überprüften Zeitraum:

Tabelle 34: Auszahlungswirksame Aufwendungen des SV AKA für den operativen Geschäftsbetrieb

	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
	[Tausend Euro]					
Fremdleistungen (Masseure, Ärzte)	18	10	11	11	11	61
Personal	211	204	193	226	291	1.125
Sonstige betriebliche Aufwendungen	38	51	147	71	67	374
<i>Reise- und Fahrtaufwand</i>	22	35	40	39	29	165
<i>Infrastruktur FUBAK-Betreiber</i>	0	0	90	15	17	122
<i>Beratungsaufwand</i>	10	10	10	11	13	54
<i>Sonstige</i>	6	6	7	6	8	33
Summe	267	265	351	308	369	1.560

Quelle: SV AKA; Darstellung: BLRH

(4) Das Investitionsvolumen von FUBAK-Errichter und FUBAK-Betreiber betrug im überprüften Zeitraum rd. 336.000 Euro.

Die FUBAK-Errichter investierte im Geschäftsjahr 2015/2016 rd. 107.000 Euro. Diese Investition betraf ausschließlich die Sanierung des Hauptspielfeldes³¹. Ein Gesellschafter übernahm 45.000 Euro der Kosten für die Rasensanierung.

³¹ Die Rasensanierung wurde notwendig, da das Spielfeld einen erhöhten Fremdgrasanteil aufwies.

In der FUBAK-Betreiber betrug das Investitionsvolumen im überprüften Zeitraum rd. 229.000 Euro. Es umfasste verschiedene Anlagengüter, u.a. Sportutensilien, diverse Betriebs- und Geschäftsausstattung, EDV-Einrichtung und geringwertige Wirtschaftsgüter. Diese Investitionen finanzierte die FUBAK-Betreiber aus dem laufenden Cashflow und damit auch aus den Zuschüssen der Gesellschafter.

Die folgende Tabelle fasst die Investitionen in der FUBAK-Betreiber im überprüften Zeitraum zusammen:

Tabelle 35: Investitionen in der FUBAK-Betreiber

	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Gesamt
	[Tausend Euro]					
Maschinen	6	8	0	1	1	15
Werkzeuge	0	0	0	0	2	2
Betriebsausstattung	0	1	0	0	0	1
Sportutensilien	34	12	5	4	3	58
Außenanlagen	1	0	1	0	0	3
Kücheneinrichtung	6	0	0	0	0	7
Traktor	0	0	0	2	4	6
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1	1	15	23	32	71
Geringwertige Wirtschaftsgüter	8	10	3	6	12	38
EDV Einrichtung	2	11	1	0	8	22
Software	0	3	0	0	3	5
Summe	58	45	26	36	63	229

Quelle: FUBAK-Betreiber; Darstellung: BLRH

Der SV AKA tätigte von 2014 bis 2018 keine Investitionen.

- 30.2 Zu (1) Die FUBAK-Errichter benötigte für den operativen Geschäftsbetrieb Mittel für den Baurechtszins, für die Kreditzinsen samt Haftungsentgelt sowie für Personal, Beratungsaufwendungen, sonstige Aufwendungen und Steuern. Im überprüften Zeitraum fielen dafür rd. 1,51 Mio. Euro an. Der Großteil davon betraf die Zinsen in Höhe von rd. 0,90 Mio. Euro bzw. rd. 60 Prozent und den Baurechtszins in Höhe von rd. 302.000 Euro bzw. rd. 20 Prozent. Durch die Umschuldung des Kredites im Jahr 2017 sank der Zinsaufwand, z.B. im Geschäftsjahr 2018/19 um rd. 59 Prozent.

Der jährliche Bedarf an Geldmitteln für die Bedienung des Kredites sank durch die Umschuldung mittelfristig um rd. 40.000 Euro. Diese Ersparnis veranlasste die FUBAK-Errichter zu einer Reduktion des Bestandszinses gegenüber der FUBAK-Betreiber in Höhe von rd. 120.000 Euro.

In den ersten Jahren nach Absenken des Bestandszinses fanden dadurch die Tilgungszahlungen keine Deckung im operativen Cashflow. Der BLRH sah diese Entwicklung kritisch, da sie zwischenzeitig zu einer Unterfinanzierung der FUBAK-Errichter führt. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken wäre beispielsweise das Anheben des Bestandszinses oder andere liquiditätswirksame Maßnahmen erforderlich.

Der BLRH empfahl der FUBAK-Errichter, die Höhe der Mittelzuflüsse aus dem Bestandszins im Hinblick auf die Zins- und Tilgungserfordernisse zu evaluieren. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft ausreichende operative Cashflows erwirtschaftet, um langfristig die Kredittilgungen leisten zu können.

Zu (2) Die FUBAK-Betreiber benötigte für den operativen Geschäftsbetrieb Mittel für Material, Fremdleistungen, eigenes Personal und für sonstige betriebliche Aufwendungen. Im überprüften Zeitraum betrug der Gesamtaufwand rd. 11,45 Mio. Euro. Die größten Positionen stellten der Bestandszins in Höhe von rd. 3,98 Mio. Euro bzw. rd. 34,8 Prozent und die Personalkosten in Höhe von rd. 3,51 Mio. Euro bzw. rd. 30,7 Prozent.

Zu (4) Das Investitionsvolumen aller drei FUBAK-Rechtsträger lag im überprüften Zeitraum bei rd. 336.000 Euro. Davon betraf rd. ein Drittel, das waren rd. 107.000 Euro in der FUBAK-Errichter, die Rasensanierung des Hauptspielfeldes im Geschäftsjahr 2015/16. Ein Gesellschafter übernahm 45.000 Euro dieser Kosten. Die weiteren Investitionen in Höhe von rd. 229.000 Euro fielen allesamt in der FUBAK-Betreiber an und verteilten sich auf verschiedene Positionen. Die Finanzierung erfolgte über den laufenden Cashflow und damit auch aus Gesellschaftermitteln.

- 30.3 Die FUBAK-Errichter führte aus, dass der Bestandszins bisher so festgelegt wurde, um langfristig alle Kredittilgungen leisten zu können.
- 30.4 Die Cashflow-Planung der FUBAK-Errichter wäre derart durchzuführen, dass die Kredittilgungen im Free Cashflow Deckung finden. Liegt der jährliche für Tilgungen zur Verfügung stehende Free Cashflow unter dem tatsächlich aufzubringenden Tilgungsbetrag, so muss diese Differenz aus anderen Maßnahmen, beispielsweise aus Working-Capital-Maßnahmen wie z.B. die Ausweitung der Lieferantenzahlungsziele, finanziert werden. Diese Vorgangsweise wäre nach Ansicht des BLRH nur kurzfristig durchführbar und würde langfristig zu einer Unterfinanzierung führen.

Der BLRH hielt daher an seiner Kritik und Empfehlung fest.

31 Ergebnisentwicklung

- 31.1 (1) Die Ergebnisentwicklung der FUBAK-Errichter wies positive Werte in der Höhe zwischen rd. 14.000 Euro bis rd. 20.000 Euro nach Steuern aus. Die Summe der Jahresergebnisse im überprüften Zeitraum betrug rd. 86.000 Euro. Dadurch sank der kumulierte Bilanzverlust von rd. 429.000 Euro auf rd. 343.000 Euro.

Ab dem Geschäftsjahr 2016/17 fielen in der FUBAK-Errichter auch Personalaufwendungen an. Diese betrafen ausschließlich die Geschäftsführung. Geschäftsführer A war seit 2009 nur in der FUBAK-Betreiber angestellt und übte die Geschäftsführung sowohl für die FUBAK-Betreiber als auch für die FUBAK-Errichter aus. Ab dem Geschäftsjahr 2016/17 rechnete die FUBAK-Errichter einen Teil seines Gehaltes über die Personalverrechnung ab. Dies erfolgte aufgrund der Anregung des Wirtschaftsprüfers vom November 2015. (vgl. Unterabschnitt 14)

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrafen im Wesentlichen Beratungsaufwendungen, z.B. Buchhaltung, Personalverrechnung, Erstellung des Jahresabschlusses, steuerliche Vertretung und Wirtschaftsprüfung.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisentwicklung der FUBAK-Errichter im überprüften Zeitraum:

Tabelle 36: Ergebnisentwicklung der FUBAK-Errichter

	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
	[Tausend Euro]				
Umsatzerlöse	848	848	848	720	720
Sonstige betriebliche Erträge	0	3	8	6	3
Zwischensumme Erlöse	848	851	856	726	723
Material/bezogene Leistungen	-58	-60	-60	-60	-64
Personalaufwand	0	0	-27	-29	-29
Abschreibungen	-477	-486	-483	-483	-483
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-10	-11	-9	-14	-19
Betriebsergebnis	302	293	277	141	129
Erträge aus Wertpapieren	0	0	0	0	0
Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	1
Abgang/Zuschreibung zu Finanzanlagen	0	0	0	0	0
Zinsen/ähnliche Aufwendungen	-287	-274	-258	-123	-107
Finanzergebnis	-287	-274	-258	-122	-107
Ergebnis vor Steuern (EGT)	15	20	20	19	22
Steuern	-1	-2	-2	-2	-2
Ergebnis nach Steuern	14	18	17	17	20
Auflösung unverteilter Rücklagen	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	14	18	17	17	20
Verlustvortrag	-429	-415	-397	-380	-363
Bilanzverlust	-415	-397	-380	-363	-343

Quelle: FUBAK-Errichter; Darstellung: BLRH

Die größte Aufwandsposition stellten die Abschreibungen dar, die sich auf einem jährlichen Niveau von rd. 0,48 Mio. Euro einpendelten.

Die folgende Tabelle fasst die Entwicklung der Abschreibungen der FUBAK-Errichter zusammen:

Tabelle 37: Abschreibungen der FUBAK-Errichter

	Nutzungs- bzw. Abschreibungsdauer	Summe Anschaffungswerte per 30.06.2019	Abschreibung				
			2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
	[Jahre]		[Tausend Euro]				
Gebäude	30,33 - 33,33	6.350	191	191	191	191	191
Außenanlagen	15 - 20	5.269	258	267	263	263	263
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 10	349	29	29	29	29	29
Summe		11.968	478	487	483	483	483

Quelle: FUBAK-Errichter; Darstellung: BLRH

(2) Die Ergebnisentwicklung der FUBAK-Betreiber nach Steuern war in den Geschäftsjahren 2014/15 und 2015/16 jeweils mit rd. 1.000 Euro leicht positiv. Dadurch ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen im Bilanzgewinn. Für das Jahr 2016/17 erzielte die FUBAK-Betreiber auf wiederholte Empfehlung des Steuerberaters durch Auflösung einer passiven Rechnungsabgrenzung aus den Gesellschafterzuschüssen einen „Zufallsgewinn“ in Höhe von 100.000 Euro. Diesen führte die Gesellschaft der Gewinnrücklage zu.³² Durch den Ausweis der Gewinnrücklage im Eigenkapital stieg dieses auf rd. 32 Prozent. (vgl. Unterabschnitt 36) In den Geschäftsjahren 2017/18 und 2018/19 waren die Ergebnisse der FUBAK-Betreiber ausgeglichen.

Gemäß den Berichten des Wirtschaftsprüfers schwankte der Personalstand zwischen 13 VZÄ im Geschäftsjahr 2018/19 und 15 VZÄ in den Geschäftsjahren 2014/15, 2015/16 und 2016/17. Er gab an, aus Vereinfachungsgründen die Kantinen-aushilfen im Jahresschnitt als ein Vollzeitäquivalent zu rechnen.

Rund 53 Prozent bis rd. 59 Prozent der jährlichen Sachaufwendungen betrafen den Bestandszins an die FUBAK-Errichter.

Die nicht verbrauchten Gesellschafterzuschüsse waren zum jeweiligen Bilanzstichtag unter der Position „*Passive Rechnungsabgrenzung*“ ausgewiesen.

³² Im Jänner 2018 beschlossen die Gesellschafter per Umlaufbeschluss die Zuführung einer Gewinnrücklage im Jahresabschluss zum 30.06.2017.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisentwicklung der FUBAK-Betreiber im überprüften Zeitraum:

Tabelle 38: Ergebnisentwicklung der FUBAK-Betreiber

	2014/15	2015/16	2016/17 ¹⁾	2017/18	2018/19
	[Tausend Euro]				
Umsatzerlöse	285	334	2.454	2.305	2.298
Sonstige betriebliche Erträge	2.189	2.076	13	18	14
Zwischensumme Erlöse	2.475	2.410	2.466	2.322	2.312
Material/bezogene Leistungen	-175	-159	-145	-178	-168
Personalaufwand	-718	-720	-695	-722	-720
Abschreibungen	-103	-103	-80	-50	-54
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.485	-1.429	-1.446	-1.371	-1.370
Betriebsergebnis	-5	-1	101	0	0
Erträge aus Wertpapieren	0	0	0	0	0
Zinsen und ähnliche Erträge	2	2	2	1	2
Abgang/Zuschreibung zu Finanzanlagen	0	0	0	0	0
Zinsen/ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
Finanzergebnis	2	2	2	1	2
Ergebnis vor Steuern (EGT)	-3	1	103	2	2
Steuern	-2	-2	-3	-2	-2
Ergebnis nach Steuern	-5	-1	99	0	0
Auflösung unverteilter Rücklagen	6	2	1	0	0
Jahresergebnis	1	1	100	0	0
Zuweisung zu Gewinnrücklagen	0	0	-100	0	0
Gewinnvortrag	9	10	11	11	11
Bilanzgewinn	10	11	11	11	11

1) Im Geschäftsjahr 2016/17 erfolgte die erstmalige Anwendung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014. Dies führte u.a. zu einer Änderung der Gliederungsvorschriften gemäß § 231 Unternehmensgesetzbuch in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Quelle: FUBAK-Betreiber; Darstellung: BLRH

Die Abschreibungen der FUBAK-Betreiber reduzierten sich im überprüften Zeitraum von rd. 103.000 Euro auf rd. 54.000 Euro. Die wesentlichsten Anteile davon betrafen die Betriebs- und Geschäftsausstattung, Maschinen und maschinelle Anlagen und Sportutensilien.

Die folgende Tabelle fasst die Entwicklung der Abschreibungen der FUBAK-Betreiber zusammen:

Tabelle 39: Abschreibungen in der FUBAK-Betreiber

	Nutzungs- bzw. Ab- schreibungs- dauer	Summe Anschaffungs- werte per 30.06.2019	Abschreibung				
			2014/ 15	2015/ 16	2016/ 17	2017/ 18	2018/ 19
	[Jahre]		[Tausend Euro]				
Homepage	3	5	0	0	0	0	0
Maschinen und masch. Anlag.	3 - 8	194	12	9	24	5	2
Werkzeuge	3	2	0	0	0	0	1
Sportutensilien	2	58	17	22	11	6	4
Außenanlagen	3 - 20	68	5	6	5	5	5
Kücheneinrichtung	3 - 10	46	5	5	6	5	3
Geschirr (Festwert)	-	16	0	0	0	0	0
Traktor	3 - 10	49	3	3	3	3	2
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 10	238	44	41	20	20	24
EDV Einrichtung	3 - 10	6	3	4	6	2	1
Software	3 - 10	6	0	0	1	1	1
Genossenschaftsanteile	-	1	0	0	0	0	0
Geringwertige Wirtschaftsgüter	-	-	14	12	4	6	12
Summe		689	102	103	80	50	54

Quelle: FUBAK-Betreiber; Darstellung: BLRH

(3) Das Jahresergebnis des SV AKA schwankte in den Jahren 2014 bis 2018 zwischen rd. -7.000 Euro und rd. 2.000 Euro. Die Verluste in den Jahren 2015 und 2016 führten zu einem weitgehenden Verbrauch des Vereinsvermögens. Dieses betrug 2014 noch rd. 11.000 Euro und lag ab 2016 bei rd. 1.000 Euro.

Rund 66 Prozent bis rd. 88 Prozent der Erträge betrafen Leistungen von SVM, BFV und Stadt Mattersburg, die in den Jahresabschlüssen unter dem Titel „Zuschüsse“ ausgewiesen waren. Eine vertragliche Grundlage zur Bezuschussung des SV AKA bestand nicht. Der Aufsichtsrat der FUBAK-Betreiber beschloss im Juni 2011, dass Zahlungen der Gesellschafter an den SV AKA ebenso als „erfüllte Gesellschafter-Zahlungsverpflichtungen“ galten. (vgl. Unterabschnitt 29 bzw. Tabelle 29)

Der Personalaufwand betrug zwischen rd. 55 Prozent und rd. 79 Prozent am Gesamtaufwand. Die Verwaltung des SV AKA nahm die FUBAK-Betreiber wahr.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen fanden sich hauptsächlich Reiseaufwendungen für die Meisterschaftsspiele, Aufwendungen für die Buchführung, Personalverrechnung und Jahresabschlusserstellung. Seit 2016 bestanden auch Aufwendungen für die Nutzung der Infrastruktur der FUBAK-Betreiber. Dies resultierte aus einer Betriebsprüfung des Finanzamtes im Jahr 2016. Auf dieser Grundlage verrechnete die FUBAK-Betreiber für den Zeitraum 2010/11 bis 2015/16 eine Gesamtsumme von 90.000 Euro brutto nach. Das entsprach einem Betrag von 15.000 Euro brutto pro Saison. Ab 2017 verrechnete die FUBAK-Betreiber die Beträge für die Infrastrukturnutzung jährlich.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisentwicklung des SV AKA im überprüften Zeitraum:

Tabelle 40: Ergebnisentwicklung des SV AKA

	2014	2015	2016	2017	2018
	[Tausend Euro]				
Vereinseinnahmen	269	258	348	308	368
<i>Elternbeiträge</i>	12	26	26	32	35
<i>Zuschüsse von SVM, BFV und Stadt Mattersburg</i>	230	220	307	230	243
<i>Subventionen und ähnliche Zuschüsse</i>	22	9	7	32	79
<i>Sonstige Erlöse</i>	5	4	7	13	11
Zwischensumme Erlöse	269	258	348	308	368
Material/bezogene Leistungen	-17	-10	-11	-11	-11
Personalaufwand	-211	-204	-193	-225	-289
Abschreibungen	-1	-1	0	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-38	-50	-147	-72	-68
Betriebsergebnis	2	-7	-3	0	0
Erträge aus Wertpapieren	0	0	0	0	0
Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0
Abgang/Zuschreibung zu Finanzanlagen	0	0	0	0	0
Zinsen/ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
Finanzergebnis	0	0	0	0	0
Ergebnis vor Steuern (EGT)	2	-7	-3	0	0
Steuern	0	0	0	0	0
Ergebnis nach Steuern	2	-7	-3	0	0
Auflösung unverteilter Rücklagen	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	2	-7	-3	0	0
Gewinnvortrag	9	11	4	1	1
Bilanzgewinn	11	4	1	1	1

Quelle: SV AKA; Darstellung: BLRH

31.2 Zu (1) Die Ergebnisentwicklung der FUBAK-Errichter wies im überprüften Zeitraum positive Werte in Höhe zwischen rd. 14.000 Euro bis rd. 20.000 Euro nach Steuern aus. Dadurch sank der kumulierte Bilanzverlust auf rd. 0,34 Mio. Euro. Die größte Aufwandsposition in der FUBAK-Errichter betraf die Abschreibungen, die sich auf einem Niveau von rd. 0,48 Mio. Euro jährlich bewegten. Die weiteren Aufwendungen betrafen im Wesentlichen die Beratungsaufwendungen für Buchhaltung, Personalverrechnung, Jahresabschluss und Wirtschaftsprüfung.

Zu (2) Die FUBAK-Betreiber wies in den Geschäftsjahren 2014/15 und 2015/16 leicht positive Ergebnisse von rd. 1.000 Euro aus. Im Geschäftsjahr 2016/17 dotierte sie auf Empfehlung des Steuerberaters aus nicht verbrauchten Gesellschafterzuschüssen eine Gewinnrücklage in Höhe von 100.000 Euro. Das Eigenkapital stieg dadurch auf rd. 146.000 Euro bzw. die Eigenkapitalquote auf rd. 32 Prozent. In den Geschäftsjahren 2017/18 und 2018/19 bilanzierte die FUBAK-Betreiber ausgeglichen.

Der wesentlichste Teil der Sachaufwendungen betraf die Aufwendungen für das Bestandsverhältnis mit der FUBAK-Errichter. Nicht verbrauchte Gesellschafterzuschüsse wies sie unter der Position „Passive Rechnungsabgrenzungen“ aus.

32 Vermögenslage

32.1 (1) Die Summe der aktiven Vermögenswerte zu Buchwerten der FUBAK-Errichter sank von rd. 9,14 Mio. Euro um rd. 1,85 Mio. Euro bzw. rd. 20 Prozent auf rd. 7,29 Mio. Euro. Diese Bilanzverkürzung war im Wesentlichen auf die Abschreibung des Anlagevermögens zurückzuführen. Dessen Anteil am Gesamtvermögen betrug rd. 98 Prozent.

Das Umlaufvermögen war auf Lieferforderungen und den Bestand an liquiden Mitteln zurückzuführen. Die Lieferforderungen betrafen offene Zahlungen für den Bestandszins der FUBAK-Betreiber, die über den jeweiligen Bilanzstichtag hinaus offen waren. Der Bestand an liquiden Mitteln schwankte zwischen rd. 237.000 Euro am Bilanzstichtag 30.06.2017 und rd. 6.000 Euro zum 30.06.2019.

Die aktive Rechnungsabgrenzung betraf den Baurechtszins, der für das Kalenderjahr zu bezahlen war. Die FUBAK-Errichter grenzte diesen aufgrund der abweichenden Geschäftsjahre ab.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der aktiven Vermögenswerte zu Buchwerten und der Bilanzsumme der FUBAK-Errichter im überprüften Zeitraum:

Tabelle 41: Aktive Vermögenswerte der FUBAK-Errichter

	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
	[Tausend Euro]				
Aktiva					
Anlagevermögen	8.934	8.555	8.072	7.590	7.107
<i>Gebäude</i>	5.208	5.017	4.827	4.636	4.446
<i>Außenanlagen</i>	3.610	3.451	3.188	2.925	2.662
<i>Betriebsausstattung</i>	115	87	58	29	0
Umlaufvermögen	180	195	237	178	150
<i>Lieferforderungen</i>	97	107	0	101	144
<i>Liquide Mittel</i>	82	87	237	76	6
Aktive Rechnungsabgrenzung	28	28	28	28	30
Summe	9.141	8.778	8.338	7.796	7.287

Quelle: FUBAK-Errichter; Darstellung: BLRH

(2) Die Summe der aktiven Vermögenswerte zu Buchwerten der FUBAK-Betreiber betrug zwischen rd. 0,50 Mio. Euro und rd. 1,28 Mio. Euro. Die Differenz war insbesondere auf Schwankungen des Standes der liquiden Mittel zu den jeweiligen Bilanzstichtagen zurückzuführen. Diese Schwankungen standen in Zusammenhang mit den teils unregelmäßigen Zuschusszahlungen der Gesellschafter.

Der Buchwert des Anlagevermögens halbierte sich im überprüften Zeitraum von rd. 284.000 Euro auf rd. 142.000 Euro. Zum Anlagevermögen zählten Software, das Sachanlagevermögen und der Anteil an einer Einkaufsgenossenschaft.

Der Wert des Umlaufvermögens schwankte zwischen rd. 360.000 Euro und rd. 1,05 Mio. Euro.

Die Vorräte betrafen Waren aus Küche und Technik. Deren Wertermittlung erfolgte aufgrund von Inventuren zu den jeweiligen Bilanzstichtagen. Ihr Wert stieg von rd. 5.300 Euro im Jahr 2014/15 auf rd. 17.000 Euro im Jahr 2018/19 an.

Die Lieferforderungen betrafen im Wesentlichen die Elternbeiträge für das Internat und Verpflegungsrechnungen an den SVM, die zum jeweiligen Bilanzstichtag noch offen waren. Im Jahr 2015/16 war zum Bilanzstichtag 30.06.2016 auch die Nachverrechnung des Infrastrukturbeitrages an den SV AKA in Höhe von 90.000 Euro brutto offen. (vgl. Unterabschnitt 33)

Rund 207.000 Euro der sonstigen Forderungen im Geschäftsjahr 2017/18 betrafen einen offenen Zuschuss des Landes Burgenland.

Der Stand an liquiden Mitteln zum jeweiligen Bilanzstichtag schwankte zwischen rd. 0,91 Mio. Euro und rd. 53.000 Euro.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen betrafen aliquote Aufwendungen für Zeitungsabonnements, Abgaben und Gebühren sowie Wartungsverträge.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der aktiven Vermögenswerte zu Buchwerten und der Bilanzsumme der FUBAK-Betreiber im überprüften Zeitraum:

Tabelle 42: Aktive Vermögenswerte der FUBAK-Betreiber

	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
	[Tausend Euro]				
Aktiva					
Anlagevermögen	284	225	168	136	142
Software	0	3	2	1	2
Sachanlagen	283	221	165	134	139
Finanzanlagen	1	1	1	1	1
Umlaufvermögen	702	1.046	449	360	515
Vorräte	5	7	10	14	17
Lieferforderungen	10	99	19	34	3
Sonstige Forderungen	26	29	76	259	32
Liquide Mittel	661	911	345	53	463
Aktive Rechnungsabgrenzung	7	10	5	7	8
Summe	993	1.281	621	503	664

Quelle: FUBAK-Betreiber; Darstellung: BLRH

(3) Die Summe der aktiven Vermögenswerte zu Buchwerten des SV AKA bestand aus dem Umlaufvermögen und lag in den Jahren 2014 bis 2018 zwischen rd. 32.000 Euro und rd. 181.000 Euro. Der Verein wies im überprüften Zeitraum kein wesentliches Anlagevermögen aus, da seine Aufgabe in der Durchführung des Meisterschaftsbetriebes bestand.

Das Umlaufvermögen umfasste insbesondere die liquiden Mittel zum jeweiligen Bilanzstichtag. Diese schwankten zwischen rd. 4.000 Euro und rd. 179.000 Euro. In den Geschäftsjahren 2014 und 2016 waren in den sonstigen Forderungen offene Zuschüsse der Gesellschafter der FUBAK-Betreiber ausgewiesen.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der aktiven Vermögenswerte zu Buchwerten und der Bilanzsumme des SV AKA im überprüften Zeitraum:

Tabelle 43: Aktive Vermögenswerte des SV AKA

	2014	2015	2016	2017	2018
	[Tausend Euro]				
Aktiva					
Anlagevermögen	0	0	0	0	0
Umlaufvermögen	38	32	117	181	39
<i>Lieferforderungen</i>	1	1	1	2	18
<i>Sonstige Forderungen</i>	33	7	70	0	3
<i>Forderungen an Gesellschafter</i>	26	0	68	0	0
<i>Verrechnung FUBAK-Betreiber</i>	6	6	0	0	0
<i>Sonstige Forderungen</i>	1	1	2	0	3
<i>Liquide Mittel</i>	4	24	46	179	18
Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	0	0
Summe	38	32	117	181	39

Quelle: SV AKA; Darstellung: BLRH

32.2 Zu (1) Die aktiven Vermögenswerte der FUBAK-Errichter zu Buchwerten sanken im überprüften Zeitraum von rd. 9,14 Mio. Euro auf rd. 7,29 Mio. Euro. Dies entsprach einer Verringerung um rd. 1,85 Mio. Euro bzw. rd. 20 Prozent. Grund dafür war insbesondere die Abschreibung des Anlagevermögens. Dessen Anteil am Gesamtvermögen betrug rd. 98 Prozent. Das Umlaufvermögen war mit rd. 2 Prozent Anteil an den Vermögenswerten der Höhe nach von untergeordneter Bedeutung.

Zu (2) Im überprüften Zeitraum schwankten die aktiven Vermögenswerte der FUBAK-Betreiber zu Buchwerten zwischen rd. 1,28 Mio. Euro und rd. 0,50 Mio. Euro. Diese Schwankungen waren im Wesentlichen auf die unterschiedlichen Bestände an liquiden Mitteln zu den jeweiligen Bilanzstichtagen zurückzuführen. Der Buchwert des Anlagevermögens sank von rd. 284.000 Euro auf rd. 142.000 Euro. Der Großteil davon betraf die Sachanlagen.

33 Kapitalstruktur

33.1 (1) Die Summe der passiven Vermögenswerte der FUBAK-Errichter fiel analog zu den aktiven Vermögenswerten von rd. 9,14 Mio. Euro auf rd. 7,29 Mio. Euro. Das entsprach einem Rückgang um rd. 1,85 Mio. Euro bzw. rd. 20 Prozent. Die positive Ertragslage führte zu einer Verringerung des Bilanzverlustes von rd. -429.000 Euro auf rd. -343.000 Euro. Das Eigenkapital stieg dadurch auf rd. 1,16 Mio. Euro.

Die Investitionszuschüsse im Jahr 2015/16 resultierten aus der finanziellen Beteiligung des SVM an der Rasensanierung in Höhe von 45.000 Euro. (vgl. Unterabschnitt 30) Die Auflösung dieses Betrages erfolgte über 13 Jahre mit rd. 3.500 Euro pro Jahr.

Das Fremdkapital bestand zu rd. 99 Prozent aus dem aushaftenden Bankkredit aus 2008 für die Finanzierung der Errichtung des FUBAK-Geländes. Weitere Fremdkapitalanteile betrafen

- Rückstellungen für Grundsteuern, Haftungsentgelt, Baurechtszins und Beratungskosten,
- Abgaben und Umsatzsteuern, sowie
- sonstige Verbindlichkeiten, z.B. aliquote Zinsen und noch nicht verrechnete Beratungsaufwendungen des Steuerberaters. Passive Rechnungsabgrenzungen bestanden nicht.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der passiven Vermögenswerte zu Buchwerten und der Bilanzsumme der FUBAK-Errichter im überprüften Zeitraum:

Tabelle 44: Passive Vermögenswerte der FUBAK-Errichter

	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
	[Tausend Euro]				
Passiva					
Eigenkapital	1.085	1.103	1.120	1.137	1.157
<i>Stammkapital</i>	35	35	35	35	35
<i>Kapitalrücklage</i>	1.465	1.465	1.465	1.465	1.465
<i>Bilanzverlust</i>	-415	-397	-380	-363	-343
Investitionszuschüsse	0	42	38	35	31
Fremdkapital	8.056	7.634	7.180	6.624	6.098
<i>Rückstellungen</i>	14	16	12	13	15
<i>Abgaben und Umsatzsteuer</i>	28	35	30	4	24
<i>Bankkredite</i>	7.993	7.563	7.119	6.600	6.050
<i>Sonstige Verbindlichkeiten</i>	21	20	19	7	9
Summe	9.141	8.778	8.338	7.796	7.287

Quelle: FUBAK-Errichter; Darstellung: BLRH

Die FUBAK-Errichter nahm im Jahr 2010 bei Bank G einen Kredit in Höhe von 10,00 Mio. Euro auf. Auf Grundlage der Ausstiegsmöglichkeit nach sieben Jahren schuldete die FUBAK-Errichter den aushaftenden Rest in Höhe von 7,15 Mio. Euro im Juli 2017 von Bank G zu Bank H um. Ab diesem Zeitpunkt sank der Fixzinssatz von 3,03 Prozent auf 1,244 Prozent pro Jahr. Entsprechend der Tilgungsvereinbarung mit halbjährlichen Kapitalrückführungen in Höhe von 275.000 Euro war die letzte Tilgungsrate für 31.05.2030 geplant.

Die folgende Tabelle vergleicht den ursprünglichen Kredit aus 2010 mit dem umgeschuldeten Kredit aus 2017:

Tabelle 45: Vergleich ursprünglicher Kredit mit neuem Kredit

	Ursprünglicher Kredit ab 07/2010 bei Bank G	Umgeschuldeter Kredit ab 07/2017 bei Bank H
Nominale	10 Mio. Euro	7,15 Mio. Euro
Basisindikator	volumengewichteter Euro-Zinsswap (Stichtag Kreditaufnahme 2,48 %)	7-Jahres-Swapsatz (Stichtag Kreditaufnahme 0,594 %)
Aufschlag	+0,55 Prozentpunkte	+0,65 Prozentpunkte
Zinsart	fix	fix
Zinsbindung	7 Jahre, danach Neuverhandlung	bis Laufzeitende
Zinssatz	3,03 % p.a.	1,244 % p.a.
Kündigungsmöglichkeit	drei Monate vor Ende der Fixzinsperiode	durch außerordentliche Tilgung in Teilen von je 1 Mio. Euro mit "Rückzahlungsabgeltungsbetrag"
Zinsverrechnung	halbjährlich-dekursiv, kalendermäßig/360	halbjährlich-dekursiv, kalendermäßig/360
Fälligkeitstermine	31.05. und 30.11.	31.05. und 30.11.
Laufzeit	20 Jahre	13 Jahre
letzte Rate	31.05.2030	31.05.2030
außerordentliche Tilgungen	möglich, aber nicht während der Fixzinsphase	Teile von zumindest 1 Mio. Euro mind. 4 Wochen vorherige Ankündigung zuzüglich "Rückzahlungsabgeltungsbetrag"
Tilgungsart	Annuitäten zu 336.500 Euro (inkl. Zinsen)	Kapitalraten zu 275.000 Euro (zuzüglich Zinsen)
Besicherung	Garantie des Landes Burgenland	Garantie des Landes Burgenland
Haftungsentgelt	0,40 % p.a. vom aushaftenden Nominale	0,40 % p.a. vom aushaftenden Nominale

Quelle: FUBAK-Errichter; Darstellung: BLRH

(2) Die Summe der passiven Vermögenswerte der FUBAK-Betreiber zeigte analog der aktiven Vermögenswerte die gleiche Entwicklung zwischen rd. 0,50 Mio. Euro und rd. 1,28 Mio. Euro. Der Anstieg des Eigenkapitals ausgehend von rd. 46.000 Euro auf rd. 146.000 Euro resultierte aus der Bildung einer Gewinnrücklage im Geschäftsjahr 2016/17. Die Gesellschafter fassten den Beschluss dazu per Umlauf im Jänner 2018. Bis auf die Dotierung der Gewinnrücklage im Geschäftsjahr 2016/17 bilanzierte die FUBAK-Betreiber ausgeglichene Jahresergebnisse, da sie die nicht verbrauchten Zuschüsse der Gesellschafter der passiven Rechnungsabgrenzung zuwies. Die un versteuerten Rücklagen aus einer Bewertungsreserve waren bis ins Geschäftsjahr 2016/17 aufgelöst. Die Investitionszuschüsse fielen von rd. 264.000 Euro auf rd. 140.000 Euro.

Im Fremdkapital fanden sich Rückstellungen, z.B. für Beratungsaufwendungen, für nicht konsumierte Urlaube und für Zeitguthaben des Personals, weiters Lieferverbindlichkeiten an die FUBAK-Betreiber, z.B. für den Bestandszins, und für sonstige Lieferanten.

Die passiven Rechnungsabgrenzungen umfassten insbesondere nicht verbrauchte Zuschüsse der Gesellschafter.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der passiven Vermögenswerte zu Buchwerten und der Bilanzsumme der FUBAK-Betreiber im überprüften Zeitraum:

Tabelle 46: Passive Vermögenswerte der FUBAK-Betreiber

	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
	[Tausend Euro]				
Passiva					
Eigenkapital	45	46	146	146	146
Stammkapital	35	35	35	35	35
Gewinnrücklage	0	0	100	100	100
Bilanzgewinn	23	11	11	11	11
Unversteuerte Rücklagen	3	1	-	-	-
Investitionszuschüsse	264	215	164	133	140
Fremdkapital	266	225	137	224	258
Rückstellung für Personal	36	38	36	48	41
Rückstellung für Beratung	12	20	16	18	11
Lieferverbindlichkeiten an FUBAK-Errichter	85	85	0	101	144
Lieferverbindlichkeit an sonstige	30	40	27	13	19
Umsatzsteuer und Lohnabgaben	98	31	30	31	32
Sonstige Verbindlichkeiten	5	11	28	13	11
Passive Rechnungsabgrenzung	416	794	175	0	121
Summe	993	1.281	621	503	664

Quelle: FUBAK-Betreiber; Darstellung: BLRH

(3) Die Summe der passiven Vermögenswerte des SV AKA bewegte sich analog der aktiven Vermögenswerte zwischen rd. 38.000 Euro und rd. 181.000 Euro. In den Jahresabschlüssen des SV AKA war die Position des Eigenkapitals als „Vereinsvermögen“ bezeichnet. Dieses fiel ausgehend von rd. 11.000 Euro im Jahr 2014 durch Verluste in den beiden darauffolgenden Jahren auf rd. 1.000 Euro. In den Jahren 2017 und 2018 trat durch die ausgeglichenen Ergebnisse keine Veränderung ein. Unversteuerte Rücklagen und Investitionszuschüsse bestanden nicht.

Das Fremdkapital bestand insbesondere aus Lohnabgaben. Im Jahr 2016 war zum Bilanzstichtag 31.12. eine Verbindlichkeit gegenüber der FUBAK-Betreiber in Höhe von 90.000 Euro ausgewiesen. Diese Position stammte aus der Nachverrechnung der Infrastrukturnutzung von der FUBAK-Betreiber für die Jahre 2011 bis 2016 in Höhe von jährlich 15.000 Euro brutto³³. Dies war das Ergebnis einer Betriebsprüfung des Finanzamtes für den Zeitraum von 2010/11 bis 2015/16.

Die passiven Rechnungsabgrenzungen betrafen die Abgrenzung von Ausbildungsentschädigungen bzw. im Jahr 2017 auch eine Abgrenzung von Gesellschafterzuschüssen.

³³ Der SV AKA war nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der passiven Vermögenswerte zu Buchwerten und der Bilanzsumme des SV AKA im überprüften Zeitraum:

Tabelle 47: Passive Vermögenswerte des SV AKA

	2014	2015	2016	2017	2018
	[Tausend Euro]				
Passiva					
Vereinsvermögen	11	4	1	1	1
Fremdkapital	15	15	101	17	20
Rückstellungen	3	2	2	3	3
Verbindlichkeit an FUBAK-Betreiber	0	0	90	0	0
Lohnabgaben	11	12	8	13	12
Sonstige	1	1	1	1	6
Passive Rechnungsabgrenzung	12	13	15	163	18
Summe	38	32	117	181	39

Quelle: SV AKA; Darstellung: BLRH

- 33.2 Zu (1) Die passiven Vermögenswerte der FUBAK-Errichter zeigten die gleiche Entwicklung wie die aktiven Vermögenswerte und sanken von rd. 9,14 Mio. Euro um rd. 1,85 Mio. Euro auf rd. 7,29 Mio. Euro. Dies entsprach einer Verringerung von rd. 20 Prozent. Der Bilanzverlust verringerte sich durch die positive Ertragslage von rd. -429.000 Euro auf rd. -343.000 Euro. Das Eigenkapital stieg aufgrund der positiven Ergebnisse auf rd. 1,16 Mio. Euro.

Der Großteil des Fremdkapitals betraf den Bankkredit. Dieser betrug ursprünglich im Jahr der Aufnahme 10,00 Mio. Euro und fiel durch die halbjährlichen Tilgungen im überprüften Zeitraum von rd. 8,41 Mio. Euro auf rd. 6,05 Mio. Euro.

Zu (2) Die passiven Vermögenswerte der FUBAK-Betreiber schwankten analog der aktiven Vermögenswerte zwischen rd. 0,50 Mio. Euro und rd. 1,28 Mio. Euro. Der BLRH hielt kritisch fest, dass die FUBAK-Betreiber erst ab dem Geschäftsjahr 2016/17 auf Empfehlung des Steuerberaters durch die Dotierung einer Gewinnrücklage in Höhe von 100.000 Euro das Eigenkapital anheb. Ab dieser Maßnahme lag das Eigenkapital bis zum Ende des überprüften Zeitraumes konstant bei rd. 146.000 Euro.

34 Liquiditätsmanagement

- 34.1 (1) Die Businesspläne 2010 bzw. 2018 ermittelten den Zuschussbedarf der Gesellschafter auf Jahresbasis für das „Projekt“ FUBAK. Diese Jahreswerte waren pro Gesellschafter entsprechend ihren Anteilsverhältnissen aufgeschlüsselt. Die Geschäftsführung legte dem Aufsichtsrat der FUBAK-Betreiber jährliche Budgets zur Beschlussfassung vor, die aus den zusammengerechneten Werten für FUBAK-Betreiber und SV AKA bestanden. Eine schriftliche unterjährige Liquiditätsplanung lag nicht vor.

(2) Für die FUBAK-Errichter erstellte Geschäftsführer A keine separaten Jahresbudgets. Ebenso erstellte er keine schriftlichen unterjährigen Liquiditätspläne.

(3) Geschäftsführer A forderte die Zuschüsse schriftlich bei den Gesellschaftern entsprechend ihren Anteilen an. Von den Gesellschaftern SVM, BFV und Stadt Mattersburg forderte er die Mittel vier Mal jährlich schriftlich an. Diese Anforderungsschreiben nannten als Bankkonto für die Überweisung das Geschäftskonto der FUBAK-Betreiber oder auch jenes des SV AKA.

Vom Land Burgenland forderte er zwei Tranchen mit dem Formular „ANTRAG auf Gewährung einer Subvention gemäß den Bestimmungen des Bgld. Sportförderungsgesetzes i.d.g.F.“ an. Beilagen waren jeweils das Jahresbudget und die Aufschlüsselung der Jahresbeiträge der Gesellschafter. Bei den Anforderungen an das Land Burgenland war immer nur das Geschäftskonto der FUBAK-Betreiber angegeben.

(4) Die Gesellschafter SVM, BFV und Stadt Mattersburg zahlten ihre Zuschüsse zwar laufend, aber teilweise in unregelmäßigen Intervallen und Beträgen. Das Land Burgenland zahlte seine Zuschüsse in der Regel in zwei Tranchen aus:

- Die erste Tranche in Höhe von 80 Prozent gegen Ende des betreffenden Geschäftsjahres, das bedeutete im zweiten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres und
- die zweite Tranche in Höhe von 20 Prozent im darauffolgenden Geschäftsjahr nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres.

Im Geschäftsjahr 2017/18 bezahlte das Land Burgenland für dieses keine Zuschüsse aus, wohl aber für das Vorjahr. Die Zahlungen für 2017/18 flossen erst im nachfolgenden Geschäftsjahr 2018/19. (vgl. Unterabschnitt 40)

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht zu den offenen Gesellschafterzuschüssen per 30.06.2019 gegenüber den Budgets vor Aufteilung des Aufwandes für das Bundesnachwuchszentrum (**BNZ**) des BFV aus dem ersten Betriebsjahr 2009/10. Zu diesem Stichtag hatten die Gesellschafter noch rund 1,78 Mio. Euro nicht an die FUBAK-Betreiber ausbezahlt.

Tabelle 48: Nicht einbezahlte Gesellschafterzuschüsse per 30.06.2019

	für die Geschäfts- jahre 2009/10 bis 2015/16	für 2016/17	für 2017/18	für 2018/19	Gesamt per 30.06.2019
	[Tausend Euro]				
Land Burgenland ¹⁾	-60	0	0	-587	-647
SVM ²⁾	-391	0	0	-197	-589
BFV regulärer Anteil	-161	0	0	0	-161
BFV rechnerischer Anteil Betrieb Geschäftsjahr 2009/10 ³⁾	-378	0	0	0	-378
Stadt Mattersburg	-1	0	0	0	-1
Summe	-991	0	0	-785	-1.776

¹⁾ Das Land Burgenland überwies am 14.10.2019 rd. 392.000 Euro als weitere "Vorschussleistung" an die FUBAK-Betreiber.

²⁾ Der SVM überwies die per 30.06.2019 offenen rd. 197.000 Euro am 07.10.2019 an die FUBAK-Betreiber.

³⁾ Der rechnerische Anteil des BFV für den Betrieb im ersten Betriebsjahr 2009/10 bezog sich auf die von ihm aufgewendeten Kosten für den Parallelbetrieb des Bundesnachwuchszentrums. Der Wirtschaftsprüfer prüfte diese Aufwendungen und bestätigte einen Betrag von rd. 354.000 Euro. Dieser Betrag sollte dem Budget 2009/10 (1.260.000 Euro) hinzugeschlagen und die neue Jahressumme (1.614.000 Euro) auf alle Gesellschafter entsprechend ihren Anteilen aufgeteilt werden. Damit ergab sich ein "Nachschuss" für die Gesellschafter in Höhe von rd. 378.000 Euro.

Quelle: FUBAK-Betreiber; Darstellung: BLRH

Der Wirtschaftsprüfer empfahl der FUBAK-Betreiber für die Geschäftsjahre 2014/15 und 2015/16, „für noch ausstehende Förderungen aus den Vorjahren [...] von den Förderungsgebern eine schriftliche Zusage oder eine Saldenbestätigung anzufordern und diese Forderungen auch im Jahresabschluss abzubilden“. (vgl. Unterabschnitt 35) Diese Empfehlung setzte die FUBAK-Betreiber bis zum Jahresabschluss per 30.06.2019 nicht um.

(5) Die unregelmäßigen bzw. „stark zeitverzögerten“ Zahlungen der Gesellschafter verursachten regelmäßig angespannte Liquiditätssituationen. Diesen begegnete Geschäftsführer A durch verschiedene Maßnahmen, z.B. mittels persönlicher Interventionen bei den Gesellschaftern und Erinnerungen an die Zahlungen sowie mit regelmäßigen Hinweisen in den Aufsichtsratssitzungen. Die Mittel aus der anerkannten Vorsteuer in Höhe von rd. 1,51 Mio. Euro trugen dazu bei, die unregelmäßigen Zahlungen der Gesellschafter auszugleichen und so die Liquiditätssituation zu verbessern. (vgl. Unterabschnitt 37)

Im Businessplan 2018 war erstmals ein Zinsaufwand für die Ausnützung eines Kontokorrentrahmens berücksichtigt. Im überprüften Zeitraum wichen die Ist-Zahlungen der Gesellschafter an die FUBAK-Betreiber und den SV AKA in Höhe von rd. 11,38 Mio. Euro von den Soll-Zahlungen laut der beschlossenen Jahresbudgets in Höhe von rd. 11,81 Mio. Euro ab. Die Abweichung betrug rd. 428.000 Euro. (vgl. Unterabschnitt 28)

Eine weitere Maßnahme war, dass die FUBAK-Betreiber die monatlichen Bestandszinszahlungen an die FUBAK-Errichter teilweise verspätet leistete. Die FUBAK-Errichter benötigte die Mittel erst zu den Zahlungsterminen für die Kredittilgung per 31.05. und 30.11. Im Juni 2016 präsentierte Geschäftsführer A in der Aufsichtsratssitzung der FUBAK-Betreiber einen Vorschlag für die Änderung der Zahlungsmodi, um die tatsächlichen Zuschusszahlungen dem durchschnittlichen Kapitalbedarf des „Projekts“ FUBAK besser anzupassen. Der Aufsichtsrat fasste daraufhin einen einstimmigen Beschluss für die neuen Zahlungsmodi der Gesellschafter.

Die folgende Tabelle zeigt die bestehenden Zahlungsmodi für die Gesellschafterzuschüsse und den Vorschlag von Geschäftsführer A vom Juni 2016 für eine Änderung:

Tabelle 49: Zahlungsmodi für Gesellschafterzuschüsse

vereinbarte Zahlungsmodi			
Land	SVM	Stadt Mattersburg	BFV
80 %: Mai/Juni 20 %: nach Ende Geschäftsjahr (Nov./Dez.)	01.08., 01.11., 01.02., 01.05.		monatliche Rate

Vorschlag der Geschäftsführung für Zahlungsmodi neu			
Land	SVM	Stadt Mattersburg	BFV
50 %: Anzahlung Juli 30 %: Jän./Feb. 20 %: nach Ende GJ (Nov./Dez.)	Quartalsraten im Vorhinein 01.07., 01.10., 01.01., 01.04.		

Quelle: FUBAK-Betreiber; Darstellung: BLRH

(6) Der SV AKA verfügte über keine schriftliche Liquiditätsplanung. Die FUBAK-Betreiber stattete den SV AKA fallweise mit Liquidität in Höhe von Beträgen bis zu 40.000 Euro aus, die dieser retournierte. Zu den jeweiligen Bilanzstichtagen des überprüften Zeitraumes wiesen weder die FUBAK-Betreiber Forderungen noch der SV AKA Verbindlichkeiten aus diesem Titel aus.

- 34.2 Zu (1) und (2) Der BLRH bemängelte, dass die Geschäftsführer für die FUBAK-Betreiber bis auf den jährlichen Ausweis des Zuschussbedarfes der Gesellschafter keine weiteren schriftlichen Liquiditätsplanungen vorlegten. Ebenso bemängelte er, dass für die FUBAK-Errichter keine schriftlichen Liquiditätspläne vorlagen.

Es war damit nur erschwert möglich, im Jahresverlauf eventuelle Liquiditätslücken zu erkennen. Dies betraf beispielsweise Finanzierungsspitzen innerhalb eines Monats. Vor diesem Hintergrund erachtete der BLRH eine nachvollziehbare dokumentierte Liquiditätsplanung insbesondere zur laufenden Unternehmenssteuerung für hilfreich.

[Der BLRH empfahl der FUBAK-Errichter und der FUBAK-Betreiber, eine schriftliche Liquiditätsplanung auf zumindest monatlicher Basis zu erstellen.](#)

Zu (3) Der Aufsichtsrat der FUBAK-Betreiber beschloss im Juni 2011, dass Zahlungen der Gesellschafter an den SV AKA als Erfüllung ihrer Zuschusspflicht an die Gesellschaft gelten. Der BLRH bemängelte diesen Beschluss, da er keine Deckung im Gesellschaftsvertrag der FUBAK-Betreiber fand. Dennoch wiesen die schriftlichen Anforderungen der Zuschüsse von SVM, Stadt Mattersburg und BFV fallweise den SV AKA als Empfänger aus. Bei den Anforderungen an das Land Burgenland war das nicht der Fall.

[Der BLRH empfahl der FUBAK-Betreiber, die Zuschussleistungen an den Verein SV AKA in Einklang mit den gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen der FUBAK-Betreiber zu bringen.](#)

Zu (4) und (5) Das Liquiditätsmanagement der FUBAK-Betreiber war durch die unregelmäßige Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen der Gesellschafter erschwert. Die Mittel der anerkannten Vorsteuer trugen dazu bei, die unregelmäßigen Zahlungen der Gesellschafter auszugleichen. Die Geschäftsführung setzte bei Bedarf weitere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Liquidität. Dies war z.B. die verspätete Zahlung des Bestandszinses an die FUBAK-Errichter.

Der Aufsichtsrat der FUBAK-Betreiber beschloss im Juni 2016 eine Änderung der Zahlungsmodi der Gesellschafter. Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass dieser Beschluss vom unzuständigen Organ gefasst wurde und dadurch keine Rechtswirkung für die Gesellschafter entfalten konnte.

Er stellte zudem fest, dass die FUBAK-Betreiber die Empfehlung des Wirtschaftsprüfers, ausständige „Förderungen“ der „Fördergeber“ als Forderungen in die Jahresabschlüsse aufzunehmen, bis zum Ende des überprüften Zeitraumes 30.06.2019 nicht umsetzte.

Der BLRH empfahl der FUBAK-Betreiber, auf die Gesellschafter einzuwirken, ihren Zahlungsverpflichtungen pünktlich entsprechend den vereinbarten Zahlungsmodi nachzukommen. Weiters sollte die Generalversammlung der FUBAK-Betreiber als zuständiges Organ für die Gesellschafterzuschüsse Änderungen bei den Zahlungsmodi beschließen.

Zu (6) Der BLRH stellte fest, dass die FUBAK-Betreiber fallweise dem SV AKA mit Liquidität in Höhe von bis zu 40.000 Euro aushalf. Der SV AKA retournierte diese vor Ende der Geschäftsjahre. Der BLRH wies in diesem Zusammenhang auf die fehlende Rechtsgrundlage wie z.B. eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Rechtsträgern kritisch hin.

Der BLRH empfahl der FUBAK-Betreiber, zukünftige Liquiditätsaushilfen zwischen der FUBAK-Betreiber und dem SV AKA auf vertraglicher Basis durchzuführen.

- 34.3 Die FUBAK-Betreiber teilte mit, dass die Empfehlungen in Zusammenhang mit Zuschussleistungen und den Liquiditätsaushilfen an den SV AKA umgesetzt werden. Weiters verwies die Gesellschaft auf die Überarbeitung des FUBAK-Gesamtkonstrukts. In deren Rahmen soll der SV AKA vollumfänglich berücksichtigt werden.

Die Empfehlung bezüglich der Zahlungsverpflichtungen wird laut FUBAK-Betreiber im Zuge der kritischen Prüfung der Gesellschaftsverträge umgesetzt.

Die beiden Gesellschaften werden die Empfehlungen zur Erstellung einer monatlichen schriftlichen Liquiditätsplanung umsetzen.

35 Jahresabschlüsse und Wirtschaftsprüfung

- 35.1 (1) Die FUBAK-Errichter, die FUBAK-Betreiber und der SV AKA beauftragten denselben Steuerberater. Dieser war zuständig für

- Finanzbuchhaltung,
- Jahresabschlüsse,
- Personalverrechnung,
- steuerliche Vertretung und Beratung, sowie
- weitere Beratungsleistungen, z.B. Stellungnahmen zu bestimmten Themen, Erstellung der Businesspläne, Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen, etc.

Die vertraglichen Grundlagen für diese Leistungen datierten für die FUBAK-Betreiber aus dem Jahr 2009, für den SV AKA aus dem Jahr 2011 und für die FUBAK-Errichter aus dem Jahr 2012. Im überprüften Zeitraum fielen für die Leistungen des Steuerberaters in der FUBAK-Errichter und in der FUBAK-Betreiber Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 271.000 Euro an. Die Aufwendungen des SV AKA dafür beliefen sich in den Kalenderjahren 2014 bis 2018 auf rd. 54.000 Euro.

Die folgende Tabelle zeigt den Aufwand für den Steuerberater für die FUBAK-Errichter und FUBAK-Betreiber im überprüften Zeitraum und für den SV AKA im Zeitraum 2014 bis 2018:

Tabelle 50: Aufwand für den Steuerberater

	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Gesamt
	[Tausend Euro]					
FUBAK-Errichter	2	2	2	4	3	13
FUBAK-Betreiber	35	45	54	61	63	258
Summe	37	47	56	65	66	271

	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
	[Tausend Euro]					
SV AKA	10	10	10	11	13	54

Quellen: FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber, SV AKA; Darstellung: BLRH

(2) Die Wirtschaftsprüfung für die FUBAK-Errichter und FUBAK-Betreiber erfolgte auf „freiwilliger Basis“, da beide kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Unternehmensgesetzbuch³⁴ waren. Für diese bestand keine gesetzliche Verpflichtung zur Wirtschaftsprüfung. Jedoch regelten auch die Gesellschaftsverträge, dass die Jahresabschlüsse „von einem dazu befugten Wirtschaftstreuhandler zu prüfen“ waren.

Die Prüfungshandlungen sowohl für die FUBAK-Errichter als auch für die FUBAK-Betreiber führte derselbe Wirtschaftsprüfer durch. Die FUBAK-Errichter und die FUBAK-Betreiber wechselten ab dem Geschäftsjahr 2014/15 den Wirtschaftsprüfer. Für diesen Wechsel holte Geschäftsführer A drei Angebote ein. Aufgrund der Beschlüsse der Generalversammlungen von FUBAK-Errichter und FUBAK-Betreiber vom Dezember 2014 erteilte Geschäftsführer A den Prüfauftrag für die Geschäftsjahre 2014/15, 2015/16 und 2016/17 an den Bestbieter. In den Generalversammlungen vom März 2018 bzw. Dezember 2018 beschlossen die Gesellschafter, diesen Wirtschaftsprüfer auch mit den Abschlussprüfungen für die Geschäftsjahre 2017/18 und 2018/19 zu beauftragen. Somit führte dieser alle Wirtschaftsprüfungen für den vom BLRH überprüften Zeitraum durch.

Die folgende Tabelle zeigt den Aufwand für den Wirtschaftsprüfer für die FUBAK-Errichter und FUBAK-Betreiber im überprüften Zeitraum:

Tabelle 51: Aufwand für den Wirtschaftsprüfer

	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Gesamt
	[Tausend Euro]					
FUBAK-Errichter	6	5	4	5	5	25
FUBAK-Betreiber	5	7	6	5	5	28
Summe	11	12	10	10	10	53

Quellen: FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber; Darstellung: BLRH

³⁴ dRGBI. S 219/1897 idgF.

(3) Der SV AKA ließ seine Jahresabschlüsse nicht durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen. Gemäß § 12 seiner Satzungen war die Rechnungsprüfung von sogenannten Rechnungsprüfern durchzuführen, die von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt waren. Die Rechnungsprüfer erstellten über ihre jeweiligen Prüfungshandlungen ein Protokoll, das die Aufsichtsräte der FUBAK-Betreiber in ihren Sitzungen behandelten. Aufwendungen fielen für diese Art der Rechnungsprüfung nicht an.

(4) Der Wirtschaftsprüfer richtete im Zuge seiner Prüfungshandlungen zu den Jahresabschlüssen für die Geschäftsjahre 2014/15, 2015/16 und 2017/18 an die FUBAK-Errichter und die FUBAK-Betreiber sogenannte „*Management Letter*“. Für die Geschäftsjahre 2017/18 und 2018/19 übermittelte er keine Management Letter.

Der Wirtschaftsprüfer erteilte den jeweiligen Jahresabschlüssen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Hinsichtlich der „*Organisation des internen Kontrollsystems und der Durchführung des Rechnungswesens*“ sprach er in den Management Lettern Empfehlungen aus. Einige dieser Empfehlungen galten gleichlautend für FUBAK-Betreiber und FUBAK-Errichter aufgrund deren wirtschaftlicher und organisatorischer Verflechtung. Geschäftsführer A berichtete in den Aufsichtsratssitzungen über die Inhalte und den Fortschritt der Umsetzung der Empfehlungen.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht der jährlichen Empfehlungen des Wirtschaftsprüfers aus den Management Lettern:

Tabelle 52: Empfehlungen in den Management Lettern

FUBAK-Errichter	FUBAK-Betreiber
2014/15	
	Inventur: Ausweitung und Richtlinien
	Getränkeautomat: Stichtagsgenaue Losungsermittlung
Firmenbuch: Eintrag AR-Vorsitzender fehlt	Firmenbuch: Eintrag AR-Vorsitzender fehlt
Geschäftsführung: Aufwand berücksichtigen	Geschäftsführung: Aufwand an FUBAK-Errichter verrechnen
	Umsatzsteuerproblematik: Steuerberater ist verantwortlich (und nicht der Wirtschaftsprüfer)
Schriftliche Leistungsvereinbarungen: zwischen FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber und SV AKA abschließen	Schriftliche Leistungsvereinbarungen: zwischen FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber und SV AKA abschließen
	Offene Förderungen¹⁾: Abbildung im Jahresabschluss, Saldenbestätigungen der Förderungsgeber
	Nicht verbrauchte Subventionen¹⁾: interne Buchungsrichtlinien für PRA
2015/16	
	Nicht verbrauchte Zuschüsse: eventuell im Bilanzgewinn lassen (Verbesserung Eigenkapitalquote)
Erinnerung Schriftliche Leistungsvereinbarungen: zwischen FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber und SV AKA abschließen	Erinnerung Schriftliche Leistungsvereinbarungen: zwischen FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber und SV AKA abschließen
	Erinnerung Offene Förderungen¹⁾: Abbildung im Jahresabschluss (Saldenbestätigungen)
	Erinnerung Nicht verbrauchte Subventionen¹⁾: interne Buchungsrichtlinien für passive Rechnungsabgrenzung
2016/17	
Erinnerung Schriftliche Leistungsvereinbarungen: zwischen FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber und SV AKA abschließen	Erinnerung Schriftliche Leistungsvereinbarungen: zwischen FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber und SV AKA abschließen
Erinnerung Offene Förderungen¹⁾: Abbildung im Jahresabschluss (Saldenbestätigungen)	
2017/18	
keine Management Letter	
2018/19	
keine Management Letter	

¹⁾ Der Wirtschaftsprüfer verwendete in den Management Lettern die Begriffe "Förderungen" und "Subventionen". Gemeint waren damit die "Zuschüsse" der Gesellschafter.

Quelle: FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber; Darstellung: BLRH

Die FUBAK-Errichter und die FUBAK-Betreiber teilten dem BLRH schriftlich den Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Wirtschaftsprüfers mit. Hinsichtlich der Empfehlungen zu den schriftlichen Leistungsvereinbarungen zwischen FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber und SV AKA vertraten die Gesellschaften den folgenden Standpunkt: „Aus Sicht der Gesellschaft sind die bestehenden Regelungen ausreichend, bspw. Bestandvertrag.“

Die drei Rechtsträger schlossen bis zum Ende der Prüfungshandlungen des BLRH keine schriftliche Leistungsvereinbarung ab. Ebenso waren die offenen Förderungen nicht durchgängig als Forderungen in den Jahresabschlüssen abgebildet.

- 35.2 Zu (1) FUBAK-Errichter und FUBAK-Betreiber beauftragten denselben Steuerberater mit der Buchführung, Personalverrechnung, Jahresabschlusserstellung und steuerlichen Vertretung.

Zu (2) Für die FUBAK-Errichter und die FUBAK-Betreiber bestand keine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung einer Wirtschaftsprüfung. Der BLRH hob positiv hervor, dass die Eigentümer bereits in den Gesellschaftsverträgen die interne Verpflichtung für die Prüfung der Jahresabschlüsse vorsahen.

Zu (4) Der BLRH bemängelte, dass die FUBAK-Errichter und FUBAK-Betreiber die vom Wirtschaftsprüfer in seinen Management Letters ausgesprochenen Empfehlungen bis zum Ende der Prüfungshandlungen nicht vollständig umsetzten. In diesem Zusammenhang verwies der BLRH insbesondere auf die fehlende Leistungsvereinbarung zwischen FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber und SV AKA.

Der BLRH empfahl der FUBAK-Errichter und der FUBAK-Betreiber, Empfehlungen des Wirtschaftsprüfers vollständig umzusetzen und dies zu dokumentieren.

- 35.3 Die FUBAK-Errichter und die FUBAK-Betreiber gaben an, die Empfehlung umzusetzen.

36 URG-Kennzahlen

- 36.1 (1) Das Unternehmensreorganisationsgesetz³⁵ (**URG**) sieht vor, dass bei der Vermutung eines Reorganisationsbedarfes vom Unternehmen Schritte für ein Reorganisationsverfahren einzuleiten sind. Dies wird anhand der Kriterien „Eigenmittelquote“ und „fiktive Schuldentilgungsdauer“ ermittelt. Die Eigenmittelquote muss demnach über 8 Prozent und die fiktive Schuldentilgungsdauer muss unter 15 Jahren liegen. Wenn beide Kriterien gemeinsam nicht erfüllt werden, so tritt die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes ein.

(2) Im überprüften Zeitraum erfüllte die FUBAK-Errichter hinsichtlich der Eigenmittelquote die notwendigen Voraussetzungen in allen Geschäftsjahren. Die fiktive Schuldentilgungsdauer lag im Geschäftsjahr 2014/15 bei 16,2 Jahren und damit über dem Maximalwert von 15 Jahren. Da jedoch die Eigenmittelquote bei 11,87 Prozent und damit über dem geforderten Mindestwert von 8 Prozent lag, war die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes nicht gegeben.

Die FUBAK-Betreiber erfüllte im überprüften Zeitraum in den Geschäftsjahren 2014/15 und 2015/16 die URG-Kriterien hinsichtlich der notwendigen Eigenmittelquote von zumindest acht Prozent nicht. Zum jeweiligen Bilanzstichtag waren die liquiden Mittel höher als die Verbindlichkeiten. Aus diesem Grund überschritt die FUBAK-Betreiber die fiktive Schuldentilgungsdauer nicht. Somit bestand auch in diesem Zeitraum keine Vermutung eines Reorganisationsbedarfes.

Für das Geschäftsjahr 2016/17 bildete die FUBAK-Betreiber auf Empfehlung des Steuerberaters aus den Mitteln der Gesellschafter (nicht verbrauchte Zuschüsse) eine Kapitalrücklage in Höhe von 100.000 Euro. Daraus resultierte eine Eigenmittelquote in Höhe von 39,41 Prozent. Sie lag damit über dem erforderlichen Mindestmaß von 8 Prozent. Da die liquiden Mittel höher waren als die Verbindlichkeiten, war die Berechnung einer fiktiven Schuldentilgungsdauer mit Ausnahme des Geschäftsjahres 2017/18 nicht möglich.

³⁵ BGBl. I Nr. 114/1997 idgF.

Die folgende Tabelle fasst die URG-Kennzahlen für FUBAK-Errichter und FUBAK-Betreiber im überprüften Zeitraum zusammen:

Tabelle 53: URG-Kennzahlen

		2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
FUBAK-Errichter						
Eigenkapital	[Tausend Euro]	1.085	1.103	1.120	1.137	1.157
Eigenmittelquote	[%]	11,87	12,62	13,50	14,65	15,95
fiktive Schuldenilgungsdauer	[Jahre]	16,2	14,1	13,9	13,2	13,2
FUBAK-Betreiber						
Eigenkapital	[Tausend Euro]	48	46	146	146	146
Eigenmittelquote	[%]	6,56	4,34	31,87	39,41	27,79
fiktive Schuldenilgungsdauer	[Jahre]	- ¹⁾	- ¹⁾	- ¹⁾	7,2	- ¹⁾

¹⁾ Liquide Mittel waren höher als Verbindlichkeiten.

Quellen: FUBAK-Errichter, FUBAK-Betreiber; Darstellung: BLRH

- 36.2 Zu (2) Der BLRH hielt fest, dass weder für die FUBAK-Errichter noch für die FUBAK-Betreiber ein Reorganisationsbedarf gemäß URG bestand.

OFFENE ENTSCHEIDUNGEN DER FUBAK

37 Vorsteueranerkennung

37.1 (1) Im Jahr 2008 versagte das zuständige Finanzamt der FUBAK-Betreiber den Gemeinnützigkeitsstatus. Aus seiner Sicht entsprach der Gesellschaftsvertrag in einigen wesentlichen Punkten nicht den gesetzlichen Anforderungen in Hinsicht auf die Gemeinnützigkeit gemäß Bundesabgabenordnung³⁶ (BAO). Das Bundesministerium für Finanzen führte in seiner Auskunftserledigung vom 28.11.2008 an das zuständige Finanzamt aus, dass *„der verfolgte Zweck, nämlich die Heranführung von Sportlern an den Leistungssport, kein begünstigter Zweck, sondern eher als Vorbereitung auf den Berufssport zu sehen ist; dies sei aber deshalb nicht begünstigungsfähig, weil der Kreis der dabei geförderten Personen klein bleibt.“*

(2) Die Gesellschafter passten im Dezember 2010 den Gesellschaftsvertrag in den vom Finanzamt bemängelten Punkten an. Die FUBAK-Betreiber bzw. deren Steuerberater brachten eine neue Anfrage zum Gemeinnützigkeitsstatus gemäß § 35 BAO ein, mit der sie den Kritikpunkten des Finanzamtes betreffend den geförderten Personenkreis entgegnete. Das Finanzamt führte eine Außenprüfung durch, die sie am 12.09.2016 abschloss. In deren Rahmen anerkannte das Finanzamt die Vorsteuern der FUBAK-Betreiber für die Geschäftsjahr 2009/10 bis 2015/16 in Höhe von rd. 1,51 Mio. Euro. Im November 2016 bestätigte das Finanzamt die Gemeinnützigkeit der FUBAK-Betreiber ab dem Geschäftsjahr 2011/12.

(3) Die Vertreter der Gesellschafter bzw. der Aufsichtsrat der FUBAK-Betreiber diskutierten über die betragsmäßige und zeitliche Aufteilung dieses Betrages. Zunächst sollte die Gutschrift betragsmäßig auf die Gesellschafter aufgeteilt werden. Die aufgeteilten Beträge sollten die ausstehenden bzw. zukünftigen Gesellschafter-zuschüsse kürzen. Eine abschließende Entscheidung lag zum Zeitpunkt der Prüfungshandlungen des BLRH noch nicht vor.

(4) Die FUBAK-Betreiber erhielt die Mittel aus der anerkannten Vorsteuer zur Gänze und hielt damit infolge der *„stark unregelmäßigen“* Zuschussleistungen der Gesellschafter die Liquidität aufrecht. Geschäftsführer A verwies in den Unterlagen zur Aufsichtsratssitzung der FUBAK-Betreiber vom Dezember 2019 darauf, *„dass, sofern die Gesellschafterzuschüsse wie bisher geleistet werden, also stark zeitverzögert, die Gesellschaft möglicherweise illiquide wird.“*

Bereits im November 2016 fand ein Gespräch zum Thema *„Weitere Vorgehensweise offenen Zuschüsse / Steuergutschrift“*³⁷ unter dem Titel *„Abstimmung der Eigentümer“* statt.³⁸ Sie kamen in diesem informellen Rahmen überein, die offenen Zuschüsse mit der anerkannten Vorsteuer zu saldieren.

³⁶ BGBl. Nr. 194/1961 idgF.

³⁷ Mit dem Begriff *„Steuergutschrift“* war die anerkannte Vorsteuer gemeint.

³⁸ Diese *„Abstimmung der Eigentümer“* war weder eine Aufsichtsratssitzung noch eine Generalversammlung noch ein sonstiges gesellschaftsrechtliches Organ. Die dort gefassten *„Beschlüsse“* hatten daher keine rechtliche Relevanz.

Das Hauptreferat Beteiligungen und Controlling (**BECO**) der Finanzabteilung³⁹ des Landes Burgenland gab im Mai 2017 eine Stellungnahme zur Auszahlung der ersten Tranche des Landeszuschusses für das Geschäftsjahr 2016/17 an das Referat Sport und Vereinspflege in der Kulturabteilung ab. Darin nahm das BECO Bezug auf das Abstimmungsgespräch und erklärte zu den Themen anerkannten Vorsteuer und Aufwendungen für das ehemalige BNZ: „*Da die Thematik allen Beteiligten bereits seit längerer Zeit bekannt ist, ist nun tunlichst die weitere Vorgangsweise vorrangig zu behandeln.*“

Der Aufsichtsrat der FUBAK-Betreiber empfahl im Juni 2017 einstimmig, die Aufteilung der anerkannten Vorsteuer in Höhe von rd. 1,51 Mio. Euro nach einbezahlten Gesellschafterzuschüssen vorzunehmen. Zunächst sollte der vom BFV getragene BNZ-Anteil aus dem ersten Betriebsjahr in Höhe von rd. 354.000 Euro auf alle Gesellschafter aufgeteilt werden. Dazu wurde dieser Betrag den Zuschüssen für das erste operative Betriebsjahr 2009/10 hinzugerechnet und die neue Jahressumme auf die Gesellschafter entsprechend ihren Anteilen aufgeteilt. Nach dieser Berechnung ergab sich ein „*Nachschuss*“ für die Gesellschafter für das erste Betriebsjahr in Höhe von insgesamt rd. 378.000 Euro. Der jeweilige Anteil pro Gesellschafter sollte von der anerkannten Vorsteuer abgezogen werden. Danach sollten die offenen Zuschüsse aus den Geschäftsjahren 2009/10 bis 2015/16 abgezogen werden. Der verbleibende Rest in Höhe von rd. 0,51 Mio. Euro sollte mit den künftigen Zuschüssen der Geschäftsjahre 2018/19 und 2019/20 je zur Hälfte aufgerechnet werden.

Die folgende Tabelle war in den Aufsichtsratsunterlagen enthalten und wies per Mai 2018 die folgenden Werte auf:

Tabelle 54: Vorschlag vom Mai 2018 über die Aufteilung der anerkannten Vorsteuer

	Steuer- gut- schrift ¹⁾	Offene Zuschüsse 2009/10 bis 2015/16				verblei- bende Gut- schrift	Anrechnung Geschäfts- jahr 2018/19	Anrechnung Geschäfts- jahr 2019/20
		Land Burgen- land	SVM	BFV regulär	BFV aus 1. Jahr ²⁾			
[Tausend Euro]								
Land Burgenland	579	-60			-106	413	207	207
SVM	517		-391		-106	20	10	10
BFV	214			-161	-131	-78	-39	-39
Stadt Mattersburg	194				-35	159	80	80
Summe	1.504	-60	-391	-161	-378	514	257	257

¹⁾ Anmerkung BLRH: Der Ausdruck "Steuerguttschrift" bezog sich auf die anerkannte Vorsteuer.

²⁾ Anmerkung BLRH: Es ergab sich durch die Anerkennung der BFV-Aufwendungen im ersten Betriebsjahr ein Nachschussbetrag für alle Gesellschafter in Höhe von rd. 378.000 Euro.

Quelle: FUBAK-Betreiber; Darstellung: BLRH

Das BECO empfahl „*aufgrund der Wichtigkeit des Themas*“, sowohl den Businessplan 2018 als auch die Fördervereinbarung und die Behandlung der Steuerthematik sowie der BNZ-Aufwendungen von der Generalversammlung genehmigen zu lassen. Der Aufsichtsrat der FUBAK-Betreiber stimmte dieser Vorgangsweise im Oktober 2018 zu. Ein Beschluss der Generalversammlung erfolgte seit September 2016 nicht.

³⁹ Bis zum Inkrafttreten der Strukturreform des Landes Burgenlandes im Juli 2016 war das Beteiligungsmanagement in der Landesamtsdirektion angesiedelt.

Im Protokoll der Aufsichtsratssitzung der FUBAK-Betreiber vom Dezember 2018 war festgehalten, dass betreffend die ausstehenden Eigentümerbeschlüsse eine Abstimmung mit Landeshauptmann Niessl gesucht werden sollte.

Ein für Feber 2019 geplantes Gespräch mit Landeshauptmann Niessl zu den Themen Gesamtsituation FUBAK-Errichter und FUBAK-Betreiber in Verbindung mit dem SV AKA bezüglich einer neuen Fördervereinbarung und Aufteilung der anerkannten Vorsteuer fand nicht statt.

Geschäftsführer A verwies in der Aufsichtsratssitzung der FUBAK-Betreiber im Juni 2019 auf die offenen Gesellschafterbeschlüsse und erläuterte, dass das Land Burgenland einen Rechtsanwalt mit der Ausarbeitung einer Vereinbarung beauftragte. (vgl. Unterabschnitt 25) Des Weiteren berichtete er, dass im Juli 2019 ein Gespräch zwischen Landeshauptmann Doskozil und dem SVM-Präsidenten stattfinden sollte.

Der Aufsichtsratsvorsitzende informierte im Oktober 2019 über das Gespräch zwischen Landeshauptmann Doskozil und dem SVM-Präsidenten. Demnach vereinbarten die Gesprächspartner, die offenen Punkte im Jahr 2020 zu klären.

- 37.2 Das zuständige Finanzamt anerkannte im September 2016 schriftlich Vorsteuern der FUBAK-Betreiber für die Geschäftsjahre 2009/10 bis 2015/16 in Höhe von rd. 1,51 Mio. Euro. Die Gemeinnützigkeit der FUBAK-Betreiber ab dem Geschäftsjahr 2011/12 bestätigte das Finanzamt im November 2016.

Der BLRH kritisierte in diesem Zusammenhang, dass die FUBAK-Betreiber seit September 2016 keine abschließende Regelung hinsichtlich der Aufteilung der anerkannten Vorsteuer traf.

Der BLRH verwies auf seine Empfehlung in Unterabschnitt 2.

- 37.3 Das Land Burgenland verwies auf seine Stellungnahme zu Unterabschnitt 2.

38 Aufwendungen für Bundesnachwuchszentrum

- 38.1 Der Vertreter des BFV führte im Zuge der informellen „Abstimmung der Eigentümer“ vom November 2016 aus, dass dem BFV im ersten operativen FUBAK-Geschäftsjahr 2009/10 zusätzliche Aufwendungen in Höhe von rd. 353.000 Euro entstanden. Diese resultierten aus dem Parallelbetrieb des BNZ. Diesen Betrag wollte der BFV auf seine Zuschüsse angerechnet bekommen.

In der Aufsichtsratssitzung der FUBAK-Betreiber vom März 2017 berichtete Geschäftsführer A, dass *„es bereits Gespräche mit der zuständigen Abteilung der burgenländischen Landesregierung gegeben hat. Demnach wird empfohlen, dass die bereitgestellten BNZ-Aufwendungen durch den Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft geprüft werden“*.

Im Juni 2017 legte der Wirtschaftsprüfer den *„Bericht über die Prüfung der BNZ Aufwendungen 2009/10“* vor. Der Aufsichtsrat der FUBAK-Betreiber behandelte den Bericht im Juni 2017. Der Wirtschaftsprüfer kam zum Ergebnis, dass von den vom BFV dargestellten Aufwendungen in Höhe von rd. 395.000 Euro ein Betrag von rd. 354.000 Euro zu berücksichtigen war.

Der BFV forderte, die anerkannten BNZ-Aufwendungen auf die Gesellschafter entsprechend ihrer Geschäftsanteile an der FUBAK-Betreiber aufzuteilen und von ihren Anteilen an der anerkannten Vorsteuer in Abzug zu bringen. (vgl. Unterabschnitt 37)

Der Aufsichtsrat der FUBAK-Betreiber empfahl im Juni 2017 den Eigentümern diese Vorgehensweise. Ein Beschluss der Generalversammlung erfolgte seit Juni 2017 nicht.

- 38.2 Der BFV teilte den Mitgesellschaftern der FUBAK-Betreiber im November 2016 mit, dass ihm Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Parallelbetrieb des BNZ im Geschäftsjahr 2009/10 entstanden waren. Der Wirtschaftsprüfer der FUBAK-Betreiber anerkannte in diesem Zusammenhang im Juni 2017 Aufwendungen in Höhe von rd. 354.000 Euro.

Der Aufsichtsrat der FUBAK-Betreiber empfahl im Juni 2017 den Eigentümern, die BNZ-Aufwendungen dem ersten Betriebsjahr 2009/10 hinzuzurechnen und auf die Gesellschafter entsprechend ihren Geschäftsanteilen aufzuteilen.

Der BLRH kritisierte in diesem Zusammenhang, dass die FUBAK-Betreiber seit Juni 2017 keine abschließende Regelung zu dieser offenen Frage fand.

Der BLRH verwies auf seine Empfehlung in Unterabschnitt 2.

- 38.3 Das Land Burgenland verwies auf seine Stellungnahme zu Unterabschnitt 2.

39 Notwendigkeit für SV AKA

- 39.1 (1) Das „Projekt“ FUBAK wickelte den Meisterschaftsbetrieb in der ÖFB-Jugendliga über den SV AKA ab. (vgl. Unterabschnitt 9) Für die daraus entstehenden Aufwendungen bestand beim SV AKA keine Vorsteuerabzugsberechtigung. Dazu zählten z.B. Reisekosten zu den Spielen, Schiedsrichtergebühren und die Personalkosten für Trainer. Die Argumente für die Notwendigkeit des SV AKA waren:

- Der BFV bzw. der ÖFB benötigte eine „*verbandsrechtliche Durchgriffsmöglichkeit*“ auf Spieler und Trainer. Dies war laut ÖFB nur bei einem Verein möglich. Bei einer Kapitalgesellschaft wäre dazu die Mehrheitsbeteiligung eines Landesverbandes oder eines Bundesligaklubs notwendig.
- Die Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb wird im ÖFB generell über Vereine und keine anderen Rechtsträger abgewickelt.
- Ein gemeinnütziger Sportverein hatte die Möglichkeit, bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften „*Pauschale Reise- und Aufwandsentschädigungen*“ (PRAE) an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer auszubezahlen⁴⁰. Von dieser Möglichkeit konnte allerdings auch eine gemeinnützige GmbH Gebrauch machen.
- Der BFV hatte für seine Zuschüsse an das „Projekt“ FUBAK u.a. Vorgaben der Bundes-Sportorganisation zu berücksichtigen. Demnach war die Zuschusswürdigkeit an die Rechtsform eines Vereins gebunden.

⁴⁰ Monatlich bis zu 540 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei. Vgl. § 3 Abs. 1 Z 16c EStG 1988, § 49 Abs. 3 Z 28 ASVG 1955, Lohnsteuerrichtlinien 2002 Rz 92k und Vereinsrichtlinien 2001 Rz 762 ff.

Im Jahr 2018 fragte die FUBAK-Betreiber im Mai bei der damaligen Burgenländischen Gebietskrankenkasse (**BGKK**) und im Juli beim zuständigen Finanzamt nach, ob die Inanspruchnahme der PRAE auch nach einer eventuellen Eingliederung des SV AKA in die FUBAK-Betreiber als klar definierter und abgegrenzter Bereich mit eigenem Rechnungsbereich möglich wäre. Sowohl die BGKK im Juni 2018 als auch das Finanzamt im September 2018 beantworteten die Anfragen positiv. Diese Auskünfte waren keine Bescheide, sodass ihnen die Rechtssicherheit fehlte.

Der Aufsichtsrat der FUBAK-Betreiber beschloss im Oktober 2018 die Abwicklung des Meisterschaftsbetriebs der ÖFB-Jugendliga ab Jänner 2019 über die FUBAK-Betreiber. Der ÖFB erklärte dazu, dass die Abwicklung des Spielbetriebes in einer Kapitalgesellschaft nur dann möglich sei, *„wenn in dieser Kapitalgesellschaft entweder ein Bundesligaklub oder ein Landesverband mehr als 50 % der Geschäftsanteile halten.“* Dies war bei der FUBAK-Betreiber nicht der Fall, da der BFV 10 Prozent und der SVM 35 Prozent der Gesellschaftsanteile hielten. Der ÖFB unterbreitete den Vorschlag, dass *„der Verein die GmbH mit sämtlichen bisherigen Tätigkeiten beauftragt und lediglich die Teilnahme an der Meisterschaft in Form der Meldung im Onlinesystem über den Verein läuft.“* Diesen Vorschlag prüfte der Steuerberater. In einer schriftlichen Stellungnahme vom Dezember 2018 stellte er folgende Lösungsvarianten dar:

- Vollständige Eingliederung der Aufgaben des SV AKA in die FUBAK-Betreiber und Auflösung des Vereins.
- Übernahme der Aufgaben des SV AKA durch die FUBAK-Betreiber und Vereinbarung eines Durchgriffsrechts zwischen FUBAK-Betreiber und Verein.
- Beibehaltung des Status quo und Aufnahme des SV AKA in die Fördervereinbarung mit dem Land Burgenland.

Die Aufsichtsräte fassten in ihrer Sitzung vom Dezember 2018 keine Entscheidung darüber. Geschäftsführer A vertrat in dieser Sitzung die Ansicht, dass die Beibehaltung des Status quo am Zielführendsten wäre. Der Aufsichtsratsvorsitzende erklärte, die Vereinsthematik in Verbindung mit den Beschlüssen in Bezug auf die Fördervereinbarung, den Businessplan und die anerkannte Vorsteuer auf Eigentümerebene klären zu wollen.

Die Vertreter der FUBAK (Geschäftsführer A, Aufsichtsratsvorsitzender) erläuterten schriftlich und mündlich den Vertretern des Landes Burgenland die Funktion bzw. *„Notwendigkeit“* des Vereines. Dies passierte insbesondere im Zuge der Diskussionen anlässlich des Entwurfes einer neuen Fördervereinbarung.

(2) Der Aufsichtsratsvorsitzende berichtete in der Aufsichtsratssitzung der FUBAK-Betreiber vom Oktober 2019 darüber, dass der SVM-Präsident und Landeshauptmann Doskozil in einem Gespräch vereinbarten, die *„offenen gesellschaftsrechtlichen Punkte in Abstimmung mit dem Amt der burgenländischen Landesregierung im Kalenderjahr 2020“* zu klären.

39.2 Der BLRH anerkannte die rechtlichen und wirtschaftlichen Gründe für die Einbindung des SV AKA in das „Projekt“ FUBAK. Er wies allerdings kritisch darauf hin, dass für die vollständige Umsetzung dieser Einbindung in das Gesamtkonstrukt FUBAK eine schriftliche Vereinbarung fehlte. Diese hätte insbesondere Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Rechtsträger, ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Finanzierung des Gesamtkonstrukts zu enthalten.

Der BLRH verwies auf seine Empfehlungen in Unterabschnitt 2.

39.3 Das Land Burgenland verwies auf seine Stellungnahme zu Unterabschnitt 2.

BEITRÄGE DES LANDES BURGENLAND

40 Zuschüsse des Landes Burgenland

40.1 (1) Das Land Burgenland erstellte seine Voranschläge und Rechnungsabschlüsse gemäß den Kalenderjahren. Die FUBAK-Errichter und die FUBAK-Betreiber hatten abweichende Geschäftsjahre. Darauf war bei Jahresvergleichen besonders Rücksicht zu nehmen.

(2) Das Land Burgenland gewährte für das „Projekt“ FUBAK im überprüften Zeitraum Gelder an die FUBAK-Betreiber und an den SV AKA. Die FUBAK-Errichter erhielt vom Land Burgenland keine Zuschüsse. Die Mittel wies es unter zwei verschiedenen Finanzpositionen aus:

- Die Finanzposition „1-914158-7420 FUSSBALLAKADEMIE, ZUSCHUSS“ enthielt sowohl in den jeweiligen Voranschlägen als auch in den Rechnungsabschlüssen die Zuschüsse an die FUBAK-Betreiber.
- Die Finanzposition „1-269009-7270 AUFWAND FÜR SPORTMEDIZINISCHE UNTERSUCHUNGEN“ enthielt für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 jährlich gleichbleibende Voranschlagsbeträge in Höhe von 35.000 Euro, die das Land Burgenland an verschiedene Organisationen auszahlte. Der SV AKA erhielt davon jeweils 6.000 Euro, von 2014 bis 2019 also 36.000 Euro.

(3) Das Land Burgenland leistete an die FUBAK-Betreiber im überprüften Zeitraum⁴¹ Zahlungen in Höhe von rd. 4,98 Mio. Euro⁴². Der Businessplan 2010 sah rd. 5,34 Mio. Euro vor. Die jährlich aufgestellten und vom Aufsichtsrat beschlossenen Detailbudgets der FUBAK-Betreiber „konsolidiert“ mit den Werten des SV AKA sahen rd. 4,79 Mio. Euro vor. Durch die Unregelmäßigkeit der tatsächlich geleisteten Zahlungsflüsse kam es zu Abweichungen gegenüber den budgetierten Werten der einzelnen Geschäftsjahre.

Für den SV AKA sah das Land Burgenland im überprüften Zeitraum Förderungen in Höhe von insgesamt 30.000 Euro aus der Finanzposition „sportmedizinische Untersuchungen“ vor. Im Geschäftsjahr 2014/15 zahlte das Land Burgenland einen Betrag in Höhe von 6.000 Euro irrtümlich an die FUBAK-Betreiber aus, diese leitete den Betrag an den SV AKA weiter. Das Land Burgenland überwies in Summe 24.000 Euro direkt an den SV AKA.

Insgesamt erhielt damit das „Projekt“ FUBAK entsprechend der Betrachtung nach abweichenden Geschäftsjahren der FUBAK-Betreiber Landesmittel in Höhe von rd. 5,00 Mio. Euro.

⁴¹ Der überprüfte Zeitraum umfasste die abweichenden Geschäftsjahre 2014/15 bis 2018/19, während das Land Burgenland seine Rechnungsabschlüsse nach Kalenderjahren erstellte.

⁴² Als Basis für diese Auswertung diente das tatsächliche Datum der jeweiligen Überweisungen.

Die folgende Tabelle zeigt die Zahlungen des Landes Burgenland an das „Projekt“ FUBAK nach den abweichenden Geschäftsjahren der FUBAK-Errichter bzw. der FUBAK-Betreiber:

Tabelle 55: Zahlungen des Landes Burgenland an das „Projekt“ FUBAK nach abweichenden Geschäftsjahren

	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Gesamt
	[Tausend Euro]					
Soll-Zahlungen an FUBAK-Betreiber						
laut Businessplan 2010	878	1.093	1.114	1.124	1.134	5.343
laut FUBAK-Betreiber-Budget	956	950	970	931	979	4.786
Ist-Zahlungen an FUBAK-Betreiber						
	1.478 ¹⁾	1.007	981	194	1.323	4.983
Ist-Zahlungen an den SV AKA						
	0 ¹⁾	6	6	6	6	24
Summe Ist-Zahlungen	1.478	1.013	987	200	1.329	5.007

¹⁾ Das Land Burgenland überwies 2014/15 den für den SV AKA bestimmten Betrag in Höhe von 6.000 Euro für "sportmedizinische Untersuchungen" an die FUBAK-Betreiber. Diese leitete den Betrag an den Verein weiter.

Quellen: FUBAK-Betreiber, SV AKA, Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(4) Für den Zeitraum von 2014 bis 2019 sah das Land Burgenland in seinen Voranschlägen für das „Projekt“ FUBAK unter der Finanzposition „1-914158-7420 FUSSBALLAKADEMIE, ZUSCHUSS“ eine Summe von rd. 6,26 Mio. Euro vor. Im Landesvoranschlag 2020 sah das Land Burgenland einen Betrag in Höhe von 1,00 Mio. Euro vor.

Die tatsächlich dieser Finanzposition zugeordneten Zahlungsflüsse betragen gemäß den Rechnungsabschlüssen rd. 5,70 Mio. Euro. Weiters sah das Land Burgenland im Voranschlag eine Finanzposition für die Förderung von sportmedizinischen Untersuchungen vor („1-269009-7270 AUFWAND FÜR SPORTMEDIZINISCHE UNTERSUCHUNGEN“).

Bei Betrachtung nach Kalenderjahren gewährte das Land Burgenland dem „Projekt“ FUBAK somit insgesamt Landesmittel in Höhe von rd. 5,74 Mio. Euro.

Die folgende Tabelle zeigt die Zahlungen des Landes Burgenland an das „Projekt“ FUBAK entsprechend seiner Rechnungsabschlüsse:

Tabelle 56: Zahlungen des Landes Burgenland an das „Projekt“ FUBAK

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
	[Tausend Euro]						
Landesvoranschlag							
Finanzposition 1-914158-7420	948	956	1.105	1.250	1.000	1.000	6.259
tatsächliche Zahlungsflüsse							
Land Burgenland an FUBAK-Betreiber	916	887	1.008	981	939	970	5.701
Land Burgenland an SV AKA ¹⁾	6	0	12	0	12	6	36
Summe	922	887	1.020	981	951	976	5.737

¹⁾ Das Land Burgenland überwies im Jahr 2014 irrtümlich 6.000 Euro (Förderung "sportmedizinische Untersuchungen") an die FUBAK-Betreiber. Diese leitete den Betrag an den SV AKA weiter.

Quellen: Land Burgenland, FUBAK-Betreiber, SV AKA; Darstellung: BLRH

(5) Im Kalenderjahr 2019 leistete das Land Burgenland nach der am 31.12.2018 ausgelaufenen Fördervereinbarung drei Zahlungen an die FUBAK-Betreiber:

- März 2019: rd. 187.000 Euro betreffend das Geschäftsjahr 2017/18
- Juni 2019: rd. 392.000 Euro betreffend das Geschäftsjahr 2018/19 („Vorschussleistung“)
- Oktober 2019: rd. 392.000 Euro betreffend das Geschäftsjahr 2018/19 („Vorschussleistung“)

Diese Zahlungen leistete das Land Burgenland, um die weitere Liquidität der FUBAK-Betreiber bzw. der FUBAK-Errichter zu gewährleisten. Das BECO stimmte dieser Vorgangsweise zur Sicherung der Liquidität der FUBAK zu. Es empfahl jedoch, die Zustimmung des zuständigen Regierungsmitgliedes Landesrat Illedits einzuholen.

- 40.2 Zu (2) bis (4) Der BLRH hielt fest, dass das Land Burgenland für die Geschäftsjahre 2014/15 bis 2018/19 rd. 5,00 Mio. Euro für das „Projekt“ FUBAK verausgabte. Bei Betrachtung nach Kalenderjahr zahlte das Land Burgenland von 2014 bis 2019 für das „Projekt“ FUBAK rd. 5,74 Mio. Euro.

Im Jahr 2014 überwies das Land Burgenland die dem SV AKA als Förderung zgedachten 6.000 Euro irrtümlich auf das Konto der FUBAK-Betreiber, die den Betrag an den SV AKA weiterleitete.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, bei Empfängern mit ähnlichem Namenswortlaut und/oder Betätigungsfeld einen erhöhten Sorgfaltsmaßstab anzuwenden, um die Überweisungen auf die richtigen Bankverbindungen zu tätigen.

Zu (5) Das Land Burgenland leistete unabhängig vom Ablauf der Fördervereinbarung per 31.12.2018 weiterhin Zuschüsse an die FUBAK-Betreiber. Diese Gesellschafterzuschüsse bezeichnete es als „Vorschüsse“.

- 40.3 Das Land Burgenland teilte mit, dass diese Empfehlung beachtet und umgesetzt wird.

41 Freigabeprozess für die Landesmittel

- 41.1 (1) Das Land Burgenland leistete seine Zuschüsse an die FUBAK-Betreiber auf Basis der Fördervereinbarung aus dem November 2010. Sie war mit 31.12.2018 befristet. Der Businessplan 2010 war in der Vereinbarung als Beilage angeführt und zeigte den jährlichen Finanzierungsbedarf für das „Projekt“ FUBAK. Voraussetzung für die Auszahlung der jährlichen Beiträge des Landes Burgenland war die Bewilligung und Freigabe durch das „LAD-GS/Beteiligungsmanagement“. Nach Inkrafttreten der Strukturreform des Landes Burgenland übernahm das BECO ab Juli 2016 diese Aufgabe.

Als Auszahlungsmodus waren jährlich zwei Raten vorgesehen: „80 Prozent des Förderbetrages gemäß dem Businessplan jeweils im 2. Quartal sowie die weiteren 20 % des Förderbetrages nach erfolgter Plausibilitätsprüfung im Zuge der Übermittlung des Jahresabschlusses, des Budgets und der Kostenrechnung, somit voraussichtlich jeweils im 4. Quartal.“

Die Auszahlungen erfolgten aufgrund von Regierungsbeschlüssen zum jeweils budgetierten Jahresbetrag der FUBAK-Betreiber. (vgl. Unterabschnitt 25)

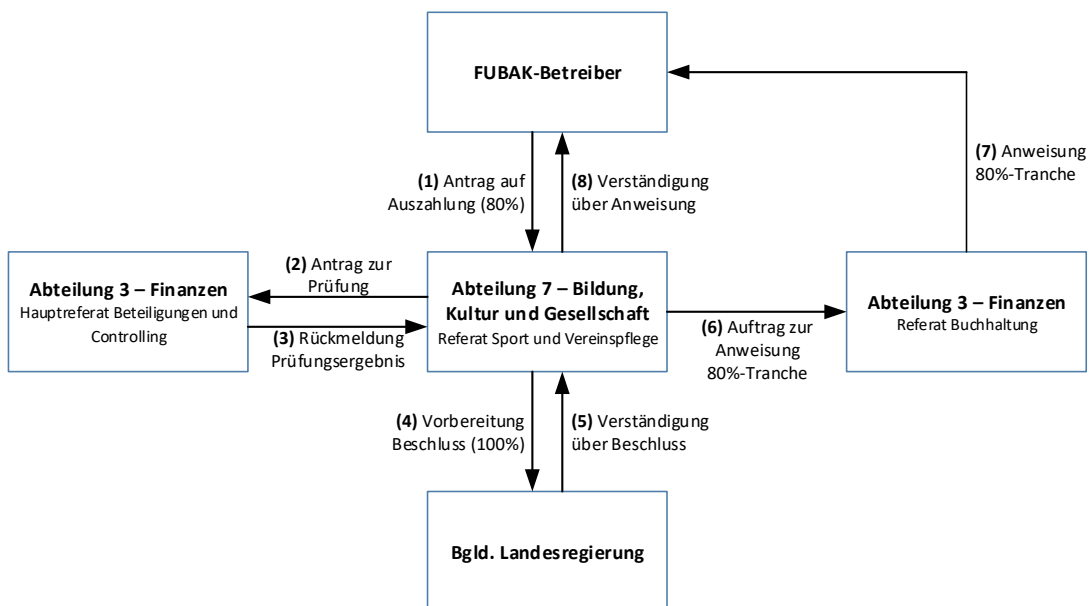
(2) Für das Auslösen der Zahlungen des Landes Burgenland verwendete die FUBAK-Betreiber das Formular „ANTRAG auf Gewährung einer Subvention gemäß den Bestimmungen des Bgld. Sportförderungsgesetzes i.d.g.F.“.

Den Anträgen für die jährlichen 80-Prozent-Tranchen lag das betreffende Jahresbudget bei. Dieses bestand aus den zusammengerechneten Werten für die FUBAK-Betreiber und den SV AKA. Zusätzlich lag eine Aufschlüsselung der Berechnung der Jahresbeiträge der Gesellschafter bei.

Die Bgld. Landesregierung beschloss den gesamten Jahresbetrag jeweils im zweiten Quartal. Zur Auszahlung gelangte im Anschluss daran die erste Tranche in Höhe von 80 Prozent.

Die folgende Abbildung zeigt den Freigabe- bzw. Zahlungsprozess für die 80-Prozent-Tranchen des Landes Burgenland:

Abbildung 11: Freigabeprozess der 80-Prozent-Tranche des Landes Burgenland



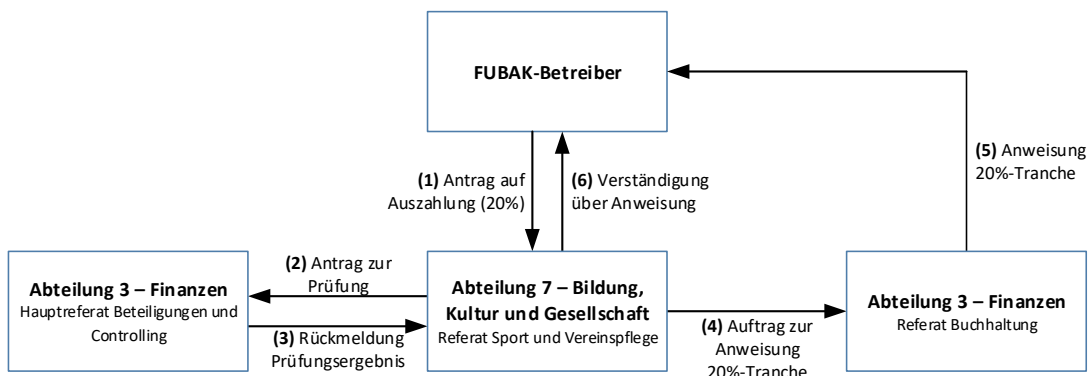
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Den Anträgen für die 20-Prozent-Tranchen legte die FUBAK-Betreiber insbesondere folgende Unterlagen bei:

- geprüfter Jahresabschluss für das betreffende Geschäftsjahr,
- Budget des betreffenden Geschäftsjahres,
- Aufteilung der Beiträge der Gesellschafter,
- Kostenstellenrechnung,
- Jahreslohnkonten für die einzelnen Mitarbeiter und Kontoauszüge für den Nachweis für die Auszahlung der Löhne/Gehälter und der Abgaben,
- eine Rechnungsübersicht und eingescannte Belege mit diversen Eingangrechnungen sowie
- Kontoauszüge für den Nachweis der Bezahlung der Eingangrechnungen.

Die folgende Abbildung zeigt den Freigabe- bzw. Zahlungsprozess für die 20-Prozent-Tranchen:

Abbildung 12: Freigabeprozess der 20-Prozent-Tranche des Landes Burgenland



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Die FUBAK-Betreiber legte dem Land Burgenland Belege für folgende Aufwendungen vor:

- Personal mittels der Jahreslohnkonten der Mitarbeiter der FUBAK-Betreiber und Überweisungs- bzw. Bankbelege für Nettoauszahlungen und Abgaben,
- Sport-/Reise-/Fahrtaufwendungen/bezogene Leistungen in Form von Einzelrechnungen der leistenden Unternehmen und Überweisungs- bzw. Bankbelege sowie
- Reinigung.

Die folgende Tabelle zeigt die Anteile des Landes Burgenland an den budgetierten Aufwendungen für Bestandszins und operativen Betrieb sowie die belegten Nachweise zu den Betriebskosten für das Land Burgenland:

Tabelle 57: Aufwandsnachweise der FUBAK-Betreiber für das Land Burgenland

	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
	[Tausend Euro]				
Budgetierter und anerkannter Anteil des Landes Burgenland am Bestandszins ¹⁾	407	406	339	288	288
Budgetierter Anteil des Landes Burgenland an den Betriebskosten	549	544	631	643	691
Budgetierter Anteil des Landes Burgenland gesamt	956	950	970	931	979
Belegte Nachweise für Betriebskosten	573	598	655	673	693
<i>davon Personal</i>	458	469	513	508	516
<i>davon Sport-, Reise- und Fahrtaufwand sowie bezogene Leistungen</i>	35	54	63	75	68
<i>davon Reinigung</i>	80	75	79	90	88
<i>davon Energie</i>	-	-	-	-	21

¹⁾ Für den Bestandszins übermittelte die FUBAK-Betreiber dem Land Burgenland keine separaten Belegnachweise. Dieser war u.a. auch in den Berichten des Wirtschaftsprüfers sowohl für die FUBAK-Betreiber als auch für die FUBAK-Errichter belegt.

Quellen: Land Burgenland, FUBAK-Betreiber; Darstellung: BLRH

Das Referat Sport und Vereinspflege prüfte die Belege. „Sportliche [...] Ziele“ waren kein Prüfungsinhalt. Danach erging vom Referat Sport und Vereinspflege eine schriftliche Verständigung an das Referat BECO hinsichtlich der ordnungs- bzw. widmungsgemäßen Verwendung der im betreffenden Geschäftsjahr ausbezahlten Zuschüsse. Das Referat BECO überprüfte für die jeweiligen Anweisungen der 20-Prozent-Tranchen, ob für das betreffende Geschäftsjahr alle Voraussetzungen gemäß Fördervereinbarung 2010 vorlagen. Es listete die Sachverhalte, z.B. Prüfung der Jahresabschlüsse, Erfüllung der Jahresbudgets, Kostenstellenrechnungen, Belegprüfungen, schriftlich auf und gab jeweils folgende Stellungnahme ab: „Nach Ansicht des Hauptreferates BECO sind die Voraussetzungen für die Auszahlung der zweiten Tranche für das Geschäftsjahr [...] durch das Land erfüllt.“

(4) Die Ist-Zahlungsflüsse des Landes Burgenland waren in keinem Geschäftsjahr mit den jeweils budgetierten Werten vergleichbar. Für das Geschäftsjahr 2017/18 leistete das Land Burgenland seine Zuschüsse im Geschäftsjahr 2018/19. Die Zahlung im Mai 2018 betraf das Geschäftsjahr 2016/17.

Die folgende Abbildung gibt eine Übersicht zu den Zuschussleistungen des Landes Burgenland:

Abbildung 13: Zahlungsübersicht des Landes nach Geschäftsjahren und Zahlungsmonaten

Tranche	Betrag [Tausend Euro]	Zahlung	Kalenderjahr																							
			7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6
			2014/15												2015/16											
Tranche 1	741	13.05.2015																								
Tranche 2	185	10.02.2016																								
			2015/16												2016/17											
Tranche 1	822	10.06.2016																								
Tranche 2	206	18.01.2017																								
			2016/17												2017/18											
Tranche 1	776	24.05.2017																								
Tranche 2	194	29.05.2018																								
			2017/18												2018/19											
Tranche 1	745	09.07.2018																								
Tranche 2	186	15.03.2019																								
			2018/19												2019/20											
Vorschuss	392	03.06.2019																								
Vorschuss	392	14.10.2019																								

Quellen: Land Burgenland, FUBAK-Betreiber; Darstellung: BLRH

(5) Explizit von der Fördervereinbarung ausgenommen war die Förderung des Betriebs der Nachwuchsmannschaften und der Amateurmansschaft sowie der Trainingsbetrieb der Profimansschaft des SVM. Als Nachweis dieser Auflage dienten Kostenstellenrechnungen der FUBAK-Betreiber. Damit wies die FUBAK-Betreiber jährlich jene Aufwandsanteile nach, die dem SVM aufgrund der unentgeltlichen Nutzung der FUBAK-Infrastruktur gemäß Nebenvereinbarung zuzurechnen waren.

40.2 Zu (1) und (2) Gemäß Fördervereinbarung zahlte das Land Burgenland die 80-Prozent-Tranche mit Ausnahme des Geschäftsjahres 2017/18 im betreffenden Geschäftsjahr aus. Die 20-Prozent-Tranche zahlte es im darauffolgenden Geschäftsjahr. Diese Zahlung erfolgte nach Übermittlung und Prüfung aller relevanten Unterlagen gemäß Fördervereinbarung, z.B. Jahresabschlüsse, Belege für die Kostennachweise, Kostenstellenrechnung, etc.

Zu (3) Die Belegprüfung durch das Land Burgenland erfolgte nur für von der FUBAK-Betreiber ausgewählte und übermittelte Unterlagen aus den Kategorien Personal, Sport-Reise-Fahrten, bezogene Leistungen, Reinigung und Energie.

Zu (4) Die tatsächlichen Zahlungsflüsse des Landes Burgenland waren in keinem Jahr mit den jeweils budgetierten Werten vergleichbar, da es die Zahlungen zeitverzögert leistete. Die ersten Tranchen in Höhe von 80 Prozent zahlte es in vier von fünf Fällen im betreffenden Geschäftsjahr. Die 20-Prozent-Tranchen leistete es im darauffolgenden Geschäftsjahr. Im Geschäftsjahr 2017/18 erhielt die FUBAK-Betreiber vom Land Burgenland lediglich die 20-Prozent-Tranche für das vorangegangene Geschäftsjahr. Den Zuschuss für das Geschäftsjahr 2017/18 leistete das Land Burgenland im darauffolgenden Geschäftsjahr 2018/19.

Zu (5) Die FUBAK-Betreiber legte dem Land Burgenland jährlich eine Kostenstellenrechnung vor. Diese stand in Zusammenhang mit einer Bestimmung der Fördervereinbarung zwischen der FUBAK-Betreiber und dem Land Burgenland. Diese Bestimmung besagte, dass die Förderung des Betriebs der Nachwuchsmannschaften und der Amateurmansschaft sowie der Trainingsbetrieb der Profimannschaft des SVM explizit von der Förderung ausgenommen war.

42 Anteilsverschiebungen

42.1 Das Land Burgenland übernahm im Rahmen der Gründung der beiden Gesellschaften im April 40 Prozent an der FUBAK-Errichter bzw. 30 Prozent an der FUBAK-Betreiber. Die Beteiligungsstruktur an der FUBAK-Errichter blieb seit der Gründung unverändert. Das Land Burgenland erhöhte seinen Anteil an der FUBAK-Betreiber zweimal. Im Dezember 2010 übernahm es 5 Prozent und im Mai 2016 weitere 10 Prozent der Anteile jeweils vom BFV. Ab Mai 2016 hielt das Land Burgenland daher 45 Prozent der Anteile an der FUBAK-Betreiber. (vgl. Unterabschnitt 8)

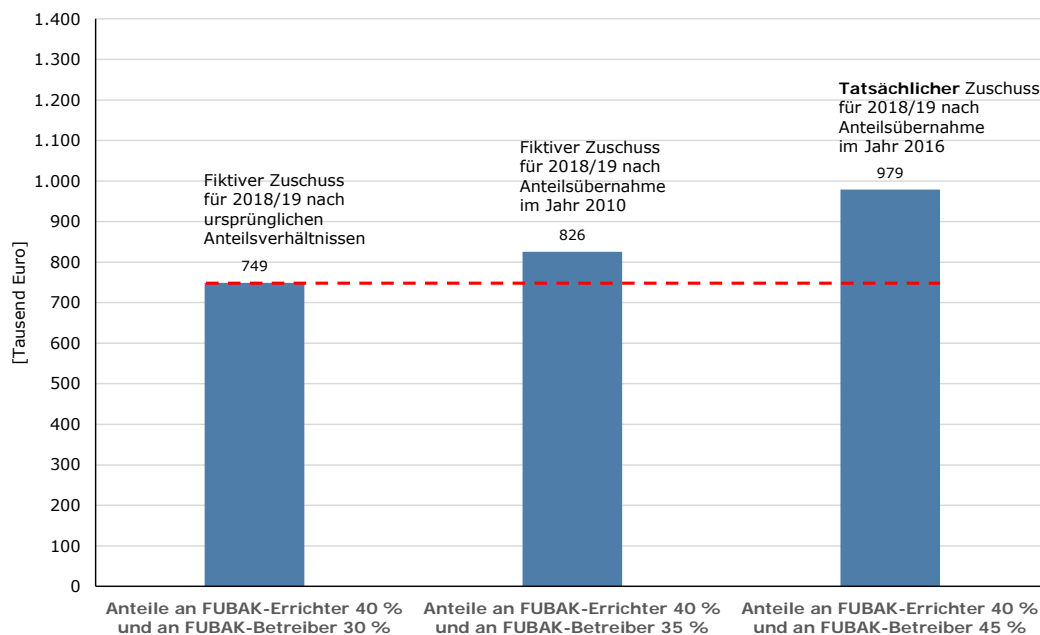
Die Nebenvereinbarungen zu den Gesellschaftsverträgen der FUBAK-Errichter und der FUBAK-Betreiber sahen vor, dass Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen in beiden Gesellschaften im gleichen Ausmaß erfolgen mussten. Die Gesellschafter der FUBAK-Errichter, die ident mit jenen der FUBAK-Betreiber waren, verzichteten in der Generalversammlung jedoch auf diese Anpassung.

Mit den Anteilsverschiebungen zum Land Burgenland stieg auch dessen Anteil an den zu leistenden Zuschüssen. Für das Geschäftsjahr 2015/16 ergab sich daher für das Land Burgenland eine aliquote Erhöhung des Zuschusses in Höhe von 77.650 Euro. Die im Businessplan 2010 ausgewiesenen Zuschussanteile für das Land Burgenland stellten laut Fördervereinbarung „*maximale Obergrenzen*“ dar. Die mit der Übernahme von zusätzlichen Anteilen verbundenen Zuschüsse entsprachen aufgrund der anerkannten Vorsteuer dem Rahmen des Businessplans.

Der Vergleich der vom Land Burgenland zu leistenden Zuschüsse am Beispiel des Geschäftsjahres 2018/19 zeigte, dass es nach den ursprünglichen Anteilsverhältnissen rd. 0,75 Mio. Euro an Zuschüssen zu leisten gehabt hätte. Aufgrund der ersten Anteilsverschiebung 2010 wären es 0,83 Mio. Euro gewesen und aufgrund der zweiten Anteilsverschiebung 2016 waren es rd. 0,98 Mio. Euro. Das entsprach einem Anstieg im Vergleich mit den ursprünglichen Beteiligungsverhältnissen um rd. 230.000 Euro bzw. rd. 31 Prozent.

Die folgende Abbildung veranschaulicht dies am Beispiel des Geschäftsjahres 2018/19:

Abbildung 14: Erhöhung der Zuschüsse des Landes Burgenland aufgrund der Übernahme von zusätzlichen Gesellschaftsanteilen an der FUBAK-Betreiber



Quelle: FUBAK-Betreiber; Darstellung: BLRH

- 42.2 Der BLRH stellte fest, dass das Land Burgenland seit der Gründung der FUBAK-Betreiber im Jahr 2008 seine Geschäftsanteile in zwei Schritten von ursprünglich 30 Prozent auf 45 Prozent aufstockte. Dies führte auch zu einer Erhöhung seiner jährlichen Zuschussverpflichtungen. Für das Geschäftsjahr 2018/19 bedeutete dies beispielsweise eine zusätzliche Zahlungsverpflichtung von rd. 230.000 Euro.

43 Haftungen

43.1 (1) Das Land Burgenland übernahm im Juli 2010 die Haftung für einen Kredit der FUBAK-Errichter in der Höhe von 10,00 Mio. Euro bei der Bank G. Mit diesem finanzierte die Gesellschaft die Errichtung des FUBAK-Geländes.

Im Juli 2017 erfolgte aufgrund des gesunkenen Zinsniveaus und einer Ausstiegsklausel eine Umschuldung des aushaftenden Betrages in Höhe von rd. 7,15 Mio. Euro zu Bank H. Auch für diesen Kredit übernahm das Land Burgenland die Haftung.

Die FUBAK-Errichter bezahlte dem Land Burgenland für die Haftungsübernahmen halbjährlich abgerechnete Haftungsentgelte in der Höhe von 0,40 Prozent jährlich vom jeweils aushaftenden Kreditbetrag. In den Kalenderjahren 2014 bis 2019 erzielte es dadurch Einnahmen in Höhe von rd. 181.000 Euro.

Die folgende Tabelle zeigt die Einnahmen des Landes Burgenland aus der Haftungsübernahme:

Tabelle 58: Einnahmen aus Haftungsentgelten

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
	[Tausend Euro]						
Einnahmen Haftungsentgelte Fußballakademie Mattersburg (Finanzposition 2-961001-8290)	35	33	16	45	14	39	181

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Das Land Burgenland wies die Haftungsstände für die FUBAK-Errichter in den Beilagen zu seinen jährlichen Rechnungsabschlüssen aus („*Nachweis über den Stand an Haftungen*“ bzw. „*Haftungsspiegel*“). Von 2014 bis 2019 sank das Haftungsausmaß von rd. 8,20 Mio. Euro auf rd. 5,78 Mio. Euro.

Die folgende Tabelle zeigt die offenen Kreditbeträge und damit die Haftungssummen des Landes Burgenland jeweils zum 31.12. gemäß den Angaben in den Rechnungsabschlüssen d sowie aus der Finanzbuchhaltung der FUBAK-Errichter:

Tabelle 59: Offene Haftungssummen zum jeweils 31.12.

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	[Tausend Euro]					
Haftung laut Beilagen zu den Rechnungsabschlüssen	8.204	7.780	7.343	6.882	6.332	5.781
Aushaftender Kreditstand zum 31.12. laut FUBAK-Errichter	8.204	7.780	7.343	6.875	6.325	5.775

Quellen: Land Burgenland, FUBAK-Errichter; Darstellung: BLRH

43.2 Zu (1) Das Land Burgenland übernahm die Haftung für die Kredite der FUBAK-Errichter. Dafür erhielt es jährlich ein Haftungsentgelt in Höhe von 0,40 Prozent vom aushaftenden Kreditbetrag. Die Einnahmen aus dem Haftungsentgelt betragen von 2014 bis 2019 rd. 181.000 Euro.

Zu (2) Von 2014 bis 2019 sank das Haftungsausmaß des Landes Burgenland von rd. 8,20 Mio. Euro auf rd. 5,78 Mio. Euro.

AKTUELLE ENTWICKLUNG IM JULI 2020

44 Zukunft der FUBAK

44.1 Im Juli 2020 wurde öffentlich bekannt, dass der SVM durch die Insolvenz seines Hauptsponsors in eine wirtschaftlich prekäre Lage geriet. Dadurch war bis Ende Juli 2020 nicht absehbar, ob der Verein seinen Spielbetrieb in der bisherigen Form aufrechterhalten konnte. Um diese Frage zu klären, leitete die österreichische Bundesliga ein so genanntes Lizenzierungsverfahren ein. Dieses war zum Zeitpunkt der Erstellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses durch den BLRH Ende Juli 2020 noch nicht abgeschlossen.

Da der SVM sowohl Gesellschafter der FUBAK-Errichter als auch der FUBAK-Betreiber war, betraf diese Entwicklung auch die FUBAK.⁴³ Neben den jährlichen Zuschüssen in Höhe von rd. 0,80 Mio. Euro an die FUBAK-Betreiber standen insbesondere die Bereiche der sportlichen und schulischen Ausbildung der Spieler sowie die Aufrechterhaltung des Internatsbetriebs im Mittelpunkt.

Der BLRH erkannte in diesem Zusammenhang u.a. folgende offene Fragen:

- Kann bzw. soll die FUBAK in der bisherigen Form fortgeführt werden?
- Wenn die FUBAK nicht weitergeführt wird: Wie soll die Einstellung des Betriebes abgewickelt und das FUBAK-Gelände in Zukunft genutzt werden?
- Im Zusammenhang mit einer positiven Grundsatzentscheidung für die Fortführung der FUBAK stehen folgende Fragen:
 - Wer sollen die zukünftigen Gesellschafter und weitere Beteiligte sein?
 - Wird die bestehende Infrastruktur wie bisher dem Spitzensport sowie exklusiv dem Fußball vorbehalten sein oder dem Breitensport sowie weiteren Sportarten zugänglich gemacht?
 - Welche Investitionen sind in die Infrastruktur kurzfristig erforderlich?
 - Welche Folgekosten sind abhängig von der Ausrichtung der FUBAK zu erwarten und mit Zuschussverpflichtungen der Gesellschafter verbunden?

44.2 Im Juli 2020 wurde öffentlich bekannt, dass der SVM durch die Insolvenz seines Hauptsponsors in eine wirtschaftlich prekäre Lage geriet. Dadurch war bis Ende Juli 2020 nicht absehbar, ob der Verein seinen Spielbetrieb in der bisherigen Form aufrechterhalten konnte.

Da der SVM sowohl Gesellschafter der FUBAK-Errichter als auch der FUBAK-Betreiber war, betraf diese Entwicklung auch die FUBAK. Neben den jährlichen Zuschüssen in Höhe von rd. 0,80 Mio. Euro an die FUBAK-Betreiber standen insbesondere die Bereiche der sportlichen und schulischen Ausbildung der Spieler sowie die Aufrechterhaltung des Internatsbetriebs im Mittelpunkt.

⁴³ Der SVM beschloss Anfang August 2020 seinen Spielbetrieb einzustellen und einen Konkursantrag zu stellen. Das Konkursverfahren wurde Mitte August 2020 beim Landesgericht Eisenstadt eröffnet. Es war zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung noch nicht abgeschlossen.

Der BLRH hielt fest, dass in diesem Zusammenhang vor einer endgültigen Entscheidungsfindung eine Reihe von grundsätzlichen Fragen zu klären waren. Zentrale Fragestellung war, ob die FUBAK in der bisherigen Form fortgeführt werden kann oder eine alternative Nutzung für die FUBAK-Infrastruktur gesucht werden muss bzw. sollte.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland als Hauptgesellschafter der FUBAK-Betreiber, eine abschließende Entscheidung über den Fortbestand der FUBAK bzw. die Umsetzung eines alternativen Nutzungskonzepts u.a. auf Grundlage von Businessplänen und Folgekostenabschätzungen zu treffen.

- 44.3 Das Land Burgenland teilte mit, dass ein alternatives Nutzungskonzept von der FUBAK im Auftrag des Hauptgesellschafters Land Burgenland ausgearbeitet wird. Die Empfehlung wird somit umgesetzt.

Schlussbemerkungen

Zusammenfassend empfahl der BLRH

dem Land Burgenland

- (1) als Hauptgesellschafter der FUBAK-Betreiber darauf hinzuwirken, eine schriftliche Vereinbarung über das Gesamtkonstrukt FUBAK unter Einbeziehung aller Beteiligten abzuschließen. Die einschlägigen gesetzlichen und verbandsrechtlichen Bestimmungen wären dabei einzuhalten. Insbesondere sollte die Vereinbarung die Zusammenarbeit zwischen den Rechtsträgern sowie die Finanzierung des Gesamtkonstrukts FUBAK regeln.

Weiters empfahl der BLRH, einen Beirat als steuerndes, koordinierendes und beratendes Gremium für das Gesamtkonstrukt FUBAK einzurichten. In diesem sollten jedenfalls alle finanzierenden Stellen entsprechend ihren Beiträgen vertreten sein. Darüber hinaus sollten Experten aus dem Bereich Fußball in den Beirat aufgenommen werden. Der Beirat wäre personenunabhängig von den Aufsichtsräten der FUBAK-Errichter und der FUBAK-Betreiber zu besetzen. (siehe 2.2, 25.2, 26.2, 37.2, 38.2 und 39.2)

- (2) einen Public Corporate Governance Kodex für sämtliche Beteiligungen des Landes zu erstellen. Dieser wäre von der Bgld. Landesregierung zu beschließen und zu veröffentlichen. Diese Bestimmungen wären in weiterer Folge durch Beschlüsse der Generalversammlungen in allen Landesbeteiligungen einzuführen. (siehe 14.2 und 16.2)
- (3) aus Gründen der Rechtssicherheit Aufträge jedenfalls schriftlich und vor Erbringung der ersten Leistungen zu erteilen. (siehe 25.2)
- (4) bei Empfängern mit ähnlichem Namenswortlaut und/oder Betätigungsfeld einen erhöhten Sorgfaltsmaßstab anzuwenden, um die Überweisungen auf die richtigen Bankverbindungen zu tätigen. (siehe 40.2)
- (5) als Hauptgesellschafter der FUBAK-Betreiber, eine abschließende Entscheidung über den Fortbestand der FUBAK bzw. die Umsetzung eines alternativen Nutzungskonzepts u.a. auf Grundlage von Businessplänen und Folgekostenabschätzungen zu treffen. (siehe 44.2)

der Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH

- (6) die ursprünglich geplante Fußballhalle nicht zu bauen, da die FUBAK-Betreiber die Vorgaben durch Nutzung anderer Sporthallen erfüllen konnte. (siehe 4.2)
- (7) Verträge wie vereinbart umzusetzen bzw. beim Vertragspartner auf deren Umsetzung hinzuwirken. Demgemäß wären im Grundbuch sämtliche Rechte und Pflichten wie vertraglich vereinbart einzutragen. (siehe 22.2)
- (8) darauf zu achten, dass der Aufsichtsrat seine Aufgaben gemäß Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsführung ihre Aufgaben gemäß Geschäftsordnung und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erfüllen. (siehe 28.2)
- (9) aussagekräftige Soll-Ist-Vergleiche sowohl unterjährig als auch am Jahresende anzustellen. Diese wären in den Aufsichtsratssitzungen zu behandeln. (siehe 28.2)

- (10) die Anpassung des Bestandszinses zu evaluieren, um Mittel für allfällige Ersatz- und Reinvestitionsmaßnahmen aufzubauen. (siehe 29.2)
- (11) die Höhe der Mittelzuflüsse aus dem Bestandszins im Hinblick auf die Zins- und Tilgungserfordernisse zu evaluieren. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft ausreichende operative Cashflows erwirtschaftet, um langfristig die Kredittilgungen leisten zu können. (siehe 30.2)

der Fußballakademie Burgenland GmbH

- (12) ein Konzept für die Nutzung der Spielfelder durch Dritte auszuarbeiten. Auf diesem Weg könnten zum einen die Auslastung der Spielfelder erhöht und zum anderen Einnahmen lukriert werden. (siehe 5.2)
- (13) den Gesellschaftsvertrag regelmäßig einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Der Vertragsinhalt wäre auf deren Grundlage entsprechend anzupassen. (siehe 8.2)
- (14) Änderungen in der Geschäftsführung entsprechend § 17 GmbHG unverzüglich zum Firmenbuch anzumelden. (siehe 8.2)
- (15) Geschäftsführerverträge zeitnah zur Bestellung schriftlich abzuschließen. (siehe 14.2)
- (16) das Gehaltsschema schriftlich zu dokumentieren und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen. (siehe 19.2)
- (17) die Einführung eines elektronischen Zeiterfassungssystems in Erwägung zu ziehen. (siehe 19.2)
- (18) die Bestimmung in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zur Vorlage des Budgets derart zu ändern, dass dieses vor Beginn des Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat zu beschließen ist. Diese Empfehlung galt ebenso für die deckungsgleiche Regelung in der FUBAK-Errichter. (siehe 28.2)
- (19) die quartalsweisen Soll-Ist-Vergleiche der Geschäftsführung in das Berichtswesen für den Aufsichtsrat aufzunehmen. (siehe 28.2)
- (20) die Einhaltung der Zahlungsziele der Gesellschafter zu gewährleisten. Er sah dies insbesondere in Zusammenhang mit der Gewährleistung eines wirksamen Liquiditätsmanagements. (siehe 29.2)
- (21) die Zuschussleistungen an den Verein SV AKA in Einklang mit den gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen der FUBAK-Betreiber zu bringen. (siehe 34.2)
- (22) auf die Gesellschafter einzuwirken, ihren Zahlungsverpflichtungen pünktlich entsprechend den vereinbarten Zahlungsmodi nachzukommen. Weiters sollte die Generalversammlung der FUBAK-Betreiber als zuständiges Organ für die Gesellschafterzuschüsse Änderungen bei den Zahlungsmodi beschließen. (siehe 34.2)
- (23) zukünftige Liquiditätsaushilfen zwischen der FUBAK-Betreiber und dem SV AKA auf vertraglicher Basis durchzuführen. (siehe 34.2)

der Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH und der Fußballakademie Burgenland GmbH

- (24) Beschlüsse der Gesellschaftsorgane entsprechend den gesetzlichen oder gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen fristgerecht einzuholen. So wäre darauf zu achten, dass die Generalversammlung jedenfalls innerhalb der ersten acht Monate des nachfolgenden Geschäftsjahres stattfindet. (siehe 7.2 und 8.2)
- (25) darauf zu achten, dass die Gesellschaftsorgane ihren Aufgaben zeitnah zu deren Festlegung nachkommen. (siehe 7.2 und 8.2)
- (26) eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat auszuarbeiten und der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Darin wären die gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen zu konkretisieren. (siehe 7.2 und 8.2)
- (27) das IKS regelmäßig zu evaluieren. Das Ergebnis wäre zu dokumentieren und das IKS gegebenenfalls auf dieser Grundlage anzupassen. (siehe 11.2)
- (28) eine umfassende Korruptionsrisikoanalyse durchzuführen. Darauf aufbauend sollten die zwei Gesellschaften jeweils ein Korruptionspräventionssystem entwickeln und einführen. Dieses wäre regelmäßig sowie nachvollziehbar zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. (siehe 12.2)
- (29) die bestehenden Geschäftsführerverträge zu evaluieren und nach Möglichkeit an die Bgld. Vertragsschablonenverordnung anzupassen. Beim Abschluss neuer Geschäftsführerverträge sollte jedenfalls die Bgld. Vertragsschablonenverordnung als Grundlage herangezogen werden. (siehe 14.2 und 15.2)
- (30) Änderungen des Bestandverhältnisses jedenfalls vor Eintritt der Rechtsfolgen zu vereinbaren. (siehe 24.2)
- (31) die Jahresbudgets getrennt für die einzelnen Rechtsträger zu erstellen und im Berichtswesen anzuführen, um eine direkte Vergleichbarkeit mit den jeweiligen Jahresabschlüssen zu gewährleisten. Erst bei Bedarf kann danach eine Auswertung oder Zusammenrechnung der einzelnen Positionen im Sinne einer „Konsolidierung“ unter Berücksichtigung eventueller Innenumsätze erfolgen. (siehe 28.2)
- (32) die Jahresbudgets in Form einer integrierten Planrechnung mittels Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz sowie Cashflow-Rechnung zu erstellen und nicht nur in Anlehnung an eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. (siehe 28.2)
- (33) eine schriftliche Liquiditätsplanung auf zumindest monatlicher Basis zu erstellen. (siehe 34.2)
- (34) Empfehlungen des Wirtschaftsprüfers vollständig umzusetzen und dies zu dokumentieren. (siehe 35.2)

Anlagen

Anlage 1: Entscheidungsträger

Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH (FUBAK-Errichter)⁴⁴

Geschäftsführer:	Mag. (FH) Oliver Snurer	seit 02/2012
Aufsichtsrat:	Christian Illedits	06/2008 – 09/2020 (Vorsitzender seit 04/2016)
	Martin Pucher	06/2008 – 07/2020 (Stellvertreter des Vorsitzenden seit 04/2016)
	Helmut Bieler	06/2008 – 04/2016
	Ingrid Salamon	seit 06/2008
	Dr. Manfred Moser	06/2008 – 09/2020
	Ernst Simmel	06/2008 – 01/2019
	Michael Schmickl	01/2012 – 04/2016
	Gerhard Milletich	seit 11/2013
	Johann Tschürtz	04/2016 – 04/2020
	Anton Köszegi	seit 04/2016
	Hans-Georg Deischler	seit 01/2019
	Mag. Herbert Oschep	seit 04/2020
	Mag. Adalbert Hausmann	seit 09/2020
	Mag. Wilhelm Lackner	seit 09/2020
Mag. Heinrich Dorner	seit 09/2020	

Fußballakademie Burgenland GmbH (FUBAK-Betreiber)⁴⁵

Geschäftsführer:	Johann Füzi	07/2008 – 01/2017
	Mag. (FH) Oliver Snurer	seit 10/2009
	Franz Ponweiser	01/2017 – 08/2019
Aufsichtsrat:	Christian Illedits	07/2008 – 09/2020 (Vorsitzender seit 04/2016)
	Martin Pucher	07/2008 – 07/2020 (Stellvertreter des Vorsitzenden seit 04/2016)
	Helmut Bieler	07/2008 – 04/2016
	Ingrid Salamon	seit 07/2008

⁴⁴ Laut Firmenbuch (Stand: 15.10.2020).

⁴⁵ Laut Firmenbuch (Stand: 15.10.2020).

Dr. Manfred Moser 07/2008 – 09/2020
Ernst Simmel 07/2008 – 12/2018
Michael Schmickl 12/2011 – 04/2016
Gerhard Milletich seit 11/2013
Johann Tschürtz 04/2016 – 04/2020
Anton Köszegi seit 04/2016
Hans-Georg Deischler seit 12/2018
Mag. Herbert Oschep seit 04/2020
Mag. Adalbert Hausmann seit 09/2020
Mag. Wilhelm Lackner seit 09/2020
Mag. Heinrich Dorner seit 09/2020

Eisenstadt, im Oktober 2020

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Andreas Mihalits, MBA eh.